LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

E 17/1764

07.04.2021

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

Einladung

59. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

am Mittwoch, dem 14. April 2021
16.30 Uhr, Raum E 3 A 02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. Die Landwirtschaftskammer NRW

Gast: Dr. Martin Berges

2. Dem Klimawandel begegnen - Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9795

und

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/9942
Ausschussprotokoll 17/1189
Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion FDP
Drucksache 17/12060

sowie

Aktueller Stand zum Landeswassergesetz (LWG) und zur Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO)

Bericht der Landesregierung

3. Modellprojekt „Klimaneutrales Leben in Nordrhein-Westfalen“ - Klimaschutz in Familien verankern

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/11167
Stellungnahmen 17/3612, 17/3613, 17/3629 und 17/3686

4. Vernunft statt Ideologie - Das geplante "Insektenschutzpaket" der Bundesregierung gefährdet die kooperative Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz

Antrag der Fraktion der AfD
Drucksache 17/12749

5. Wachsende Waldbrandgefahr in NRW ernst nehmen – Brandprävention optimieren und effektive Brandbekämpfung ermöglichen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9797
Entschließungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13171

6. Die Verfahrensbeschleunigung beim Windindustrieausbau belastet Grundstückeigentümer und führt zu unkalkulierbaren Gesundheitsrisiken – Der Entwurf des Investitionsbeschleunigungsgesetz der Bundesregierung belastet Mensch und Natur

Antrag der Fraktion der AfD
Drucksache 17/10854

7. Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter der Kunststoff-Kreislaufwirtschaft machen – Ein Forschungsinstitut für Kunststoffrecycling fördern

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/10840
Ausschussprotokoll 17/1295

8. Maßnahmenpaket intelligente Flächennutzung

Vorlage 17/4677

9. Tierschutz - Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbetrieb im Kreis Unna

Vorlage 17/4904
Bericht der Landesregierung

10. **Ergebnisse der Agrarministerkonferenz zur Nationalen Ausgestaltung der GAP ab 2023**

Bericht der Landesregierung

11. **Stand der Umsetzung „Öko-Modellregionen“**

Bericht der Landesregierung

12. **Stand des Waldverkaufs für die Erweiterung von Phantasialand**

Bericht der Landesregierung

13. **Sicherheit beim Einsatz von Saisonarbeitskräften**

Bericht der Landesregierung

14. **Ein Jahr Corona – die Zukunft der Fleischbranche**

Bericht der Landesregierung

15. **Kleine Erft, was nun?**

Bericht der Landesregierung

16. **Stand der Umsetzung des Bürokratieabbaus bei den Förderprogrammen LEADER und VITAL.NRW**

Bericht der Landesregierung

17. **Sachstand Merkblatt Reitböden**

Bericht der Landesregierung

gez. Dr. Patricia Peill
- Vorsitzende -

F. d. R.

Wilhelm
Ausschussassistent

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 1 -

Die Landwirtschaftskammer NRW

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 2 -

Dem Klimawandel begegnen - Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/9795**

16.06.2020

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!

I. Wasser nachhaltig schützen

Wasser ist eine unentbehrliche Ressource für jegliches Leben auf der Erde. Weltweit wird der Zugang zu sauberem Trinkwasser in Zukunft immer entscheidender. Neben der Herausforderung, Gewässer vor Einträgen zu schützen und eine hohe Qualität zu gewährleisten, werden insbesondere die Auswirkungen des Klimawandels zunehmend spürbar. Allein die Jahre 2018 und 2019 haben gezeigt, welche Folgen extreme, lang anhaltende Trockenperioden auch in Nordrhein-Westfalen haben können. An zahlreichen Gewässern hat die Dürre ökologische Schäden angerichtet und auch die Wasservorräte dramatisch reduziert. Insbesondere in der öffentlichen Trinkwasserversorgung, Industrie, Schifffahrt, Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau und den wasserabhängigen Ökosystemen sind daraus resultierende Nutzungskonflikte spürbar gewesen.

Im Auftrag des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelt das Forschungszentrum Jülich mit dem Modell mGROWA landesweit die jährliche Grundwasserneubildungsrate. Aus der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage „Wasser in NRW nachhaltig nutzen und schützen“ (Drs. 17/8021) geht hervor, dass neueste Untersuchungen aus 2019 darauf hinweisen, dass die Grundwasserneubildung rückläufig ist. Auch in Zukunft wird sich die fortschreitende Klimaveränderung verstärkt auf Menge und die räumlich-zeitliche Verteilung der Niederschläge und damit auch auf die Abflussverhältnisse in den Gewässern, die Bodenfeuchte und die Grundwasserneubildung negativ auswirken.

Die abnehmende Grundwassermenge trägt dazu bei, dass die Konzentration von Schadstoffen in unseren Gewässern ansteigt. In Fließgewässern wie Flüssen und Bächen sind dies besonders Stoffe, die in Kläranlagen nicht vollständig herausgefiltert werden könnten. Dadurch verfehlen Wasserkörper die Kriterien eines guten chemischen Zustands, der neben einem Verschlechterungsverbot durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgeschrieben ist. Neben diesen Folgen für die Gewässerökologie wird sich die zunehmende klimabedingte Trockenheit auch auf die Verfügbarkeit und die Qualität des Rohwassers zur Trink- und Brauchwassergewinnung auswirken.

Die Ressource Wasser wird uns im Zuge des Klimawandels folglich nicht mehr so selbstverständlich zur Verfügung stehen wie bisher. Nutzungskonflikte können sich zuspitzen, das schließt neben der Industrie auch die Landwirtschaft mit ein. Im Sinne des im Wasserrecht festgeschriebenen Vorsorgeprinzips, gilt es jetzt Maßnahmen zu ergreifen, um auch zukünftig bei voranschreitenden Klimaveränderungen ausreichend Wasservorräte zu sichern.

Datum des Originals: 16.06.2020/Ausgegeben: 17.06.2020

II. Wasserbedarf erfassen und managen

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG NRW) regelt bereits einen gemeinwohlorientierten Gebrauch der Ressource Wasser. Eine entsprechende Weiterentwicklung des Gesetzes ist daher wesentlicher Baustein einer Anpassungsstrategie. Aus diesen Gründen ist die in § 12 vorgeschriebene Evaluation unverzüglich vorzunehmen.

Die landwirtschaftliche Nutzung hat sich in den letzten Jahrzehnten intensiviert, nicht zuletzt durch eine deutliche Zunahme wasserintensiver Anbaukulturen wie beispielsweise Mais. Um Felder in Zeiten von Trockenheit ausreichend zu bewässern, findet eine Entnahme aus Grundwasserbrunnen oder direkt aus Bächen und Flüssen statt. Bislang ist die Wasserentnahme zu landwirtschaftlichen Zwecken gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 10 des WasEG NRW nicht entgeltpflichtig. Dadurch findet keine amtliche Erfassung der entnommenen Mengen statt.

Notwendig ist nach den Dürreerfahrungen der letzten Monate eine vollständige Erfassung und Bilanzierung der Wasserentnahmen, auch im landwirtschaftlichen Bereich. Obwohl die Landwirtschaft eine wesentliche Größe bei der Wasserentnahme ausmacht, liegen der Landesregierung zur Grundwassernutzung durch landwirtschaftliche Betriebe keine verlässlichen Zahlen vor.

Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage macht außerdem deutlich, dass die bei den unteren Wasserbehörden eingehenden Anträge auf Wasserentnahme seitens der Landwirtschaft überwiegend genehmigt werden. Zum Schutz unserer Ressource Wasser muss hier ein Umdenken stattfinden, denn Entnahmegenehmigungen sind vor dem Hintergrund des Klimawandels neu zu bewerten. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Wassergebrauch die Grundwasserneubildungsrate nicht übersteigt.

Gerade vor dem Hintergrund der zurückliegenden Dürrejahre, ist davon auszugehen, dass zukünftig zur Bewässerung der Anbaugebiete größere Wassermengen nachgefragt werden. An dieser Stelle fehlt bislang jegliche Aussage der Landesregierung, ob und wie beabsichtigt ist, auch an dieser Stelle ein nachhaltiges Wassermanagement umzusetzen.

In vielen anderen Bundesländern sind landwirtschaftliche Betriebe nicht von der Zahlung eines Wasserentnahmeentgelts ausgenommen. Die Höhe der Zahlung variiert hierbei stark. In Bayern hat die Landwirtschaft einen Betrag von 8 Cent pro m^3 zu zahlen. Im Saarland sind es 12 Cent und in Berlin 31 Cent. In NRW zahlen Bergbau und Trinkwasserbetriebe 5 Cent pro m^3, diese Höhe eines Wasserentnahmeentgeltes ist für landwirtschaftliche Betriebe auch in NRW anzustreben, um einen sparsamen und bewussten Umgang mit der Ressource Wasser zu erreichen. Dies macht eine Änderung der in § 1 Absatz 2 Nr. 10 WasEG NRW festgehaltenen Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Betriebe erforderlich.

Um weitere Erfassungslücken zu schließen, laufen beispielsweise in Niedersachen Daten zur Grundwasserneubildung und Daten zur Wasserentnahme zentral beim Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zusammen. Auch Wassernutzer, die von der Zahlung eines Wasserentnahmeentgelts befreit sind, haben ihre Verbrauchsdaten zu melden. Nur so kann eine nachhaltige Wasserförderung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gewährleistet und geprüft werden. Eine entsprechende Übertragung des Modells, mit der Einrichtung einer zentralen Stelle beim Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV), ist daher anzustreben.

III. Grundwasserneubildung fördern

Neben den Klimaveränderungen nimmt auch die Art unserer Flächennutzung erheblich Einfluss auf die Ressource Wasser. Insbesondere der steigende Anteil versiegelter Fläche reduziert die Grundwasserneubildung auf dramatische Weise, da Regenwasser hier nicht mehr ausreichend versickern kann. Durch die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) wurde das Ziel, den Flächenverbrauch in NRW auf 5 Hektar pro Tag zu begrenzen, aufgegeben. Durch diese Änderung werden hinsichtlich des Flächenverbrauchs falsche Anreize an die kommunalen Planungsbehörden gesetzt und eine zunehmende Versiegelung von Freiflächen befördert. Das von der Landesregierung zur Kompensation angekündigte Maßnahmenpaket zur flächensparenden Entwicklung wurde bis heute nicht vorgelegt.

Auch der Anteil an landwirtschaftlichen Dauergrünland, welches maßgeblich zur Versickerung von Wasser und zur Speicherung von Wasser im Erdreich beiträgt, wurde über die letzten Jahrzehnte immer kleiner. In 2015 ermittelte das LANUV, dass der Anteil an Dauergrünland in NRW bei landwirtschaftlichen Betrieben ab 5 Hektar zwischen 1977 und 2013 von über 650.000 Hektar auf weniger als 400.000 Hektar zurückgegangen ist. Das bedeutet landesweit einen Rückgang von 38,5 Prozent. Auch vor dem Hintergrund des anhaltenden Artenverlustes ist diese Entwicklung alarmierend.

Eine reduzierte Inanspruchnahme neuer Flächen und eine reduzierte Umwidmung landwirtschaftlichen Dauergrünlands trägt dazu bei, wertvolle Freiflächen für die Versickerung von Regenwasser zu erhalten. Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen und zur künstlichen Grundwasseranreicherung ergriffen werden. Auch soll geprüft werden, wie der Anteil an Dauergrünland wieder angehoben werden kann.

IV. Der Landtag stell fest:

- Die monatelange Trockenheit in den Sommern 2018, 2019 und im Frühjahr 2020 haben verdeutlicht, dass unsere bisherige Form der Wasserbewirtschaftung an die klimatischen Veränderungen angepasst und neu ausgerichtet werden muss.
- Die Entnahme von Wasser beeinflusst die Grundwasserstände, sie ist daher zu erfassen, um eventuelle Engpässe rechtzeitig erkennen und Gegenmaßnahmen einleiten zu können.
- Die Grundwasserneubildung wird durch die permanente weitere Flächenversiegelung erheblich beeinträchtigt. Daher muss der Flächenverbrauch stärker als bisher reduziert und der Versiegelung wieder stärker entgegengewirkt werden.

V. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Eine „Zukunftsstrategie Wasser“ für Nordrhein-Westfalen zu entwickeln, mit dem Ziel, eine flächendeckende Ermittlung der Wasserverfügbarkeit, ein Monitoring der Auswirkung der klimatischen Veränderungen auf die Ressource Wasser und eine Anpassung und Überprüfung der Wassernutzung und Grundwasserneubildung vorzunehmen. Auch die Herstellung beziehungsweise Gewährleitung einer hohen Gewässerqualität ist hier zu berücksichtigen.
2. Der in § 12 des WasEG NRW festgelegten Berichtspflicht mittels einer Bestandsaufnahme und Evaluation nachzukommen, da nur so die klimatischen und technologischen Veränderungen sowie Schlussfolgerungen daraus berücksichtigt werden können.

3. Festzuschreiben, dass wesentliche Entnahmen von Wasser, die gemäß § 1 Absatz 2 des WasEG NRW von der Zahlung eines Wasserentnahmeentgelts befreit sind, zukünftig mitzuteilen sind. Dafür ist beim LANUV eine zentrale Stelle einzurichten, bei der sämtliche Daten über die Wasserentnahme zusammenlaufen. Daran anlehnend sind Empfehlungen zur Genehmigung der Wasserentnahme an die regelmäßig zu ermittelnden Grundwasserneubildungsraten anzupassen.
4. Die Ausnahmegenehmigung für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 1 Absatz Nr. 10 WasEG NRW zu streichen und ein Wasserentnahmeentgelt von 5 Cent pro m^3 für landwirtschaftliche Betriebe festzulegen.
5. Über eine Verpflichtung gegenüber den Überwachungsbehörden sicherzustellen, dass keine Wasserentnahmerechte erteilt werden, die über das Dargebot an Wasserressourcen hinausgehen.
6. Dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil des für die Grundwasserneubildung wichtigen Dauergrünlandes wieder erhöht wird.
7. Weitere effektive Maßnahmen für eine Entsiegelung der Flächen sowie eine Eindämmung der neuen Flächeninanspruchnahme zu ergreifen.
8. Für die Grundwasserneubildung und Wasserspeicherung wichtige Landschaftselemente wie Moore oder Feuchtwiesen zu schützen, auszubauen und weiterzuentwickeln.
9. Die Überwachung der Wasserentnahme zu verstetigen und weitergehende Maßnahmen zu prüfen, um illegale Entnahmen zu unterbinden.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Norwich Rüße

und Fraktion

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 2 -

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/9942**

25.06.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

A Problem und Regelungsbedarf

Das Landeswassergesetz (LWG) wurde im Jahr 2016 an das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) des Bundes angepasst, das nach der Föderalismusreform von 2006 durch eine Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes, die am 1.3.2010 in Kraft getreten war, neu geordnet worden war. Der Bund hatte die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes) erhalten, die seine bisherige Kompetenz zur Rahmengesetzgebung abgelöst hat.

Der Koalitionsvertrag greift das novellierte LWG (LWG 2016) auf und fordert eine Korrektur. Exemplarisch nennt er die Regelungen zum Gewässerrandstreifen, Vorkaufsrecht, das Thema Entfristung von Genehmigungen und Berichtspflichten. Er spricht weiter das Bodenschatzgewinnungsverbot in § 35 Absatz 2 LWG an. Die Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich sollten wieder zurückgenommen und daher die Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in Schutzzone III wieder zugelassen werden. Außerdem verlangt der Koalitionsvertrag Bürokratieabbau und die Beschleunigung von Verfahren.

Außerdem hat der Vollzug nach der Novelle des LWG im Jahr 2016 verschiedene Hinweise gegeben, die umgesetzt werden sollen, vornehmlich redaktionelle Veränderungen, in Teilen inhaltliche.

Weiter sind durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II - 2. HochwSchG) vom 30.06.2017 BGBl. I S. 2193 (Nr. 44) die Regelungen des WHG für Überschwemmungsgebiete (§§ 78 ff. WHG) geändert sowie Regelungen zu Stauanlagen und Stauhaltungsdämme in § 36 WHG neu aufgenommen worden.

Bei der Umsetzung der Regelung zur Kanalnetzübernahme in § 52 Absatz 2 hat sich gezeigt, dass bei Kommunen, die diesen Weg wählen, Abwasserbeseitigungspflichten verbleiben, die in einem engen Zusammenhang mit der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten und dem damit verbundenen Betrieb des Kanalnetzes stehen und für die solche Kommunen nach erfolgter Übernahme kein Personal mehr vorhalten.

Datum des Originals: 23.06.2020/Ausgegeben: 02.07.2020

Die Trockenheit der letzten Jahre hat Konflikte zwischen Entnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung, zur direkten Versorgung von Wirtschaft und Industrie sowie zur landwirtschaftlichen Bewässerung deutlich gemacht und verschärft. Es ist nach den vorliegenden Prognosen zu erwarten, dass diese Konflikte in den nächsten Jahren wieder auftreten und möglicherweise schärfer werden: In heißen und trockenen Zeiten steigt der Wasserbedarf der öffentlichen und der nicht öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Bewässerungsbedarf der Landwirtschaft. Gleichzeitig stehen Oberflächengewässer für Entnahmen nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Der Klimawandel verlagert zeitlich die Niederschläge bei sich verlängernden Vegetationsperioden, so dass weniger Niederschlag für die Grundwasserneubildung und damit indirekt für die Speisung der Oberflächengewässer zur Verfügung steht. Die Grundwasserneubildungsraten waren, regional differenziert, in den letzten Jahren rückläufig. Die Erkenntnisse der letzten Jahre stellen die Wasserwirtschaft vor verschiedene Aufgaben. Die Wasserversorgungswirtschaft wird ihre Infrastruktur an den neuen Erfordernissen ausrichten und flexibilisieren müssen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung wird bei der Zulassung von Entnahmen die verschärften Nutzungskonkurrenzen vorausschauend in den Blick nehmen und die Entnahmen entsprechend regeln müssen. Dabei ergibt sich aus verschiedenen Regelungen (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4, § 12 Absatz 1 Nr. 1 i.V. m. § 3 Nr. 10 WHG, 37 Absatz 2 LWG) ein gewisser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber anderen Entnahmen, der bislang für die Lenkung des Bewirtschaftungsermessens bei Nutzungskonflikten die öffentliche Wasserversorgung nach den Erfahrungen in der Praxis ausreichend geschützt hat. Es wird diskutiert, ob die öffentliche Wasserversorgung über diese Regelungen auch in Zukunft bei sich verschärfenden Nutzungskonflikten entsprechend ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl privilegiert ist.

Es gibt redaktionellen Änderungsbedarf in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und in der Kommunalabwasserverordnung.

Außerdem muss der Katalog der Kriterien, die nach Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) für die Durchführung der Vorprüfung zur Anwendung kommen, an die Vorgaben des Anhangs III der geänderten UVP-Richtlinie und der Anlage 3 des UVPG des Bundes angepasst werden.

Im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) muss redaktioneller Änderungsbedarf umgesetzt werden.

Im Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG NRW) sind Folgeregelungen zu den Änderungen in § 52 Absatz 2 und § 45 Absatz 2 zu treffen.

B Lösung

Das gesamte LWG wurde auf Möglichkeiten zur Deregulierung und Beschleunigung von Verfahren mit folgenden Ergebnissen überprüft:

Einzelne Regelungen zu Befristungen werden gestrichen: Für die gehobene Erlaubnis (§ 14) und für die Zulassung von Anlagen, in, an, unter und über Gewässern (§ 22) wird im Gesetz die Vorgabe gestrichen, sie grundsätzlich zu befristen.

Die Regelung zum Gewässerrandstreifen (§ 31) wird geändert: Zum einen wird das Bauverbot im Innenbereich in Absatz 4 und damit eine Einschränkung der Bebaubarkeit von Grundstücken gestrichen. Zum anderen wird die Regelung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich gestrichen und ebenfalls nachfolgend im neuen Absatz 1 (alter Absatz 5) die Kooperationsregelung. Zum dritten wird die Erweiterung des Gewässerrandstreifens nach Wasserhaushaltsgesetz auf 10 m gestrichen.
Die Regelung in § 45 Absatz 2 zum Flusskläranlagensystem Emscher wird modifiziert, da nicht im gesamten Emschersystem Abwasserfreiheit bis 2021 zu erreichen ist.

Die Regelung zum Vorkaufsrecht (§ 73) wird gestrichen.

Die Pflicht, beim Bau und Betrieb von verschiedenen Anlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten (§§ 25, 40 Absatz 2, Satz 1; 56 Absatz 1, Satz. 4; 76 Absatz 1, Satz. 5) wird gestrichen.

Die Regelung zur Maßnahmenübersicht (§ 74) wird geändert und die Fristen an Erfordernisse des Vollzugs angepasst.

Verschiedene Verfahren werden dereguliert und damit beschleunigt:

- die bundesrechtlich in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen, die bereits um vier Fälle eingeschränkt ist (§ 34), wird um weitere zwei Fälle eingeschränkt: Zum einen werden Abgrabungen nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) und zum anderen Arbeiten, die nach dem Bundesberggesetz betriebsplanpflichtig sind, von der Anzeigepflicht befreit;
- die mit dem LWG 2016 eingeführt Genehmigungspflicht für die Einleitung flüssiger Stoffe in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) wird gestrichen und auf die vorherige Anzeigepflicht zurückgeführt. Es wird zusätzlich eine Genehmigungsfiktion eingeführt, um die nötige Rechtssicherheit für den Betreiber der Abwasseranlage zu gewährleisten;
- die mit dem LWG 2016 eingeführte Möglichkeit, bei Indirekteinleitungen im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anzuordnen, wenn durch die Indirekteinleitung schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind, weil die kommunale Kläranlage Stoffe in der Indirekteinleitung nicht behandelt und diese daher unbehandelt in das Gewässer gelangen (§ 58 Absatz 2), wird gestrichen;
- § 109 wird in seinem Anwendungsbereich auf die notwendige Heranziehung von Sachverständigen beschränkt;
- die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) wird gestrichen.

Weitere Erleichterungen für den Vollzug und Korrekturen des LWG 2016 sind:

- die Wiederaufnahme der Privilegierung von Mischwassernetzen (§ 44), die mit dem LWG 2016 gestrichen worden ist;
- die Anpassung der Regelung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (§ 59 Absatz 2) an das Bundesrecht;
- bei der Regelung des Aufwands für die Gewässerunterhaltung (§ 64 Absatz 1 Satz 7) wird der missverständliche Begriff versiegelte Fläche in befestige Fläche geändert und damit die Regelung klargestellt;
- die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet (§ 83 Absatz 1);
- die Verlängerung der Frist für die Nachrüstung von Abwasseranlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 84 Absatz 3);

- die Einführung einer Ermächtigung für die Behörde, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern (§ 107).

Die Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über Gewässern §§ 22 ff. werden anhand der Vollzugserfahrungen der letzten beiden Jahre nochmals überarbeitet. Die Querbezüge an die Landesbauordnung werden an die neuen Regelungen zur Konzentrationswirkung, Genehmigungsflicht und Genehmigungsfreiheit in den §§ 60 bis 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) angepasst.

Es wird ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellt, gegenüber anderen Entnahmen in § 37 geregelt. Dabei wird zwischen öffentlicher Trinkwasserversorgung und Versorgung von Industrie und Wirtschaft über die Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung unterschieden.

Die Regelung zur Kanalnetzübernahme in § 52 Absatz 2 wird erweitert um die Pflichten nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 für das Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie die Pflicht nach Nummer 4, soweit sie sich auf Anlagen bezieht, die der Erfüllung der übertragenen Pflichten dienen.

Die Verweise in § 84 auf die §§ 78 ff WHG und die Regelung zum Bau- und Betrieb von Talsperren in § 76 werden dem Bundesrecht angepasst.

In § 123 wird in Nr. 23 ein Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Schutzvorschriften nach § 82 Absatz 1 aufgenommen.

Die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Artikel 2) und die Kommunalabwasserverordnung (Artikel 3) werden redaktionell angepasst. Die Regelungen der Anlage 2 des UVPG NRW (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) werden an die Vorgaben des UVPG des Bundes angepasst (Artikel 4). Im LNatSchG wird der redaktioneller Änderungsbedarf umgesetzt (Artikel 5).

Im AbwAG NRW werden die Folgeregelungen zu den Änderungen in § 52 Absatz 2 und § 45 Absatz 2 in § 1 Absatz 1 und § 5 Absatz 5 getroffen (Artikel 6). Zum einen wird die Abgabepflicht an die Änderung in § 52 Absatz 2 und die Abgaberegelung an die Verhältnisse im Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage angepasst.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

D Kosten für den Landeshaushalt

Einige Änderungen reduzieren den Vollzugsaufwand des Landes, keine der Änderungen erhöht den Verwaltungsaufwand:

- Die Streichung der Regelungen zur grundsätzlichen Befristung in §§ 14, 22 verursacht keinen erhöhten Verwaltungsaufwand beim Land. Die Bezirksregierungen sind für eine Vielzahl von Zulassungen von Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG zuständig, die als gehobene Erlaubnis nach § 14 erteilt werden können. Für Anlagen in, an, unter und über Gewässern sind sie nur zuständig, wenn sie in den Zaun einer Anlage in der Zuständigkeit der Bezirksregierung fallen. Beide Zulassungen liegen im Bewirtschaftungsermessen und die Behörde muss prüfen, ob die Zulassung unbefristet oder befristet erteilt werden kann

und, wenn befristet, mit welcher Frist. Aber auch bei einer vom Gesetz grundsätzlich vorgegebenen Befristung muss die Behörde die Dauer der Befristung unter Auseinandersetzung mit den verschiedenen Rahmenbedingungen wie wasserwirtschaftliche Auswirkungen und Gegebenheiten sowie berechtigte Interessen des Antragsstellers begründen. Damit sind die mit der Regelung zusätzlich geforderten Überlegungen abgedeckt, ob überhaupt eine Befristung geregelt wird. Wenn im Einzelfall eine Zulassung unbefristet erteilt wird, erspart dies die erneute Erteilung nach Fristablauf.

- Mit der Streichung der über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 31 entfällt jeglicher Vollzugsaufwand für die Bezirksregierungen an Gewässern 1 Ordnung bis auf etwaige Festsetzungen nach Absatz 5 (alt) bzw. 1 (neu).
- Die Festschreibung des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37) hat keine Erweiterung des Prüfungsumfangs zur Folge, sondern legt innerhalb der bestehenden Prüfung lediglich ein bestimmtes Rangverhältnis fest. Erhöhter Verwaltungsaufwand für die in der Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörden liegenden Fälle geht damit nicht einher.
- Die Wiederaufnahme der Privilegierung von Mischwassernetzen (§ 44), die mit dem LWG 2016 gestrichen worden ist, hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand, weil sich der Prüfmaßstab nicht ändert. Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Prüfung der Anzeige von Kanalnetzen mit einer netzabschließenden Kläranlage von mehr als zu 2000 Einwohnerwerten.
- Die Erweiterung der übertragenden Pflichten in § 52 hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da die Prüfung des bei den Bezirksregierungen vorzulegenden Nachweises über Investitionsbedarf für die Sanierung der Anlagen nur bei Pflichtenübernahmen im Trennnetz und auch dort nur in unerheblichen Umfang erweitert wird.
- Die Rückführung der mit dem LWG 2016 eingeführten Genehmigungspflicht für das Einleiten flüssiger Stoffe in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) auf die vorherige Anzeigepflicht mit neuer Genehmigungsfiktion erhöht den Prüfungsbedarf nicht, sondern vermindert den Verwaltungsaufwand in den Fällen, in denen es bei einer Anzeige bleiben kann. In diesen Fällen muss keine Zulassung erteilt werden. Die Bezirksregierungen sind für die Einleitung von solchen Stoffen in Kläranlagen von mehr als 2000 Einwohnerwerten zuständig. Es handelt sich bislang allerdings um wenige Fälle.
- Die Streichung der Anordnung einer Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in den Fällen nach § 58 Absatz 2 erhöht oder vermindert den Aufwand nicht, sondern ändert nur das Verfahren. Die Behörde muss jetzt ordnungsrechtlich vorgehen. Die Bezirksregierung ist für ein Vorgehen nach § 58 Absatz 2 zuständige Behörde. Ordnungsrechtlich zuständig ist die Behörde, die für die Gewässeraufsicht für das jeweilige Gewässer zuständig ist. Diese Zuständigkeit besteht bislang bereits parallel zu § 58 Absatz 2.
- Mit der Streichung des Vorkaufsrechts, dass die Bezirksregierungen ausgeübt hätten, entfällt der damit verbundene Vollzugsaufwand.
- Die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet (§ 83 Absatz 1) reduziert den Verwaltungsaufwand für diese Fälle. Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde. Allerdings sind solche Gebiete bislang noch nicht festgesetzt worden und Festsetzungen stünden auch nicht an.
- Mit der Regelung eines Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37) sind keine weiteren Aufgaben verbunden.
- Die Ermächtigung, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern (§ 107), reduziert den Aufwand, weil in diesem Fall ein neues Verfahren erspart wird. Zuständig sind für Planfeststellungsbeschlüsse je nach Gewässerordnung Bezirksregierungen (1. und 2. Ordnung) oder untere Wasserbehörden (sonstige Gewässer). Die Anzahl der Fälle, in denen nach § 107 vorgegangen werden kann, ist überschaubar.

- Die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) wird gestrichen. Die Unteren Wasserbehörden sind zuständig für Anlagen in Überschwemmungsgebieten von Gewässern 2. und sonstiger Ordnung, ihr Aufwand wird damit reduziert. Es handelt sich um ein Massenverfahren.
- Die Anpassungen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung sind redaktionell und verursachen keine Kosten für den Landeshaushalt.
- Die Anpassungen der Anlage 2 des UVPG NRW ergänzen punktuell die Kriterien für die UVP-Vorprüfung und haben keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.
- Die Anpassungen des LNatSchG sind rein redaktionell.
- Die Änderungen des AbwAG NRW verursachen keinen Vollzugsaufwand beim LANUV, denn es werden weder neue Abgabetatbestände noch neue Abgabeschuldner geregelt. Die Bezirksregierungen sind von den Änderungen in ihrer Zuständigkeit nicht betroffen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Inneren, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie das Ministerium Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Einige Änderungen reduzieren den Vollzugsaufwand für Kommunen, keine der Änderungen erhöht den Verwaltungsaufwand:

- Die Streichung der Regelungen zur grundsätzlichen Befristung in §§ 14, 22 verursacht keinen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den unteren Wasserbehörden. Die unteren Wasserbehörden sind für Zulassungen nach § 22 bei Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zuständig sowie für eine Vielzahl von Zulassungen von Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG, die als gehobene Erlaubnis nach § 14 erteilt werden können. Hier gelten die gleichen Überlegungen wie bei den Bezirksregierungen unter D. Die unteren Wasserbehörden hatten im Gesetzgebungsverfahren zum LWG 2016 bei § 22 gefordert, keine grundsätzliche Befristung zu regeln.
  Für Kommunen als Zulassungsinhaber wird der Aufwand in den Fällen, in denen keine Befristung geregelt wird, reduziert, da sie nach Fristablauf keine neue Zulassung beantragen müssen. Die konkreten Einsparungen lassen sich nicht ermitteln, da keine Erfahrungen vorliegen, in welchen Fällen keine Befristung erforderlich ist.
- Die weiteren Änderungen der Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über Gewässern in den §§ 22 ff. auf der Grundlage der Vollzugserfahrungen der letzten beiden Jahre betreffen das Verhältnis zwischen Behörde und Gewässerunterhaltungspflichtigen. Die Behörde kann entscheiden, ob sie den Weg über ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den Anlageneigentümer oder -besitzer wählt und dabei ggfls. im Wege der Ersatzvornahme vorgeht oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Weg über den Gewässerunterhaltungspflichtigen. Das Gesetz ermöglicht eine additive Lösung von Gefahren für die öffentliche Sicherung und Ordnung, gibt aber nicht den Weg vor.
- Mit der Streichung der über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 31 entfällt jeglicher Vollzugsaufwand für die Unteren Wasserbehörden bis auf etwaige Festsetzungen nach Absatz 5 (alt) bzw. 1 (neu). Diese Ermächtigungsgrundlage ist aber nicht neu. Mit der Streichung wird sich der Festsetzungsaufwand nicht erhöhen. Festsetzungsbedarf kann nur an Gewässern entstehen, in denen über die allgemein feststellbaren Kausalitäten, die der gesetzlichen Regelung zugänglich sind, das

Stoffproblem im Gewässer mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Einzugsgebiet nur unter Auswertung der Besonderheiten im Einzugsgebiet verknüpft werden kann.

- Die Festschreibung des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37) hat keine Erweiterung des Prüfungsumfangs zur Folge, sondern legt innerhalb der bestehenden Prüfung lediglich ein bestimmtes Rangverhältnis fest. Erhöhter Verwaltungsaufwand für die in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörden liegenden Fälle geht damit nicht einher.
- Die bundesrechtlich in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen, die bereits um vier Fälle eingeschränkt ist (§ 34), entfällt bei Arbeiten, die nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) zulassungsbedürftig sind, und bei Arbeiten, die nach dem Bundesberggesetz betriebsplanpflichtig sind. Die untere Wasserbehörde ist für das Verfahren zuständig, ihr Aufwand wird daher reduziert. Es handelt sich um Massenverfahren.
- Die Wiederaufnahme der Privilegierung von Mischwassernetzen (§ 44), die mit dem LWG 2016 gestrichen worden ist, hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand, weil sich der Prüfmaßstab nicht ändert. Die unteren Wasserbehörden sind zuständig für die Prüfung der Anzeige von Kanalnetzen mit einer netzabschließenden Kläranlage bis zu 2000 Einwohnerwerten.
- Die Erweiterung der übertragenden Pflichten in § 52 Absatz 2 ist nicht konnexitätsrelevant, da die Unteren Wasserbehörden in ihrer Zuständigkeit nicht direkt betroffen sind. Für die Unteren Wasserbehörden ändert sich lediglich der Adressat der wasserrechtlichen Erlaubnisse die Einleitungen betreffen, die zukünftig vom Pflichtenübergang nach § 52 Absatz 2 erfasst sind.
- Die Rückführung der mit dem LWG 2016 eingeführt Genehmigungspflicht für das Einleiten von flüssigen Stoffen in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) auf die vorherige Anzeigepflicht mit neuer Genehmigungsfiktion vermindert den Verwaltungsaufwand in den Fällen, in denen es bei einer Anzeige bleiben kann. In diesen Fällen muss keine Zulassung erteilt werden. Die unteren Wasserbehörden sind für die Einleitung von solchen Stoffen in Kläranlagen von bis zu 2000 Einwohnerwerten zuständig. Es handelt sich um wenige Fälle.
- Die Streichung der Anordnung einer Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in den Fällen nach § 58 Absatz 2 erhöht oder vermindert den Aufwand nicht, sondern ändert nur das Verfahren. Die Behörde muss jetzt ordnungsrechtlich vorgehen. Die Bezirksregierung ist für ein Vorgehen nach dem mit dem Gesetz gestrichenen § 58 Absatz 2 zuständige Behörde. Ordnungsrechtlich zuständig ist die Behörde, die für die Gewässeraufsicht für das jeweilige Gewässer zuständig ist, also bei Gewässern sonstiger Ordnung die untere Wasserbehörde. Diese Zuständigkeit besteht auch bislang bereits parallel zu § 58 Absatz 2. Bislang ist § 58 Absatz 2 nicht genutzt werden. In den letzten Jahren sind nur in wenigen Ausnahmefällen Anforderungen an Indirekteinleiter gestellt worden.
- Die Ermächtigung, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern (§ 107), reduziert den Aufwand, weil in diesem Fall ein neues Verfahren erspart wird. Zuständig sind für Planfeststellungsbeschlüsse für den Gewässerausbau bei den sonstigen Gewässern die unteren Wasserbehörden. Die Anzahl der Fälle, in denen nach § 107 vorgegangen werden kann, ist überschaubar.
- Die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) wird gestrichen. Die unteren Wasserbehörden sind zuständig für Anlagen in Überschwemmungsgebieten von Gewässern 2. und sonstiger Ordnung, ihr Aufwand wird damit reduziert. Es handelt sich um ein Massenverfahren.
- Die Anpassung der Regelungen in Anlage 2 des UVPG NRW führen zu keinem signifikanten Mehraufwand bei Gemeinden, sofern diese als zuständige Behörde oder als Vorhabenträger eine UVP-Vorprüfung zu prüfen oder durchzuführen haben. Der bisherige Prüfmaßstab bleibt erhalten.

- Die Anpassungen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung sind redaktionell und haben keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Die Anpassungen der Anlage 2 des UVPG NRW ergänzen punktuell die Kriterien für die UVP-Vorprüfung und haben keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.
- Die Anpassungen des LNatSchG sind rein redaktionell.
- Die Unteren Wasserbehörden sind von den Änderungen des AbwAG NRW in ihrer Zuständigkeit nicht betroffen.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Der Aufwand für Unternehmen und private Haushalte wird gesenkt.

- Die Streichung der Befristungsvorgaben für die gehobene Erlaubnis (§ 14) und der Vorgabe einer grundsätzlichen Befristung für die Zulassung von Anlagen, in, an, unter und über Gewässern (§ 22) ermöglicht im Einzelfall, die Zulassungen nicht zu befristen. In diesen Fällen erübrigt sich eine erneute Antragsstellung bei Fristablauf. Eine unbefristete Zulassung schafft im Übrigen eine höhere Rechtssicherheit als eine befristete.
- Die weiteren Änderungen der Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über Gewässern §§ 22 ff. anhand der Vollzugserfahrungen der letzten beiden Jahre beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Behörde und Gewässerunterhaltungspflichtigen. Anlageneigentümer und -besitzer sind dadurch nicht betroffen.
- Mit der Streichung der über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 31 entfällt die damit verbundene Belastung für Unternehmen durch § 31. Es verbleibt lediglich die schon vor 2016 bestehende Möglichkeit der Behörden, im Einzelfall weitergehende Anforderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (neu) bzw. 5 (alt) durch ordnungsbehördliche Verordnung zu regeln. Mit der Streichung des landesrechtlichen Vorkaufsrechts werden dessen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte aufgehoben.
- Die weitere Einschränkung der bundesrechtlich in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen (§ 34) für zwei Fallkonstellationen wirkt sich ebenfalls entlastend für Unternehmen und private Haushalte aus. Es handelt sich um Massenverfahren.
- Die Rückführung der mit dem LWG 2016 eingeführt Genehmigungspflicht für das Einleiten von flüssiger Stoffe in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) auf die vorherige Anzeigepflicht mit neuer Genehmigungsfiktion vermindert den Aufwand für die Unternehmen, die derartige Stoffe einleiten wollen.
- Die Streichung der mit dem LWG 2016 eingeführte Möglichkeit (§ 58 Absatz 2), bei Indirekteinleitungen im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anzuordnen, wenn durch die Indirekteinleitung schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind, vermindert den Aufwand bei Unternehmen, weil diese keinen entsprechenden Antrag stellen müssen. Die Fälle sind dann ordnungsrechtlich zu regeln.
- Die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet (§ 83 Absatz 1) vermindert mögliche Einschränkungen der Nutzung von Grundstücken durch festgesetzte Überschwemmungsgebiete.
- Die Verlängerung der Frist für die Nachrüstung von Abwasseranlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 84 Absatz 3) lässt dem Eigentümer der Abwasseranlage mehr Zeit für die Nachrüstung. Es wird damit die Möglichkeit verbessert, den Zeitpunkt nach Wirtschaftlichkeitskriterien zu wählen.
- Die Streichung der Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) vermindert den Aufwand für Unternehmen und private Haushalte, da die Antragsunterlagen nicht mehr entsprechende Darlegungen enthalten müssen.

- Die Anpassungen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung sind redaktionell und haben keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.
- Ein Mehraufwand für Unternehmen bei Zulassungsverfahren im Anwendungsbereich des UVPG NRW ist durch die Anpassung der Anlage 2 nicht zu erwarten, da der Prüfmaßstab durch die bereits bestehenden Kriterien vorgegeben ist. Ein Mehraufwand für private Haushalte ist durch die Anpassung des UVPG NRW nicht ersichtlich.
- Die Anpassungen des LNatSchG sind rein redaktionell.
- Die Änderungen des AbwAG NRW wirken sich nicht auf Unternehmen oder private Haushalte aus, denn es werden weder neue Abgabetatbestände noch neue Abgabeschuldner geregelt.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wurde gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft. Es wirkt sich nicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf das 11. Postulat der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie „Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserwirtschaft“. Das Landeswassergesetz, das mit dem Gesetzentwurf geändert wird, setzt neben den bundesrechtlichen Regelungen u.a. im Wasserhaushaltsgesetz dessen rechtliche Rahmenbedingungen. Das Landeswassergesetz befördert durch seine Ergänzung der bundesrechtlichen Regelungen die Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserwirtschaft und damit die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie. Der Gesetzentwurf wirkt sich auf diese Wirkung des Landeswassergesetzes nicht aus, wie sich aus den einzelnen Begründungen zu den Änderungen ergibt.

Der Gesetzentwurf steht auch in Bezug auf die Anpassung der Anlage 2 des UVPG NRW im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW und fördert aufgrund des medienübergreifenden Ansatzes der UVP-Vorprüfung die Verwirklichung der darin enthaltenen ökologischen Ziele.

Die übrigen Artikel sind redaktioneller Natur.

J Befristung

Die Anforderungen des Befristungsmanagements werden beachtet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts	
Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes	**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)**
Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	Inhaltsübersicht
a) Die Angabe „§ 73 Vorkaufsrecht“ wird durch die Angabe „§ 73 (entfallen)“ ersetzt.	§ 73 Vorkaufsrecht
b) Die Angabe „Kapitel 10 Wassergefährdende Stoffe“ wird gestrichen.	Kapitel 10 Wassergefährdende Stoffe
c) Die Angabe „§ 122 Wassergefährdende Stoffe (zu §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ wird durch die Angabe „§ 122 (entfallen)“ ersetzt.	§ 122 Wassergefährdende Stoffe (zu §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes)
d) Die Angabe „Kapitel 11“ wird durch die Angabe „Kapitel 10“ ersetzt.	Kapitel 11 Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen
	§ 9 Verlagerung des Gewässers (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)
	(1) Hat ein Gewässer zweiter Ordnung oder ein sonstiges Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, ist der frühere Zustand von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen.

§ 64 Absatz 1 ist entsprechend und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anteile der Erschwerer entfallen.

2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)“ durch die Angabe „3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ ersetzt.

(2) Erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Wiederherstellung nicht, sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, sofern das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Das Gleiche gilt für andere Grundstücke mit genehmigter Bebauung, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige Nutzung der Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung nach Absatz 1 nicht an und besteht kein Anspruch nach Absatz 2 auf Wiederherstellung, kann der Eigentümer des neuen Gewässerbettes vom Land Entschädigung verlangen.

(4) Das Recht auf Wiederherstellung und Entschädigung erlischt binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat. Liegen besondere Gründe vor, kann die zuständige Behörde die Frist verlängern.

(5) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung oder einem sonstigen Gewässer, das kein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, findet § 3 Anwendung.

(6) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung oder einem sonstigen Gewässer, das ein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, so wächst das Eigentum an den neuen Gewässerflächen dem Gewässereigentümer zu. Neue Eigentumsgrenze ist die Uferlinie.

(7) Die Rechtsfolge der Absätze 5 oder 6 tritt nur ein, wenn das neue Gewässerbett auf rechtlich zulässige Weise geschaffen worden ist. In diesem Fall hat derjenige, der dies verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.

(8) Tritt der Fall des Absatzes 1 bei Gewässern erster Ordnung ein, die Eigentum des Landes sind, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstrecke das Land; die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind zu entschädigen. Ist ein anderer als das Land Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen.

3. Nach der Überschrift von Kapitel 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„**Abschnitt 1**“

§ 14
Gehobene Erlaubnis
(zu § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes)

4. In § 14 werden die Wörter „und Absatz 2“ gestrichen.

Für die gehobene Erlaubnis gelten § 14 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 entsprechend.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22
Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
(zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)

a) In Absatz 1 wird das Wort „Die“ gestrichen und nach dem Wort „Veränderung“ werden die Wörter „, Betrieb, Stilllegung“ eingefügt.

(1) Die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne von § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen der Genehmigung.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Keine Anlagen im Sinn von Absatz 1 sind“ durch die Wörter „Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen“ ersetzt.

(2) Keine Anlagen im Sinn von Absatz 1 sind

1. Anlagen, die einer zulassungspflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung des Gewässers dienen,
2. Anlagen, die einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen, in der die Belange des § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden, oder die in einem bergrechtlichen Betriebsplan oder in einem Planfeststellungsbeschluss oder in

einer Plangenehmigung zugelassen werden, sofern die Zulassung insoweit im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ergangen ist,

3. Häfen, Werften, Lande- und Umschlagstellen, die einer Zulassung nach anderen Vorschriften bedürfen, in der die Belange des § 36 Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden und
4. Anlagen an den in der Anlage 1 unter Buchstabe A Abschnitt II Nummer 1, 3, 4 mit Ausnahme des Griethauser Altrheins, 5 und 7 genannten Bundeswasserstraßen sowie an Stichhäfen an allen in dieser Anlage genannten Gewässern.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wird grundsätzlich befristet erteilt und“ gestrichen und nach der Angabe „§ 36“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980)“ ersetzt.

(3) Die Genehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt und ist zu versagen, wenn die Anlage die Anforderungen nach § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erfüllt oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Bei der Genehmigung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind die Belange des allgemeinen Verkehrs zu wahren, sofern nicht eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wird. § 25 Absatz 2 ist anzuwenden.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23
Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

(1) Die Unterhaltung einer Anlage nach § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Eigentümer und dem Besitzer der Anlage.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar oder steht eine Anlage im Eigentum mehrerer, kann die zuständige Behörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Pflichtige nach Absatz 1 hat die Maßnahme zu dulden und dem

(2) Ist der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar oder steht eine Anlage im Eigentum mehrerer, kann die zuständige Behörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Pflichtige nach Absatz 1 hat die Maßnahme zu dulden und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen den Aufwand zu erstatten; der Gewässerunterhaltungs-

Gewässerunterhaltungspflichtigen den Aufwand zu erstatten. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den Aufwand nach Anhörung der Beteiligten fest. Die zuständige Behörde erstattet dem Gewässerunterhaltungspflichtigen auf Antrag seinen Aufwand,	pflichtige kann angemessene Vorschüsse verlangen. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den zu erstattenden Betrag nach Anhörung der Beteiligten fest. Die zuständige Behörde erstattet dem Gewässerunterhaltungspflichtigen seinen nach Satz 3 festgesetzten Aufwand, soweit dieser im Wege der Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann. Entsprechendes gilt, soweit eine Festsetzung nach Satz 3 nicht möglich ist, da der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar ist.
1. wenn er im Wege der Vollstreckung nicht sogleich vollständig beigetrieben werden kann, es sei denn, dem Unterhaltungspflichtigen ist zumutbar, die Kosten bis zum voraussichtlichen Ende der Vollstreckung zu tragen, oder	
2. soweit der Aufwand im Wege der Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann.	
Der Anspruch auf Erstattung der Kosten nach Satz 2 geht dann auf die zuständige Behörde über. Entsprechendes gilt, wenn der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar ist. Der Gewässerunterhaltungspflichtige kann von dem Pflichtigen nach Absatz 1 und im Fall von Satz 4 Nummer 1 der zuständigen Behörde angemessene Vorschüsse verlangen. Satz 3 gilt entsprechend.“	
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht, dass die Anlage nicht den Anforderungen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Pflichtige nach Absatz 1 nachweist, dass die Anlage den Anforderungen entspricht, insbesondere ihre Standsicherheit und Abflussleistung.“	(3) Liegen der zuständigen Behörde hinreichende Anhaltspunkte vor, dass die Anlage nicht Anforderungen nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz entspricht, kann sie anordnen, dass der Pflichtige nach Absatz 1 nachweist, dass die Anlage den Anforderungen entspricht, insbesondere ihre Standsicherheit und Abflussleistung. Absatz 2 gilt entsprechend.

7 § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24
Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „auf Anordnung“ und nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
bb) Dem Satz 2 werden die Wörter „, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das gesetzliche Maß nicht überschreitet“ angefügt.

(1) Der Pflichtige nach § 23 Absatz 1 hat die Anlage anzupassen, wenn sie nicht den Anforderungen nach § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht. Soweit die Anpassung wegen Veränderungen des Abflusses des Gewässers erforderlich ist, die auf Einwirkungen eines oder mehrerer Dritter (Verursacher) zurückzuführen sind, kann der Pflichtige nach Satz 1 vom jeweiligen Verursacher die Erstattung der Kosten verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn die verursachenden Maßnahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung gesetzlicher Pflichten dienen. § 23 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht ausreicht, um schädliche Gewässerveränderungen durch die Anlage zu verhindern, kann die zuständige Behörde die Zulassung widerrufen.“

(2) Die zuständige Behörde kann die Zulassung widerrufen, wenn die Anlage die Vorgaben des § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht einhält. Der Pflichtige nach § 23 Absatz 1 hat dann die Anlage zurückzubauen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „auch“ das Wort „zumindest“ eingefügt und die Wörter „oder Erbbaurecht“ werden gestrichen.
bb) In Satz 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „2 bis 7“ ersetzt.

(3) Wenn eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 wegen Veränderungen des Gewässers, die auch auf Einwirkungen eines oder mehrerer Dritter (Verursacher) zurückzuführen sind, erforderlich ist oder eine Anlage im Eigentum oder Erbbaurecht mehrerer steht, kann die zuständige Behörde den Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer verpflichten, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen. Die Pflichtigen nach § 23 Absatz 1 haben die Maßnahme zu dulden. Die Pflichtigen nach § 23 Absatz 1 sowie Verursacher nach Absatz 1 Satz 2 haben dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Kosten der Anpassung im Verhältnis ihres Anteils zu erstatten. § 23 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein Vorgehen nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt."

8. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25
Anlagen zur Benutzung eines Gewässers

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten.

b) Absatz 2 wird Absatz 1.

(2) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die zuständige Behörde es anordnet. Dabei kann verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 wird die Angabe „2" durch die Angabe „1" ersetzt.

(3) Anlagen nach Absatz 2 dürfen geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31
Gewässerrandstreifen
(zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)

a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

(1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Außenbereich durch Rechtsverordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 Metern an Gewässerstrecken im Einzugsgebiet von Gewässerstrecken festzusetzen, in denen nach den Ergebnissen der jeweils letzten Überwachung nach § 9 Absatz 1 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung

1. bei einem der in der Anlage 3 Tabelle 1 zu diesem Gesetz geregelten Parametern der ihm in der Oberflächengewässerverordnung in der Anlage 7 oder in

der Anlage 8 je nach Gewässertyp nach Anlage 1 zugeordnete Wert überschritten ist, und im Gewässer das im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegebene Bewirtschaftungsziel für den ökologischen Zustand verfehlt wird, und

2. bei einem der in der Anlage 3 Tabelle 2 zu diesem Gesetz geregelten Parametern der ihm in den Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung zugeordnete Wert überschritten ist.

(2) In Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 ist § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Bereich von 5 Metern ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich verboten ist

1. die Anwendung und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Düngemittelanwendung auf Grünland, sowie
2. die Nutzung als Ackerland; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage von Dauerkulturen und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

(3) Grünlandumwandlungs- und -umbruchverbote gelten nicht für Grünland, auf dem nach Absatz 2 Nummer 2 die Nutzung als Ackerland beendet worden ist. Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung über den gesetzlichen Biotopschutz, das Netz Natura 2000 und über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope bleiben unberührt.

(4) Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Satz 2 gilt nicht, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder dort am 16. Juli 2016 Baurecht bestand.

b) Absatz 5 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

cc) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(5) Die zuständige Behörde kann unter Beachtung der Grundsätze des § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch ordnungsbehördliche Verordnung an einem Gewässer oder einen Gewässerabschnitt

1. die Breite der Gewässerrandstreifen abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 regeln oder den Gewässerrandstreifen aufheben,
2. weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen, soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist und
3. im Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen handelt.

Die zuständige Behörde soll den Gewässerrandstreifen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes insoweit durch ordnungsbehördliche Verordnung aufheben, als mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern auf Grund verbindlich vereinbarter Maßnahmen oder durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Aufhebung des Gewässerrandstreifens nach Satz 2, die Anforderungen an die Wirkung der vereinbarten Maßnahmen und deren Nachweis sowie die Folgen der Verfehlung der gesetzten Ziele zu regeln.

c) Absatz 6 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt für die Verbote nach Absatz 1 entsprechend. Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, ist dafür Entschädigung zu leisten. § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.“

(6) § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt für die Verbote nach Absätzen 1, 2, 4, und 5 entsprechend. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde dem Eigentümer oder der Person, die eine landwirtschaftliche Fläche an einem Gewässer bewirtschaftet, auf Antrag eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn bei der Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens und des an ihn grenzenden Grundstücks

a) keine Pflanzenschutzmittelwirkstoffe der Anlage 3 eingesetzt werden,
b) die gesamte Düngung auf maximal 80 Prozent des errechneten Düngebedarfs von Stickstoff und Phosphor beschränkt wird,
c) maximal 120 Kilogramm Stickstoff pro Hektar aus organischen Düngemitteln stammen und
d) flüssige Düngemittel in den Boden eingebracht werden

sowie die entsprechende Bewirtschaftung nachgewiesen und auf Dauer sichergestellt ist. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Fläche eine Neigung von bis zu zwei Prozent aufweist.

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, ist dafür Entschädigung zu leisten. § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

§ 32
Entnahmen aus dem Grundwasser
(zu § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes)

10. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1513)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

(1) Soweit der gute mengenmäßige Zustand im Grundwasser nach § 4 Absatz 2 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) nicht sichergestellt ist, kann die zuständige Behörde durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verwaltungsakt für ein Gebiet bestimmen, dass für eine Benutzung nach § 46 Absatz 1 Satz 1

des Wasserhaushaltsgesetzes eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Verwaltungsakt für ein Gebiet Entnahmen von der Erlaubnispflicht auszunehmen, sofern nicht zu besorgen ist, dass durch die Entnahmen der gute mengenmäßige Zustand im Grundwasser nach § 4 Absatz 2 der Grundwasserverordnung verfehlt wird und sich das Grundwasser im guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Absatz 2 der Grundwasserverordnung befindet.

11. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 34
Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen
(zu § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Bei dem unterirdischen Einbau von Anlagen oder Anlagenteilen oberhalb der obersten wasserführenden Schicht entfällt die Anzeigepflicht nach § 49 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn die Anlagen oder Anlagenteile einer Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes oder einer Zulassung bedürfen, bei deren Erteilung geprüft wird, ob sie sich auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken, sowie für

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Beschaffenheit“ die Wörter „Bewegung, Höhe oder“ eingefügt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW S. 274)“ durch die Angabe „vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)“ ersetzt.

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung einhalten,
2. Anlagen nach Nummer 1, die im privaten Bereich verwendet werden, welche die Anforderungen einhalten, die für die Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen gelten,

c) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

3. Anlagen und Anlagenteile, welche die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen. Die nach den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen

CE-Kennzeichnungen müssen angebracht und die nach diesen Rechtsvorschriften zulässigen Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften müssen eingehalten sein oder

d) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

4. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Stoffen im Sinne der Nummern 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung.

e) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden eingefügt:

„5. Arbeiten, die der Betriebsplanpflicht des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder

6. Abgrabungen nach § 1 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung.“

In Wasserschutzgebieten nach § 51 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 35 Absatz 1 sowie in Gebieten nach § 51 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der unterirdische Einbau von Anlagen und Anlagenteilen anzeigepflichtig. Besondere Regelungen für Gebiete nach Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete, insbesondere für Gebiete, in denen Gefahren vom Untergrund ausgehen, durch ordnungsbehördliche Verordnung weitergehende Regelungen zur Konkretisierung der Bestimmungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes treffen.

(3) Soweit die Bundesregierung keine Anforderungen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegt hat, kann das für Umwelt zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für

Bergbau zuständigen Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen für unterirdisch einzubauende oder ins Gewässer einzubringende geothermische Anlagen einschließlich der dafür notwendigen Bohrungen Regeln der Technik für die Errichtung, die Ausführung, den Betrieb, die Unterhaltung sowie Anforderungen an die Qualifikation der ausführenden Unternehmen festlegen.

(4) Die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser nach § 49 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes haben der Vorhabenträger oder der von diesem mit den Arbeiten Beauftragte der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind unverzüglich einstweilen einzustellen. Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35
Wasserschutzgebiete
(zu §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die zuständige Behörde setzt ein Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Die Verordnung nach Satz 1 ist unbefristet, es sei denn die zuständige Behörde befristet sie; § 32 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Wirtschaft, Inneres, Bauen und Verkehr zuständigen Ministerien sowie der Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung auch Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete zu treffen, von denen in einer Festsetzung nach Satz 1 abgewichen werden kann.

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) In Wasserschutzgebieten nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen verboten. Eine von Satz 1 abweichende Regelung kann in einer Wasserschutzgebietsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 getroffen werden, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil

des Wasserschutzgebiets nicht erfordert. § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes über die Befreiung von Verboten findet Anwendung.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

(3) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(4) Entscheidungen auf Grund von Wasserschutzgebietsverordnungen trifft die zuständige Behörde. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(5) Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, hat der durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigte vorzulegen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er der zuständigen Behörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten.

13. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 36
Heilquellenschutzgebiete
(zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes)

a) In Satz 1 wird die Angabe „3 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 für Heilquellenschutzgebiete treten vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes wird nicht angewendet.“

(1) § 35 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 bis 5 gilt bei Heilquellenschutzgebieten entsprechend. Die staatliche Anerkennung von Heilquellen auf Grund bisherigen Rechts gilt fort.

(2) Auch außerhalb des Heilquellenschutzgebietes können Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden, untersagt werden. § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37
Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (zu §§ 12, 50 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Zulassung einer Entnahme von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, ist nach § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes zu versagen, wenn

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2. August 2013 (BGBl. I S. 2977)“ durch die Angabe „10. März 2016 (BGBl. I S. 459)“ ersetzt.

1. eine Beeinträchtigung der an die Wasserversorgung zu stellenden hygienischen, chemischen und sonstigen Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977) in der jeweils geltenden Fassung zu besorgen ist,
2. kein mengenmäßiger Nachweis über die Erforderlichkeit der Versorgung privater und gewerblicher Wasserabnehmer geführt ist und
3. andere Wasserentnahmerechte bestehen, die das gleiche Versorgungsgebiet und den gleichen Versorgungszweck betreffen, es sei denn, diese sind aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.“

(2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern.

(3) Ist auf Grund von Inhaltsstoffen und Eigenschaften des entnommenen Wassers (Rohwassers) davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers zukünftig nicht sichergestellt werden kann, hat der Inhaber der Zulassung zu untersuchen, ob mit den vorhandenen Schutzauflagen im Wassereinzugsgebiet und der Aufbereitung sicherstellt werden kann, dass keine Beeinträchtigung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 zu besorgen ist, und die Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepasst werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden. Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung aus dieser Wasserentnahme eingestellt wird.

§ 38
Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung
(zu § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes)

15. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 886)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

(1) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen, das schließt die Vorhaltung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) ein. Eine Gemeinde kann ihre Aufgabe nach § 50 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Dritte übertragen oder diese Dritten überlassen, wenn damit eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleistet ist; die Sicherstellungspflicht nach Satz 1 verbleibt bei der Gemeinde. Die zur Wasserversorgung Verpflichteten oder die mit der Erfüllung dieser Pflicht beauftragten Unternehmen wirken auf einen haushälterischen Umgang mit dem Wasser hin. Unberührt bleiben die Regelungen zur Übertragung gemeindlicher Aufgaben nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung und wasserverbandrechtlicher Regelungen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 sind Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Sicherung der Trinkwasserversorgung durchzuführen, also Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, aus denen die Trinkwasserversorgung stattfindet oder die für die Trinkwassergewinnung vorgehalten werden sollen, um das zur Rohwassergewinnung genutzte Grundwasser oder Oberflächengewässer vorbeugend zu schützen, sowie Maßnahmen zur Einhaltung der Regeln oder des Standes der Technik der Trinkwasserversorgung. Außerdem sind Maßnahmen zur Förderung des sorgsamen Gebrauchs von Trinkwasser zu ergreifen.

(3) Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung entsprechend ihrer Pflichten nach Absatz 1 und 2 haben die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundenen Entscheidungen mit Darstellung der Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, der Beschaffenheit des Trinkwassers, der Verteilungsanlagen sowie der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen beinhaltet, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. Das Konzept ist der zuständigen Behörde erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen und alle sechs Jahre fortzuschreiben und erneut vorzulegen. Wird das Wasserversorgungskonzept nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Rechtsverordnung Umfang und Inhalt des Wasserversorgungskonzeptes zu regeln.

§ 40
Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung
(zu § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn in Anbetracht des Einzugsgebiets der Wasserkörper, welche die Qualität des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) beeinflussen, im Einzelfall zu besorgen ist, dass wegen Stoffen im Rohwasser die Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung nicht eingehalten werden können.

16. § 40 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

(2) Bei Errichtung und Betrieb ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Aufbereitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und Betrieb vereinbar ist. Der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind durch Personal mit der erforderlichen Qualifikation sicherzustellen.

(3) Entsprechen vorhandene Wassergewinnungsanlagen nicht den Anforderungen des § 50 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Aufbereitungsanlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.

17. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44
Beseitigung von Niederschlagswasser
(zu § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

(1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.

„Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht zugelassenen Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird

oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.“

(2) Die Gemeinde kann durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuches anzuwenden.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einleitungen nach Absatz 1“ durch die Wörter „die Beseitigung des Niederschlagswassers“ ersetzt.

(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einleitungen nach Absatz 1 zu stellen. Es kann insbesondere Regelungen treffen über

1. die Erlaubnisfreiheit und die Begründung einer Anzeigepflicht,
2. die Errichtung und den Betrieb der zur schadlosen Versickerung notwendigen Anlagen und
3. die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Wahrung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Niederschlagswasser durch Allgemeinverfügung festlegen, dass in bebauten oder zu bebauenden Gebieten eine Versickerung verboten ist.

§ 45
Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser
(zu § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Eine Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers darf nur der Person erteilt werden, die insoweit abwasserbeseitigungspflichtig ist.

18. § 45 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer, das im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage liegt oder das vorübergehend in das kanalisierte Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage umgeleitet wird, kann übergangsweise bis längstens zum 31. Dezember 2027 erlaubt werden, wenn durch die wasserrechtliche Erlaubnis der aufnehmenden Kläranlage sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes am Ablauf der Kläranlage eingehalten werden.“

(2) Die Einleitung von Abwasser in Gewässer im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage kann übergangsweise bis längstens zum 31. Dezember 2021 erlaubt werden, wenn durch die wasserrechtliche Genehmigung der Flusskläranlage sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes am Ablauf der Flusskläranlage eingehalten werden. Der Abwasserbeseitigungspflichtige weist die erforderlichen Maßnahmen und die zeitlichen Abfolgen in seinem Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 aus. Enthält das Abwasser einer dieser Einleitungen gefährliche, prioritäre oder prioritär gefährliche Stoffe, sind die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Einleitung in das Gewässer des Einzugsgebietes einzuhalten.

§ 46
Pflicht und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung
(zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser, das auf einem Grundstück des Gemeindegebietes anfällt, sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamms für seine

ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 56,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und
6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47.

Wenn das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke über eine gemeinsame private Abwasserleitung der gemeindlichen Abwasserablage zugeführt wird, stellt die Gemeinde sicher, dass diese gemeinsame private Abwasserleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben wird.

19. In § 46 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Abwasserablage“ durch das Wort „Abwasseranlage“ ersetzt.

(2) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung

1. Fristen für die Prüfung von Haus- und Grundstücksanschlüssen festlegen, wenn die Verordnung nach § 59 Absatz 4 keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 59 Absatz 3 überprüft,
2. festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist und
3. die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben.

Eine auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Satzung zur Regelung von Fristen kann die

Gemeinde fortbestehen lassen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach den §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten.

20. § 52 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 52
Übergang gemeindlicher Pflichten auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Gemeinde kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 auf eine von ihr nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Die Übertragung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Vorschriften des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. Benachbarte Gemeinden können Aufgaben der Abwasserbeseitigung auch einem gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27 und 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Für die Anzeige und die Genehmigung sind die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe des § 46 Absatz 1 zu bezeichnen. Mit der Anzeige oder der Genehmigung wird die Anstalt oder das gemeinsame Kommunalunternehmen im Umfang der übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig.

a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Übertragung der Pflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gehen auch die Pflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 für das Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie die Pflicht nach Nummer 4, soweit sie sich auf Anlagen bezieht, die der Erfüllung der übertragenen Pflicht dienen,

(2) Die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes kann ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen. Errichtete Anlagen müssen in dem Bestandsplan nach § 57 Absatz 1 Satz 4 erfasst sein. Die Gemeinde hat vor dem Übergang der Pflicht einen Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen zu erstellen. Grundlage

auf den sondergesetzlichen Wasserverband über.“

sind die haltungsweise zu erstellenden Investitionskosten und Abschreibungszeiten. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde vorzulegen und von ihr zu prüfen. Wird der Nachweis nach sechs Monaten nicht beanstandet, können die Gemeinde und der sondergesetzliche Wasserverband davon ausgehen, dass der Nachweis ordnungsgemäß erbracht wurde. Mit der verbandsrechtlichen Genehmigung geht die Abwasserbeseitigungspflicht im Umfang der übertragenen Aufgaben auf den sondergesetzlichen Wasserverband über. Der sondergesetzliche Wasserverband erhebt für die Erfüllung der übernommenen Pflicht Beiträge von der Gemeinde. Die Pflicht der Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Überlassung des Abwassers an die Gemeinde nach § 48 bleibt unberührt. Die Gemeinde und der sondergesetzliche Wasserverband haben die mit der Übertragung einhergehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zu dokumentieren.

21. Vor § 54 wird in der Überschrift zu Unterabschnitt 3 das Wort „**Ausgleichzahlungen**“ durch das Wort „**Ausgleichszahlungen**“ ersetzt.

Unterabschnitt 3
Umlage von Kosten, Ausgleichzahlungen

22. In § 55 werden nach den Wörtern „weitergehender Anforderungen“ die Wörter „nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

§ 55
Beitrag an den Kosten der Wasserdienstleistung Abwasserbeseitigung

Werden Maßnahmen wegen weitergehender Anforderungen an die Abwasserbeseitigung durchgeführt, die zum Schutz einer öffentlichen Wasserversorgung geboten sind, oder werden besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung durchgeführt, weil der Ausbauzustand eines Gewässers zum Nutzen eines Unternehmens diese erfordert, um die Anforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erreichen, kann die zuständige Behörde eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen, die das Unternehmen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Ausgleich für den erhöhten Aufwand zu zahlen hat.

23. § 56 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

§ 56
Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen
(zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die durch das für Umwelt zuständige Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt werden, soweit sie nicht durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegt sind. Berühren sie bauaufsichtliche oder straßenbauliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der obersten Straßenbaubehörde eingeführt. Zur Unterhaltung der Abwasseranlagen gehört auch die Erhaltung der Bausubstanz. Bei Errichtung und Betrieb ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Einleitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb vereinbar ist.

(2) Zur Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, welche die Ablaufwerte (Konzentrationen und Frachten) verschlechtern, vorzubeugen. Bei Betriebsstörungen, die zur Überschreitung von Ablaufwerten geführt haben, oder bei unvermeidlichen Reparaturen, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die zuständige Behörde über solche Reparaturen rechtzeitig, sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 1 und 2 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die

Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.

24. § 57 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

§ 57
Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

(1) Die Planung zur Erstellung, der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die private, gewerbliche oder diesen vergleichbaren Kanalisationsnetzen von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, und für die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie wesentliche Änderungen von Planung zur Erstellung und Betrieb sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann im Hinblick auf die Erstellung oder wesentliche Änderung der Planung sowie den Betrieb Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 56 Absatz 1 errichtet und betrieben werden. Wird die Planung nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann der Anzeigende davon ausgehen, dass er seine Planung umsetzen kann. Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Art und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen für die Anzeige, den Bestandsplan und den Plan über den Betrieb zu treffen.

(2) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Bauartzulassungen aus dem übrigen

„2. die als Bauprodukte im Sinn von Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5), unterliegen, wenn

a) sie von einer harmonisierten Norm im Sinn von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind oder einer Europäischen Technischen Bewertung im Sinn von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechen und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und
b) gemäß der Leistungserklärung des Herstellers geeignet sind, die Anforderungen des § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten, oder“

Bundesgebiet gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Keiner Genehmigung bedürfen Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen,

1. die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in einer Rechtsverordnung des für Umwelt zuständigen Ministeriums festgelegt sind,
2. die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen; die nach den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen CE-Kennzeichnungen müssen angebracht und die nach diesen Rechtsvorschriften zulässigen Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften müssen eingehalten sein, oder
3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abwasserbehandlungsanlagen zu bestimmen, die wegen ihrer einfachen Bauart oder nicht zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung nach Satz 3 Nummer 1 keiner Genehmigung bedürfen.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 57 Absatz 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. § 13 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und 3 und § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend.

25. § 58 wird wie folgt geändert:

§ 58
Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (zu §§ 55, 58, 59 des Wasserhaushaltsgesetzes)

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Fall des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es darf eingeleitet werden, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Wochen die Genehmigungspflicht anordnet oder die Frist verlängert."

(1) Im Falle des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf die Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, im Einzelfall für das Einleiten von Abwasser, das keiner Genehmigungspflicht nach den §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt, eine Genehmigungspflicht festzustellen und den Einleiter aufzufordern, eine Genehmigung zu beantragen, wenn durch die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage eine schädliche Gewässerveränderung zu besorgen ist.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

(3) Bei einer genehmigungspflichtigen Einleitung von Abwasser in eine private Abwasseranlage hat der Betreiber dieser Anlage den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an die Anlage angeschlossenen Grundstücks der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern.

(4) Die zuständige Behörde legt der obersten Wasserbehörde auf Anforderung ein Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen vor. Das Verzeichnis hat Angaben über die Art, Herkunft und die Mengen des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten.

26. § 59 wird wie folgt geändert:

§ 59
Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer und in Abwasseranlagen durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1 die Ermittlung der Abwassermenge und der Abwasserzusammensetzung,
2. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probeentnahmen und
3. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben insbesondere darüber, welche Merkmale und Inhaltsstoffe des Abwassers zu untersuchen sind, wie bei den Untersuchungen zu verfahren ist und in welcher Art und in welchem Umfang die Untersuchungsergebnisse aufzuzeichnen sind.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer nach § 58 Absatz 1 genehmigungs- oder anzeigepflichtig Stoffe in eine Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass ein zur Selbstüberwachung verpflichteter Indirekteinleiter die erforderlichen Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt.“

(2) Wer nach den §§ 58, 59 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 58 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes genehmigungspflichtig Stoffe und Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Indirekteinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Der Einleiter hat die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in den von

der zuständigen Behörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen.

(3) Abwasseranlagen sind nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 und 2 und des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltgesetzes zu betreiben. Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 56 Absatz 2 nicht rechtzeitig nach, kann er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten.

(4) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die vom Betreiber zu beobachtenden Einrichtungen und Vorgänge, die Häufigkeit der Beobachtung, die Art und den Umfang der zu ermittelnden Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Beobachtungen und Ermittlungen,
2. die Methoden und Fristen zur Durchführung der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit, die Anerkennung durchgeführter Prüfungen, Notwendigkeit und Fristen der Sanierung, Unterrichtung und Beratung, die Anforderungen an die Sachkunde sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung beziehungsweise Aberkennung der Sachkunde durch die zuständige nordrhein-westfälische Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau oder die zuständige Behörde, die Führung einer landesweiten Liste der anerkannten Sachkundigen und Schulungsinstitutionen,

b) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „und Aberkennung der Eignung“ eingefügt.

27. In § 63 Absatz 1 werden nach dem Wort „anderen“ die Wörter „als den in § 62 genannten Pflichtenträgern“ eingefügt.

3. die Anforderungen an die Anerkennung von Schulungsinstitutionen durch die zuständige Behörde und
4. den Inhalt, die Aufbewahrung und die Vorlage von Unterlagen, Nachweisen und Prüfbescheinigungen.

§ 63
Gewässerunterhaltung durch Dritte
(zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung mit Zustimmung der zuständigen Behörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden. § 62 Absatz 6 gilt entsprechend. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Soweit die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß Absatz 1 auf andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts übergegangen ist, haben die nach § 62 Absatz 1 und 2 zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Pflicht nicht oder nicht genügend erfüllt. Die Ersatzvornahme ordnet die zuständige Behörde an.

§ 64
Umlage des Unterhaltungsaufwands
(zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Satzung umlegen auf

1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen

Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und

2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte.

Zum umlagefähigen Aufwand gehören auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte. Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Prozentsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt. Die danach verbleibenden Kosten sind die förderungsfähigen Aufwendungen. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, kann auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten. Als Gebührenmaßstab ist in der Satzung der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

28. In § 64 Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „versiegelten“ durch das Wort „befestigten“ ersetzt.

(2) Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

29. § 73 wird aufgehoben.

§ 73
Vorkaufsrecht

(1) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht zu

1. an Grundstücken, auf denen sich fließende oberirdische Gewässer befinden, und an unbebauten Grundstücken, die an diese Gewässer angrenzen,
2. an unbebauten Grundstücken, auf denen sich ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet, oder
3. an Grundstücken, auf denen Maßnahmen der Gewässerentwicklung nach einem gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einsicht ausgelegten, festgestellten oder genehmigten Plan durchgeführt werden sollen,

sofern das jeweilige Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Verzeichnis nach Absatz 4 aufgeführt ist. Dem Land steht ferner ein Vorkaufsrecht zu bei einem entgeltlichen Erwerb von Erbbaurechten, mit denen die Grundstücke des Satzes 1 belastet sind oder werden. Liegen die Merkmale des Satzes 1 nur bei einem Teil des Grundstücks oder Erbbaurechts vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte kann aber verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück oder Erbbaurecht erstreckt, wenn ihm ansonsten der weitere Verbleib des nicht vom Vorkaufsrecht umfassten Grundstücks oder Erbbaurechts in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Grundstück oder Erbbaurecht, für das das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, für die betrieblichen Zwecke eines Betriebs, der sich auf anderen Grundstücken befindet, zwingend erforderlich ist. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn und soweit die Fläche im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches liegt und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Bewirtschaftungsziele im Bewirtschaftungsplan oder der Umsetzung des Maßnahmenprogramms oder für die konkrete Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme benötigt wird.

(2) Das Vorkaufsrecht wird durch die zuständige Behörde ausgeübt. Es kann auf schriftlichen Antrag eines Pflichtigen nach §§ 62, 66, 68 auch zu dessen Gunsten ausgeübt werden. Dann kommt der Kauf zwischen dem Pflichtigen und dem Verkäufer zustande. Den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags hat der Verkäufer der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt. Die zuständige Behörde hat das Vorkaufsrecht binnen zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung nach Satz 4 oder 5 auszuüben.

(3) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch oder Erbbaugrundbuch. Es geht rechtsgeschäftlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. Das Vorkaufsrecht steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang gleich. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf, der an einen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades erfolgt und nicht auf Verkauf eines Rechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die zuständige Behörde führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 Satz 1 besteht. Jede Notarin und jeder Notar darf das Verzeichnis elektronisch einsehen. Die jeweilige Einsichtnahme sowie das vom Verzeichnis der Notarin oder dem Notar jeweils zur Verfügung gestellte Ergebnis der Einsichtnahme wird dauerhaft gespeichert.

30. § 74 wird wie folgt geändert:

§ 74
Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann im Einvernehmen mit den Verpflichteten nach Satz 1 von Anlage 3 abweichende wasserwirtschaftliche Einheiten bestimmen, für die die Pflichten nach Satz 1 gelten.“

(1) Die Verpflichteten nach den §§ 62, 66, 68 haben in einer Einheit nach Anlage 4 ihre Maßnahmen, zu denen sie nach den §§ 62, 66, 68 verpflichtet sind, aufeinander abzustimmen. Die zuständige Behörde hat die Abstimmung zu unterstützen und sicherzustellen. Sie kann im Einvernehmen mit den Verpflichteten nach Satz 1 die Einheit nach Anlage 4 in kleinere wasserwirtschaftliche Einheiten aufteilen, für die dann die Pflichten nach Satz 1 gelten.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „22. Dezember 2018“ durch die Wörter „31. März 2020, zum 31. Dezember 2025“ ersetzt.

(2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 1 haben bis zum 22. Dezember 2018 und dann jeweils wieder nach 6 Jahren der zuständigen Behörde eine gemeinsame Übersicht ihrer Maßnahmen zum Ausbau und Ausgleich der Wasserführung sowie zur Gewässerunterhaltung vorzulegen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 62, 66, 68 erforderlich sind, soweit die Maßnahmen nicht in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 aufgeführt sind.

(3) Die zuständige Behörde kann die Übersicht zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Ziele sowie zur Erfüllung der sich aus §§ 62, 66, 68 ergebenden Pflichten beanstanden und Maßnahmen und Fristen festlegen, wenn ein Pflichtiger nach Absatz 1 Satz 1 ohne zwingenden Grund die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nicht oder verzögert vorsieht. Wird die Übersicht nach sechs Monaten nicht beanstandet, können die Pflichtigen davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von den Pflichtigen vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Pflichten nach den §§ 62, 66, 68 ordnungsgemäß erfüllt werden. Wenn ein Pflichtiger die für ihn in der Übersicht festgelegten Maßnahmen nicht oder nicht in der festgelegten Frist durchführt, hat er dies der zuständigen Behörde mit Begründung anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann dann nach Satz 1 vorgehen.

(4) Die zuständige Behörde kann, soweit die Ziele nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes, die §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltgesetzes, der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm es erfordern, Maßnahmen vorgeben sowie Fristen setzen, wenn der Pflichtige ohne zwingenden Grund die Durchführung von Maßnahmen aus der Übersicht verzögert.

31. § 75 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

§ 75
Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern

(1) Talsperren sind Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als 100 000 Kubikmeter umfasst.

„(2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, werden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und des § 36 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes angewendet.“

(2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 bis 5 Anwendung.

„(3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, werden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und des § 36 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes angewendet.“

(3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 bis 5 Anwendung.

32. § 76 wird wie folgt geändert:

§ 76
Bau und Betrieb

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

(1) Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die durch das für Umwelt zuständige Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden. Der Betrieb und die Unterhaltung von Talsperren sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 1 bis 3.

(3) Bau und Betrieb von Anlagen nach § 75 Absatz 3 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 75, die kein Gewässerausbau nach § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie kann im Falle des Satzes 2 festlegen, dass die wesentliche Änderung nur mit ihrer Genehmigung durchgeführt werden darf. Sie kann verlangen, dass der Unternehmer einen entsprechenden Antrag stellt. Die Pflicht zur Genehmigung und Anzeige entfällt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben.

(4) Für Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern gelten die §§ 29 und 30 sinngemäß**.**

(5) Der Betreiber einer Anlage nach § 75 ist verpflichtet, Zustand, Unterhaltung und Betrieb der Anlage zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen, die jährlich in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen sind. Der Sicherheitsbericht ist aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzulegen. Der Betreiber kann darüber hinaus verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf eigene Kosten durch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen.

c) Absatz 6 wird Absatz 4 und die Angabe „1 bis 5“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

(6) Für Anlagen nach § 75 unterhalb der in § 75 Absatz 1 Satz 1 genannten Grenzen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind wie für Anlagen nach § 75.

33. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:

§ 79
Umlage

Die Aufwendungen für Unterhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Deichen sind nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören die Aufwendungen für die Erfüllung von Pflichten nach § 81 sowie die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten zur Vorbereitung und Information der betroffenen Grundstückseigentümer. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde nach Anhörung der Beteiligten den Beitrag fest. Sofern Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 78 Absatz 2 unterhaltungspflichtig sind, können sie den ihnen entstehenden Aufwand zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 78 Absatz 2 und 3 als Gebühren entsprechend den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf Grundlage einer Satzung umlegen.

„Die Befugnis der Wasserverbände, für die Erfüllung ihrer Unterhaltungspflichten von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.“

34. In § 80 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

§ 80
Entscheidung in Unterhaltungsfragen

Die zuständige Behörde kann feststellen, wem die Unterhaltung obliegt, und die nach § 81 Absatz 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen und Pflichten näher festlegen.

§ 81
Statusbericht
(zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)

35. In § 81 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „über prüft“ durch das Wort „überprüft“ ersetzt.

(1) Der Unterhaltungspflichtige über prüft regelmäßig die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit seines Deichs. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) In einem Statusbericht hat der Unterhaltungspflichtige jährlich, für untergeordnete Anlagen alle fünf Jahre den Zustand der Hochwasserschutzanlage, relevante Veränderungen im Abflussquerschnitt sowie seine Überwachungs-, Unterhaltungs- und Baumaßnahmen zu dokumentieren.

(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Inhalt des Statusberichts sowie die Definition der untergeordneten Anlagen nach Absatz 2 zu regeln.

36. § 83 wird wie folgt geändert:

§ 83
Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten
(zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind auch solche Gebiete, die für Zwecke der Rückhaltung von Hochwasser oder der Hochwasserentlastung rückgewinnbar sind.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 3 werden die Wörter „in ihrem Amtsblatt“ gestrichen.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch ordnungsbehördliche Verordnung der zuständigen Behörde. Die Verordnung nach Satz 1 ist unbefristet; § 32 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung. Die zuständige Behörde legt den Entwurf der Verordnung und die Karten des Überschwemmungsgebiets für die Dauer von zwei Monaten zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist durch ortsübliche Bekanntmachung in ihrem

Amtsblatt auf die Auslegung und die Möglichkeit der Stellungnahme hin. Die zuständige Behörde veranlasst, dass die Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, die Unterlagen nach Satz 3 für zwei Monate auslegen. Im Übrigen ist § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

(3) Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und
2. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Überschwemmungsgebiete nach Satz 1 werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen. Die zuständige Behörde legt die Karten des Überschwemmungsgebiets für die Dauer von zwei Monaten zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch ortsübliche Bekanntmachung hin.

(4) Die zuständige Behörde legt die Karte eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin. Für Gebiete nach Satz 1 gilt § 84 entsprechend. Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.

37. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ und die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 84
Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete
(zu § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Bei Vorhaben nach § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung bedürfen und bei deren Erteilung auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen sind, schließt die Genehmigung oder sonstige Zulassung auch die Genehmigung nach § 78 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ein. Die zuständige Behörde hat im Einvernehmen mit der für die Genehmigung nach § 78 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständigen Behörde zu entscheiden.

(2) Der zeitgleiche Ausgleich des Verlusts von verlorengehendem Rückhalteraum nach § 78 Absatz 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes kann bei kleinen Eingriffen über ein Hochwasserschutzregister mit Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zum Ausgleich erfolgen. Das Hochwasserschutzregister führt die zuständige Behörde. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Hochwasserschutzregister zu regeln, insbesondere

1. das Anlegen und Führen des Hochwasserschutzregisters,
2. die Durchführung des Ausgleichs im Einzelfall und
3. die Kostenerstattung.

(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind

1. Anlagen zur Trinkwasserversorgung so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2027“ und das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung sind bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten;
2. Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten;
3. Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nur so zu errichten und zu betreiben, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Vorhandene Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

38. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85
Verordnung zum Hochwasserinformations- und Hochwassermeldedienst (zu § 79 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)“.

§ 85
Melde-, Warn- und Alarmordnung zum Schutz vor Hochwasser
(zu § 79 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Meldung“ die Wörter „Information über und zur“ eingefügt und das Wort „Teilnahme“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.

(1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen zur Meldung von Hochwasser, insbesondere zur Verpflichtung von Personen zur Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst,

dessen Organisation und der Meldewege sowie zur Warnung vor Hochwasser.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer sind mit den angrenzenden Ländern, für den Rhein als Wasserstraße mit dem Bund, abzustimmen.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „Melde-, Warn- und Alarmdienste“ werden durch die Wörter „Hochwasserinformations- und Hochwassermeldedienste“ ersetzt.

(3) Aus der Einrichtung der Melde-, Warn- und Alarmdienste können Dritte keine Ansprüche ableiten.

§ 89
Grundlagen der Wasserwirtschaft
(zu § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die zuständigen Behörden ermitteln die Grundlagen der Wasserwirtschaft. Sie haben dabei die Regeln und Bestimmungen über das Erheben, Auswerten und Darstellen der Grundlagen des Wasserhaushalts anzuwenden, die durch das für Umwelt zuständige Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Soweit solche Regeln nicht veröffentlicht sind, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt werden. Die zuständigen Behörden ermitteln ferner im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundlagen des

Wasserhaushalts ermitteln. Sie gelten ebenfalls für Personen privaten Rechts, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder aufgrund von Pflichten, die ihnen auf Grund wasserrechtlicher Bestimmungen obliegen, Grundlagen des Wasserhaushalts ermitteln.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten sowie die nach § 88 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Berechtigten übermitteln nach näherer Bestimmung durch die oberste Wasserbehörde die erhobenen Daten unentgeltlich an die zuständige Behörde, sofern sie mit der zuständigen Behörde nichts anderes vereinbart haben. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Daten zu übermitteln sind und nach welchen Anforderungen sich die Übermittlung richtet.

39. In § 89 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542)“ durch die Angabe „vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404)“ ersetzt.

(4) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden. Eine Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht gezogen werden können. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 93
Aufgaben der Gewässeraufsicht
(zu § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es,

1. die Gewässer,
2. ihre Benutzung,
3. die Indirekteinleitungen,
4. die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
5. die Wasserschutzgebiete,
6. die Überschwemmungsgebiete,
7. die Talsperren und Rückhaltebecken,
8. die Deiche und
9. die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die

dazu erlassenen Rechtsvorschriften fallen,

auf Einhaltung aller Verpflichtungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz oder nach auf das Wasserhaushaltsgesetz oder dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, sowie zur Abwehr von Gefahren zu überwachen. Wird eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder den dazu erlassenen Vorschriften zulassungs- oder anzeigepflichtige Handlung oder Anlage ohne Zulassung oder Anzeige durchgeführt oder errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, kann die zuständige Behörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird oder eine Anzeige erfolgt.

40. § 93 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des § 81 Absatz 1 und 2 und des § 82 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

(2) Zur Gewässeraufsicht gehören die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung der baulichen Anlagen. Die Vorschriften der § 81 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(3) Zur Gewässeraufsicht gehören Untersuchungen des natürlichen Wasserkreislaufs, auch soweit er außerhalb von Gewässern stattfindet, im Hinblick auf Klimaauswirkungen.

41. § 95 wird wie folgt geändert:

§ 95
Gewässer- und Deichschau

(1) Die fließenden Gewässer sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsmäßigen Gewässerunterhaltung geboten ist, im Rahmen der Gewässeraufsicht durch die zuständige Behörde zu schauen. Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ gestrichen.

(2) Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. Die Schautermine sind zwei

Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

b) Dem Absatz 3 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 2 sind auf Deiche und Hochwasserschutzanlagen entsprechend anzuwenden. Den zur Unterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Hochwasserschutzanlage ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben

§ 101
Enteignung und Enteignungsverfahren
(zu § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes)

42. In § 101 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „oder ein Vorhaben nach § 108“ eingefügt.

(1) Eine Enteignung ist zulässig, soweit sie für ein nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestelltes oder genehmigtes Vorhaben notwendig ist, das dem Allgemeinwohl, insbesondere der Erreichung der wasserwirtschaftlichen Ziele nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2, 5 und 6 und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, der Schifffahrt oder der Speicherung von Energie dient.

(2) Eine Enteignung ist darüber hinaus für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug zulässig.

(3) Die §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Im Übrigen ist das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 102
Entschädigungsverfahren
(zu §§ 22, 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Soweit sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz nichts anderes ergibt, finden auf Entschädigungsansprüche nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz die Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes Anwendung. Für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Entschädigungsanspruchs ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Von der Pflicht zur Erstattung des zunächst vom

43. In § 102 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzbuche“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

44. In der Überschrift von § 103 wird die Angabe „78“ durch die Angabe „78a“ ersetzt.

Land aufgewandten Entschädigungsbetrages kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

(2) Ist das in das Eigentum des Entschädigungspflichtigen übergehende Grundstück mit Rechten Dritter belastet, so sind die Artikel 52 und 53 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche anzuwenden.

§ 103
Ausgleichsverfahren
(zu §§ 22, 52 Absatz 5, § 53 Absatz 5, § 78 Absatz 5 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Auf das Ausgleichsverfahren findet das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils.

(2) Der Ausgleich wird auf Antrag eines Beteiligten durch die zuständige Behörde festgesetzt. Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks gilt auch die gärtnerische Nutzung. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft und vergeblich um eine gütliche Einigung bemüht haben. Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich 100 Euro übersteigen. Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden.

45. § 107 wird wie folgt geändert:

§ 107
Gewässerausbauverfahren
(zu § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Dient der Gewässerausbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Zustimmung der für Verkehr zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen um höchstens fünf Jahre verlängern.“

46. Dem § 108 werden die folgenden Sätze angefügt:

§ 108
Sondervorschrift für Wasserverbände

Die Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände können in einem Planfeststellungsverfahren nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt werden, wenn der Verband es beantragt oder nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbands mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist. § 69 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

„Satz 1 gilt nicht für Gewässerbenutzungen. Wenn mit dem Plan eine Gewässerbenutzung verbunden ist, wird § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Zulassung der Gewässerbenutzung nicht angewendet.“

§ 109
Sachverständige

47. In § 109 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „, soweit notwendig,“ eingefügt.

(1) Zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht und zur Abnahme, insbesondere bei einer Prüfung nach § 110, kann die zuständige Behörde sachverständige Personen oder Stellen heranziehen oder anordnen, dass die antragsstellende oder anzeigende oder die der Gewässeraufsicht unterliegende Person von sachverständigen Personen oder Stellen angefertigte Unterlagen vorzulegen hat. Bei staatlich anerkannten Sachverständigen wird mit Vorlage der Nachweise und Bescheinigungen vermutet, dass die bescheinigten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Die Kosten für die Heranziehung sachverständiger Personen oder Stellen gelten als Auslagen im Sinne des § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung.

48. § 110 wird wie folgt geändert:

§ 110
Bauordnungsrechtliche Anforderungen

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für eine Genehmigung nach § 78 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, es sei denn, sie unterfällt § 61 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Landesbauordnung 2018.“

(1) Wenn bei der Zulassung von baulichen Anlagen die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft wird, hat die zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Soweit Teile der Abwasserbehandlungsanlage Gebäude im Sinne des § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung sind, schließt die wasserrechtliche Zulassung die baurechtliche Genehmigung oder eine Zustimmung nach § 80 der Landesbauordnung ein. Die für die wasserrechtliche Zulassung zuständige Behörde beteiligt die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

§ 111
Sicherheitsleistung

49. In § 111 Satz 1 wird die Angabe „, Auflagen“ gestrichen.

Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Nebenbestimmungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Staat und die Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 und 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

50. § 113 wird wie folgt geändert:

§ 113
Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten

a) In Satz 2 werden nach der Angabe „52“ die Wörter „und 53“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird das Wort „öffentlich“ gestrichen.

Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten werden von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Sie finden mit dem Erlass der Verordnung nach den §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 35, 36 zur Festsetzung des Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes ihren Abschluss. Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die Verordnung auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden. Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden.

51. Das Kapitel 10 wird aufgehoben.

Kapitel 10
Wassergefährdende Stoffe

52. Kapitel 11 wird Kapitel 10.

Kapitel 11
Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen

53. § 123 wird wie folgt geändert:

§ 123
Bußgeldvorschriften

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 die Bezeichnung der Uferlinie beseitigt oder verändert,
2. entgegen § 16 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 19 Absatz 5 Satz 1 ein Gewässer ohne Genehmigung befährt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Absatz 5 Satz 4 zuwiderhandelt,

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „verändert“ die Wörter „, betreibt, stilllegt“ und nach dem Wort „beseitigt“ die Wörter „oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt“ eingefügt.

4. entgegen § 22 Absatz 1 Anlagen ohne Genehmigung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt,
5. entgegen § 23 Absatz 1 oder 2 Satz 1 seiner Pflicht zur Unterhaltung einer Anlage oder einer Anordnung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 nicht nachkommt,
6. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 seiner Pflicht zur Anpassung der Anlage nicht nachkommt,

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

7. entgegen § 25 Absatz 2 die Anlage nach Anordnung nicht beseitigt oder den früheren Zustand nicht wieder herstellt oder entgegen § 25 Absatz 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 26 Satz 1 eine Anlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
9. entgegen § 29 Absatz 4 nicht für die Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarke und der Festpunkte sorgt, seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder entgegen § 29 Absatz 5 Satz 1 eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt,
10. entgegen § 30 aufgestautes Wasser ablässt,

cc) Nummer 11 wird aufgehoben.

11. im Gewässerrandstreifen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 ohne Befreiung den Verboten nach § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt, entgegen den Verboten nach § 31 Absatz 2 ohne Befreiung Dünge- und Pflanzenschutzmittel einsetzt oder Ackerbau betreibt oder im Gewässerrandstreifen nach § 31 Absatz 4 Satz 1 ohne Befreiung dem Verbot nach § 31 Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
12. entgegen § 40 Absatz 1 Anlagen nicht nach dem dort vorgeschriebenen Stand der Technik errichtet oder errichten lässt oder betreibt oder vorhandene Anlagen entgegen § 40 Absatz 3 nicht unverzüglich den Anforderungen anpasst,
13. entgegen § 41 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
14. entgegen § 42 Absatz 1 das Rohwasser nicht durch eine geeignete Stelle untersuchen lässt oder Untersuchungsergebnisse nicht vorlegt,
15. entgegen § 49 Absatz 5 und 6, § 51 seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
16. entgegen § 56 Absatz 2 seiner Verpflichtung hinsichtlich der Unterhaltung und des Personals nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
17. entgegen § 57 Absatz 1 und 2 Abwasseranlagen ohne die erforderliche Anzeige, Genehmigung oder Zulassung betreibt oder, im Falle der Genehmigungsfreiheit nach § 57 Absatz 2, eine nicht den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechende Anlage betreibt,
18. entgegen § 58 Absatz 1 und 2 Abwasser ohne Genehmigung einleitet oder entgegen § 58 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 59 Absatz 2 seiner Pflicht zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder entgegen § 59 Absatz 3 seiner Pflicht zur Überprüfung nicht nachkommt, Mängel nicht unverzüglich abstellt oder seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,

dd) In Nummer 20 werden die Wörter „entgegen § 76 Absatz 2 nicht seiner Pflicht nachkommt, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen oder“ gestrichen, die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

20. entgegen § 76 Absatz 2 nicht seiner Pflicht nachkommt, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen oder entgegen § 76 Absatz 3 Satz 1 Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder betreibt oder entgegen § 76 Absatz 5 nicht seiner Pflicht zur Selbstüberwachung oder zur Vorlage des Sicherheitsberichts nachkommt,

21. entgegen § 78 Absatz 2, 3 oder 5, § 77 Satz 3 seiner Pflicht zur Unterhaltung oder Sanierung oder Wiederherstellung des Deiches oder anderer Hochwasserschutzanlagen nicht nachkommt,

ee) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

22. entgegen § 84 Absatz 3 Anlagen zur Wasserversorgung oder Abwasseranlagen oder Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Befreiung nicht entsprechend den Anforderungen errichtet und betreibt oder innerhalb der Fristen nicht nachrüstet,

„23. entgegen den Verboten des § 82 Absatz 1 auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig vier Metern Breite zum Deichfuß ohne Befreiung handelt,“

ff) Die bisherigen Nummern 23 und 24 werden die Nummern 24 und 25.

23. entgegen § 89 Absatz 2 Daten nicht zur Verfügung stellt,

24. entgegen § 100 Absatz 3 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,

gg) Nummer 25 wird aufgehoben.

25. entgegen § 122 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

hh) In Nummer 26 werden nach der Angabe „4,“ die Wörter „§ 85 Absatz 1 oder“ eingefügt und die Wörter „oder § 122 Absatz 1“ gestrichen.

26. einer Rechtsverordnung nach § 13, § 35 Absatz 1 Satz 3, § 57 Absatz 1 Satz 7, § 59 Absatz 1 oder 4, § 120 Absatz 5 oder § 122 Absatz 1 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

ii) In Nummer 27 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1,“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

27. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 20, § 35 Absatz 1 Satz 1, § 82 Absatz 3, § 83 Absatz 2 Satz 1, oder § 118 Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

jj) In Nummer 28 wird das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt und vor der Angabe „§ 86 Absatz 1“ werden die Wörter „Rechtsverordnung nach“ eingefügt.

28. einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 3 oder § 86 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder
29. einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden**.**

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Abwassersatzungen der Gemeinden kann geregelt werden, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

54. § 125 wird wie folgt geändert:

§ 125
Überleitung

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen.

(2) Eine Genehmigung, die vor dem 16. Juli 2016

1. nach § 99 des Landeswassergesetzes in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 22 fort,

2. nach § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 57 Absatz 2 fort.

(3) Eine Erlaubnis, die vor dem 16. Juli 2016 nach § 44 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der bis dahin geltenden Fassung im vereinfachten Verfahren erteilt worden ist, gilt fort.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „; Abweichungen vom Verbot des § 35 Absatz 2 Satz 2 durch eine Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 muss nach dem 16. Juli 2016 getroffen werden“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

(4) Die auf Grund des bisherigen Rechts erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen gelten bis zum Inkrafttreten von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen entsprechenden Verordnungen fort; Abweichungen vom Verbot des § 35 Absatz 2 Satz 2 durch eine Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 muss nach dem 16. Juli 2016 getroffen werden. § 35 Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die auf Grund bisherigen Rechts erlassenen entsprechenden Verordnungen. § 83 Absatz 2 Satz 2 gilt auch für die auf Grund bisherigen Rechts erlassenen entsprechenden Verordnungen.

(5) Heilquellen, die auf Grund bisherigen Rechts staatlich anerkannt sind oder deren Gemeinnützigkeit auf Grund bisherigen Rechts festgestellt ist, gelten als anerkannte Heilquellen nach § 53 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

(6) § 35 Absatz 2 gilt nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1 in Bereichen, die vor dem 16. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennaher Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt worden sind. § 35 Absatz 2 gilt nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1, die vor dem 16. Juli 2016 zugelassen worden sind.

(7) Ein vor dem 16. Juli 2016 bereits begonnenes Zulassungsverfahren wird nach den Regelungen zum Verfahren der bis dahin geltenden Fassung des Landeswassergesetzes zu Ende geführt.

§ 126
Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes

55. § 126 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.

56. Anlage 3 (zu § 31 Absatz 1) wird aufgehoben.

Anlage 3 (zu § 31 Absatz 1)

Tabelle 1

TOC
Pges
o-PO4-P
Nitrat

Tabelle 2

Stoff
Picolinafen
Propiconazol
Chlortoluron
Terbutylazin
Metazachlor
Metolachlor
Isoproturon
2,4-D
MCPA
Dichlorprop (2,4-DP)
Mecoprop (MCPP)
Metribuzin
Chloridazon
Bentazon
Pirimicarb
Epoxiconazol
Bromoxynil
Diflufenican
Chlorpyrifos-ethyl

57. Anlage 4 wird Anlage 3.

Anlage 4 (zu § 74 Absatz 1 Satz 1)

Planungseinheiten und Verwaltungsgrenzen in NRW

Kreis / Kreisfreie Stadt	Kürzel	Kreis / Kreisfreie Stadt	Kürzel
Bielefeld	BI	Märkischer Kreis	MK
Bochum	BO	Mettmann	ME
Bonn	BN	Minden-Lübbecke	MI
Borken	BOR	Mönchengladbach	MG
Bottrop	BOT	Mülheim a.d. Ruhr	MH
Coesfeld	COE	Münster	MS
Dortmund	DO	Oberbergischer Kreis	GM
Duisburg	DU	Oberhausen	OB
Düren	DN	Olpe	OE
Düsseldorf	D	Paderborn	PB
Ennepe-Ruhr-Kreis	EN	Recklinghausen	RE
Essen	E	Remscheid	RS
Euskirchen	EU	Rhein-Erft-Kreis	BM
Gelsenkirchen	GE	Rheinisch-Bergischer Kreis	GL
Gütersloh	GT	Rhein-Kreis Neuss	NE
Hagen	HA	Rhein-Sieg-Kreis	SU
Hamm	HAM	Siegen-Wittgenstein	SI
Heinsberg	HS	Soest	SO
Herford	HF	Solingen	SG
Herne	HER	Städteregion Aachen	AC
Hochsauerlandkreis	HSK	Steinfurt	ST
Höxter	HX	Unna	UN
Kleve	KLE	Viersen	VIE
Köln	K	Warendorf	WAF
Krefeld	KR	Wesel	WES
Leverkusen	LEV	Wuppertal	W
Lippe	LIP		

WRRL Planungseinheiten

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenzen

Kreisgrenzen

Grenzen Regierungsbezirke

Staats-, Landesgrenze

58. In § 28 Absatz 2, § 59 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 1 Satz 1, § 71 und § 74 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Wasserhaushaltgesetzes“ durch das Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

§ 28
Nutzung der Wasserkraft

(2) In der Regel stehen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 6 Absatz 2 des Wasserhaushaltgesetzes der Verpflichtung zum Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand entgegen, wenn eine Wasserkraftnutzung vorhanden ist.

§ 59
Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen
(zu §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(3) Abwasseranlagen sind nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 und 2 und des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltgesetzes zu betreiben. Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 56 Absatz 2 nicht rechtzeitig nach, kann er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten.

§ 66
Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung

(1) Soweit die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele und das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltgesetzes für die Bewirtschaftungsziele es erfordern, nachteilige Veränderungen des Abflusses in fließenden Gewässern zweiter Ordnung oder in sonstigen fließenden Gewässern auszugleichen, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten,

durch geeignete Maßnahmen einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet. Erstreckt sich der Bereich, in dem der Anlass zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist und in dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet mehrerer Kreise und kreisfreier Städte, sind diese verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen; beschränkt er sich auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet. Sofern die Gemeinde zum Ausgleich der Wasserführung verpflichtet ist, gilt § 62 Absatz 5.

§ 71
Grundsätze für den Gewässerausbau
(zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Maßnahmen zum Gewässerausbau haben die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltgesetzes für die Bewirtschaftungsziele sowie den Risikomanagementplan nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

§ 74
Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung

(4) Die zuständige Behörde kann, soweit die Ziele nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes, die §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltgesetzes, der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm es erfordern, Maßnahmen vorgeben sowie Fristen setzen, wenn der Pflichtige ohne zwingenden Grund die Durchführung von Maßnahmen aus der Übersicht verzögert.

Artikel 2
Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser

In § 14 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), die durch [wird gerade geändert], wird die Angabe „2 Nummer 1“ durch die Angabe „1 Nummer 26“ ersetzt.

Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 123 Absatz 2 Nummer 1 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasserleitungen nicht in der nach § 8 festgelegten Frist auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt,
2. Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 zu verfügen.

Artikel 3
Änderung der Kommunalabwasserverordnung

In § 5 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Kommunalabwasserverordnung vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 599) geändert worden ist, wird die Angabe „7a“ durch die Angabe „57“ ersetzt.

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV)

§ 5
Einleitung von kommunalem Abwasser

(1) Die nach den §§ 53 und 54 LWG zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten haben die auf Grund des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für das Einleiten von kommunalem Abwasser erlassenen Anforderungen aus gemeindlichen Gebieten

1. mit mehr als 10.000 EW ab dem 1. Januar 1999,
2. von 2000 bis 10.000 EW ab dem 1. Januar 2006

einzuhalten. Die zuständige Wasserbehörde kann je nach der Gegebenheit vor Ort zulassen, daß die an die Einleitung von Stickstoff (N ges.) gestellten Anforderungen aus Gebieten mit mehr als 10.000 EW bis zum 31. Dezember 2005 erfüllt werden, wenn in der Übersicht des zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten gemäß § 46 Absatz 1 und § 53

Absatz 3 des Landeswassergesetzes eine andere als die in Satz 1 geforderte Frist festgelegt ist und sie nicht über diese Frist hinausgeht.

(2) Im übrigen kann die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Frist in durch technische Schwierigkeiten begründeten Ausnahmefällen für geographisch abgegrenzte Gebiete auf besonderen Antrag durch die Europäische Kommission verlängert werden. Der zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete hat in diesem Fall den Antrag der für die Erteilung der Einleitungserlaubnis zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 1997 vorzulegen. Der Antrag muß angemessen begründet sein, insbesondere die bestehenden technischen Schwierigkeiten darlegen und einen Zeitplan für die Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen enthalten. Der Zeitplan darf für den Abschluß der Maßnahmen keine Fristen vorsehen, die über den 31. Dezember 2005 hinausgehen.

(3) Eine Einleitung aus gemeindlichen Gebieten mit weniger als 2000 EW darf ab dem 1. Januar 2006 nur erfolgen, wenn durch ein Verfahren oder ein Entsorgungssystem sichergestellt wird, daß die aufnehmenden Gewässer den maßgeblichen Qualitätszielen sowie den Bestimmungen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Richtlinien der Gemeinschaft entsprechen.

Artikel 4
Änderung des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Die Anlage 2 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 1)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 9 und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinn des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinn des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW)

Anlage 2 (zu § 1)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 9 und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. I. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe des Vorhabens,

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,

1.3 Abfallerzeugung,

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes einschließlich einstweiliger Sicherstellungen (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2. II. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	2.3.4 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 39 und 41 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Landschaftsbestandteile und Alleen,	2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes,
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,	2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen."

Artikel 5
Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

3. III. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Gesetz
zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
(Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

§ 33
Verfahren
(zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Entscheidung nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeht im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene. Bei Eingriffen gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde setzt die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Zahlung des Ersatzgeldes als Nebenbestimmung fest.

(2) Für alle Eingriffe nach § 17 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, welche die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen beinhaltet. Soweit für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen

zur intensiven Landwirtschaftsnutzung nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein- Westfalen entsprechen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, welche die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 30 Absatz 1 Nummer 9 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194) geändert worden ist, handelt, die über den Bezirk einer unteren Naturschutzbehörde hinausgeht, ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig.

1. In § 33 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

2. § 78 wird wie folgt geändert:

§ 78
Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 77 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

(2) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, findet die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom

8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert wurde, ist anzuwenden.

(4) § 77 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist in den Fällen des § 77 Absatz 1 Nummer 13 die Gemeinde, im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nordrhein-westfälisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW)

§ 1
Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter
(zu §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Gemeinden sind außer für eigene Einleitungen auch an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter). Sie sind ferner,

a) In Satz 2 wird die Angabe „(BGBl. I S. 114)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 114))“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wurde die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser gemäß § 52 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung auf einen sondergesetzlichen Abwasserverband übertragen, so ist der Verband für das Niederschlagswasser nach Satz 2 abgabepflichtig.“

vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, für alle Einleitungen von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung abgabepflichtig.

(2) Der Einleiter von Abwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage ist außer für seine Einleitung auch an Stelle Dritter für die Einleitungen von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation abgabepflichtig, sofern aus ihr Niederschlagswasser ganz oder teilweise seiner Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

§ 3
Ausnahmen von der Abgabepflicht, Verrechnung
(zu § 10 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Der Abgabepflichtige hat im Fall des § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes den zuständigen Behörden innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage anzuzeigen, ob die Anlage in Betrieb genommen wurde. Kann die Anlage zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Betrieb genommen werden, ist den zuständigen Behörden der neue Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen.

(2) Im Fall des § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes sind die entstandenen Aufwendungen von den Abgabepflichtigen schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Diese kann für die

Prüfung des Nachweises die Vorlage von Sachverständigengutachten und Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Abgabepflichtigen verlangen.

(3) Zum Nachweis der nach § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes geforderten Minderung der Fracht hat der Abgabepflichtige die zur Nachprüfung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen. Die Angaben müssen mindestens enthalten:

1. eine Beschreibung des zu behandelnden Abwasserstroms und der Frachtverminderung,
2. eine Beschreibung der beabsichtigten Behandlungsmaßnahmen,
3. eine Darstellung über die Auswirkungen auf die Gesamteinleitung, sofern die Minderung der Fracht in einem zu behandelnden Teilstrom erfolgt,
4. eine Darstellung der beabsichtigten Nachweisführung zur Frachtverminderung.

Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde sechs Monate vor der Errichtung oder Erweiterung der Anlage vorzulegen, sofern die Minderung der Fracht in einem zu behandelnden Teilstrom erfolgen soll. Die zuständige Behörde kann zum Nachweis der Minderung der Schadstofffracht ein mit ihr abgestimmtes Messprogramm von dem Abgabepflichtigen verlangen, das einen Zeitraum von sechs Monaten vor und nach der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage umfassen soll.

(4) Zu der insgesamt geschuldeten Abgabe nach § 10 Absatz 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes gehört auch die Abgabe, die für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus dem der Abwasserbehandlungsanlage zugehörigen Kanalisationsnetz erhoben wird.

2. In § 3 Absatz 5 werden nach dem Wort „Landeswassergesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

(5) Im Fall des § 10 Absatz 4 des Abwasserabgabengesetzes haben die Abgabepflichtigen der zuständigen Behörde die Anzeige gemäß § 57 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen, sofern sie für die Errichtung und Erweiterung der Abwasseranlage erforderlich ist. Hinsichtlich der Mitteilung über die Inbetriebnahme der Anlage, des Nachweises der Aufwendungen und der Frachtverminderung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Für den Fall, dass das Abwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die noch nicht den Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, hat der Abgabepflichtige die Anpassung dieser Anlage durch eine bestandskräftige, die Anpassung anordnende Entscheidung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(6) Ein Abwasserverband kann nach § 10 Absatz 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes auch Aufwendungen verrechnen, die von einem Mitglied des Abwasserverbandes erbracht worden sind. Die verrechneten Aufwendungen sind dem Mitglied zu erstatten.

(7) Entstehen einer Gemeinde Aufwendungen dadurch, dass das Abwasser aus einer vorhandenen Einleitung der Abwasserbehandlungsanlage einer Nachbargemeinde zugeführt wird, können diese Aufwendungen nach § 10 Absatz 4 des Abwasserabgabengesetzes von der Nachbargemeinde verrechnet werden. Die verrechneten Aufwendungen sind der Gemeinde zu erstatten, bei der diese entstanden sind.

(8) Im Falle des § 59 des Wasserhaushaltsgesetzes darf der Abgabepflichtige unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes Aufwendungen verrechnen, die der Erzeuger von gewerblichem oder industriellem Abwasser für die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in die private Abwasseranlage des Abgabepflichtigen tätigt. Die verrechneten Aufwendungen sind

dem Abwassererzeuger vom Abgabepflichtigen zu erstatten.

(9) Aufwendungen einer Gemeinde oder eines Abwasserverbandes für Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser können auch dann nach § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes verrechnet werden, wenn die Gemeinde oder der Abwasserverband selbst nicht für die Einleitung des Niederschlagswassers abgabepflichtig ist, sondern eine Nachbargemeinde oder ein Dritter, dem insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht durch wasserbehördliche Entscheidung übertragen worden ist. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Ein gewerbliches Mitglied eines Abwasserverbandes, dem durch wasserbehördliche Entscheidung Abwasserbeseitigungspflichten des Verbandes oder einer Mitgliedsgemeinde zur gemeinsamen oder alleinigen Aufgabenwahrnehmung übertragen worden sind, kann unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes die Aufwendungen verrechnen, die dem Abwasserverband oder der Mitgliedsgemeinde entstanden sind. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5
Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides (zu §§ 2, 4, 9 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die zuständige Behörde hat in dem die Abwassereinleitung zulassenden oder sie nachträglich beschränkenden Bescheid zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten der Schmutzwassereinleitung von Amts wegen festzusetzen

1. die Jahresschmutzwassermenge und
2. die Überwachungswerte (§ 4 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes).

Sofern Schmutzwasser und Niederschlagswasser vermischt eingeleitet werden, sind die Jahresschmutzwassermenge für das Schmutzwasser und die Überwachungswerte für das Abwasser (§ 2 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes) festzusetzen.

Enthalten bereits erteilte Bescheide die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben nicht, sind die Bescheide nachträglich zu ergänzen. Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Der Einleiter hat dazu auf Anforderung die Jahresschmutzwassermenge entsprechend Absatz 2 zu ermitteln und bis zum 1. März des darauf folgenden Jahres der zuständigen Behörde zusammen mit den dabei zugrunde gelegten Messergebnissen und Daten mitzuteilen.

(2) Die Jahresschmutzwassermenge wird aus einzelnen von Niederschlag unbeeinflussten Schmutzwassermengen in kürzeren Zeiträumen hochgerechnet. Dabei sind regelmäßig wiederkehrende Schwankungen des Schmutzwasseranfalls im Verlauf des Jahres oder kürzerer Zeitabschnitte angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Überwachungswerte werden nach Maßgabe der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes festgesetzt.

(4) Ist die Einhaltung eines Überwachungswertes von einer bestimmten Abwassertemperatur oder einer zeitlichen Begrenzung abhängig, wird dieser Wert der Ermittlung der Schadeinheiten nach § 4 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes für das gesamte Veranlagungsjahr zugrunde gelegt.

3. Dem § 5 Absatz 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

(5) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, kann die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Abgabe für Schmutzwassereinleitungen in dem Bereich, für den die Kläranlage bestimmt ist (Einzugsbereich der Kläranlage), vom Betreiber der Flusskläranlagen zu zahlen ist und nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlagen berechnet wird. In der Verordnung sind die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu bestimmen, die zum Einzugsbereich der Kläranlage gehören, dabei sind unverschmutzte oder sanierte Gewässer oder Gewässerabschnitte nicht einzubeziehen. Der Einzugsbereich ist der Entwicklung jeweils anzupassen. Die wasserrechtliche oder verbandsaufsichtliche Genehmigung

der Flusskläranlagen gilt als Bescheid im Sinne des § 4 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes, wenn in ihr die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben enthalten sind. Der für die Flusskläranlagen Abgabepflichtige zahlt auch die Abgabe für das über eine öffentliche Kanalisation im Einzugsgebiet der Flusskläranlagen eingeleitete Niederschlagswasser. Die in § 8 Absatz 2 vorgesehene Freistellung von der Abgabepflicht gilt auch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flusskläranlagen vorliegen.

„Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die vorübergehend noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche einer ehemaligen Flusskläranlage gemäß § 45 Absatz 2 des Landeswassergesetzes, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige die gemäß § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlichen Maßnahmen und die zeitlichen Abfolgen in seinem Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 des Landeswassergesetzes ausweist.“

(6) Ein Abwassereinleiter, dessen Abwassereinleitung nicht durch einen den Anforderungen des § 4 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit Absatz 1 entsprechenden Bescheid zugelassen ist, hat der zuständigen Behörde unverzüglich die Daten und Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der nach Absatz 1 in den Bescheid aufzunehmenden Angaben erforderlich sind. Er hat insbesondere die jährlich zum 1. März von ihm für das vorangegangene Jahr entsprechend Absatz 2 ermittelte Jahresschmutzwassermenge und die dabei zugrunde gelegten Messergebnisse und Daten mitzuteilen. Er hat ferner die erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(7) Erklärt ein Abwassereinleiter gemäß § 4 Absatz 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Erklärungszeitraum eine geringere als die im Bescheid für einen bestimmten Zeitraum begrenzte Abwassermenge einhalten wird, hat er auch anzugeben, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Treffen diese Angaben und Nachweise nicht zu oder

weist die Festsetzungsbehörde nach, dass die vom Abwassereinleiter erklärte Abwassermenge überschritten wurde, ist für den gesamten Erklärungszeitraum die diesem Zeitraum entsprechende Schmutzwassermenge der Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge im Bescheid zu entnehmen. Der Abwassereinleiter hat die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(8) Das Messprogramm und der Nachweis der Einhaltung des Wertes nach § 4 Absatz 5 des Abwasserabgabengesetzes muss gemäß den Festlegungen im Bescheid, im Fall der Erklärung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes gemäß den Bestimmungen des § 7 durchgeführt werden. Die Proben sind im Erklärungszeitraum einmal in einem Zeitraum von zwei Wochen an unterschiedlichen Tagen zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. In jedem Zwei-Wochen-Zeitraum muss ein Messergebnis aus dem Messprogramm vorliegen. Der erste Zwei-Wochen-Zeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Erklärungszeitraumes. Diese Proben ersetzen die an diesem Tag geforderte Probe für die Selbstüberwachung. Die Ergebnisse der amtlichen Überwachung werden in der zeitlichen Reihenfolge in das Messprogramm eingeordnet. Wird eine geringere Abwassermenge, als im Bescheid festgelegt, erklärt, ist die Abwassermenge kontinuierlich zu messen. Die Messergebnisse sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erklärungszeitraumes vorzulegen. Ein nach diesem Absatz durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

A Allgemeiner Teil

Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) seit dem Jahr 2016, der Koalitionsvertrag sowie Hinweise aus dem Vollzug seit der Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) im Jahr 2016 erfordern bei verschiedenen Regelungen Änderungen des LWG. Wasserrechtliche Verfahren sollen dereguliert und verschlankt werden, ohne dass der in einem dichtbesiedelten Gebiet wie Nordrhein-Westfalen mit seiner intensiven Nutzung des Wasserhaushalts durch Bevölkerung, Wirtschaft und Landwirtschaft erforderliche Schutz der Gewässer und ihrer Ökologie sowie des Grundwassers gemindert wird.

Der Gesetzentwurf dereguliert an verschiedenen Stellen wasserrechtliche Verfahren und vermindert so den Aufwand der von privaten Haushalten, Wirtschaft und Kommunen sowie der Verwaltung. Es wird davon ausgegangen, dass diese Änderungen des LWG den Aufwand für private Haushalte, Wirtschaft und Kommunen sowie die Verwaltung herabsetzen bei gleichzeitig gleichbleibendem Schutzniveau für Oberflächengewässer und ihre Ökologie und Grundwasser. Die Annahmen werden im Vollzug überprüft und evaluiert. Dazu dient auch die Berichtspflicht in Artikel 2.

Der Gesetzentwurf passt das LWG an die Änderungen des WHG seit dem Jahr 2016 in den Bereichen Hochwasserschutz (§§ 78 ff. WHG) sowie Stauanlagen und Stauhaltungsdämme (§ 36 Absatz 2 WHG) an und nimmt die Hinweise aus der Praxis auf.

Der Gesetzentwurf dient im Übrigen der Anpassung der Anlage 2 des UVPG NRW (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) an die Vorgaben des UVPG des Bundes sowie der redaktionellen Anpassung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, der Kommunalabwasserverordnung sowie des Landesnaturschutzgesetzes.

B Besonderer Teil

Zu 1) Inhaltsübersicht

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Folge der Streichung in Ziffer 29 und 51.

Zu 2) § 9 Verlagerung des Gewässers

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, der Verweis ins Baugesetzbuch wurde aktualisiert.

Zu 3) Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern - Gemeinsame Bestimmungen

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Abschnittsbenennung fehlte.

Zu 4) § 14 gehobene Erlaubnis

Es wird für die gehobene Erlaubnis der Verweis auf § 14 Absatz 2 WHG gestrichen. § 14 Absatz 2 WHG gibt für die Bewilligung vor, diese immer zu befristen, maximal für 30 Jahre. Die gehobene Erlaubnis gewährt anders als die Erlaubnis eine Rechtsstellung gegenüber Dritten wie anderen Gewässerbenutzern und schließt deren privatrechtliche Abwehransprüche aus. Anders als die Bewilligung verleiht die gehobene Erlaubnis aber kein Recht auf

Benutzung, sondern nur die Befugnis zur Benutzung. Die Möglichkeiten des Staates, bei laufendem Recht Inhalts- und Nebenbestimmungen anzuordnen oder die Zulassung zu widerrufen, sind anders als bei der Bewilligung nicht eingeschränkt. Daher muss die gehobene Erlaubnis nicht wie die Bewilligung immer befristet werden.
Damit wird die Forderung des Koalitionsvertrags umgesetzt, Regelungen zur Befristungen zu streichen.

Zu 5) § 22 Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

a) § 36 WHG verlangt, dass eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, betreiben, zu unterhalten und stillzulegen ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Der Bundesgesetzgeber geht also davon aus, dass auch der Betrieb und die Stilllegung wesentlich für die Frage ist, ob die Anlage zu Schäden führt oder nicht. Der bisherige Wortlaut des Absatz 2 gibt das nicht wieder, es fehlen die Tatbestände "betreiben" und "stilllegen". Anforderungen an den Betrieb, sofern sie beim konkreten Anlagentyp erforderlich sind, sind in der Zulassung der Errichtung mit zu regeln. Dabei ist die Rechtsprechung zu der Abgrenzung von Anlagenunterhaltung und -betrieb zu Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen. Bei der Stilllegung ist eine eigenständige Zulassung nach § 22 Absatz 1 erforderlich.
b) Die Regelung ist redaktionell und nimmt die Regelungen zu diesen Anlagen in den §§ 61, 62 in der Landesbauordnung auf.
c) Es wird die Vorgabe der grundsätzlichen Befristung gestrichen. Die Zulassung steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Belange der Gewässerbewirtschaftung sind einzustellen. Bei ihrer Erteilung ist daher zu prüfen, über welchen Zeitraum die fachliche Aussage getroffen werden kann, dass die Anlagen die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG wahren, also keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Nur wenn diese Aussage unbefristet getroffen werden kann, kann auf eine Befristung verzichtet werden. Die Befristung ist im Bescheid zu begründen.

Zu 6) § 23 Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

a) Absatz 2

Die verschiedenen Kostenerstattungsansprüche, die in Absatz 2 geregelt sind, sind öffentlich-rechtliche Ansprüche.

Satz 2 und Satz 7

Der bisherige Satz 2 wird in zwei Sätze (Satz 2 und Satz 7) aufgeteilt, um den erweiterten Verweis in § 23 Absatz 3 auf die Regelung zum Vorschuss zu ermöglichen. Die Regelung des Vorschusses wird an den Schluss des Absatzes 2 (Satz 7 neu) verschoben. So wird deutlich, dass der Unterhaltungspflichtige Vorschüsse sowohl vom Pflichtigen nach Absatz 1 als auch von der zuständigen Behörde verlangen kann. Die zuständige Behörde ist allerdings nur dann zum Vorschuss verpflichtet, wenn sie zur Erstattung des Aufwands verpflichtet ist. Das wird in Satz 7 1. HS klargestellt. Auch die Bestimmung des Vorschusses erfordert im Streitfall eine Festsetzung durch die zuständige Behörde, was durch Satz 7, 2. HS klargestellt wird. Wenn Antragssteller die zuständige Behörde nach Satz 1 ist, wird hier in der ZustVU als zuständige Behörde die nächst obere bestimmt werden.

Satz 3 bis Satz 6

In Satz 3 wird der Verweis auf Satz 2 durch die Verwendung des gleichen Terminus „Aufwand“ präzisiert.

Die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 4, dass die zuständige Behörde dem Gewässerunterhaltungspflichtigen seinen Aufwand zu erstatten hat, wenn dieser im Wege der Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann, wird in Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 weitergeführt. Sie wird erweitert um die Regelung der Kostentragung auch für den Fall, dass sich die Kostenerstattung durch den Pflichtigen über einen längeren Zeitraum erstreckt (Absatz 2 Satz 4 Nr. 1). Gewässerunterhaltungspflichtige, die keine Kommunen sind, haben keine Möglichkeit, die in dieser Situation erforderliche (Zwischen-)Finanzierung solcher nicht vollstreckbaren Forderungen über Beiträge ihrer Mitglieder zu refinanzieren. Der Aufwand der Zwischenfinanzierung über Darlehen müsste als Aufwand nach Satz 2 für die Maßnahme abgerechnet werden und würde diesen Aufwand damit relevant erhöhen.

Die Inanspruchnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen ist durch die sachliche Nähe der Anlagenunterhaltung zur Gewässerunterhaltungspflicht gerechtfertigt. Sie ersetzt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Ersatzvornahme durch die zuständige Behörde. Der Vorteil liegt für die zuständige Behörde darin, dass sie einen kompetenten Pflichtigen hat und wird voraussichtlich auch nur in den Fällen gewählt werden. Wenn sich dieser Pflichtige aber im Einzelfall seinen Aufwand nicht vom eigentlich Pflichtigen verschaffen kann, verbleiben die Kosten angesichts des angeführten Charakters als Ersatzvornahme durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen bei der zuständigen Behörde. Das ist bereits geregelt. Wenn keine entsprechende Regelung zur Zwischenfinanzierung im Fall des insolventen Anlagenbetreibers oder –eigentümers getroffen wird, erhöht das angesichts der oben dargestellten Restriktionen den Aufwand des Gewässerunterhaltungspflichtigen zwangsläufig und damit auch die Refinanzierungslast der zuständigen Behörde nach der bisherigen Regelung. Es ist daher auch aus Sicht der zuständigen Behörden zielführend, auch für diese Situation die Pflicht der zuständigen Behörde zur Zwischenfinanzierung zu regeln.

Die Regelung in Absatz 2 Nr. 1 entspricht auch in den seit 2016 durchgeführten Verfahren der Praxis, die die beteiligten unteren Wasserbehörden mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband durch Vereinbarung geregelt haben. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob über die gesetzliche Regelung hinaus im Verfahren weitere Regelungen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffen werden müssen.

Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und das Kostenerstattungsverfahren zwischen Unterhaltungsträger und zuständiger Behörde auf das erforderliche Maß zu beschränken, steht der Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Fall der Zwischenfinanzierung unter einem Zumutbarkeitsvorbehalt. Für die Frage der Zumutbarkeit ist die Dauer der erforderlichen Zwischenfinanzierung relevant und die Gesamtbelastung des Gewässerunterhaltungshaltungspflichtigen durch Maßnahmen nach §§ 23, 24. Die Zumutbarkeit ist anhand der obigen Überlegungen zu bewerten.

Satz 5 regelt Selbstverständliches. Wenn die Behörde den Aufwand zahlt, gehen die Erstattungsansprüche des Gewässerunterhaltungspflichtigen gegenüber dem oder den Anlageneigentümer und -besitzer auf sie über.

Satz 6 führt den bisherigen Satz 5 redaktionell geändert weiter. Wenn der Pflichtige nicht feststellbar ist, ist eine Festsetzung nach Satz 3 nicht möglich, es reicht also die Voraussetzung, dass der Pflichtige nicht feststellbar ist.

b) Absatz 3 Satz 1

Satz 1 wird neu gefasst, die neue Fassung verdeutlicht das Gewollte.

Zu 7) § 24 Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

a) Absatz 1

Die Ergänzung in Satz 1 stellt das Gewollte klar. Die Pflicht entsteht erst mit der konkretisierenden Verfügung, da es häufig wasserwirtschaftlichen Entscheidungsbedarf über die konkrete Ausgestaltung geben wird.

b) Der eingefügte Halbsatz in Satz 2 gibt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wieder.

c) Absatz 2

Im neu formulierten Satz 1 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass ein Widerruf nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist. Die Zulassung einer Anlage in und an Gewässern kann nur dann widerrufen werden, wenn Unterhaltungs- und Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend sein würden, um die Gesetzeskonformität der Anlage herzustellen. Diese fachliche Prüfung muss die zuständige Behörde vor einem Widerruf durchführen.

Der Satz 2 zur Rückbaupflicht bleibt unverändert. Der bisherige Satz 3, der über Verweise die Möglichkeit regelt, Kostenerstattungen von verursachenden Dritten zu verlangen, bleibt unverändert.

c) Absatz 3 Satz 1

Absatz 3 regelt wie bisher in Anknüpfung an und unter Verweis auf die Regelung in § 23 Absatz 2 für die Pflichten nach Absätzen 1 und 2 die Befugnis der zuständigen Behörde, den Gewässerunterhaltungspflichtigen für die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen heranzuziehen.

Mit der Einfügung in Satz 1 wird klargestellt, dass die Regelung auch dann Anwendung findet, wenn Anpassung oder Rückbau allein von Dritten verursacht werden.

d) Absatz 3 Satz 2

Der Verweis in Satz 4 auf die Regelung in § 23 Absatz 2 zum Thema Kostentragung wurde erweitert bei Kostentragung durch den Anlageneigentümer oder –besitzer um den Verweis auf die Vorschusspflicht und Zuständigkeit der Behörde für die Festsetzung im Streitfall. Der bisherige Verweis auf die Regelung zur Kostentragung durch die zuständige Behörde beinhaltet durch die Ergänzung in § 23 Absatz 2 nun auch den der Zwischenfinanzierungspflicht.

e) Absatz 4 (neu)

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der klarstellt, dass das allgemeine Ordnungsrecht unberührt bleibt. So mag es im Einzelfall sinnvoll sein, die Anlage selbst nicht zu sanieren, sondern eine alternative Maßnahme durchzuführen, wie eine Verrohrung auf anderer

Strecke oder eine Offenlegung. Wenn eine solche Lösung kostengünstiger ist, ist sie ein milderes Mittel i.S. des Ordnungsrechts.

Zu 8) § 25 – Anlagen zur Benutzung eines Gewässers

a) Die Vorgabe des § 25 Absatz 1, beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten. wird gestrichen. Die Regelung geht über Bundesrecht hinaus. Ihre Streichung trägt zur vom Koalitionsvertrag geforderten Deregulierung bei.

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 9) § 31 Gewässerrandstreifen

a) Absätze 1 bis 4 (alt)

Die bisherigen Absätze 1 und 2 regelten in Ergänzung der Gewässerrandstreifenregelung in § 38 des WHG die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens an Gewässern in Einzugsgebieten von Wasserkörpern, die die Vorgaben der OGewV für Nährstoffe (für TOC, Pges, o-PO4-P, Nitrat) und ausgewählte Pflanzenschutzmittel, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, verfehlen. Damit sollte der Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln über den oberflächigen Wasserabfluss aus der Fläche in das Gewässer minimiert werden. Die Düngeverordnung des Bundes, Stand 2016, schützte die Gewässer nicht ausreichend vor dem Eintrag von Nährstoffen, es waren daher ergänzende landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen dieser Regelung haben sich geändert. Die Regelung war aufzuheben.

Es ist nicht mehr erforderlich, einen Gewässerrandstreifen zur Minderung des Eintrags von Nitrat und Phosphorverbindungen in Oberflächengewässer zu regeln, um einen Beitrag zur Erreichung des guten chemischen Zustands in Hinblick auf Nitrat (Anlage 8 Tabelle 2 OGewV 50 mg/l Nitrat JD-UQN) und Phosphorverbindungen (Anlage 7 Nummer 2.1.2 sowie Nummer 2.2 OGewV) zu leisten. Das Bundesrecht und in dessen Umsetzung das Landesrecht regelt die Vorgaben ausreichend bzw. wird sie ausreichend regeln.

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitrat-RL hat die Europäische Kommission Deutschland aufgefordert, bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten bundesweit einheitlich vorzugehen. Des Weiteren hat sie Deutschland aufgefordert, in allen Ländern auch Phosphatgebiete auszuweisen und als Kriterium für die Ausweisung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Signifikanz heranzuziehen.

Das Düngerecht des Bundes wird in Abstimmung mit der EU-Kommission überarbeitet, die das Vertragsverletzungsverfahren noch nicht abgeschlossen hat. Die DüV des Bundes ist am 28.4.2020 geändert worden. Die für das Thema relevanten Änderungen gelten ab dem 1.1.2021. In einer Bund-Länder-Projektgruppe wird der Entwurf der Verwaltungsvorschrift zu § 13a Abs. 1 Satz 2 DüV erarbeitet, die das Verfahren zur Ausweisung der Nitrat- und Phosphatgebiete beschreibt. Die Entwürfe liegen seit Ende Mai 2020 vor. Die Erarbeitung soll am 30. Juni 2020 abgeschlossen werden. Der Kabinetttermin ist für den 29. Juli 2020 vorgesehen, es wird eine Abstimmung im Bundesratsplenum am 18. September 2020 angestrebt.

Bis zur Wirksamkeit der bisherigen landesrechtlichen Regelung zu Gewässerrandstreifen (1. Januar 2022) werden Regelungen zur Düngung vorliegen, die die Vorgaben der Nitratrichtlinie zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Nitrat und Phosphorverbindungen umsetzen.

Ergänzend wird zudem das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) des Bundes geändert und ein neuer § 38 a Grünstreifen am Gewässerrand unterhalb von Hängen eingefügt. Der Bundesrat hat der Novelle der Regelung im zweiten Durchgang zugestimmt. Sie soll voraussichtlich im Juli 2020 in Kraft treten.

Nitrat

Nach der DüV des Bundes sind die bundesrechtlichen Regelungen durch Regelungen in Düngeverordnungen der Bundesländer zu ergänzen (§ 13 Absatz 2 DüV). Möglich sind dabei unter anderem Regelungen zur Düngung im gewässernahen Bereich (§ 13 Absatz 2 Satz 7 Nr. 4 a und b DüV). Durch diese ergänzenden Regelungen wird sichergestellt, dass bei der Düngung die Anforderung der OGewV nach Anlage 8 Tabelle 2 an 50 mg/l Nitrat JD-UQN eingehalten werden. Die OGewV setzt insoweit die Vorgaben der Nitratrichtlinie um.

Jedenfalls bei einzelnen Wasserkörpern wird es angesichts besonderer problematischer Verhältnisse bzw. besonderer Schutzanforderungen (z.B. Gemüseanbau auf Sand; Trinkwassergewinnung) nach der Bestandsaufnahme noch zusätzliche Anforderungen geben müssen. Diese Anforderungen lassen sich aber nur durch situationsangepasste Maßnahmen im jeweiligen Wasserkörper setzen und nicht durch Regelungen im Gesetz, die an eine gewisse generelle Typik anknüpfen müssen.

Dazu kommt, dass es aus fachlicher Sicht mittlerweile zweifelhaft ist, ob über einen Gewässerrandstreifen wirksam der Eintrag von Nitrat in Oberflächengewässer verhindert werden kann. Nitrat wird nicht über Erosion in das Gewässer eingetragen und der Gewässerrandstreifen verhindert lediglich Erosion, also partikelgebundene Einträge. Haupteintrag für Nitrat aus diffusen Quellen in ein Gewässer sind dagegen Zwischenabfluss, Drainagen und Grundwasser. Der Eintrag über Erosion liegt unter 1 %.

Phosphor

Vor dem Hintergrund der Novellierung der Düngeverordnung wie auch des WHG und den Erkenntnissen aus der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift ist es ebenfalls nicht mehr erforderlich, additiv im LWG einen Gewässerrandstreifen zur Minderung des Eintrags von Phosphorverbindungen in Oberflächengewässer zu regeln, um einen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes in Hinblick auf Phosphorverbindungen (Anlage 7, Nummer 2.1.2 sowie Nummer 2.2 OGewV) zu leisten. Die „alte“ Regelung zum Phosphor wird daher ebenfalls gestrichen.

Anders als bei Nitrat ist der Gewässerrandstreifen für die Minderung des Eintrags von Phosphorverbindungen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ein geeignetes Mittel (siehe auch Phosphorkulisse gemäß DüV). Allerdings ist durch die aktuellen Modellierungsergebnisse der Einträge von Phosphorverbindungen in Oberflächengewässer deutlich geworden, dass die Gesamtemissionen Pges von ca. 3625 t/a zu 78 % aus Punktquellen und zu 22 % aus diffusen Quellen (davon 15% Landwirtschaft) stammen. Es ist daher nicht verhältnismäßig, einen Gewässerrandstreifen an allen Gewässern festzusetzen, die den Orientierungswert für Phosphorverbinden verfehlen, sondern nur dort, wo der Beitrag der Landwirtschaft am Eintrag von Phosphorverbindungen relevant ist. Ein relevanter Anteil des Phosphors im Gewässer kommt in Regionen mit Bodenerosion aus der Landwirtschaft, da der an Feststoffpartikel

gebundene Phosphor über die Erosion in Gewässer eintragen wird. Das sind Gebiete in Ostwestfalen und in Teilen von Eifel und Sauerland.

Entsprechend ist ein Gewässerrandstreifen in Regionen mit einem erheblichen Eintrag von Phosphor über die Erosion eine wirksame Maßnahme, um diesen Eintrag zu begrenzen. Die Kriterien für einen erheblichen Eintrag sind über § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV von April 2020 gesetzt und nach fachlichem Diskurs in der Arbeitsgruppe auf Bundes- und Länderebene für die Verwaltungsvorschrift ergänzt worden. In Anbetracht dieser Überlegungen ist es nicht mehr erforderlich, einen weiteren Gewässerrandstreifen im LWG zu regeln. Dieser hätte zum einen ohnehin nur noch einen sehr begrenzten Anwendungsbereich, der nicht bereits von der Kulisse nach DüV und WHG abgedeckt wäre. Der zusätzliche Anwendungsbereich erklärt sich zum anderen nur über unterschiedliche Vorgaben für die Kulissen in drei Punkten: Bewertung der Signifikanz, Einhaltung des Orientierungswertes für Orthophosphat und Berücksichtigung der pflanzlichen Qualitätskomponenten.

Die DüV nimmt in § 13a Abs. 1 Nr. 4a solche Einzugsgebiete aus, aus denen keine „signifikanten Nährstoffeinträge“ erfolgen. Diese Signifikanzschwelle wurde auf Bundesebene unter Beteiligung von Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsbehörden der Länder in Anlehnung an das EUGH-Urteil C-197-18 mit 20% festgelegt. Würde man die von der DüV nicht erfassten Oberflächenwasserkörper jetzt über das Landeswasserrecht doch in die Gebietskulisse für den landesrechtlichen Gewässerrandstreifen mit einbeziehen, setzte man sich zu der auf Bundesebene festgelegten und fachlich begründeten Signifikanzschwelle in Widerspruch.

Während die Phosphor-Kulisse nach § 31 bislang an die Zielverfehlung bei Gesamtphosphor oder Orthophosphat anknüpft, gibt die DüV in §13a derzeit die Überschreitung des Orientierungswertes für Orthophosphat in Fließgewässern als Voraussetzung der Gebietskulisse vor. Orthophosphat trägt unstrittig unmittelbar zur Eutrophierung bei. Inwieweit weitere P-Verbindungen zur Eutrophierung beitragen, ist dagegen strittig. Es wird in der Wissenschaft aktuell intensiv darüber diskutiert, welche Bedeutung die landwirtschaftlichen Eintragspfade und die Bioverfügbarkeit der modellierten Phosphorform auf die Gewässereutrophierung haben. Auch bei dieser Vorgabe würde man sich in Widerspruch zum bundeseinheitlichen Vorgehen setzen, wenn man den landesrechtlichen Gewässerrandstreifen für Phosphorverbindungen beibehielte. Wenn eine Berücksichtigung weiterer P-Verbindungen bundesweit in der DüV für die Kulisse vorgesehen werden sollte, sollte dies wiederum bundeseinheitlich in den Ausführungsverordnungen der Länder erfolgen.

Ein weiterer Unterschied liegt bei Anknüpfung an die ökologische Zielverfehlung: Es ist nachgewiesen, dass in Fließgewässern die ortho-Phosphat-Phosphor-Konzentration einen signifikanten Einfluss auf den ökologischen Zustand der Qualitätskomponenten Makrophyten und Diatomeen hat und damit eutrophierend wirkt. Aus diesem Grund gibt die DüV in §13a als Voraussetzung für die Gebietskulisse vor, dass diese biologischen Qualitätskomponenten gemäß OGewV schlechter als in Klasse guter Zustand eingestuft sein müssen. Die landesrechtliche Phosphorkulisse dagegen stellt allgemein auf den ökologischen Zustand ab. Auch zu dieser bundesgesetzlichen Vorgabe würde man sich in Widerspruch setzen, wenn man diese Regelung beibehielte.

Pflanzenschutzmittel

Auch der Gewässerrandstreifen an Gewässern, die wegen Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Vorgaben verfehlen, wird gestrichen.

Zum einen ist die Anknüpfung an die Umweltqualitätsnormüberschreitungen für PSM im Oberflächenwasserkörper fachlich zu hinterfragen. Das spezifische bundesweite Projekt „Kleingewässermonitoring“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplan (NAP) Pflanzenschutzmittel hat gezeigt, dass Nachweise von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden und Bioziden inkl. Umweltqualitätsnorm-Überschreitungen vor allem in kleinen und mittelgroßen Gewässern mit landwirtschaftlich geprägtem Einzugsgebiet nachgewiesen wurden (bis 30 km² Einzugsgebiet). Das Projekt hatte das Ziel die Einhaltung der Ziele des NAP zu überprüfen. Im Ergebnis werden die Ziele des NAP bzgl. Kleingewässer nicht eingehalten (u.a. Einhaltung der UQN der OGewV für PSM) und es ist nun im Rahmen des NAP auf Bundesebene nachzusteuern.

Im „normalen“ WRRL Monitoring werden viele dieser UQN-Überschreitungen in Kleingewässern nicht erkannt, da in Kleingewässern < 10 km³ in der Regel kein Monitoring erfolgt, die Untersuchungsfrequenz geringer ist als im o.g. Projekt sowie keine ereignisbezogene Probenahme nach Regenfällen erfolgt. Das WRRL-Monitoring unterschätzt daher die PSM-Belastung von Kleingewässern. Eine Anpassung des WRRL-Monitoring an die Untersuchungsfrequenzen aus dem Projekt und hinsichtlich der Probenahmeart ist aus personellen und finanziellen Aspekten nicht umsetzbar.

Zum anderen bewirkt der Gewässerrandstreifen einen nur schwer quantifizierbaren Rückhalt von PSM, der von vielen Einzelfaktoren abhängt (u.a. Breite und Bewuchs des Randstreifens, vorherrschende Bodenart, Dränierung, Hangneigung, Ausbringtechnik und Stoffeigenschaften der PSM).

Das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von PSM im Gewässerrandstreifen in Anknüpfung an die Zielverfehlung bei Umweltqualitätsnormen für PSM wird daher zum jetzigen Stand als nicht sachgemäß bewertet.

Bislang war die Regelung trotz ihrer im Generellen schwer abschätzbaren Wirkung verhältnismäßig, weil wegen PSM im wesentlichen lediglich Oberflächenwasserkörper ihre Ziele verfehlen, die diese ohnehin wegen Phosphor oder Nitrat verfehlten. Diese Überlegung entfällt angesichts der Streichung der Kulissen wegen Nitrat- und Phosphorverbindungen. Zur Minderung des Eintrags von PSM müssen andere Regelungen im Fachrecht und im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms getroffen werden. Das Fachrecht regelt bereits die Lagerung und den Einsatz von PSM in Gewässernähe. Es müssten ausreichende Vorgaben im Fachrecht getroffen werden.

Sollten sich Fachrecht und Pflanzenschutzkontrollprogramm auf Dauer als nicht wirksam erweisen, ist trotz der nur für den Einzelfall abschätzbaren Wirkung ein Ackerbauverbot im Gewässerrandstreifen an Gewässern mit Zielverfehlung bei PSM als letztes Mittel verhältnismäßig. Dann wäre ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln nur durch rechtswidriges Verhalten zu erklären. Dann bleibt nur noch eine Bewirtschaftungsvorgabe, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem gewässernahen Bereich uninteressant macht.

Unabhängig davon macht es immer Sinn, für konkrete Gewässer über ordnungsrechtliche Anforderungen oder über Förderung Abstandsvorgaben für den Einsatz von PSM zu machen. Auf diese Weise kann das für die gesetzliche Regelung dargestellte Problem, dass die Rahmenbedingungen des Einzelfalls für die Wirkung relevant sind, gelöst werden.

Weiter wird in Absatz 1 die Erweiterung des nach § 38 Absatz 4 WHG fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens für die Gewässerstrecken nach Absatz 1 auf 10 Meter gestrichen. Die Vorgaben des § 38 Absatz 4 WHG gelten damit auch an diesen Gewässerstrecken nur in einem fünf Meter breiten Streifen.

Absatz 3 (alt) wird gestrichen, da er eine Annexregelung zu Absatz 2 Nummer 2 ist.
Das Bauverbot im Innenbereich Absatz 4 (alt) wird gestrichen. Der Anwendungsbereich der Regelung ist marginal und rechtfertigt nicht den damit verbundenen Vollzugsaufwand. In der Regel besteht Baurecht.

b) Absatz 1 neu (Absatz 5 alt)

Absatz 5 wird zu Absatz 1. Die Sätze 2 und 3 werden in Nachfolge der Streichung der Absätze 1 und 2 gestrichen. Die Regelung zur Aufhebung des Gewässerrandstreifens nach den Absätzen 1, 2 und 4 durch ordnungsbehördliche Verordnung der zuständigen Behörde wegen entsprechender Kooperationen hat sich mit der Streichung der Gewässerrandstreifenregelungen erübrigt. Es besteht kein Erfordernis, diese Möglichkeit für den Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 3 WHG zu regeln. Dieser kann nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 (neu) aufgehoben werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zur Erreichung dieser Aufhebung Kooperationen geben wird, die immer mit einem gewissen Aufwand verbunden sind.

c) Absatz 2 (neu)

Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 2 (neu)

aa) Die Verweise in Satz 1 werden an die Streichungen und geänderte Absatznummerierung angepasst.
bb) Die Sätze 2 und 3 werden in Folge der Streichung der Absätze 1 und 2 gestrichen.
cc) Satz 4 und 5 werden in Folge der Änderung bb) zu Satz 2 und 3. Die Verweise in Satz 2 (neu) werden an die Streichungen und geänderte Absatznummerierung angepasst.

Zu 10) § 32 Entnahmen aus dem Grundwasser

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 11) § 34 Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen

a) Die Regelung wird an die bundesgesetzlichen Formulierungen angepasst. In § 49 WHG sind Arbeiten geregelt, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Der Eingangssatz des § 34 bezieht sich lediglich auf die Beschaffenheit des Grundwassers. Mit der Änderung wird die Formulierung im Bundesrecht gewählt.
b) und c) Es handelt sich um Folgeänderungen von d).
d) Es werden zwei weitere Zulassungen eingefügt, bei denen von einer Anzeigepflicht nach § 49 WHG abgesehen werden kann.
Zum einen sind Arbeiten nicht anzeigepflichtig, die einer Betriebsplanpflicht nach BBergG unterliegen (Nr. 5 neu). Das Bergrecht regelt für Bohrungen ab 100 m Tiefe in § 127 BBergG eine Anzeigepflicht. Im Anzeigeverfahren nach § 127 BBergG werden die Auswirkungen auf das Grundwasser nicht geprüft. Nur wenn die Betriebsplanpflicht nach § 51 BBergG besteht, prüft die Bergbehörde die Auswirkungen auf das Grundwasser.
Zum anderen sind Abgrabungen nach § 1 des Abgrabungsgesetzes nicht anzeigepflichtig. In diesem Verfahren werden Auswirkungen der Abgrabung auf das Grundwasser geprüft.
Beide Verfahren gewährleisten also die Prüfung, ob ein Benutzungstatbestand vorliegt, so dass ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren durchzuführen ist, oder nicht. Einer Anzeigepflicht bedarf es daher nicht.

Zu 12) § 35 Wasserschutzgebiete

a) Das mit dem LWG 2016 erstmals geregelte Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten wird gestrichen. Die in Erarbeitung befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 wird zu diesem Thema Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten.
b) Es handelt sich um Folgeänderungen zu a).

Zu 13) § 36 Heilquellenschutzgebiete

Verordnungen über Heilquellenschutzgebiete müssen weiterhin gesetzlich befristet sein, da für sie in der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 3 keine Regelungen getroffen werden. Nur so ist eine Aktualisierung ihrer Regelungen gewährleistet.

Zu 14) § 37 Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, der Verweis in die Trinkwasserverordnung wurde aktualisiert.
b) Die Folgen des Klimawandels verschärfen die Konkurrenzen zwischen Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, der Eigenversorgung von Wirtschaft und Industrie sowie der Landwirtschaft. Es gibt Bereiche bzw. wird Bereiche geben, in denen dauerhaft oder temporär in bestimmten Wetter- und Entnahmekonstellationen nicht ausreichend Wasser für alle Zwecke ohne Schädigung aufgrund dauerhafter Minderung der Vorkommen zur Verfügung steht. In solchen Situationen sind bei den konkurrierenden Entnahmen primär der jeweilige Bedarf und die Möglichkeiten ihn zu reduzieren zu prüfen sowie alternative Wege der Versorgung jenseits der Wasservorkommen.

Wenn dadurch die Nutzungskonkurrenzen nicht gelöst werden können, stellt sich die Frage des Rangverhältnisses zwischen den verschiedenen Entnahmen. Die öffentliche Trinkwasserversorgung dient grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerungen und sichert zusammen mit der geordneten Abwasserbeseitigung die Gesundheit der Bevölkerung. Erst eine geordnete öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben die Lebensverhältnisse in eng besiedeltem Gebieten ermöglicht, die in Deutschland für selbstverständlich gehalten werden.

Daher genießt die öffentliche Trinkwasserversorgung Vorrang. Allerdings wird über das Netz des öffentlichen Wasserversorgers teilweise auch die Brauchwasserversorgung von Wirtschaft und Industrie gewährleistet, soweit diese nicht Direktentnehmer sind. Dabei kann das von Wirtschaft und Industrie gebrauchte Wasser auch Trinkwasserqualität erfordern und haben. Die Brauchwasserversorgung von Wirtschaft und Industrie über die Anlagen des öffentlichen Wasserversorgers hat allerdings für sich keinen Vorrang gegenüber der Eigenversorgung von Wirtschaft und Industrie. Dennoch ist bei der Prüfung, welche Mengen dem öffentlichen Wasserversorger als vorrangig zuzusprechen sind, zu berücksichtigen, dass eine Trennung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die übrige Versorgung über das öffentliche Netz nur in Teilen möglich ist. Die Möglichkeiten sind zu prüfen und ggfls. herzustellen. Jedenfalls muss der öffentliche Wasserversorger über ein Entnahmerecht verfügen, das ihm ausreichend Wasser in Anbetracht seines Netzes zur Verfügung stellt, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung gilt dementsprechend für eine Menge, die erforderlich ist, um die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen.

Dabei sind auch die Möglichkeiten von Wasserversorger oder Kommunen zu prüfen und zu bewerten, den privaten Entnahmebedarf z.B. für die Gartenbewässerung, Pools oder Schwimmbäder zu regeln.

Zu 15) § 38 Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 16) § 40 Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung

Die Vorgabe in § 40 Absatz 2 Satz 1, bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Aufbereitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und Betrieb vereinbar ist, wird gestrichen. Die Regelung geht über Bundesrecht hinaus. Ihre Streichung trägt zur vom Koalitionsvertrag geforderten Deregulierung bei.

Zu 17) § 44 Beseitigung von Niederschlagswasser

a) Nach § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Regelung ist stoffbezogen. Mit Landesrecht kann von ihr nicht abgewichen werden. Mit dem neuen Satz 2 wird klarstellend die Regelung in § 51 a Absatz 3 LWG a.F., die bis zum 15. Juli 2016 galt, eingefügt. Danach kann Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, auch weiterhin über das Mischnetz beseitigt werden, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist. Der Wortlaut der Regelung lediglich insoweit angepasst, als dass das Wort „genehmigten“ gegen das Wort „zugelassenen“ ausgetauscht wird. Auch nach alter Rechtslage waren Kanalnetzplanung nur noch anzuzeigen und nicht mehr zu genehmigen. Es besteht im Vollzug das Bedürfnis klarzustellen, dass bei der Prüfung des Halbsatzes in § 55 Absatz 2 WHG „soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“ diese Aspekte weiterhin geprüft werden können. Daher wird die alte Regelung des § 51 a Absatz 3 LWG a.F. wiederaufgenommen.
b) Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich die Verordnungsermächtigung generell auf Niederschlagswasserbeseitigung bezieht und nicht nur auf Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Zu 18) § 46 Pflicht und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 19) § 45 Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser

Die Änderung trägt den Notwendigkeiten des noch laufenden Umbaus des Emschersystems Rechnung.

Die Emschergenossenschaft geht nach derzeitiger Planung davon aus, dass bis Ende 2021 der Emscher-Umbau weitestgehend abgeschlossen sein wird. Am 31. Dezember 2021 werden die Abwasserkanäle der Emschergenossenschaft nahezu vollständig fertiggestellt und in Betrieb genommen sein. Das Emscher-Systems wird ebenfalls nahezu abwasserfrei sein, von 103 Nebenflüssen sind 101 Nebengewässer vollständig abwasserfrei. Die Emscher selbst wird vollständig abwasserfrei sein.

Die nach dem 31. Dezember 2021 noch ausstehenden Arbeiten beziehen sich vor allem auf das Nebeneinzugsgebiet der Berne und beinhalten die Fertigstellung und Inbetriebnahme der letzten Kilometer des Abwasserkanals sowie den Rückbau eines verwendeten Provisoriums. Möglicherweise wird auch im Nebeneinzugsgebiet des Schwarzbaches über den 31. Dezember 2021 hinaus noch ein abwassertechnisches Provisorium aufrechterhalten werden müssen. Gegebenenfalls werden noch weitere Provisorien notwendig. In solchen Fällen wird das Gewässer bis zur Höhe der zugelassenen Drosselwassermengen vorübergehend in den Abwasserkanal Emscher umgeleitet oder zuleitende Kanäle und in einer Kläranlage behandelt. Durch die Provisorien wird außerdem sichergestellt, dass die Abwasserfreiheit der Emscher bis 2022 erreicht wird.

Die Verzögerungen bei den Umschlussarbeiten sind im Wesentlichen auf Umstände zurückzuführen, die sich der unmittelbaren Steuerung der Emschergenossenschaft und den anliegenden Kommunen entziehen, wie beispielsweise gerichtliche Verfahren. Hinsichtlich dieser Provisorien muss die zeitliche Befristung in § 45 Absatz 2 Satz 1 LWG bis zum 31.12.2027 verlängert werden, damit sichergestellt ist, dass die wenigen verbleibenden Einleitungsstellen bis zum endgültigen Anschluss an den Abwasserkanal Emscher weiterhin legal betrieben werden können. Die neue Frist wird an die dritte Bewirtschaftungsplanung, die den Planungszeitraum bis Ende 2027 abdeckt, gekoppelt.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Reinigung der Emscher in der Kläranlage Emscher-mündung ab 2022 entfällt, so dass das bisher als Flusskläranlage betriebene Klärwerk Emschmermündung ab diesem Zeitpunkt seine Eigenschaft als Flusskläranlage verliert. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass am Ablauf der aufnehmenden Kläranlage die Voraussetzungen des § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden. Hierbei ist auf die Einleitungserlaubnis abzustellen, die diese Vorgaben regelt.

Zu 20) § 52 Übergang gemeindlicher Pflichten auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Nummer 2, auf die verwiesen wird, ist Teil von § 46 Absatz 1 Satz 2 und nicht von Satz 1.
b) Nach der bisherigen Gesetzesfassung konnte ausschließlich die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LWG übertragen werden. Gemäß § 53 Absatz Satz 1 Nummer 1 obliegt dem sondergesetzlichen Wasserverband für Anlagen, die für mehr als 500 Einwohnerwerte bemessen sind, die Pflicht zur Behandlung von Schmutz- und Mischwasser, sowie dessen Rückhaltung in entsprechenden Sonderbauwerken. Daher konnten Anlagen, die weder nach § 53 Absatz 1 LWG bereits in der Verbandszuständigkeit lagen, noch der unmittelbaren Erfüllung der übertragenen Pflicht des Sammelns und Fortleitens dienten, bisher nicht vom sondergesetzlichen Wasserverband übernommen und betrieben werden.

Die Pflichten nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 konnten folglich nicht für Sonderbauwerke zur Niederschlagswasserbehandlung in Trennnetzen im Rahmen einer „Kanalnetzübernahme“ übertragen werden. Diese Bauwerke werden aber technisch als Bestandteil des Kanalnetzes eingeordnet. Hinzukommt, dass der operative Betrieb des Gesamtnetzes im Trennsystem auch sinnvollerweise die Behandlung und Einleitung von Niederschlagswasser sowie Errichtung, Betrieb, Erweiterung oder Anpassung der dafür notwendigen Anlagen in den Blick nehmen muss.

Häufig liegt der Grund für eine Pflichtenübertragung nach § 52 Absatz 2 LWG aus Sicht der betreffenden Gemeinde gerade darin, sich von den operativen kanalnetzbezogenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung vollständig zu trennen. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn ein Teilbereich der netzbezogenen Aufgaben – hier also das Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser aus Sonderbauwerken im Trennnetz nach § 46 Absatz 1 Nr. 3 – bei der übertragenden Kommune verbleibt. Entscheidet sich eine Kommune vor diesem Hintergrund zu einer Pflichtenübertragung auf den sondergesetzlichen Wasserverband, ist es nicht sinnvoll, ihr Restzuständigkeiten für einzelne Sonderbauwerke in Trennkanalisationen zu belassen. Für diese Teilaufgabe wird im Regelfall das erforderliche Personal nicht wirtschaftlich vorgehalten werden können. Daher wird die Übertragungsmöglichkeit in diesen Fällen auch auf die Pflicht nach § 46 Absatz 1 Nr. 3 erweitert.

Die Pflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LWG ist eng mit den Pflichten zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser und der Behandlung und Einleitung von Niederschlagswasser verknüpft. Damit der sondergesetzliche Wasserverband die übernommenen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen kann, müssen auch die Pflichten nach Nummer 4 auf den sondergesetzlichen Wasserverband übergehen, soweit sie der Erfüllung der vom sondergesetzlichen Wasserverband übernommenen Pflichten nach den Nummern 2 und 3 dienen. Die Interessenlage der übertragenden Kommune ist außerdem dieselbe wie bei den Plichten nach den Nummern 2 und 3: Fachpersonal für die Erfüllung der operativen kanalnetzbezogenen Pflichten soll nach der Kanalnetzübernahme nicht mehr vorgehalten werden. Das entsprechende Fachpersonal stellt auch dann der übernehmende sondergesetzliche Wasserverband.

Die Pflicht zum Behandeln und Einleiten von Abwasser aus Kläranlagen, die für weniger als 500 Einwohnerwerte bemessen sind, bleibt weiterhin von einer Pflichtenübernahme nach § 52 Absatz 2 unberührt. Abwasserbehandlungsanlagen können von einer „Kanalnetzübernahme“ nur dann erfasst sein, soweit sie für die Erfüllung der Pflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LWG notwendig sind, also dem operativen Betrieb eines Kanalnetzes als Abwasseranlage zum Sammeln und Fortleiten zugerechnet werden können. Der Kommune verbleibt die Möglichkeit, sich des sondergesetzlichen Wasserverbands ohne Pflichtenübergang als Erfüllungsgehilfe zu bedienen (§ 56 Satz 3 WHG).

Zu 21) Überschrift zu Unterabschnitt 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 22) § 55 Beitrag an den Kosten der Wasserdienstleistung Abwasserbeseitigung

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung „Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“.

Zu 23) § 56 Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen

Die Vorgabe in § 56 Absatz 1 Satz 4, bei Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Einleitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb vereinbar ist, wird gestrichen. Die Regelung geht über Bundesrecht hinaus. Ihre Streichung trägt zur vom Koalitionsvertrag geforderten Deregulierung bei.

Zu 24) § 57 Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

Die Vorschrift war an die unionsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Nach dem EuGH-Urteil vom 16.10.2014 (Rechtssache C-100/13) zur Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, BauPVO) in der jeweils geltenden Fassung können an Bauprodukte, die einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) entsprechen, keine zusätzlichen nationalen, unmittelbar bauproduktbezogenen Anforderungen gestellt werden.

Daher musste die Praxis, Kleinkläranlagen und andere Abwasserbehandlungsanlagen mittels einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) zuzulassen, aufgegeben werden, soweit die jeweilige Anlage einer europäisch harmonisierten Norm unterfällt. Die Bereitstellung oder Verwendung von Anlagen, die einer harmonisierten Norm unterfallen und eine entsprechende CE-Kennzeichnung tragen, darf nach Artikel 8 Absatz 4 BauPVO weder untersagt noch behindert werden, wenn die Leistungserklärung des Herstellers aufgeführten Leistungen den Anforderungen für die vorgesehene Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Dies wird für den Inhalt der Leistungserklärung durch den Verweis auf § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sichergestellt, der seinerseits die Vorgaben der Abwasserverordnung in Bezug nimmt. Bezüglich der Emissionsanforderungen an Kleinkläranlagen wurde die Abwasserverordnung jüngst an den europäischen Rechtsrahmen angepasst, weshalb für den Hauptanwendungsbereich der Vorschrift konkretisierte Vorgaben für den Inhalt der Leistungserklärung vorhanden sind.

Zu 25) § 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen

a) In der letzten Novelle ist die bis dahin geregelte Anzeigepflicht für das Indirekteinleiten von Stoffen, die kein Abwasser sind, in eine Genehmigungspflicht überführt. Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, unterliegen im Allgemeinen dem Abfallregime. Grundsätzlich dürfen Abfälle auch in flüssiger Form nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden, da diese Anlagen nur für Zwecke der Abwasserbeseitigung gewidmet und auch zugelassen sind. Da flüssige Abfälle Stoffe enthalten können, die den ordnungsgemäßen Betrieb von Abwasseranlagen beeinträchtigen oder zu schädlichen Gewässerveränderungen führen können, bedarf es für diese Einleitungen einer behördlichen Vorkontrolle. Die Einhaltung der in § 55 Absatz 3 WHG genannten Anforderungen und insbesondere der für die Direkteinleitung maßgeblichen Einleitungsanforderungen des § 57 WHG muss geprüft werden. Letzteres betrifft namentlich die Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand des maßgeblichen Wasserkörpers.

   Für diese Kontrolle ist keine Genehmigungspflicht erforderlich, es reicht eine Anzeigepflicht, der mit der Änderung geregelt wird. Erforderlich ist allerdings, dass die Behörde ausreichend Zeit hat, um kursorisch zu prüfen, ob der Stoff zu Problemen in der Abwasseranlage oder im Gewässer führen könnte. Hierzu hat sie nach der Änderung vier

Wochen Zeit, bei Anlass kann sie die Frist verlängern. Wenn die Prüfung ergibt, dass Probleme nicht auszuschließen sind, kann die Behörde eine Genehmigungspflicht anordnen. Ansonsten gilt die Genehmigung nach vier Wochen bzw. nach Ablauf der verlängerten Frist als erteilt.

Die Genehmigungsfiktion schafft für den Einleiter der flüssigen Stoffe die nötige Rechtssicherheit. Die Behörde sollte im Regelfall den Eingang der Anzeige und damit den Beginn der Frist bestätigen. Sie kann auch vor Ablauf der Frist dem Anzeigenden mitteilen, dass sie keine Genehmigung verlangt.

Mit der Zulassung ist der Betreiber der Abwasseranlage nicht verpflichtet, den Stoff anzunehmen. Dieses Verhältnis muss zusätzlich geklärt werden.

b) Absatz 2 wird gestrichen. Die Regelung ist mit der Novelle des LWG 2016 eingeführt worden, aber bislang nicht angewandt worden. Sie ermöglicht, einen Streit über die Frage, ob an die Indirekteinleitung Anforderungen zum Schutz des Gewässers gestellt werden können, vor der Frage, welche Anforderungen zu erfüllen sind, gerichtlich klären zu lassen. Dieses Vorgehen wird von der Wirtschaft abgelehnt. Es verbleibt die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Vorgehens.

   Mit der Streichung wird der Forderung des Koalitionsvertrags nach Deregulierung und Rückabwicklung des LWG 2016 nachgekommen.

c) Es handelt sich um Folgeänderungen von b).

Zu 26) § 59 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

a) Absatz 2

Durch die bundesrechtliche Regelung der Selbstüberwachung in § 61 Absatz 1 WHG ist die Vorschrift teilweise überflüssig geworden. Die Pflicht zur Selbstüberwachung für genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht. § 61 Absatz 1 WHG sieht ebenfalls eine inhaltliche Ausgestaltung der Selbstüberwachungspflicht durch wasserbehördlichen Bescheid vor. Nur für flüssige Abfälle muss die Anordnungsmöglichkeit bestehen bleiben, da hier das Bundesrecht keine Regelung enthält. Insbesondere bei der Einleitung flüssiger Abfällen kann ein erhöhtes Überwachungsbedürfnis bestehen, da diese grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen zu behandeln und über den Wasserpfad zu entsorgen sind.

Satz 2 stellt weiterhin zur Vollzugsvereinfachung klar, dass die Entscheidung über eine Selbstüberwachung mittels Eigenpersonal von der zuständigen Behörde durch Bescheid getroffen werden muss und widerruflich ist. Die in § 61 Absatz 1 vorgesehenen Varianten der Untersuchung „durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle“ stehen nicht gleichrangig nebeneinander und auch nicht zur Wahl des Indirekteinleiters. Die Durchführung von Untersuchungen durch Eigenpersonal muss daher weiterhin im Einzelfall zugelassen werden.

Die allgemeine gesetzliche Pflicht in Satz 3 zur Vorlage der Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse in den von der Behörde bestimmten Zeitabständen geht über die Regelung des § 61 Absatz 1 WHG hinaus und wird deshalb gestrichen. Soweit notwendig, kann die zuständige Behörde nach § 61 Absatz 1 WHG für den Einzelfall Vorlagepflichten im wasserbehördlichen Bescheid regeln.

b) Absatz 4 Es wird klargestellt, dass – wie in bereits Nummer 2 ausdrücklich geregelt – die Regelung eines Anerkennungsverfahrens auch die Regelung des entsprechenden Verfahrens zur Aberkennung als notwendigen Annex enthalten muss.

Zu 27) § 63 Gewässerunterhaltung durch Dritte

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass unter den Begriff des Dritten nicht die § 62 Absatz 3 ff. genannten Pflichtenträger fallen.

Zu 28) § 64 Umlage des Unterhaltungsaufwands

Die Änderung trägt der Herleitung der Verteilung des Aufwands nach der Begründung für die Änderungen im LWG 2016 Rechnung. Grundlage sind die Berechnungen der Abflussbeiwerte befestigte und unbefestigte Flächen. Der Terminus „versiegelt“ ist missverständlich.

Zu 29) § 73 Vorkaufsrecht

Die Regelung wurde entsprechend der Festlegung im Koalitionsvertrag gestrichen. Damit kommt das Vorkaufsrecht nach § 99 a des Wasserhaushaltsgesetzes für Maßnahmen des Hochwasserschutzes zur Anwendung. Das entspricht der weiteren Vorgabe des Koalitionsvertrags nach einer Umsetzung des Bundesrecht 1 : 1.

Zu 30) § 74 Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung

a) Mit der Änderung wird Behörden und Pflichtigen die größtmögliche Freiheit gegeben, die wasserwirtschaftliche Einheit, für die eine Maßnahmenübersicht erstellt wird, entsprechend den verschiedenen Rahmenbedingungen vor Ort zuzuschneiden.

b) Die Fristen in § 74 Absatz 2 zur Vorlage der Maßnahmenübersichten werden geändert.

   Die Frist zur Vorlage der ersten Maßnahmenübersichten (22. Dezember 2018) ist auf den 31. März 2020 geändert worden. Der Erlass zur Einführung eines Leitfadens für die Erstellung der Maßnahmenübersichten, der deren Inhalte konkretisiert, erging erst am 06.09.2018. Die Maßnahmenübersichten konnten damit nicht mehr zum gesetzlichen Datum (22.12.2018) vorgelegt werden, da damit den Pflichtigen nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand. Der Termin 31. März 2020 basiert auf verschiedenen Überlegungen: Die Maßnahmenübersichten dienen als Grundlage für die hydromorphologische Maßnahmenplanung im Bewirtschaftungsplan zu Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für den 3. Bewirtschaftungszyklus muss nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 WHG am 22. Dezember 2020 zur Anhörung veröffentlicht werden. Bis dahin muss er in der Landesregierung abgestimmt sein. Außerdem muss ausreichend Zeit für die Prüfung der vorgelegten Maßnahmenübersichten durch die Bezirksregierungen in Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden und die weitere Abstimmung mit den Pflichtigen zur Verfügung stehen. Die Programmmaßnahmen im Entwurf des Maßnahmenprogramms und die in den Maßnahmenübersichten sollten weitgehend identisch sein und die Pflichtigen zumindest die Überlegungen der Behörden kennen, um sich mit ihnen auseinander setzen zu können. Auf Basis dieser Überlegung sind die Bezirksregierungen im Erlass gebeten worden, erst spätestens zum 31. März 2020 die Vorlage der Maßnahmenübersichten zu verlangen. Das Gesetz wird insoweit geändert, um den Pflichtigen und Behörden Rechtssicherheit zu geben.

Die Frist für die Vorlage der Maßnahmenübersichten zum 3. Bewirtschaftungsplan ist in einem hohen Maße der aktuellen Diskussion über die Maßnahmenübersichten und der damit verbundenen späten Konkretisierung des Inhalts der Maßnahmenübersichten durch Erlass geschuldet. Die Vorlagefrist für die weiteren Maßnahmenübersichten, die Grundlage für die Bewirtschaftungsplanung ab dem 4. Bewirtschaftungsplan darstellen, hat diese Rahmenbedingung nicht. Diese Frist wird daher auf den 31. Dezember des Jahres vor Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms gelegt. Der Vorlagezeitpunkt liegt damit drei Monate vor dem für den 3. Bewirtschaftungsplan in 2020. Durch die Vorverlegung der Vorlagefrist wird Zeit für die wichtige Abstimmung zwischen Pflichtigen und Behörden gewonnen. Das verbessert Planung und Kommunikation. Für die Erarbeitung steht in zukünftigen Zyklen trotzdem ausreichend Zeit zur Verfügung, zumal sich der Aufwand für die weiteren Maßnahmenübersichten erheblich vermindern wird.

Zu 31) § 75 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 32) § 76 Bau und Betrieb

a) Absatz 1 wird gestrichen, weil die materiellen Anforderungen an Stauanlagen und Stauhaltungsdämme und damit auch an Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern seit dem 05. Januar 2018 in § 36 Absatz 2 Satz 1 WHG geregelt ist.

   Absatz 2 wird gestrichen, weil die Anpassungspflicht des Betreibers in § 36 Absatz 2 Satz 3 WHG geregelt ist. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Anpassung an die materiellen Anforderungen innerhalb angemessener Fristen anzuordnen.

b) Absatz 3 und 4 konkretisieren die allgemeine Vorgabe in § 36 Absatz 2 Satz 2 für die Stauanlagen nach § 75, also die großen Stauanlagen (Absatz 3) und für die kleineren (Absatz 4). Die Änderung des Verweises in Absatz 4 ist eine Folgeänderung.

Zu 33) § 79 Umlage

Die Umlageregelungen im Landeswassergesetz ergänzen die Umlageregelungen für die sondergesetzlichen Wasserverbände in deren Sondergesetzen sowie die Umlageregelungen nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) des Bundes und schließen diese nicht aus. Insoweit besteht ein Klarstellungsbedürfnis.

Zu 34) § 80 Entscheidung in Unterhaltungsfragen

Der Verweis war fehlerhaft und wird korrigiert.

Zu 35) § 81 Statusbericht

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 36) § 83 Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

a) Mit der Novelle 2016 wurde in Absatz 1 klargestellt, dass auch Gebiete festzusetzen sind, die als rückgewinnbare Gebiete für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden und nicht aktuell der Hochwasserentlastung und Rückhaltung dienen.

Absatz 1 wird gestrichen. Damit wird die Forderung des Koalitionsvertrags nach Deregulierung und Rückabwicklung des LWG 2016 aufgenommen. Solche Gebiete sollen nach der Handlungsleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in den Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelvorhaben vom 26.11.2018 über Festlegungen in Raumordnungsplänen gesichert werden.

b) Absatz 2 wird nach der Streichung des bisherigen Absatzes 1 zu Absatz 1. Bei der Regelung der Bekanntmachung war die Klarstellung erforderlich, dass eine ortsübliche Bekanntmachung im Sinne des § 4 BekanntmVO NRW verlangt wird. Der Zusatz „in ihrem Amtsblatt“ suggerierte, dass die ortsübliche Bekanntmachung immer durch Veröffentlichung im behördlichen Amtsblatt bewirkt wird. Dies ist aber insbesondere dann, wenn – wie hier – die obere Wasserbehörde zuständig ist, nicht zielführend, da die Überschwemmungsgebietsfestsetzung lokalen Bezug hat. Um die mit der Bekanntmachung verfolgte Anstoßfunktion bestmöglich zu erreichen, sollte sich die zuständige Behörde immer der Bekanntmachungsorgane bedienen, die die Betroffenen vor Ort gewohnt sind. Zusätzlich ist aufgrund von § 27a VwVfG NRW bei einer ortsüblichen Bekanntmachung immer auch deren Inhalt im Internet zu veröffentlichen.

c) Es handelt sich um eine Folgeänderung von a).

Zu 37) § 84 Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete

a) und b) Nach der Änderung der Regelungen zu Überschwemmungsgebieten im WHG des Bundes durch die Novelle vom 30.06.2017, die am 05.01.2018 in Kraft trat, sind die Verweise auf das WHG zu korrigieren.

c) aa) Die Frist wird auf den 31.12.2027 verlängert und damit an die Frist des 3. Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie angepasst. Nach derzeitigem Stand der Planungen zum 3. WRRL-Maßnahmenprogramm sind auch an Abwasseranlagen weitere Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich. Die vorgesehene Fristverlängerung ermöglicht, die abwassertechnischen Ertüchtigungsmaßnahmen an den Anlagen mit einer eventuell notwendigen Nachrüstung der Hochwassersicherheit zu kombinieren. So werden Synergieeffekte erzeugt und die Betreiber entlastet.

c) bb) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) regelt jetzt die Anforderungen an solche Anlagen im Überschwemmungsgebiet. Die Regelung konnte daher gestrichen werden.

Zu 38) § 85 Hochwasserinformations- und Hochwassermeldedienst

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Es soll die in Nordrhein-Westfalen übliche Terminologie verwandt werden. Der Hochwasserinformationsdienst und der Hochwassermeldedienst Nordrhein-Westfalen sind die Informations- und Warnsysteme des Landes Nordrhein-Westfalen, durch welche die Beteiligten und die Öffentlichkeit über Hochwasser und Hochwassergefahren informiert und vor Hochwassergefahren gewarnt werden sollen.

Absatz 2 kann entfallen, weil es in Nordrhein-Westfalen im Hochwasserbereich keine Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer gibt.

Die Änderungen in Absatz 3 sind redaktionelle Anpassungen, mit denen die Änderungen der der Terminologie in Absatz 1 übernommen werden

Zu 39) § 89 Grundlagen der Wasserwirtschaft

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz war zu aktualisieren.

Zu 40) § 93 Aufgaben der Gewässeraufsicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf die Landesbauordnung musste aktualisiert werden.

Zu 41) § 95 Gewässer- und Deichschau

a) Die Änderung dient der Klarstellung. Üblicherweise wird zwischen öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachung unterschieden (vgl. § 63 Absatz 3 Satz 2 und § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW). Beide Bekanntmachungsformen werden unterschiedlich definiert, weshalb klargestellt wird, dass die Bekanntmachung ortsüblich zu erfolgen hat.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 42) § 101 Enteignung und Enteignungsverfahren

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass in Planfeststellungsverfahren über Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände auch die Möglichkeit der Enteignung wie in anderen Planfeststellungsverfahren besteht.

Zu 43) § 102 Entschädigungsverfahren

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch musste aktualisiert werden.

Zu 44) § 103 Ausgleichsverfahren

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 45) § 107 Gewässerausbauverfahren

a) Die Änderung ist redaktionell
b) Mit dem neuen Absatz 2 erhält die Behörde die Möglichkeit, die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Absatz 4 VwVfG um höchstens 5 Jahre zu verlängern. Das ermöglicht entsprechend den Bedürfnissen im Vollzug im Einzelfall, von einem erneuten Planfeststellungsverfahren abzusehen und greift die Forderung des Koalitionsvertrags nach Verfahrensbeschleunigung auf.

Zu 46) § 108 Sondervorschrift für Wasserverbände

Mit den ergänzten Sätzen 3 und 4 wird klargestellt, dass die Zulassung einer mit einem Plan verbundenen Gewässerbenutzung nicht im Rahmen einer Planfeststellung erteilt werden kann. Ein Plan i.S. von Satz 1 kann daher zum einen nach Satz 3 keine Gewässerbenutzung sein – denn eine solche kann nicht über eine Planfeststellung zugelassen werden, sondern nur über eine im Ermessen stehende Zulassung, ggfls. mit entsprechender Befristung. Die heutigen Anforderungen an Benutzungszulassungen (§§ 12 und 13 Wasserhaushaltsgesetz) sind im Rahmen einer Planfeststellung nicht umsetzbar. Zum anderen schließt Satz 4 klarstellend die Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 VwVfG für die

Gewässerbenutzung aus. Dem entspricht die Regelung in § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes, dessen Absatz 1, 3 und 4 auf die Planfeststellung nach § 108 Anwendung findet.

Zu 47) § 109 Sachverständige

Mit der Änderung soll Bedenken entgegengewirkt werden, die Vorschrift könne von den Wasserbehörden entgegen der bisherigen Vollzugspraxis ausufernd angewandt werden.

Sachverständige können nach der Rechtsprechung zum Gebührengesetz herangezogen werden, wenn ihre Heranziehung notwendig ist. Dementsprechend wird die Regelung im Gesetz angepasst, sodass eine Heranziehung ausdrücklich nur erfolgen darf, soweit sie notwendig ist. „Notwendig“ in diesem Sinne sind die Auslagen nach der gebührenrechtlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW dann, wenn ansonsten nicht sichergestellt ist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Zu 48) § 110 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Mit der Ergänzung eines weiteren Satzes in Absatz 1 wird die Vorgabe zur Prüfung bauordnungsrechtlicher Anforderungen für die Zulassung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet eingeschränkt.

Sofern eine Baugenehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet erteilt wird, ist nach § 84 Absatz 1 die Genehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG in der Baugenehmigung enthalten. Sofern die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach §§ 62 und 63 BauO NRW baugenehmigungsfrei ist, ist die Zulassung nach § 78 Absatz 5 WHG zu erteilen. Da in diesem Fall zwar die bauordnungsrechtlichen Anforderungen einzuhalten sind, dies aber nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung geprüft wird, ist es auch nicht erforderlich, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 78 Absatz 5 WHG diese Prüfung stattfindet.

Für die in § 61 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW geregelten Anlagen gilt etwas Anderes: Hier regelt § 61 BauO, dass die Gestattung nach Wasserrecht die Baugenehmigung miteinschließt.

Absatz 2 war zu streichen, der Inhalt ist bereits in der BauO NRW geregelt: § 62 Absatz 1 Nr. 4c der BauO NRW regelt, dass Gebäude von Abwasserbehandlungsanlagen nicht baugenehmigungsfrei sind und nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW schließt die wasserrechtliche Gestattung (der Abwasserbehandlungsanlage nach § 60) eine Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW sowie eine Zustimmung nach § 79 BauO NRW ein.

Zu 49) § 111 Sicherheitsleistung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 50) § 113 Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten

Es handelt sich um eine Klarstellung. Üblicherweise wird zwischen öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachung unterschieden (vgl. § 63 Absatz 2 Satz 3 und § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW). Beide Bekanntmachungsformen werden unterschiedlich definiert, weshalb klargestellt wird, dass die Bekanntmachung ortsüblich zu erfolgen hat.

Zu 51 und 52) Kapitel 10

Das Kapitel 10 mit den Regelungen zu wassergefährdenden Stoffen wird aufgehoben. Mit dem stufenweisen Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) am 22. April 2017 und 1. August 2017 hat der Bund diesen Bereich geregelt.

Zu 53) § 123 Bußgeldvorschriften

a) Absatz 1

aa) Zu § 123 Abs. 1 Nr. 4

Die Erweiterung der Ordnungswidrigkeit in § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG auf die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage ist für den Vollzug erforderlich. Sie war in der Vorgängerregelung § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG a.F. enthalten und wurde im Jahre 2016 gestrichen, korrespondierend mit der ebenso abgeschafften gesetzlichen Eröffnung für Nebenbestimmungen in § 99 LWG a.F.. Die Genehmigungen nach § 22 LWG werden aber weiter mit Auflagen, allerdings nach § 36 VwVfG versehen. Die Zuwiderhandlung gegen Auflagen gemäß § 36 VwVfG ist somit nicht mehr eine Ordnungswidrigkeit, obwohl mit diesen Auflagen wesentliche Vorgaben gesetzt werden. Solche Anlagen können Überschwemmungen und Vernässungen hervorrufen. Es wird mit der Wiedereinführung der Regelung eine Lücke geschlossen, die unbeabsichtigt mit der LWG Novelle 2016 entstanden ist. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 22.

bb) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 8 (§ 25).

cc) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 11 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 9 (§ 31).

dd) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 20 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 32 (§ 76).

ee) Die Einführung eines Bußgeldtatbestands ist notwendig, da bisher nur die mit ordnungsbehördlicher Verordnung nach § 82 Absatz 3 eingeführten weitergehenden Regelungen geahndet werden konnten. Die Verbote aus § 82 Absatz 1 sind grundlegende Regeln des Deichschutzes und müssen daher als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

ff) Folgeänderung zu ee)

gg) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 25 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 51 (Aufhebung Kapitel 10).

hh) Mit der Ergänzung von § 85 Absatz 1 in Nr. 26 wird ermöglicht, dass in der Melde-, Warn- und Alarmordnung nach § 85 zum Schutz vor Hochwasser auch Ordnungswidrigkeiten geregelt werden. Dies ist angesichts der Bedeutung der Ordnung für den Hochwasserschutz angemessen. Die Streichung von § 122 Absatz 1 ist eine Folgeänderung von 50).

ii) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 27 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 34 (§ 83).

jj) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 28 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

b) Zu § 123 Abs. 4 Zuwiderhandlungen gegen Abwassersatzungen der Gemeinden

Es wird der bis 2016 geltende § 161a wiedereingeführt, der es den Gemeinden ermöglicht, in ihren Satzungen Geldbußen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 50.000 € zu regeln. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbedingungen in der kommunalen Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) kann zurzeit nur ein Bußgeld bis zu 1.000 € festgesetzt werden. Diese Höhe des Bußgeldes folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG.

Bei einem Bußgeld bis maximal 1.000 € ist es bei einigen üblichen satzungsrechtlichen Regelungen kostengünstiger, sich an diese nicht zu halten und das Bußgeld zu zahlen. Da die gemeindliche Satzung die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwasserreinigung im Interesse des Gewässerschutzes schützt, ist das nicht hinzunehmen. Ebenso können dadurch regelmäßig Zusatzkosten zu Lasten aller Gebührenzahler entstehen.

Beispielhaft sind Vorgaben für den Einbau eines Fettabscheiders bei fetthaltigem Abwasser und das Verbot der Einleitung bestimmter Stoffe bzw. die Vorgabe von Grenzwerten für eingeleitetes Abwasser zu nennen.

Zu 54) § 125 Überleitung

a) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Absatz 4 Satz 1. Die Streichung von Satz 2 ist eine Folgeänderung von 9 a), die Klarstellung ist nach der Streichung des Bodenschatzgewinnungsverbots nicht mehr erforderlich. Die Änderung im neuen Satz 2 ist eine Folgerung von c).

b) Die Streichung von Absatz 6 ist eine Folgeänderung von 9 a). Übergangsregelungen zum Bodenschatzgewinnungsverbot sind nach dessen Streichung nicht mehr erforderlich.

c) Absatz 7 ist redundant zu Absatz 1 und wird daher gestrichen.

Zu 55 § 126 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 56)

Die Anlage 3 wird aufgehoben, weil die verbleibenden Parameter in § 31 Absatz 1 selbst geregelt sind.

Zu 57)

Es handelt sich um eine Folgeänderung von 54.

Zu 58) § 28 Absatz 2, § 59 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 1 Satz 1, § 71, § 74 Absatz 4
Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 und Artikel 3

Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 4

Der Katalog der Kriterien, die nach Anlage 2 für die Durchführung der Vorprüfung zur Anwendung kommen, wird an die Vorgaben des Anhangs III der geänderten UVP-Richtlinie und Anlage 3 des UVPG des Bundes angepasst. Dies führt zu einer Harmonisierung und einheitlichen Anwendung der für die Vorprüfung geltenden Maßstäbe. In der Anlage 2 erfolgt außerdem die weitere Harmonisierung mit dem unmittelbar geltenden Bundesnaturschutzgesetz. Die Regelungen zu Nr. 2.3.6 und Nr. 2.3.7 (geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope) werden redaktionell überarbeitet.

Zu Artikel 5

Zu 1.:

Redaktionsversehen. § 33 Absatz 3 Satz 2 LNatSchG regelt das subsidiäre Genehmigungsverfahren bei der Eingriffsregelung und nimmt hierfür Bezug auf § 30 Absatz 1 Nummer 9, der die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen regelt. Gemeint ist aber § 30 Absatz 1 Nummer 8 (Waldumwandlung).

Zu 2.:

Redaktionsversehen. Mit § 78 Absatz 2 LNatSchG wird eine Halterhaftung für Parkverstöße nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 eingeführt. § 77 Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich auf Verstöße, die „Festsetzungen für Brachflächen“ nach § 11 widersprechen. Gemeint ist § 77 Absatz 1 Nummer 4 (Verstöße gegen Ge- und Verbote von Schutzgebietsbestimmungen).

Zu 3.:

Redaktionsversehen. § 78 Absatz 5 LNatSchG verweist für die Fälle des § 77 Absatz 1 Nummer 13, der das Reiten/Radfahren in bestimmten Schutzgebieten betrifft, fälschlicherweise auf die Zuständigkeit der Gemeinde. Gemeint ist ein Verweis auf Nummer 10 (Verstöße gegen Baumschutzsatzungen und Betretungsregelungen der Gemeinde).

Zu Artikel 6

Zu 1.:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 52 Absatz 2 Landeswassergesetz. Da die Trennkanalisation nach der Pflichtenübertragung vom sondergesetzlichen Abwasserverband betrieben und das wirtschaftliche Eigentum an den betroffenen Anlagen vertraglich auf diesen übertragen wird, kann die übertragende Gemeinde keine Benutzungsgebühren mehr nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben und eine zu zahlende Abwasserabgabe auf ihre Bürger umlegen. Sie müsste damit ihren allgemeinen Haushalt belasten. Dies ist nicht sachgerecht. Richtigerweise ist der übernehmende Verband als Abgabepflichtiger heranzuziehen, da er nach der Übertragung gemäß § 52 Landeswassergesetz abwasserbeseitigungspflichtig ist und die anfallende Abwasserabgabe in den ohnehin für die übertragende

Aufgabe zu erhebenden Sonderbeitrag einstellen kann. Die Beitragslast kann dann über Abwälzungsgebühren nach § 7 KAG von der Gemeinde umgelegt werden.

Zu 2.:

Redaktionelle Folgeänderung zu 1.

Zu 3.:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 45 Absatz 2 LWG. Solange noch vorübergehend in kurze Gewässerabschnitte Abwasser unbehandelt eingeleitet wird, die zum Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage gehören und deren Abwasserfreiheit bereits durch geeignete Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept konkret und fristgerecht geplant ist, finden die Abgabevorschriften für die Flusskläranlage entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 7 Inkrafttretensregelung

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsnormen dieses Artikelgesetzes.

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/1189
09.11.2020

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

51. Sitzung (öffentlich)

9. November 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:35 Uhr

Vorsitz: Dr. Patricia Peill (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts **3**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9942

in Verbindung mit:

Dem Klimawandel begegnen - Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9795

- Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

* * *

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9942

in Verbindung mit:

Dem Klimawandel begegnen - Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9795

- Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Guten Morgen, meine Damen und Herren, liebe Expertinnen und Experten! Schön, dass Sie heute Morgen den Weg zu uns gefunden haben. Ich darf Sie im Namen aller Ausschussmitglieder recht herzlich willkommen heißen.

Wie Sie alle wissen, hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts“ Drucksache 17/9942 an unseren Ausschuss federführend sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung, den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie an den Unterausschuss Bergbausicherheit überwiesen.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“ Drucksache 17/9795 wurde lediglich an unseren Ausschuss überwiesen.

Wir haben daraufhin beschlossen, heute zu diesen Beratungsgegenständen eine Anhörung durchzuführen. Ich danke Ihnen allen für Ihre ausführlichen Stellungnahme und dass Sie dieser Einladung gefolgt sind.

Gestatten Sie mir noch einige Hinweise organisatorischer Art, die erforderlich sind, um diese Veranstaltung reibungslos durchführen zu können. Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergeben sich die anwesenden Sprecher der jeweiligen Verbände und Sachverständigen sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen. Die einzelnen Stellungnahmen liegen im Eingangsbereich des Sitzungsraumes aus. Solange der Vorrat reicht, können Sie sich selbstverständlich dort bedienen.

Wir haben bereits in unserem Eingangsschreiben darauf hingewiesen, dass ein mündliches Statement nicht vorgesehen ist, gerade haben wir es noch einmal so besprochen. Ich bitte Sie um Verständnis, dass lediglich die Mitglieder des Ausschusses Fragen an Sie richten können. Wir haben vorhin noch einmal unsere Vorgehensweise in diesem Ausschuss bestätigt: Es wird eine Frage pro Fraktion an eine Expertin bzw. einen Experten gestellt. Dieser hat dann drei Minuten Zeit, die Frage zu beantworten. Anschließend kann die nächste Fraktion eine weitere Frage stellen.

Jochen Ritter (CDU): Auch im Namen der CDU-Fraktion begrüße ich Sie recht herzlich und danke Ihnen für Ihr zahlreiches Erscheinen am Montagmorgen. Ich beginne mit einer Frage an unternehmer nrw, an Herrn Dr. Schulte-Wrede. Wie ich Ihrer Stellungnahme entnommen habe, haben Sie nach wie vor Schwierigkeiten mit dem § 109 des Landeswassergesetzes. In dem geht es um die Heranziehung von Sachverständigen und die Kostenfolge, die damit verbunden ist. Könnten Sie uns dazu noch ein paar Erläuterungen geben?

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Sie können sich die Zeit zur Beantwortung der Frage untereinander aufteilen oder im Ganzen nutzen. Sie haben das Wort.

Dr. Stephan Cuypers (unternehmer nrw): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben uns gerade – auch durch die Plexiglasscheibe – so verständigt, dass ich kurz auf die Frage antworte. – Wir haben nach wie vor große Probleme mit § 109 des Landeswassergesetzes, der mit der vergangenen Novelle vor vier Jahren eingeführt worden ist. Es wird hier eine Möglichkeit der Behörde eröffnet, eigenständig zu agieren, ohne dass der Rechtsunterworfene irgendwelche Kontrollmöglichkeiten im vorgelagerten Bereich hat. Die Behörde hat die Möglichkeit, Sachverständige zu bestellen, ohne dass der Rechtsunterworfene Kontrollmöglichkeiten weder hinsichtlich der Person des Sachverständigen noch hinsichtlich der Kosten, die auf ihn zukommen, hat. Das widerspricht eigentlich dem, was das Landeswassergesetz an Qualität in diesem Bereich ansonsten zum Beispiel mit dem § 76 zu bieten hat. Dieser Paragraf sieht auch vor, dass Sachverständige bei der Prüfung von Talsperren zusätzlich hinzugezogen werden können. Dies passiert aber im Einvernehmen mit dem Rechtsunterworfenen, mit dem Betreiber einer Talsperre, mit dem Betreiber eines entsprechenden wasserbaulichen Bauwerks, sodass der Betreiber die Möglichkeit hat, a) den Sachverständigen vorzuschlagen, also an der Auswahl des Sachverständigen mitzuwirken und b) die Kosten kontrollieren zu können.

Nach unserer Ansicht ist § 109 viel zu weit gefasst. Ich habe selber als Rechtsanwalt in der Praxis schlechte Erfahrungen mit § 109 gemacht. Es gibt hierbei zwei Ansichten. Die eine Ansicht ist, dass er sowieso nicht zur Anwendung kommt, und die andere ist – und die vertrete ich –, er kommt punktuell tatsächlich zur Anwendung. Wenn ich von vornherein der Meinung bin, dass der Paragraf nicht zur Anwendung kommt, kann ich ihn als Gesetzgeber nach vier Jahren Rechtsbestand streichen. Wenn er doch punktuell zur Anwendung kommt, muss man kontrollieren, wie er angewendet wird.

Ich habe in einem Verfahren tatsächlich die Erfahrung gemacht, dass eine Behörde den Sachverständigen nach § 109 zusätzlich zu einem Sachverständigen nach § 76 bestellt hat. Das heißt, wir hatten nachher in dem Verfahren den Sachverständigen, der den Sachverständigen kontrolliert hat, wobei der zweite Sachverständige ohnehin schon im Einvernehmen mit der Behörde bestellt worden ist. Das kann so wirklich nicht sein. Der § 109 ist eindeutig viel zu weit gefasst.

Die Einschränkung, die das Ministerium in dem jetzigen Entwurf vornimmt, ist nicht weitrechend genug, weil die Tendenz der Gerichte eindeutig ist, die Kosten von den Landesbehörden fernzuhalten. Somit wird die Tendenz eines Gerichts immer

dahingehend sein, dass man erklärt, die Bestellung des Sachverständigen war notwendig, es war richtig, dass die Behörde den Sachverständigen bestellt hat, aber der andere muss die Kosten dafür jetzt tragen. Im Übrigen bürdet man damit dem Rechtsunterworfenen auch auf, im Nachhinein in ein Verfahren zu gehen und zu versuchen, die Kosten ersetzt zu bekommen. Das kann es nun wirklich nicht sein.

Ein Sachverständiger arbeitet natürlich nicht immer auf die schnelle Lösung eines Verfahrens hin, sondern es kann auch sein, dass durch die zusätzliche Bestellung von Sachverständigen Verfahren verzögert werden. Man muss auch berücksichtigen, dass wir doch kompetente Ämter im Land Nordrhein-Westfalen haben. Wir haben das LANUV NRW. Im emissionsschutzrechtlichen Bereich ist es üblich, dass Antragsunterlagen dem LANUV NRW, den dortigen Fachleuten zur Prüfung vorgelegt werden. So hat man immer die Möglichkeit, in speziellen Fällen, die Kompetenz dieses Amtes, dieser Behörde einzuholen. Mir erschließt sich daher auch nicht ganz, warum wir diesen Sachverständigen überhaupt brauchen.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Kommen Sie bitte zum Ende.

Dr. Stephan Cuypers (unternehmer nrw): Das war das Schlusswort. Vielen Dank, Frau Dr. Peill.

Dr. Hendrik Schulte-Wrede (Unternehmer nrw): Ich möchte noch kurz etwas zum Wettbewerb der Bundesländer sagen. Die Regelung, die wir in Nordrhein-Westfalen haben, ist im Vergleich zu Baden-Württemberg und zu Bayern isoliert. Diese Dinge möchten wir immer gerne mitbedenken.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Das war eine ausführliche Antwort für die vereinbarte Redezeit.

André Stinka (SPD): Vielen Dank, dass wir heute hier ins Gespräch kommen und dieses wichtige Gesetz diskutieren. Meine erste Frage bezieht sich auf das Thema „Gewässerrandstreifen“ und richtet sich an Herrn Professor Hering. Der Gesetzentwurf erhebt den Anspruch, Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie zu befördern. Wie würden Sie aus Ihrer Sicht diese Aussage bewerten? Deckt sich das mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen?

Prof. Dr. Daniel Hering (Fakultät für Biologie und Aquatische Ökologie): Vielen Dank, für die Frage. – In der Tat, dieser § 31 des neuen Entwurfs ist ein Knackpunkt. Dort wird einerseits die Möglichkeit der Erweiterung des Gewässerrandstreifens von fünf auf zehn Metern zu streichen und zum anderen auch das Verbot der Anwendung und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung als Ackerland aufzuheben, vorgesehen.

Man muss sich, denke ich, vor Augen führen, dass wir mit der Wasserrahmenrichtlinie nicht so richtig vorankommen. Administrativ kommt man zwar sehr gut voran, bei den

Gewässern hat sich aber vergleichsweise wenig getan. Es gibt immer noch einen sehr kleinen Anteil der Gewässer in Nordrhein-Westfalen, die diese Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen. Der Großteil der Gewässer läuft nun einmal durch landwirtschaftliche Nutzfläche. Dass Landwirtschaft, egal mit welcher guten fachlichen Praxis man sie betreibt, auch Wirkungen auf die Gewässer hat, ist sehr gut nachgewiesen.

Gleichzeit ist auch gut nachgewiesen, dass Gewässerrandstreifen – gerade breitere Gewässerrandstreifen – sehr effektiv sind, die Auswirkungen landwirtschaftlicher Flächen auf die Gewässer abzupuffern. Das sind vor allem vier Bereiche – jetzt wird es kurz ein bisschen fachlich: Das Erste ist die Möglichkeit, Nährstoffe aus dem abfließenden Oberflächenwasser sehr effektiv auszukämmen, das Zweite ist die Möglichkeit, Feinsedimente, die von den Ackerflächen in die Gewässer gelangen, was einen erheblichen Belastungsfaktor darstellt, zurückzuhalten. Das Dritte ist der sehr effektive Rückhalt von Pflanzenschutzmitteln, gerade auch durch Windverwehung. Und der vierte Bereich, der nur sehr selten zur Anwendung kommt, ist die Beschattung von Gewässern, wenn dort Gehölze stehen. Das hat einen überragenden Einfluss auf die Wassertemperatur.

Das alles ist von der Breite der Gewässerrandstreifen im starken Maße abhängig. Bei fünf Meter Breite des Gewässerrandstreifens hat man durchaus schon einen gewissen Nährstoffrückhalt in vielen Fällen, der ist aber sehr stark von der Hangneigung abhängig. Bei zehn Metern hat man fast immer einen sehr starken Gewässerrückhalt. Bei zehn Metern kann man auch sagen, dass der Einfluss von Pflanzenschutzmitteln auf die Gewässer fast vernachlässigbar ist. Die werden sehr effektiv zurückgehalten. Daher ist diese Breite von zehn Metern aus fachlicher Sicht sicherlich anzustreben und würde erheblich dazu beitragen, mittelfristig auch mit der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie weiterzukommen.

Das alles ist auch noch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sehen. Es gibt eine ganze Reihe zusätzlicher Belastungsfaktoren, die auf die Gewässer einträufeln, also Trockenheit, höhere Wassertemperaturen etc. Dadurch werden viele Belastungen, gerade jene, die aus der Landwirtschaft kommen, verstärkt. Besonders vor diesem Hintergrund ist es meines Erachtens geboten, diese Möglichkeit von zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen ohne Nutzung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel und ohne Umbruch zu ermöglichen.

Den letzten Punkt, den ich gerne anmerken möchte, ist, dass auch in dem Entwurf des Insektenschutzgesetzes auf Bundesebene ein zehn Meter breiter Streifen wohl vorgesehen sein wird.

Markus Diekhoff (FDP): Auch von meiner Seite wünsche ich allen eine wunderschönen guten Morgen. Vielen Dank, dass Sie da sind. Ich konnte gerade leider nicht alle persönlich begrüßen, die ich persönlich kenne. Bitte fühlen Sie sich alle herzlich gegrüßt.

Meine erste Frage geht an vero, an Herrn Benger und Herrn Tigges. Entscheiden Sie bitte selbst, wer antworten möchte. In einigen der vorliegenden Stellungnahmen, die

für die heutige Anhörung eingegangen sind, und auch in ein paar Pressemitteilungen aus dem politischen Raum wird die Behauptung aufgestellt, dass diese Novelle des Landeswassergesetzes den Schutz des Wassers massiv gefährden würde. Wie kommt es aus Ihrer Sicht zu dieser Verringerung? In dem Kontext, Herr Dr. Schulte-Wrede hat es gerade angesprochen, nehmen Sie doch bitten einen Vergleich zu den anderen Bundesländern vor.

Raimo Benger (vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Wenn man das unterstellen würde, würde es bedeuten, dass in sämtlichen anderen Bundesländern das Trinkwasser gefährdet wäre. Was mit der Streichung des § 35 Abs. 2 passiert, ist ein Gleichziehen mit anderen Bundesländern. Wir haben jetzt die Situation, bedingt durch die Formulierung des § 35 Abs. 2, dass in den Regionalplänen pauschal auch die schwächste Wasserschutzzone III/III B tabuisiert wird. Das heißt, wir kommen durch diese Formulierungen gar nicht ins Genehmigungsverfahren. Es gibt ein pauschales Tabu. Die Fachbehörden bekommen daher gar keine Chance, im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Rohstoffgewinnung mit dem Trinkwasserschutz vereinbar ist.

Wenn man sich jetzt überlegt, dass in Nordrhein-Westfalen viele Betriebe, die Zementindustrie, die Kalkindustrie und auch die Stahlindustrie in Wasserschutzzonen der Zone III liegen, würde diese Gesetzesformulierung für die Zukunft bedeuten, dass Erweiterungsgenehmigungen äußerst schwierig werden. Ich formuliere es sehr, sehr zurückhaltend.

Ich möchte einen Fall schildern. Wir hatten eine Situation, dass ein Betrieb in Abstimmung mit der Kommune und dem Kreis eine Genehmigung in der Wasserschutzzone III erzielen wollte. Das wurde pauschal verweigert. Die Kommune und der Kreis standen dahinter, weil sie gesagt haben: Wenn ihr das macht, könnt ihr uns gleichzeitig helfen, die Altlasten, die wir hier seit den 70er-Jahren haben, mitzuentsorgen. Wollt ihr das machen? – Dem Betrieb war dieser zusätzliche Aufwand die Genehmigung wert. Die Genehmigung wurde pauschal verweigert, weil es nicht zu dieser Einzelfallprüfung kam.

Wenn wir jetzt wissen, dass die Landesregierung eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung im Umweltministerium ausgearbeitet hat und weiter ausarbeitet, die dem Schutz des Trinkwassers und der Vereinbarkeit mit anderen Industrien dienen soll, dann kommt man sehr deutlich zu dem Ergebnis, dass hier keine Einschränkung oder Gefährdung vorliegt.

Norwich Rüße (GRÜNE): 25:07 Auch unser Dank an Sie als Sachverständige, dass sie uns heute Morgen für Fragen zur Verfügung stehen. Diesen Termin könnten wir uns fast sparen, weil das Ministerium schon gestern in einer Pressemitteilung alles erklärt hat. Das möchte ich ausdrücklich festhalten. Ich finde es eine Respektlosigkeit seitens der Landesregierung, so mit uns hier als Parlament umzugehen. Das steht einem Ministerium nicht zu, im Vorfeld eine Anhörung zu kommentieren.

Meine erste Frage möchte ich an Herrn Gendries richten. Herr Gendries, in der heutigen Anhörung geht es ja zum einen um das Landeswassergesetz und zum anderen

um den Antrag, den wir als Fraktion eingebracht haben. In der Stellungnahme von Gelsenwasser wurde geschrieben, dass die Novelle auch mit der Umsetzung des Koalitionsvertrags aus dem Jahr 2017 begründet werde. Seitdem habe NRW mehrere ausgeprägt heiße und trockene Sommer erfahren, die sich weiterhin negativ auf die Wasserressourcen auswirken, erlebt.

Ich möchte gerne von Ihnen wissen, wie Sie das bewerten, ob das Landeswassergesetz, so wie es jetzt vorgelegt wird, eigentlich den Herausforderungen der Zukunft gerecht wird und wie Sie in dem Zusammenhang unseren Antrag mit seinen Anforderungen sehen.

Siegfried Gendries (Wasser-Blog – Lebensraumwasser): Ich danke für die Gelegenheit, hier Stellung zu beziehen. Hier sind sehr viele Experten, ich bin sicherlich nicht so tief in dieser Thematik wie Sie, gleichwohl habe ich einen sehr breiten Überblick, über das, was in der Forschung und in der Wirtschaft über dieses Thema gesprochen wird. Daher schaue ich als Wasserblogger und Ökonom mit einem etwas anderen Blick als ein Naturwissenschaftler auf die Fragestellung. Ich spreche mal die Wasserbilanz an. Wir sind daran interessiert, eine ausgeglichene Bilanz in der Gegenwart und in der Zukunft zu halten. Wie bewirken wir das, wenn wir nicht genügend Daten haben? Der Antrag der Grünen stellt nach meinem Dafürhalten sehr deutlich dar, dass wir Datendefizite in Bezug auf das Thema „Wasserdargebot“, aber mehr noch bei dem Thema „Zukünftige Wasserbedarfe“ haben. Das stellt sich zwar in Bezug auf die Wasserwirtschaft relativ transparent dar, weil wir entsprechende Kennzahlen haben, die regelmäßig validiert werden, aber es gibt andere Nutzungsbereiche, die sehr starken Dynamiken unterliegen. Ich verweise beispielsweise auf die Energiewirtschaft, auf den Bergbau, im Zuge der Energiewende aber auch auf verschiedene andere Industrien wie die Automobilindustrie, wo sich die Nachfrage nach Wasser drastisch verändern wird.

Die Frage ist: Wie gehen wir mit der Zukunft um, die wir uns in vielen Teilen auch bei den Ressourcen von unseren Kindern geborgt haben? – Das ist die quantitative Seite. Es gibt auch eine ökonomische Seite. Die ökonomische Seite betrifft die Themen „Anreizsysteme, Umweltökonomie“. Welche Anreize bieten wir, um sich ressourcenökonomisch sinnvoll und effizient zu verhalten? Das sind Fragestellungen, die nach meinem Dafürhalten und auch in der Diskussion mit Fachleuten durchaus sehr wertvoll sind, auch in Zukunft durch den Ausschuss, aber auch durch den Landtag, gegebenenfalls flankierend zum Landeswassergesetz, diskutiert zu werden. Wir haben ja gehört, dass man sich bereits auf der Zielgeraden befindet.

Insofern bin ich der Meinung, dass hier durch den Vorstoß der Grünen in Richtung Zukunftsstrategie Wasser eine große Chance besteht, die wir in Teilbereichen mit einigen hier anwesenden Kollegen auch auf dem nationalen Wasserdialog der Bundesregierung in den vergangenen Monaten haben praktizieren dürfen. Auch Nordrhein-Westfalen hat die Chance, sich mit diesen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Deswegen bin ich der Meinung, dass wir das flankieren sollten.

Viele Fragen, die Sie womöglich noch diskutieren werden, werden immer an den Punkt stoßen, wie viel wir eigentlich verbrauchen, wie viel wir künftig benötigen werden.

Einige Fragen lassen sich heute noch nicht beantworten. Wir ahnen aber, welche Chancen die Digitalisierung, die Erfassung von Verbrauchsdaten, von Mengen, die Abschätzung, Künstliche Intelligenz mit sich bringen; Sie kennen das alles aus anderen Bereichen. Diese Chancen haben wir auch bei den Themen „Wasser“ und „Ressourcenschutz“. Die sollten wir uns zunutze machen, um für unsere Kinder eine lebenswerte Umwelt zu hinterlassen.

Dr. Christian Blex (AfD): Erst einmal von der AfD-Fraktion besten Dank, dass Sie alle erschienen sind und uns hier zur Verfügung stehen. Ich habe eine Frage an die Bauernverbände. Wir haben gerade gehört, wie schlimm das alles ist. An Herrn Gendries hätte ich jetzt nicht so die Frage. Es geht um das Wasserentnahmegelt, das in Höhe von 5 Cent vorgesehen ist. Wasser verschwindet ja nicht. Was macht man? – Man entnimmt Wasser aus dem Gewässer, das Gewässer würde ansonsten über den Fluss ins Meer fließen und dort verdunsten. So entnimmt man es dem Gewässer und es verdunstet auf dem Feld, es kommt also nicht ins Meer, um zu verdunsten. Deshalb stellt sich für mich die Frage, inwieweit das Wasserentnahmegelt, was jetzt von den Grünen in Höhe von 5 Cent angedacht ist, in einer Trockenphase die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gefährdet, oder gibt es da einen besseren Weg, als das pauschal zu besteuern?

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Herr Dr. Blex, wen sprechen Sie an? – Die Landwirtschaftskammer oder den RLV?

> (Dr. Christian Blex [AfD]: Die können es sich aussuchen, sie haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben!)

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Ich übernehme die Antwort erst einmal, Herr Blex, und denke, dass die beiden Kollegen, Herr Krämer und Herr Schöler, gegebenenfalls ergänzen werden.

Der Antrag der Grünen, den Sie ansprechen, bezieht sich auf den Antrag „Dem Klimawandel begegnen …“ und kommt dann zu dem Schluss, dass man ein Wasserentnahmeentgelt für die landwirtschaftliche Beregnung einfordert. Das ist insofern ein bisschen paradox, weil eine der wenigen Chancen, dem Klimawandel zu begegnen, die Beregnung von Kulturen ist. Wir haben, wenn man die Wetterphänomene beobachtet, eine deutliche Zunahme der Vorsommertrockenheit, und dann gibt es durchaus wieder Phasen, in denen Grundwasser gebildet wird. Die Frage ist dennoch ernst, weil wir langfristig ausreichende Wasserverfügbarkeit haben müssen. Dazu hat das LANUV im letzten Jahr einen Workshop veranstaltet, in dem alle gängigen Klimamodelle seitens des Forschungszentrums Jülich getestet wurden, bei denen sich Schwierigkeiten bei der Wasserneubildung nicht einstellten, weil es Verschiebungen durch zum Beispiel stärkere Regenereignisse in den Wintermonaten gibt. Die Grundwassermengenbilanzen schienen in Ordnung.

Darauf aufbauend muss man sich vergegenwärtigen, was die Landwirtschaft entnimmt. Es ist für jeden gut sichtbar, wenn wir beregnen. Aber die tatsächlichen Mengen belaufen sich derzeit nach Expertenschätzung der Landwirtschaftskammer auf 2 %.

Da eine Gefahr des Dargebots aufzurufen, ist schon schwierig, weil man damit regionale Lebensmittel herstellt. Einerseits diskutiert man, wie man dem Klimawandel begegnen will, und andererseits erschwert man durch das Wasserentnahmeentgelt die Produktion regionaler Lebensmittel und somit einen Beitrag zur CO_2-Minderung über die landwirtschaftliche Beregnung leisten zu können, weil wir eine bessere Photosynthese und dadurch mehr Erzeugnisse also eine Effizienzsteigerung haben.

Insofern ist der Antritt, für die Landwirtschaft nunmehr ein Wasserentnahmeentgelt zu fordern, schwierig nachvollziehbar. Bei der Einführung des Wasserentnahmeentgelts in Nordrhein-Westfalen unter anderem durch eine von SPD und Grünen geführte Landesregierung ist in der Begründung festgestellt worden, dass wir das Wasser dem natürlichen Kreislauf wieder zuführen. Nunmehr diesen mit Bezug auf den Klimawandel einzuführen, ist für uns schwierig nachzuvollziehen, weil auch bei der Wiedereinführung von einigen Jahren dargestellt wurde, dass die Entnahmen durch die Landwirtschaft sehr gering sind. Insofern können wir den Antrag nicht nachvollziehen.

Vielmehr wäre es wichtig – das haben Sie in der zweiten Frage dargestellt –, dass man Maßnahmen fördert, wie man die regionale Verteilung von Wasser zur Beregnung verbessert, wie man die Beregnungstechniken effizienter macht. All das sind Maßnahmen, die man durch eine gezielte Förderpolitik gestalten kann, um damit einen Beitrag zur regionalen Versorgung mit Lebensmitteln zu leisten.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Vielen Dank, Herr Dr. Lüttgens. Jetzt haben wir noch 30 Sekunden Zeit für eine weitere Antwort, oder ist diese Antwort für alle drei Verbände gegeben? – Danke sehr. Vielen Dank für die Disziplin.

Die nächste Fragerunde wird von Dr. Nolten eröffnet.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Herr Kollege Rüße, wer ein bisschen unterwegs ist, der hat auch gesehen, dass Fraktionen, die an dieser Anhörung teilnehmen, ihre PM abgesetzt haben. Das ist aber die Frage, wie wir alle miteinander umgehen. Das würde ich nicht in eine Richtung geben wollen. Wir wollen uns aber jetzt wieder auf die Anhörung selber konzentrieren.

Herr Professor Hering hat eben schon eine Aussage zu den Gewässerrandstreifen gemacht, die sich in einigen Stellungnahmen findet, in anderen gibt es eine etwas andere Würdigung auch hinsichtlich der Frage der diffusen und punktuellen Einträge. Meine Frage richtet sich an die landwirtschaftlichen Vertreter. Ich habe den Eindruck, dass die gesamte Breite der gesetzlichen Änderungen hier berücksichtigt wird, die seinerzeit hinterlegt waren, als man auf immer breitere Gewässerrandstreifen gegangen ist. Vielleicht könnten Sie dazu etwas sagen, wie Sie diese Diskussion um die Gewässerrandstreifen zurzeit wahrnehmen und warum Sie zu einer anderen Sichtweise kommen.

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Herr Dr. Nolten, herzlichen Dank für die Frage. Wir halten das, was hier im Landeswassergesetz formuliert worden ist, nämlich die Eins-zu-eins-Umsetzung des Bundes mehr oder

weniger für zielführend. Dies alles auch vor dem Hintergrund, da in den letzten Monaten in vielen Bereichen der Landwirtschaft viele tiefgreifende Novellen vollzogen wurden. Insbesondere die Novelle der Düngeverordnung führte zu einer Veränderung der Abstände im Rahmen der Düngepraxis in Gebieten mit Hangneigung. Das ist durch die neue Fassung des Gewässerrandstreifens im Wasserhaushaltsgesetz abgesichert.

Hinzukommt, dass wir im Pflanzenschutzrecht deutliche Veränderungen haben. Hier gelten je nach Pflanzenschutzmittel deutliche Abstandsauflagen, und wir haben insgesamt in der technologischen Entwicklung natürlich ganz andere Methoden. Das ist einmal die bodennahe Wirtschaftsdüngerausbringung, die in den nächsten Jahren fast flächendeckend Platz greifen wird. Es ist die Exaktausbringtechnik entlang von Gewässern, die man anwenden muss, um Abstände gegebenenfalls zu reduzieren. Es kommt hinzu, dass wir Möglichkeiten im Bereich der Düsentechnik bei Pflanzenschutz haben, um gewässerschonend zu wirtschaften. All das sind Faktoren, die uns umgeben, die aber relativ kostentreibend sind und die nach meinem Dafürhalten einen ausreichenden Schutz für den Gewässerbereich und den Gewässernahbereich bieten.

Hinzukommt, und das wurde eben auch angesprochen, die Diskussion um das Insektenschutzgesetz, das dann auch bundeseinheitlich regeln würde, wie weit man von Gewässern entfernt bleiben muss. Ich persönlich, aber auch unsere Verbände, halten das für nicht angemessen, weil wir derart viele Auflagen im Randbereich von Gewässern haben. Das ist auch ein wichtiger Baustein, der immer vernachlässigt wird. Das, was hier gesetzlich vorgeschrieben wird, kann man alles nicht mehr fördern. Derzeit finden aktuelle Diskussion um die Neuausrichtung der allgemeinen Agrarpolitik auf Brüsseler Ebene statt, und die Bundesregierung hat für die zweite Säule der Agrarpolitik zusätzliche Mittel verhandelt. Das alles könnte dann hier nicht mehr umgesetzt werden.

Wir in Nordrhein-Westfalen fördern flächendeckend Gewässerrandstreifen sowohl auf Acker- als auch auf Grünland. Diese Option würde man sich nehmen, und dagegen würde man quasi null Einnahmen der Landwirtschaft setzen. In wieweit das dann verhältnismäßig ist, mag dann jeder für sich beurteilen. Wir halten es nicht für verhältnismäßig, weil es quasi wie in der letzten Novelle mit einem Verbot einhergeht und es mit der sicherlich positiven Möglichkeit der Kooperation, die an der Stelle auch wieder eine Bewirtschaftung in den Mittelpunkt stellte, durchaus Möglichkeiten gibt, an den Fördermöglichkeiten des Landes zu partizipieren. Diesen Weg würde man sich bei einer gesetzlichen Regelung komplett verbauen.

André Stinka (SPD): Meine Frage hakt bei der Stellungnahme der Landwirtschaftsverbände zu dem Thema der Gewässerrandstreifen nach. Sie haben in Ihren Stellungnahmen den sogenannten Niedersächsischen Weg erwähnt, wo an einigen Gewässerrandstreifen eine Breite von drei Metern möglich ist. Wie bewerten Sie in dem Zusammenhang die niedersächsischen Regelungen, die bei Gewässern erster Ordnung zehn Metern vorsehen? Sind Sie der Auffassung, dass das für die Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie ein guter Ausgangspunkt ist?

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Ich meine, diese Frage gerade mit beantwortet zu haben. Wir sehen bei der Wasserrahmenrichtlinie folgenden Regelungsbereich. Es gibt einmal grundlegende Maßnahmen, das sind die gesetzlichen Vorgaben, und die darüber hinaus gehenden Maßnahmen. Wir halten es für geboten, dass man versucht, über den Bereich der Förderung und der Fördermöglichkeiten die Gestaltung flexibel im Raum zu machen, da, wo Bedarf an den Gewässern besteht, mit einer Förderpolitik darauf hinzuwirken, dass hier die Abstände noch erweitert werden, gegebenenfalls durch eine Verbesserung der Biodiversität. Durch solche gezielten Maßnahmen soll auch gezielt an den Gewässern gearbeitet werden.

Eine allgemeine Vorschrift würde ja alle verpflichten, trotz der Einhaltung der Düngeverordnung, trotz der Einhaltung der Vorgaben des Pflanzenschutzrechts schon mal einen Gewässerrandstreifen anzulegen und damit keinen Ertrag zu erzielen. Insofern war der Niedersächsische Weg geprägt von einem Konsens zwischen Naturschutz und Landwirtschaft und hat die gesamte Diskussion um den Gewässerrandstreifen entemotionalisiert. Man ist dort zu einem praktischen Weg gekommen. Insofern halten wir den Weg für gut. Das Dialogforum ist ja hier häufiger im Landtag bei verschiedenen Anhörungen in jüngster Zeit diskutiert worden. Man könnte so die Gestaltungsoptionen im Land halten und zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie beitragen, auch im Verhältnis des Gesamtkonstruktes der Wasserrahmenrichtlinie, bei dem man immer wieder die Flächenverfügbarkeit fördern möchte, um auch größere Maßnahmen umzusetzen. Wenn man das über Gesetze im Vorfeld regelt, kommt man gar nicht dazu, größere Maßnahmen planen zu können, weil jeder vorsichtig ist. Wenn sich das Gewässer irgendwo erweitert, löst das ja wieder einen weitere Abstandsauflage aus. Insofern denke ich, sollte man hier diesen Weg der Kooperation, den Niedersachsen gegangen ist und den wir hier beschrieben haben, gehen.

Stephan Haupt (FDP): Meine Frage geht an die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke. Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass Sie sich eine größere Bedeutung und eine stärkere Berücksichtigung der Wasserkraft wünschten, weil sie auch noch entsprechende Potenziale habe. Gleichzeitig schildern Sie, dass einige Genehmigungsbehörden die derzeitigen Vorschriften eher zum Nachteil der Wasserkraft auslegen. Meine Frage lautet: Wie könnte eine stärkere positive Berücksichtigung der Wasserkraft in dem Gesetz aussehen, bzw. können Sie Beispiele nennen, wie es zurzeit in der Praxis ist, wo es zum Nachteil der Wasserkraft ausgelegt wird?

Philipp Hawlitzky (Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e. V.): Vielen Dank, Herr Haupt, für Ihre Frage. Grundsätzlich begrüßen wir, dass in Absatz 1 die Erfordernisse des Klimaschutzes bei der Zulassung von Wasserkraftwerken zu berücksichtigen sind. Diese Erfordernisse des Klimaschutzes ergeben sich aus unserer Sicht aufgrund der Klimaschutzpläne und der Klimaschutzgesetzgebung. Wir haben im Bund das Klimaschutzgesetz relativ frisch verabschiedet. Das sieht auf Basis des Jahres 2019 eine Reduktion von 55 % bis 2030 vor sowie eine Klimaneutralität bis 2050. Wir haben die Ziele im EEG, 65 % erneuerbare Energien bis 2030, wir haben aber auch auf Landesebene den Klimaschutzplan und die Energieversorgungsstrategie, die im letzten Jahr im Sommer verabschiedet wurde, wo auch der Beitrag der

Wasserkraft zur Netzstabilität hervorgehoben wird. Daher sind aus unserer Sicht diese Ziele ambitioniert, aber auch erforderlich. Da darf die Wasserkraft nach unserem Empfinden nicht fehlen, weil sie andere Qualitäten als Wind- und Solarenergie hat. Betrachten wir also jetzt weniger die Quantität, also die reine installierte Leistung an Strommenge, sondern mehr die Qualität, also die Grundlastfähigkeit, die stetige Energieerzeugung, die für die Industrie und die Gewerbebetriebe wichtig ist, die wir gerade hier in NRW sehr zahlreich haben.

Ich komme zum zweiten Aspekt Ihrer Frage. Wir sehen es als erforderlich an, dass im § 28 Abs. 3, wo eben nur von der Erlaubnis als der Erstattungsform die Rede ist, eine Synchronisierung zum Wasserhaushaltsgesetz stattfindet, wonach Gestattungen für Wasserkraftnutzungen in Form von gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen erteilt werden können. Die Erlaubnis hat eine recht schwache Rechtsposition, nur die Bewilligung bietet dem Wasserkraftbetreiber eine verstärkte Rechtssicherheit und einen entsprechenden Bestands- und Investitionsschutz. Aus diesem Grunde regen wir an, eine Synchronisierung zum Wasserhaushaltsgesetz vorzunehmen, damit eine entsprechende Klarstellung im Landeswassergesetz erfolgt und neben der Erlaubnis auch die wasserrechtliche Bewilligung mit aufgenommen wird. Das hilft sowohl den Wasserkraftbetreibern als auch den Behörden bei der Ausgestaltung.

Norwich Rüße (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Baer. Wir haben hier jetzt schon einiges zum Gewässerrandstreifen, über die Abschwächung, die in der Novelle vorgenommen wird, gehört. In der Begründung heißt es dort, wie es hier auch vorgetragen wurde, dass es entsprechende bundesrechtliche Regelungen gibt, die das ersetzen. Ich wüsste gerne von Ihnen, wie Sie einerseits die Bedeutung der Gewässerrandstreifen einschätzen und andererseits, ob es tatsächlich so ist, dass diese Abschwächung so folgenlos vorgenommen werden kann, weil höheres Recht ausreichend gegeben ist.

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Vielen Dank, für die Einladung und vielen Dank für die Frage. Die Materie Düngerecht ist ja mittlerweile so kompliziert geworden, dass eigentlich nur noch die Experten sie richtig durchdringen. Man könnte fast meinen, dass hier eine Methodik vorliegt. Sie wird seit Jahren diskutiert, und es ist unheimlich komplex, die Regelungen zusammenzulegen. Ich will es einmal versuchen.

Es ist richtig, dass auf übergeordneter Ebene natürlich die Frage nach den Erträgen in der Landwirtschaft und wie die Zukunft der Landwirtschaft aussieht und wie sie sich ein Stück weit mit umweltschutzpolitischen Fragen verheiraten kann, wichtig ist. Hier muss man die Landwirtschaft mitnehmen. Ich denke, es ist bekannt, dass wir das vor Ort viel mit den Landwirten machen, weil wir die Problematik anerkennen und wissen, dass es schwierig ist.

Auch wir machen Kooperationen, und ich denke, das ist allen hier in diesem Kreis bewusst. Es ist am Ende eine politische Frage, für wie wichtig man den Gewässerschutz bei diesem Thema einschätzt. Wenn man sich das juristisch nebeneinanderlegt, sieht man schon, was dort passiert, nämlich dass wir am Ende eine Absenkung des Schutzniveaus haben werden. Wir haben zwei bis drei Regelungen, die in §§ 31,

1 und 31,2 vorhanden sind. Es geht um eine Festlegung von zehn Metern, die möglich wären. Ja, es ist eine reine Ermächtigungsgrundlage, aber natürlich spielt auch die Frage der Ermächtigung eine Rolle für die materielle Bewertung des Rechts. Es ist etwas anderes, ob eine Behörde oder eine Landesregierung so etwas festlegen kann.

Diese zehn Meter werden gestrichen, und die weitere Regelung ab 2022, auf einem Streifen von fünf Metern ein Verbot für Pflanzenschutzmittel festzulegen, ist natürlich auch eine Abschwächung, denn gerade der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln wird massiv durch die Gewässerrandstreifen verhindert. Ich denke, das ist unstrittig. Man kann bei Nitrat diskutieren, bei Phosphat kann es sein, dass es andere Einträge gibt, es gibt andere Pfade, aber auch hier würde es etwas bringen. Bei den Pflanzenschutzmitteln ist der Erfolg auf jeden Fall gegeben. Wir merken das gerade in den Jahren, in denen die Einträge sehr hoch sind.

Ob ein solches Schutzniveau überhaupt kommt, wissen wir alle nicht. Wir streichen dann Dinge, die vielleicht im Bundesrecht kommen. Das kommt aus dem Europarecht. Es ist klar, dass auch vonseiten des Bundes etwas kommen wird, aber es ist noch nicht da. Wir werden sehr flexible Regelungen von Gewässerrandstreifen von einem bis zehn Metern bekommen. Man muss dann sehen, wie es umgesetzt wird, nur am Ende ist es völlig klar, dass der Schutz, wir er jetzt ist, höher sein wird als vorher. Es enthält auch eine gewissen Wertung. Wenn ich die Dinge aus dem Landeswassergesetz mit dem Verweis auf das Fachrecht herausstreiche, nehme ich auch die Zuständigkeiten ein Stück weit aus den unteren Wasserbehörden heraus. Das ist meines Erachtens auch in dem Absatz 5 angelegt, sodass am Ende schon eine Abschwächung des Schutzniveaus gegeben ist. Das kann man machen, das kann man auch begründen, wenn man es möchte, aber es gehört zur Wahrheit auch ein Stück weit dazu, dass dem so ist.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich möchte dann hier direkt bei den Gewässerrandstreifen weitermachen. Herr Dr. Baer, Sie haben es gerade angesprochen. Alles, was ich ausbringe, sammelt sich entweder auf dem Feld oder im Boden an, kommt dann ins Grundwasser oder wird abgebaut und weggespült und geht dann ins Wasser. Letzten Endes ist es also immer im Wasser. Deswegen verstehe ich gar nicht die Bedeutung. Könnten sie das bitte erläutern, was ein fünf Meter breiter Streifen bei Pflanzenschutzmitteln für einen Unterschied macht, welche Problematik sich für Sie für die Trinkwasseraufbereitung ergibt? Das ist das Einzige, was mich dabei aus Ihrer Sicht interessiert. Ich möchte gerne erläutert haben, welcher Unterschied für Sie besteht, wenn die Stoffe ins Grundwasser oder direkt in die Fließgewässer geraten.

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Ich weiß gar nicht, ob im Rahmen dieser Anhörung die Zeit ist, um diese Themen zu erläutern. Ich bin auch nicht der geborene Wasserwirtschaftler. Sie wissen sicherlich, dass ich Jurist bin.

Sie haben eben die These vorgebracht: Wasser ist immer da. Wenn das Wasser in die Meere fließt, ist es im Salzwasser und somit als Süßwasser nicht mehr nutzbar. Es spielt daher schon einen Unterschied, wo das Wasser ist. Das zur Frage der Quantität.

Zur Frage der Qualität ist es natürlich ein Unterschied, wo die Einträge hereingehen. Natürlich ist es besser, diese Einträge gar nicht zu haben. Wenn sie aber am Ende über einen gefrorenen Boden in das Oberflächengewässer kommen, haben Sie sie genau da, wo sie nicht gewollt ist. Auch im Grundwasser ist es nicht gut, aber die Problematik beim Pflanzenschutzmittel ist, dass der Eintrag im Oberflächengewässer ganz schwer abzubauen ist. Bei dieser Vorstellung schwingt ein bisschen der Gedanke mit: Am Ende ist es egal, es landet alles in der Natur. Das ist natürlich eine Sichtweise, die wir gerade vor dem Vermeidungsprinzip in keiner Weise teilen können.

Es kann gerne der eine oder andere aus der Runde ergänzen, was ich an inhaltlichen Punkten dazu vergessen habe.

Jochen Ritter (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Winkelsträter von der IHK NRW. Sie machen zum Thema, dass das LWG NRW bisher teilweise über Bundesrecht hinausgeht, machen das konkret an Befristungen fest, die, wenn ich es richtig sehe, im § 24 bisher vorhanden waren. Könnten Sie dazu Ihre Sicht der Dinge uns näher erläutern?

Jörg Winkelsträter (IHK NRW): Wir als Industrie- und Handelskammern setzen einen besonderen Fokus auf die Vertretung kleiner und mittlerer Unternehmen. Wenn wir diese Brille aufziehen und uns den Entwurf des Landeswassergesetzes anschauen, haben wir eben festgestellt, dass dieses Vorgehen, das gewählt wurde, durchaus dazu beitragen kann, es diesen Unternehmen etwas leichter zu machen, wenn bestimmte regulatorische Rahmenbedingen einfacher ausgestaltet werden. Denn es ist die Kunst der Unternehmen, mit den bestehenden Gesetzen umzugehen, sie zu interpretieren, zu verstehen. Wenn bestimmte Rahmenbedingungen bundesrechtlich inhaltlich geregelt sind und im Landeswassergesetz entsprechend umgesetzt werden, sodass für diese Unternehmen ein Vorteil darin besteht, dass die Wettbewerbsbedingungen insgesamt gestärkt werden. Das ist der Fokus, den wir hier auf die Beurteilung auf die Stellungnahme gelegt haben.

Inge Blask (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Baer. Es geht um das Thema der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Gemäß Gesetzentwurf soll zukünftig der Wasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung Vorrang eingeräumt werden. Genügt die im Entwurf angestrebte Regelung den angestrebten Anforderungen einer rechtssicheren Wasserbewirtschaftung?

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Sie sprechen die Änderung des § 37 Abs. 2, der jetzt im Landeswassergesetz angelegt ist, an. Wir sind sehr dankbar dafür, dass die Problematik der Nutzungskongruenzen in diesem Gesetz aufgegriffen worden ist. Der Kollege hat es gesagt: Auf Bundesebene sind wir in großer Diskussion über die Frage, wie wir mit der Thematik, dass Wasser in Zukunft ein knapperes und wertvolleres Gut ist, als es vorher war, umgehen. Wir merken, dass es in den letzten Jahren, vor allem in den letzten zwei, drei Sommern zu Engpässen auch in Nordrhein-Westfalen, insbesondere in Ostwestfalen, gekommen ist. Wir merken allerdings schon seit

längerer Zeit, also seit circa 12 Jahren, dass zu wenig Niederschlag da ist, dass die Anreicherung zu gering ist.

Es gibt jetzt mehrere Maßnahmen, wie man damit umgeht. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Wasserversorgung ein großes Interesse daran hat, weiterhin 24 Stunden, 7 Tage die Woche jeden Kunden und jeden Bürger mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Insofern ist das, was jetzt hier diskutiert wird, Ultima Ratio, wie man sagt. Wenn alle Stricke reißen, muss aber die Frage der Nutzungskonkurrenz klar geregelt sein.

In § 37 Abs. 2 haben wir jetzt einen uneingeschränkten Vorrang der Grundwasserversorgung. Das ist sehr wichtig, betrifft aber nicht die kompletten Ressourcen in NRW. Gerade bei uns ist Oberflächenwasser eine sehr wichtige Ressource.

Jetzt ist der Paragraf ein Stück weit umgedreht und so formuliert worden, dass er die öffentliche Wasserversorgung bevorrangt. Das bedeutet im Grunde auch, die Oberflächenwasserversorgung ist sehr gut, die Einschränkung, die dort im Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung besteht, suggeriert jedoch, dass bei der Entscheidung der Wasserentnahmerechte in Zukunft der Wasserversorger zwischen dem, was Kern der Daseinsvorsorge ist und dem Rest abschichten muss. Das ist technisch nicht möglich. Es entspricht nicht unserem Verständnis, dass wir bestimmte Kunden in der Situation abschalten, das ist aber auch technisch für die meisten Versorger nicht möglich. Eventuell wäre es für Gelsenwasser oder andere große Versorger mit großem Aufwand und damit verbundenen Kosten möglich. Der § 37 Abs. 2 ist daher der falsche Hebel, dort anzusetzen. So wichtig es ist, diese Problematik umzusetzen – ich habe es an anderer Stelle schon gesagt –, ist es aus meiner Sicht eine ordnungspolitische Frage, dass es diese Tools auch im Wasserhaushaltsgesetz gibt und dass es richtig ist, vor Ort in Zukunft darüber zu diskutieren, wie man mit der Frage der Nutzungskonkurrenzen umgeht. Das ist ein dickes Brett und auch nicht kurzfristig lösbar.

Im § 37 Abs. 2 führt es im Wege der Wasserentnahmerechte zu Verwirrungen. Wenn dort Behörden den Anspruch stellen und lesen, dass dort geringere Rechte in Zukunft bestehen, dann entspricht das nicht der Rechtslage gemäß Wasserhaushaltsgesetz. Das führt zu großen Schwierigkeiten bis hin zu Klagen, die natürlich niemand will.

Markus Diekhoff (FDP): Ich möchte mich auch an Herrn Winkelsträter von der IHK wenden. Wir haben vieles über Wettbewerb und Wettbewerbsnachteile gehört. Sinn und Zweck der Novelle soll aber eigentlich neben anderen Zielen auch die Schaffung von Rechtssicherheit sein. Es gab ja immer wieder Klagen darüber, dass das bestehende Landeswassergesetz zu massiven Rechtsunsicherheiten geführt hat. Können Sie uns Ihre Einschätzung zu derzeitigen Rechtsunsicherheiten geben und erläutern, ob der bisherige Entwurf dieser Novelle die beseitigt oder noch Nachbesserungsbedarf besteht?

Jörg Winkelsträter (IHK NRW): Nachbesserungsbedarf, das ist ja schon angesprochen worden, hatten wir im § 109 ausgemacht, wo der Einsatz von Sachverständigen möglich gemacht werden soll. Die Kollegen hatten ja schon darauf hingewiesen, dass wir die Sorge haben, dass ohne das Einvernehmen eines betroffenen Unternehmens

weitere Sachverständige hinzugezogen werden können. Man hat versucht, das im Gesetzentwurf zu konkretisieren, um diesen Bedenken entgegenzutreten. Vollumfänglich ist uns die Sorge da noch nicht genommen worden. Das ist ein wichtiger Punkt, der aus unserer Sicht noch offengeblieben ist.

Sie sprachen das Thema „Rechtssicherheit“ an. Aus meiner Sicht, wenn man sich auf das WHG berufen kann, gibt es Erfahrungswerte in anderen Bundesländern, die auch WHG-gesetzliche Rahmenbedingungen übernommen haben. Vor diesem Hintergrund ist es wahrscheinlich in der Interpretation und auch später in der rechtlichen Auseinandersetzung leichter, wenn man sich auf diese Rahmenbedingungen des Bundes zurückziehen kann, weil es dann möglich ist, entsprechende rechtliche Einschätzungen leichter vorzunehmen.

Daher wird der Gesetzentwurf diesem Anspruch, ihn eins zu eins umzusetzen und Klarheit zu schaffen, den die Landesregierung verfolgt, gerecht. Vor diesem Hintergrund schätzen wir es so ein, dass die vorgenommenen Veränderungen wie Befristungen und ähnliche Dinge, die wir in unserer Stellungnahme positiv angesprochen haben, durchaus in diese Richtungen gehen und haben dies insgesamt positiv votiert.

Norwich Rüße (GRÜNE): Meine Frage geht an Herrn Gellert vom BUND. Herr Gellert, die Aufhebung des § 35 Abs. 2, das Gewinnungsverbot von Bodenschätzen, hat ja erheblich für Aufregung in den Reihen der Naturschützer gesorgt. Auch am Niederrhein hat es seinen Niederschlag gefunden. Könnten Sie vielleicht kurz begründen, warum der Naturschutz diesen Punkt, dass die Gewinnung von Kies und anderen Rohstoffen durch diese Aufhebung weiter ermöglicht wird, so kritisch sieht?

Dr. Georg Gellert (BUND NRW): Herr Rüße, vielen Dank für diese Frage. Bevor ich die Frage beantworte, möchte ich kurz beschreiben, wie ich mich bei dieser Diskussion fühle. Wenn man die Änderungsvorschläge im LWG sieht und hier die Diskussion verfolgt, dann wundert man sich darüber. In der richtigen Welt sind eine Million Arten vom Aussterben bedroht. Die Biomasse der Insekten hat in den letzten 30 Jahren um 75 % abgenommen. Und worüber sprechen wir hier? – Aus meiner Sicht über Belangloses. Das muss ich Ihnen sagen.

Ich gehe ganz kurz auf den Gewässerrandstreifen ein. Ein Gewässerrandstreifen ist keine Pufferzone, sondern ist ein eigenständiger Lebensraum für viele Pflanzen, Insekten und andere Tierarten. Wir sollten das nicht nur als Puffer, sondern vielmehr als Lebensraum sehen. Daher sollte man das auch aufnehmen und wenigstens wie in Bayern regeln: Zehn Meter Breite da, wo das Gewässer dem Land gehört. Das wäre zumindest ein Entgegenkommen. Aber bis jetzt sieht man in der alltäglichen Politik nichts, was sie gegen die ganzen Katastrophen, die uns umgeben, tut.

Jetzt komme ich zurück zur Frage des Abgeordneten Rüße. – Natürlich, wenn ich immer neue Baggerlöcher mache, entstehen da Sekundärbiotope. Sie zerstören Primärbiotope, Landschaft und Wald, vielleicht auch Streuobstwiesen, vernichten Böden. Dann werden Deckschichten verkleinert oder verschwinden sogar. Dann haben wir das Grundwasser, was extrem belastet wird, auch über die Luft und über Badende. Im Zusammenhang mit den späteren Funktionen wird sicherlich auch noch anderes in

das Wasser eingeleitet. Das liegt an der Vielfalt von Pressures, also Druck. Dann haben wir noch den Klimawandel, was zur Folge hat, dass das Wasser in diesen Baggerseen auch schneller verdunstet. Bis jetzt weiß kein Mensch, wie sich das auf das Grundwasser und auf den mengenmäßigen Zustand auswirken wird. Die letzte Folge wird sein, dass für die Nachwelt nichts mehr bleibt. Wir machen alles weg, und die Nachwelt kann gucken, wo sie bleibt.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich wollte eigentlich Herrn Baer etwas fragen, weil Sie meine Frage nicht so beantwortet hatten. Ich möchte aber Herrn Benger ansprechen, weil sich das jetzt nach den Ausführungen von Herrn Gellert anbietet.

Herr Benger, wie kann die Rohstoffgewinnung – darum ging es doch bei der Frage, die Herrn Gellert gestellt wurde – den Gewässerschutz berücksichtigen? Vielleicht können Sie das einmal ausführen.

Reimo Benger (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Kurz vorab: Herr Dr. Gellert, wir haben ja Kooperationen mit den Umweltverbänden zum Artenschutz, wie man in bestehenden Betrieben seltene Arten schützen kann. Das Ganze wird sogar von der Europäischen Union gefördert. Vor vielen Jahren haben wir einen sozialen Dialog auf Vorschlag der SPD und der Gewerkschaften hier in NRW gestartet, wo wir uns regelmäßig an den Tisch setzten und überlegten, wie man im bestehenden Betrieb den Artenschutz sichern kann. Das läuft zurzeit schon.

Jetzt zur Frage, wie man künftig den Gewässerschutz sichern kann. Ich sagte eingangs schon: Die Streichung des § 35 Abs. 2 ist ein Gleichziehen mit dem Recht in anderen Ländern. Aber die Landesregierung hat trotzdem mehr gemacht. Sie hat nicht nur § 35 Abs. 2 gestrichen, sondern sie hat eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung ins Leben gerufen. Die gibt es künftig für die Industrie, auch für Landwirtschaft usw. Die sind gerade in der Aufstellung, im Diskussionsprozess befindlich. Die Verordnung für die Rohstoffgewinnung ist so gut wie fertig. Das ist unser Vorschlag, obwohl mir auch nicht alles an dieser Wasserschutzgebietsverordnung gefällt. Unser Vorschlag ist, sie sofort in Kraft zu setzen, das heißt, sie ist fertig. Also Streichung § 35 Abs. 2, sofortiges in Kraft setzen des Teilbereichs für die Rohstoffgewinnung. Das würde bedeuten, dass wir künftig nicht mehr diese pauschalisierte Tabuisierung über die Regionalpläne hätten, sondern die Fachbehörden in den Genehmigungsverfahren könnten auf der Basis dieser Wasserschutzgebietsverordnung prüfen, ob es noch zulässig ist.

David Tigges (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Vielleicht kann ich ganz kurz – Frau Vorsitzende, ich weiß nicht, ob die Zeit noch ausreicht – etwas ergänzen. Es ist deshalb so wichtig, zu einer Übergangsregelung zu kommen, weil wir in NRW momentan die Sondersituation haben, dass von sechs Regionalplänen fünf in der Neuaufstellung oder der Fortschreibung sind. Das heißt, wir haben einen enormen Zeitdruck, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu bekommen, die für NRW einheitlich gilt, womit die Behörden dann auch umgehen können. Das haben sogar auch der NABU und der BUND gefordert. Das unterstützen wir komplett, weil es

dabei um das Thema „Rechtssicherheit“ geht. Wir haben die Sondersituation, dass wir in fünf von sechs Regionen gerade eine Fortschreibung haben, wo zumindest das informelle Verfahren begonnen hat.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Einige Stellungnahmen bezogen sich auch auf das Vorkaufsrecht. Das ist nur in einigen wenigen Fälle überhaupt praktiziert worden. Man wartet noch auf das entsprechende Kataster. Nun bin ich Agrarökonom, und wir haben in der Anhörung am letzten Freitag gehört, dass nur 0,2 % der landwirtschaftlichen Flächen jedes Jahr verkauft werden. Wenn ich auf das Vorkaufsrecht warten würde, habe ich in ca. 500 Jahren all die Flächen, die ich brauche. Hinzu kommt, dass die zum Verkauf stehenden Flächen nicht unbedingt auf den Flusslauf stoßen. Daher stellt sich die Frage, wo ich beginnen soll, das Vorkaufsrecht zur Gewässerrenaturierung auszuüben.

Zur Gewässerrenaturierung, Herr Dr. Gellert – da bin ich bei Ihnen –, machen diese Randstreifen ja auch Sinn. Muss ich denn 100 oder 200 Meter entsprechend kaufen? Bekomme ich dann auch die entsprechenden Angebote? – Aus meiner Tätigkeit im Verbandsrat weiß ich auch, dass es Bürgermeister gibt, die öffentliche Randflächen zurückhalten. Deswegen die Frage an die Verbände: Kommen wir mit den Vereinbarungen, die zwischen einzelnen Wasserverbänden bestehen, wie Kompensationsmaßnahmen, stärker in die Gewässer-Aue hinein, kommen wir nicht mit dem Ansatz, deutlich mehr Flurbereinigungsverfahren zu initiieren, um die Flächen dahin zu bekommen, wo wir sie gerne hätten, nicht weiter? Wäre das nicht zielführender, als mit einem Vorkaufsrecht, das ich hier verankere, zu arbeiten; denn, wenn ich mich allein auf das Vorkaufsrecht beziehe, brauche ich Hunderte von Jahren bis ich alle Flächen habe.

Georg Wulf (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Ich möchte mich zunächst für die Einladung und für die Frage bedanken. Grundsätzlich gebe ich Ihnen darin Recht, dass derzeit die Kooperationen recht gut funktionieren, aber wir wissen auch alle, dass einer der wesentlichen Faktoren, die uns derzeit bewegen, wenn es um die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und deren Zielsetzung geht, die Flächenverfügbarkeit ist. Das ist ein Kernthema. Wir sehen es schon so, dass das Vorkaufsrecht in gewisser Weise, obwohl es in der Vergangenheit nicht in extensiver Form zur Anwendung gekommen ist, das ist sicher richtig, dennoch ein Regulatorium ist, um auch in Zweifelsfällen an Flächen zu kommen. Wir haben Entwicklungskorridore ausgewiesen, wir wissen, wo wir im Prinzip Flächen brauchen. Auch mir sind schon Konstellationen untergekommen, wo ich gerne ein Vorkaufsrecht hätte ausüben können, wo es aber im Verfahren zu lange gedauert hat, bis das Vorkaufsrecht zum Tragen gekommen ist. Das bedeutet ja nicht, dass man dieses Regulatorium nicht braucht. Das kann auch die Einigungsbereitschaft der Beteiligten durchaus etwas fördern, wenn man weiß, dass letztendlich ein Vorkaufsrecht gezogen werden kann.

Zum Thema „Flurbereinigungsverfahren“. Auch diese Möglichkeit gibt es, wir wissen aber auch wohl alle in diesem Raum, wie schwierig diese Verfahren sind, wie lange sie dauern. Von daher ist es schon ein flexibleres und schneller handhabbares

Instrumentarium, ein Vorkaufsrecht nutzen zu können. Das Vorkaufsrecht ist ja auch kein unbedingtes Vorkaufsrecht. Es ist an sehr viele Voraussetzungen geknüpft, und wir halten es durchaus für vernünftig, dieses Instrumentarium – ich wiederhole mich da – beizubehalten.

René Schneider (SPD): Ich habe mehrere Fragen zum § 35 Abs. 2. Ich weiß, wir haben vereinbart: Ein Gesicht, eine Frage, eine Antwort, drei Minuten. Deswegen werde ich Ihnen in mehreren Runden erhalten bleiben.

Ich möchte bei Herrn Wulf beginnen. Nach meinen Informationen waren die Versorger reihum über die Streichung von § 35 Abs. 2 schockiert. Bei mir in der Heimat gibt es den Wasserverbund Niederrhein, der ein eigenes Gutachten in Auftrag geben hat, was mehr oder weniger komprimiert zum Ergebnis kommt, dass die Rohstoffgewinnung per se dem Grundwasserkörper schadet. Deswegen meine Frage: Wie sehen Sie als Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen die erweiterte Möglichkeit der Bodenschatzgewinnung? Wie hoch ist das Risiko für die Ressource Grundwasser?

Georg Wulf (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Wir werden uns künftig im Hinblick auf den Gesetzentwurf um die Bewirtschaftung des Wassers auch in quantitativer Hinsicht noch etwas mehr Gedanken machen müssen. Seit mehreren Jahren müssen wir niedrigere Wasserstände verzeichnen, wir haben noch keine grundsätzliche Verschiebung im Niederschlagsverhalten, aber es wird nicht mehr so viel abflusswirksam wie wir es in den vergangenen Jahrzehnten erlebt haben. Wir haben teilweise historisch niedrige Wasserstände, und damit müssen wir umgehen.

Auf der anderen Seite bedeutet das, dass wir unsere Wasserressource nachhaltig schonen müssen. Das ist der Punkt, um den es geht. In dem Moment, in dem ich Abgrabungen etc. zulasse, setze ich diese Ressource einem zusätzlichen Risiko aus. Darüber muss man sich im Klaren sein. Wir sind gut beraten, alles daran zu setzen zu schonen, keine zusätzlichen Risiken für die Wasserressource zu generieren. Das ist ein Grund, warum wir sagen, man sollte bei dem bisherigen Prinzip bleiben, das ist das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wenn ich es richtig rechtlich interpretiere. Das heißt nichts anderes, als dass im Einzelfall immer noch solche Bodenschatzgewinnung möglich sind. Wir halten das Regulativ und das Instrumentarium, wie es derzeit angelegt ist, für geeignet und ausreichend, um den Schutz, von dem ich eben gesprochen habe, zu gewährleisten.

Jennifer Schäfer-Sack (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Wenn noch etwas Zeit ist, möchte ich noch kurz ergänzen.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Ja, anderthalb Minuten noch.

Jennifer Schäfer-Sack (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Wir haben schon mehrfach von der landesweiten Schutzgebietsverordnung gehört, und die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände gehört auch dem entsprechenden Lenkungskreis an. Das Verfahren ist mitnichten so, dass es schon alles klar geregelt wäre. Herr Benger hatte es eben angesprochen. – Ihr Teil ist soweit geregelt.

Aber aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es noch sehr viele offene Fragen. Wir haben im Zusammenschluss mit dem BDEW, dem VKU und dem DVGW eine sogenannte FAQ-Liste an das Ministerium geschickt, weil wir mit dem Verfahrensstand bislang noch nicht sehr glücklich sind. Es ist auch nicht absehbar, dass es kurzfristig abgeschlossen wäre.

Markus Diekhoff (FDP): Ich möchte die Kollegen von unternehmer nrw fragen, ob sie eine andere Meinung zum Thema Vorkaufsrecht haben, als sie Herr Wulf gerade präsentiert hat.

Dr. Hendrik Schulte-Wrede (unternehmer nrw): Wir setzen uns in der Tat ein bisschen kritischer mit der Nutzung des Vorkaufsrechts auseinander. Auch hier ist wieder das Stichwort „Wettbewerb der Bundesländer“ gefallen. In der konkreten Ausgestaltung, wie NRW die Regelung derzeit trifft, stehen wir damit relativ alleine da.

Im Wasserhaushaltsgesetz ist der generelle Anwendungsbereich wesentlich großräumiger gedacht, geographisch betrachtet. Im Anwendungsbereich von NRW ist das Ganze auch materiell auf den Gewässerschutz ausgedehnt, der in dem WHG so gar nicht formuliert ist.

Entscheidender ist – ich komme auf den Wettbewerb der Bundesländer zurück –, dass die Regelungen, die wir haben, ansonsten nur noch in Baden-Württemberg und Bayern und eventuell noch in Hamburg gelten, aber dort wesentlich begrenzter im sachlichen Anwendungsbereich sind. In unseren Nachbarbundesländern bestehen diese Rechte nicht, falls sie doch bestehen, erklären die zuständigen Ministerien, auf diese zu verzichten. Das ist zum Teil in den entsprechenden Schreiben ausdrücklich erklärt worden. Im Ergebnis ist auch aus vollzugstechnischer Hinsicht ein Vorkaufsrecht immer schwierig, weil es mit längeren Prüfungs- und Bearbeitungszeiten zwangsläufig einhergeht und dementsprechend einen erhöhten Planungsaufwand bedeutet, der mit erhöhten Kosten und Rechtsunsicherheit einhergeht.

Wenn man das Ganze trotzdem beiseitelässt, haben wir höhere Folgewirkungen. Allein weil ich die Möglichkeit eines Vorkaufsrechts habe, muss ich mich als Unternehmer damit auseinandersetzen, was passiert, wenn ich die Fläche theoretisch bekommen könnte, das Land aber als Vorkaufsrechtsberechtigter eingreifen würde. Dass man in diesem Risiko eine rechtssichere Entscheidung treffen kann, ist fraglich und sehr offen. Deswegen sehen wir das Vorkaufsreicht in der Gesamtheit, wie es da steht, sehr kritisch.

Dr. Stephan Cuypers (Unternehmer nrw): Im Gesetzgebungsverfahren vor vier Jahren als das Vorkaufsrecht eingeführt wurde, war das Vorkaufsrecht aus Sicht der Industrie eines der Kernthemen. Ich habe das Vorkaufsrecht seinerzeit schon als zahnlosen Tiger bezeichnet. Ich glaube nach wie vor, dass es ein zahnloser Tiger ist, weil, wie zuvor richtig gesagt wurde, zunächst der Vorkaufsfall eintreten muss. Wie viele Vorkaufsfälle haben wir überhaupt im Vergleich zu den Risiken, die entstehen, wenn ein solches Vorkaufsrecht im Raum steht? Weil das Vorkaufsrecht im Raum steht, müssen sich beispielsweise Unternehmen, die über Wassergewinnungsanlagen am Gewässer verfügen, und diese Wassergewinnungsanlagen befinden sich auf Flächen, auf die sich das Vorkaufsrecht erstreckt, tatsächlich davor fürchten, dass ihre Wasserrechte für den Fall, dass ein Vorkaufsberechtigter auf die Idee kommt, das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, untergehen.

Deshalb ist es durchaus richtig, wie es die aktuelle Gesetzesfassung vorsieht, dass das Vorkaufsrecht im Landeswassergesetz entfallen soll. Wir haben seinerzeit im letzten Gesetzgebungsverfahren glücklicherweise eine Korrektur zu Gunsten von Unternehmen herbeiführen können. Diese Korrektur ist aber sprachlich nicht hinreichend klar umrissen. Das hätte man deutlich besser und einfacher für den Vollzug machen könen.

Wenn wir auf das Vorkaufsrecht nach § 99a im Wasserhaushaltsgesetz zurückfallen, muss man auch berücksichtigen, dass dieser Schutz für Unternehmen fehlt, wie wir ihn bislang in NRW hatten.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Wulf. Herr Dr. Baer konnte es gerade nicht so beantworten, vielleicht können Sie das als Dachverband. Es geht konkret um die Pflanzenschutzmittel. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ist durch die zielgenauere Ausbringung und durch die verschärfte Gesetzeslage seit Jahren rückläufig. So gesehen wird sicherlich die Problematik für Sie als Wasserversorger sich nicht aufheben, aber wahrscheinlich von der Problemlage doch rückläufig sein. Daher möchte ich wissen: Welche Problematiken gibt es im Vergleich zu früher? Wie sieht die Problematik der Wasseraufbereitung in Bezug zu Pflanzenschutzmitteln aus? Was ändern die Randstreifen konkret an dieser Problematik, in welche Richtung auch immer?

Georg Wulf (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Ich versuche, zunächst den zweiten Teil Ihrer Frage zu beantworten. Was ändert sich? – Zum einen möchte ich den Blick etwas weiten. Wir reden nicht nur über Trinkwassergewinnung, sondern wir reden auch über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Bei der Frage der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie spielt die Frage des Gewässerrandstreifens und der stofflichen Belastung durchaus eine erhebliche Rolle. Wir reden nicht nur über Pflanzenschutzmittel, da ist es völlig richtig, da ist der Befund richtig. Da ist die Gefährdung zurückgegangen, gar keine Frage, aber wir haben schon noch andere Stoffeinträge in die Gewässer.

Eben ist der Hinweis „Punkteinleitungen“ gefallen. Da wird mitunter der Eindruck vermittelt, dass die Phosphoreinträge ausschließlich über die Kläranlagen kommen würden.

Dem ist mitnichten so. Es gibt immer noch erhebliche Phosphoreinträge in die Gewässer auch über Erosionen, und mit denen müssen wir umgehen. Die führen zu biologischen Prozessen, sie führen zu Prozessen im Ökosystem, zum Diatomeenwachstum. Das sind wiederum Parameter der Wasserrahmenrichtlinie, die wir im Auge behalten müssen. Wir werden, das ist unsere feste Überzeugung, das Phosphorproblem nie alleine dadurch in den Griff bekommen, wenn wir allein an den Kläranlagen etwas machen. Da sind wir im Wesentlichen technisch ausgereizt. Um das Autophosphat zu begrenzen, das ist der entscheidende Faktor, müssen wir an allen Stellen ansetzen. Das betrifft dann eben auch die Landwirtschaft. Das noch einmal zum Thema hinsichtlich der Wirkungszusammenhänge von Nährstoffen und was damit eigentlich im Gewässer passiert.

Zu dem Thema „Pflanzenschutzmittel in der Aufbereitung“. Eine ähnliche Frage habe ich vorhin bereits angeschnitten. Es geht uns eher darum, dass wir Gefährdungen für die Gewässer vermeiden wollen, auch unter dem Aspekt, wie wir unsere Rohwasserkörper belasten. Wenn Sie Grundwasser haben, ist die Situation noch etwas anders als beim Oberflächenwasserkörper. Sie dürfen mir einfach glauben. Auch wir haben schon in der Vergangenheit Dinge erfahren, wo wir Gefährdung von Oberflächengewässern erlebt haben, die hinterher durchaus zu großen Schwierigkeiten in der Aufbereitung geführt haben.

Daher ist es schon wichtig, dass wir den Gewässerrandstreifen unter Gefährdungsgesichtspunkten, auch unter dem Aspekt, was in Havariefällen passiert, beibehalten. Wenn der Puffer nicht mehr da ist, habe ich diese Stoffe unmittelbar in meinem Gewässer.

Norwich Rüße (GRÜNE): Meine Frage möchte ich an Herrn Professor Hering richten. Ich möchte gerne, dass Sie die Novelle von der Wasserrahmenrichtlinie her denken. Dazu haben Sie ja auch einiges in Ihrer Stellungnahme geschrieben. Uns liegt noch eine weitere Stellungnahme vom Fischereiverband, die in der Hinsicht nicht uninteressant war, vor. Vielleicht könnten Sie darstellen – Sie sagten, Sie wären bei der Wasserrahmenrichtlinie überhaupt noch nicht so weit, wie Sie sein müssten –, wie sich die Veränderungen in dieser Gesetzesnovelle auswirken. Ich möchte Sie ausdrücklich bitten, auch auf den Gewässerrandstreifen und auf die Frage von Querbauwerken in unseren Gewässern, ausdrücklich auch kleine Wasserkraft, einzugehen.

Prof. Dr. Daniel Hering (Fakultät für Biologie und Aquatische Ökologie): Es ist tatsächlich so, dass wir mit der Wasserrahmenrichtlinie in manchen Bereichen sicherlich sehr gut vorangekommen sind, und in manchen Bereichen aber auch nicht. Das betrifft vor allem das Ziel des guten ökologischen Zustandes. Da kommt vieles zusammen. Der ökologische Zustand bildet letztlich ab, wie die Summe aller Belastungen gleichzeitig auf die Gewässer einwirken und wird mit biologischen Indikatoren gemessen.

Da ist es so, dass einige dieser Belastungen seit Jahren auch von der Politik unbeeinflussbar bzw. nicht direkt beeinflussbar in die Höhe gehen, weil der verminderte Abfluss und die höhere Wassertemperatur über allem schweben. In den Jahren 2018 und 2019 waren von den Probestellen in Nordrhein-Westfalen, die für die Wasserrahmen-

richtlinie untersucht werden, 5 % ausgetrocknet. Das sind alles Gewässer, die mindestens 10 qkm Einflussgebiet haben, also deutlich größer sind.

Unter diesen Umständen muss man aus meiner Sicht die Verschlechterung der Schutzsituation durch die verminderte Breite der Gewässerrandstreifen jetzt auch sehen. Wir haben ein paar übergreifende Belastungen vor allem durch den Klimawandel, die sich sehr stark auf die Gewässer auswirken. All das, was sonst in die Gewässer kommt, interagiert in irgendeiner Form auch mit den Faktoren Wasserführung und Wassertemperatur. Wenn wir viele Nährstoffe im Gewässer haben, wird auch sehr viel Sauerstoff gezehrt, wenn die Wassertemperaturen hoch sind, löst sich weniger Sauerstoff. Das wirkt alles zusammen, man könnte auch sagen synergistisch.

Dementsprechend halte ich es jetzt für den falschen Zeitpunkt, den Gewässerschutz durch eine Verminderung der Gewässerrandstreifen durch eine verstärkte Nutzung direkt am Gewässer zu verschlechtern.

Ich komme zur kleinen Wasserkraft. Natürlich gibt es noch Potenzial, das auch in der Wasserkraft zu heben ist. Ich denke, das wissen wir alle hier im Raum, dass mit der kleinen Wasserkraft nur ein relativ kleiner Teil durch Neuanlagen für zusätzlichen grünen Strom regeneriert werden kann. Im Prinzip ist das technische Potenzial zu ganz, ganz großen Teilen – ich weiß die Zahlen jetzt nicht genau, da können die Kollegen sicherlich weiterhelfen – bereits ausgeschöpft.

Dementsprechend muss man auch hier den Gewässerschutz in den Blick nehmen. Unsere Gewässer sind sehr häufig durch viele Barrieren unterbrochen. Das hat auf eine ganze Reihe von Gewässerorganismen, vor allem auf die Fische, starke Auswirkungen, die auch unter anderen Aspekten gewaltig unter Stress stehen.

Knackpunkt ist, wie gesagt, aus meiner Sicht, an diesem Gesetzentwurf die Regelung zum Gewässerrandstreifen.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Queitsch. Sie sind der Einzige, der bisher noch nicht angesprochen worden ist. Ich denke, Sie können einiges zu dieser Diskussion beitragen.

Herr Dr. Queitsch, wie bewerten Sie diesen Vorrang, den wir jetzt haben, für die öffentliche Trinkwasserversorgung? Ich darf Sie auch um eine Reflexion bitten. Sehen Sie es einem Kommunalpolitiker nach, der auch viele Jahre im Aufsichtsrat eines Wasserwerks sitzt und sich auch das Benchmarking vor Augen führt – 2.500 entsprechende Datensätze als Grundlage. Denen entnehme ich, dass wir immer noch durchschnittlich 8 % bis 9 % Verlust an Wasser auf dem Weg von der Abfüllung bis zum Endabnehmer haben. Herr Dr. Baer hat eben zu Recht gesagt, dass es darauf ankomme, wo das Wasser ist. Wir haben eine Netzerneuerungsquote von durchschnittlich unter einem Prozent. Ich unterstelle, das Wassernetz hält in etwa 100 Jahre. In der Praxis haben wir gusseiserne Leitungen, Asbestzementleitungen usw. Ich möchte wissen: Tun wir als öffentliche Trinkwasserversorger wirklich alles, um mit diesem Gut entsprechend umzugehen oder müssen wir nicht sehr viel mehr tun?

Wenn wir dieses richtige Primat für die Trinkwasserversorgung des einzelnen in diesem Gesetz jetzt neu verankern – das ist meines Erachtens die zentrale Aussage

dieses Gesetzes –, müsste ich dann nicht von der leitungsgebundenen Infrastruktur weggehen und auf die Mineral- und Heilbrunnen, die auch Trinkwasser für die Bevölkerung zur Verfügung stellen, verweisen? Müsste ich die nicht mit in den § 37 aufnehmen?

Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW): Zunächst einmal begrüßen wir, dass der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung im Gesetzentwurf deutlicher nach vorne gestellt werden soll. Die Wasserverlustmengen sind eigentlich so nicht feststellbar. Das öffentliche Netz wird ständig überprüft, damit die Wasserverluste möglichst gering sind. Die sollen natürlich auch nicht auftreten. Auf den anderen, von Ihnen angesprochenen Punkt ist der Fokus zu richten, und zwar wie weit der Versorgungsauftrag der öffentlichen Wasserversorgung geht.

Herr Dr. Baer hatte auch schon dazu ausgeführt. Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass die öffentlichen Wasserversorger natürlich die Bundestrinkwasserverordnung erfüllen müssen. Dazu gehört unter anderem auch, dass Trinkwasser für die Lebensmittelproduktion bereitgestellt werden muss. Der zweite Punkt ist, darüber hatten wir bei der letzten Novelle bereits gesprochen, dass die Löschwasserversorgung gewährleistet sein muss. Auch das ist eine Selbstverständlichkeit. Soweit ich über das öffentliche Netz die Löschwasserversorgung darstellen kann, muss die mit abgesichert werden. Das sind Kernpunkte bei der öffentlichen Wasserversorgung. Daher müssen wir dafür sorgen, dass ausreichend Wasser zur Verfügung steht.

Wir sehen aber auch, dass in den vergangenen drei Jahren – 2018, 2019 und 2020 – die Trockenperioden nicht unerheblich waren. Daher muss noch mehr darauf geachtet werden, dass der Grundstock für die öffentliche Wasserversorgung geschützt wird. Wir als kommunale Spitzenverbände wünschen uns deshalb, dass man das im Gesetz nicht zu eng fasst, sondern grundsätzlich ausführt, dass die öffentliche Wasserversorgung den Vorrang hat.

Die dezentrale Wasserversorgung – diesen Punkt haben Sie auch angesprochen – ist auch nicht mehr so, wie es einmal war. Wir hatten viele Fälle, wo private Brunnen trockengefallen sind, sodass man sich nicht mehr darauf verlassen kann, dass das Wasser noch vorhanden ist, gerade wenn über mehrere Wochen kein Regen gefallen ist. Demgegenüber bietet die öffentliche Wasserversorgung Sicherheit, auch Wasser zur Verfügung zu haben.

René Schneider (SPD): Ich komme zurück auf § 35 Abs. 2. Der besagt, dass das Abgrabungsverbot gestrichen werden soll, vorausgesetzt, es gibt eine Wasserschutzgebietsverordnung. Frau Ministerin hat am vergangenen Wochenende schon verlauten lassen, dass die Streichung natürlich erst gelte, wenn die Verordnung fertig sei. Wie es dann bei einem verabschiedeten und verkündeten Gesetz funktionieren soll, dass man einzelne Teile an- und ausschaltet, ist mir zwar schleierhaft, aber lassen wir das jetzt einmal.

Meine Frage geht an Herrn Dr. Baer, und zwar die Frage nach dem Worst-Case. Das Gesetz gilt. Eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung gibt es aber noch nicht. Welche Schwierigkeiten oder Konsequenzen ergäben sich für die Wasserversorger

und die zuständigen Behörden gerade im Bereich der Abgrabungsverbote, wenn dieser Fall einträfe?

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Die Gemengelage ist gerade von verschiedenen Rednern relativ deutlich dargestellt worden. Es ist so, dass im Koalitionsvertrag im Grunde nicht steht, dass § 35 Abs. 2 gestrichen werden muss, sondern es steht dort nur, dass die Einzelfallprüfung wieder zugelassen werden muss.

Ich meine, dass die Einzelfallprüfung zugelassen ist. Wir haben ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wenn ich es richtig sehe. Wenn Sie als derjenige, der die Abgrabung macht, nachweisen können, dass Sie keine Beeinträchtigungen der Grundwasserressourcen haben, können Sie das vornehmen. Das ist per Gutachten möglich, das ist jetzt schon möglich. Das ist die Lage, wie sie im LWG zumindest geregelt ist. Es ist richtig, dass es auf die Regionalpläne Ausstrahlungswirkung hat. Deswegen ist es auch wichtig, dass im Grunde dieser § 35 Abs. 2 nicht gestrichen wird, ohne dass eine einigermaßen adäquate Wasserschutzgebietsverordnung dann in Kraft ist.

Wir wissen alle, dass diese im Grunde Erleichterungen enthalten wird. Davon kann man ausgehen. Das ist sicherlich auch im Sinne des Wasserschutzes nicht optimal, aber es ist immer noch besser, als wenn dieser § 35 Abs. 2 gestrichen wird und in dem Zusammenhang die Regionalpläne mit entsprechender Ausstrahlungswirkung auch geändert werden. Das ist das, was in dem Zusammenhang gewollt ist. Für den Gewässerschutz ist das schwierig, weil die Behörde vor Ort eine ganz diffizile Rechtslage hat, um im Einzelfall zu entscheiden.

Markus Diekhoff (FDP): Ich möchte mich an Herrn Dr. Gellert wenden. Sie hatten gerade so ein emotionales Statement gehalten, was alles so schlimm und gefährlich ist. Ich wollte nachfragen, ob Sie die Irritation darüber verstehen, wenn einer an einer „normalen“ Stelle, an der niemandem etwas Besonderes auffällt, Abgrabungen vornimmt und sich danach eigentlich fast immer ein unglaublich wichtiges Biotop, hoch schützenswert mit vielen seltenen Arten usw. entwickelt hat. Man könnte dabei das Gefühl bekommen, dass man vielleicht etwas schafft, statt nur etwas zu vernichten.

Sie sagte gerade, dieser Kiesabbau wäre völlig unvertretbar und unverantwortlich. Wo soll denn in Zukunft der Kies für Windräderfundamente, Bahndämme und dergleichen herkommen? Wie wollen wir das für Nordrhein-Westfalen, für unseren Wirtschaftsstandort regeln, wenn wir das, was gesellschaftlich gewollt ist und wir uns im Prinzip auch leisten können, aber gleichzeitig als komplett unverantwortlich beschreiben?

Dr. Georg Gellert (BUND NRW): Ihre letzte Frage kann ich nicht beantworten. Ich bin kein Politiker. Ich betrachte mich als Anwalt der Natur und der Gewässer, und dafür stehe ich ein. Ich muss sagen, wenn Sie weiterhin Kies und Sand in großen Mengen abbauen, haben Sie Folgeerscheinungen. Das ist ganz normal. Sie haben Primärbiotope in Sekundärbiotope umgewandelt. Sie haben trotzdem Natur zerstört und eine andere Natur geschaffen. Aber diese Sekundärbiotope sind ja beliebig, die haben wir schon überall. Die sind auch nicht hilfreich als Retentionsraum, weil dann das Grundwasser möglicherweise durch das Hochwasser mit verunreinigt wird. Das möchten wir

nicht so gerne haben. Bei Kies und Sand kann ich das ja verstehen, aber trotzdem müssen wir, weil es uns relativ schlecht geht – unser Planet ist am Ächzen, er ist am Stöhnen – das schon im Auge behalten. Wir können nicht so wie vor 30 Jahren die Interessen einzelner in den Vordergrund stellen. Wir müssen das schon globaler, nachhaltiger sehen. Das ist das, worum ich bitte. Deswegen muss man vorsichtiger sein, wie man mit dem Planeten umgeht, denn vieles ist unumkehrbar.

Norwich Rüße (GRÜNE): Herr Dr. Baer, ich möchte Sie bitten, zu den Veränderungen in § 37 Abs. 2 Stellung zu nehmen, wo es um den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung geht. Das ist nicht wirklich etwas Neues, sondern es ist eine Erweiterung. Bei all den Punkten, die wir besprochen haben, was die Verschlechterung angeht, habe ich schon klare Vorstellungen von dem, was da passiert. Das ist mir völlig klar.

Bei diesem Punkt, den ich persönlich als Verbesserung ansehen würde, fehlt mir die Fantasie, welche praktischen Auswirkungen das denn haben wird. Ist das, was hier so schön formuliert ist, überhaupt von den Wasserversorgern am Ende umsetzbar oder gibt es da etwaige Hürden, dass es schließlich zwar ein schöner Text ist, aber draußen überhaupt keine Kraft entfalten wird?

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Sie haben die Frage jetzt in zwei Richtungen gestellt, das macht es mir ein bisschen schwierig zu antworten. Ich bin ja nicht als Vertreter der Wasserversorgung per se hier, sondern als Vertreter von Gelsenwasser.

Das, was machbar und leistbar ist, mag nicht immer zu 100 % deckungsgleich sein. Ich denke, dass das am Ende zu großen Schwierigkeiten führen wird. Sie müssen das zu Ende denken. Was wird passieren? Es kommt ein Wasserrechtsverfahren. Die Behörde wird fragen, wie viel Wasser für welchen Bereich verwendet wird. Für einen bestimmten Teil x, von dem ich vorher 100 % bekommen habe, bekomme ich nach der Entscheidung künftig nur noch 90 % der Wasserrechte, weil ein bestimmter Teil dem nicht mehr dient, was dort gedacht ist. Das ist technisch sehr schwierig.

Erstens. Wir als Weiterverteiler bereiten das Wasser auf und geben es an die Stadtwerke weiter. Wir haben keinen Zugriff darauf, in welcher Form am Ende der Kette der Tropfen an Trinkwasser verwendet wird. Der Bürger bekommt sein Wasser von uns über die Stadtwerke in Trinkwasserqualität geliefert. Das Wasser hat komplett auch deswegen eine so hohe Qualität, weil man aus den Zahlen von 1911 und den Typhusepidemien gelernt hat, dass es ein hohes Gut ist, ein hohes Hygieneniveau zu halten. Gerade im Ruhrgebiet haben wir das durch den Bergbau gelernt.

Es entstehen viele Schnittstellen, daher ist es ganz schwierig, dort zu trennen, wo Trinkwasser oder eine zweite Klasse Wasser notwendig wäre. Wir haben bewusst – jetzt in Zeiten von Corona ist das jedem allgegenwärtig – ein hohes Hygieneniveau. Das ist an die Trinkwasserverordnung gekoppelt, und dieses System möchten wir nicht auftrennen. Dort, wo wir Kunden auftrennen können, müsste ein Kunde im Grunde klagen, weil er nicht nur Gewerbe hat, sondern vielleicht auch eine Kantine betreibt oder das Wasser auch für die Gästetoilette verwendet, oder der Kunde könnte auch Arzt sein. – Ich müsste daher jeden einzelnen dieser Wasserhähne abklemmen, was

ich im Grunde rechtlich gar nicht darf. Derjenige wird dann zu Recht sagen: Ich werde dadurch benachteiligt. Selbst für den Industriekundenbereich, gibt es eine eigenversorgte Industrie, die durchläuft. Wieso muss derjenige abgeschaltet werden, wenn er im Netz hängt, und derjenige, der nicht im Netz hängt, muss nicht abgeschaltet werden?

Das ist alles viel komplexer als man es mit dieser Regelung machen kann. Es führte, selbst wenn man es am Ende umsetzt, zu dem Ergebnis, dass wir in der öffentlichen Wasserversorgung ein knappes Gut von 100 % haben, was demnächst nur noch 90 % sein wird. Das kann nur ein schwieriges Ergebnis sein, wenn man da einen Vorrang einräumen will.

Dr. Christian Blex (AfD): Gaia hat bisher noch nicht mit mir gesprochen, und ich habe sie auch noch nicht ächzen hören, ich weiß auch nicht, wie die Erde mit mir weiter kommunizieren sollte, ich wollte Sie deshalb eigentlich etwas fragen. Ich hatte aber das Gefühl, dass Herr Benger noch etwas zu Herrn Dr. Baer sagen wollte. Daher möchte ich Sie fragen: Was hätten Sie als Anmerkung dazu?

Raimo Benger (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Ich lasse jetzt einmal der Jugend den Vortritt und ergänze gegebenenfalls.

David Tigges (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Herr Dr. Baer hat das richtig geschildert. Bei der Einzelfallprüfung wird ermittelt, ob eine Vereinbarkeit zwischen Rohstoffgewinnung und Trinkwasserschutz möglich ist. Wir wollen das den Fachbehörden überlassen. Der Punkt, der juristisch allerdings nicht richtig war, ist, dass das im Moment möglich ist.

Ja, wir haben einen Ausnahmevorbehalt, einen Erlaubnisvorbehalt im Gesetz. Aber die planungsrechtliche Situation, dass die Regionalplanung erklärt, wo gegraben werden darf oder nicht und Tabubereiche einbezieht, bekommen wir nie und auch nicht ausnahmsweise in die Einzelfallprüfung. Da bin ich bei Herrn Wulf, ich wundere mich, dass wir so nah beieinanderliegen. Wir wollen nur die Einzelfallprüfung für die Wasserschutzzone III. Die ist in allen anderen 15 Bundesländern möglich, aber nur in NRW ist es im Moment durch den Gesetzeswortlaut und das Planungsrecht tabuisiert. Daher ist es nicht möglich, diese Vereinbarkeit, wie sie in der Systematik des Umweltrechts auf Naturschutzrecht angelegt ist, einfach zu überprüfen, um auch sinnvolle Erweiterungen vorzunehmen, die Neuaufschlüsse verhindern würden, um somit den Flächenverzehr, der im LEP ein hohes Gut ist, eingrenzen zu können.

Raimo Benger (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Habe ich noch 10 Sekunden? – Gut. Noch kurz zur Erläuterung der Konzentrationszonenplanung. Unsere Betriebe dürfen danach nur Anträge für ausgewiesene Rohstoffflächen in Regionalplänen stellen. Durch die Tabuisierung der Zonen III und IIIB aufgrund des § 35 Abs. 2 und in den Regionalplänen kommen sie gar nicht ins Genehmigungsverfahren. Das heißt, die Einzelfallprüfung der Fachbehörden kann nicht stattfinden. Eine pauschale Tabuisierung ist eine Katastrophe. Ich will das noch einmal sagen: Noch

sind wir hier ein Industriestandort, auch der Kalk- und Zementindustrie und der Stahlproduktion. Ich denke an einen Betrieb in meiner Heimatregion, der als ein einziger noch Materialien für den Bahnwegebau liefern darf, auch der ist in der Zone III, IIIB. Wir wollen nur die Einzelfallprüfung.

Bianca Winkelmann (CDU): Wir wechseln jetzt immer zwischen dem § 35 und dem § 37. Ich möchte jetzt wieder den Blick auf den § 37, auf den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, richten und mich mit meiner Frage an Herrn Schöler oder Herrn Krämer wenden, auf jeden Fall an die Landwirtschaftskammer, eventuell an den Verband. Wie beurteilen Sie den Ansatz des Paragrafen, was den Einfluss auf die Landwirtschaft angeht? Herr Schöler, wenn Sie antworten, würde ich mich freuen.

Bruno Schöler (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen): Wenn Sie sich freuen, kann ich mich gar nicht sperren.

Wir, die Landwirtschaftskammer NRW, aber auch die beiden Verbände haben vom Grundsatz her gar nichts gegen den Vorrang der Trinkwasserversorgung. Ich kenne ja hier den einen oder anderen aus der Runde schon etwas länger, und kann daher behaupten, dass wir das schon immer so gesehen haben. Wir haben nur ein paar Probleme, wenn die sogenannte zweite Uhr auch noch mit Trinkwasser versorgt wird. Ich sehe es beispielsweise bei meinen Nachbarn, die gerade dann, wenn das Wasser knapp wird, den Swimmingpool noch einmal aufmachen oder ihren Rasen beregnen. Damit haben wir ein paar Probleme, aber ich nenne das einmal die zweite Wasseruhr.

Wir verfügen, Herr Lüttgens hat es schon ausgeführt, über ein bis zwei Prozent der gesamten Wasserrechte, und letztendlich sind wir Peanuts. Das sind allerdings die einzigen Wasserrechte, die man sieht, und zwar wenn die Kanonen angeschaltet werden, was mir selber auch in der Seele wehtut. Mittlerweile gibt es andere Techniken. Wenn diese Techniken gefördert würden, würden wir uns innerhalb der Landwirtschaft diese gerne zu eigen machen.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Ging die Frage nur an Herrn Schöler oder auch an die anderen beiden Vertreter? Es sind noch zwei Minuten Redezeit offen.

Bianca Winkelmann (CDU): Ja, an die anderen beiden dann gerne auch noch. Es geht ja nicht immer nur um die Beregnung von Acker- und Grasflächen, sondern auch um die Sicherstellung der Versorgung von Nutztieren mit Wasser.

Dr. Joern Krämer (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband): Herr Schöler hat die Beregnung, die man sieht, angesprochen. Man sieht aber auch Wasserfässer auf Weiden, und man weiß auch, dass Tiere in den Ställen mit Wasser versorgt werden. Wir möchten betonen, dass diesen Wasserentnahmen entsprechend der öffentlichen Wasserversorgung für den Trinkwasserbedarf ein Vorrang vor anderen Wasserentnahmen eingeräumt wird.

René Schneider (SPD): Ich komme wieder zurück zum § 35 Abs. 2, weil dies aus unserer Sicht eine Verschlechterung ist, das haben wir auch schon von verschiedener Seite hier gehört. Bei der nächsten Frage bin ich mir nicht ganz sicher, an wen ich sie adressieren soll. Deswegen die Bitte an die Sachverständigen, sich untereinander abzusprechen, wer die juristische Sicht darauf hat, ich vermute Herr Dr. Queitsch oder Herr Dr. Baer. Verstößt die geplante Regelung, die Streichung des § 35 Abs. 2, nicht gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie, in der es eben ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot gibt? Sehen Sie da vielleicht auch rechtliche Fallstricke, die eine Streichung des § 35 Abs. 2 juristisch anfechtbar machen?

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Ich kann ganz kurz etwas dazu sagen, würde aber durchaus die vorgegebene Redezeit von drei Minuten teilen wollen.

Am Ende ist das schwierig umzusetzen. Die Vorgabe aus dem EU-Recht ist da, sie ist auch sehr wichtig, sie strahlt auch in vieles aus. Ohne eine konkrete Umsetzbarkeit ist es relativ schwierig, das gerichtsfest zu machen. Daher wäre es vermessen zu behaupten, dass dieser § 35,2 automatisch zu rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umweltpolitik führt.

Es ist immer die Frage, die wir an vielen Stellen kritisieren, wie diese Verschlechterungsregelung am Ende umgesetzt wird. Wie wird sie konkret gehandhabt? Wir haben es gerade eben zum § 35 Abs. 2 diskutiert. Die Problematik ist durchaus bekannt, was Ihnen aber vorschwebt, ist eine Änderung der Regionalpläne. Wir sind hier beim Landeswassergesetz, und da ist die juristische Regelung so, wie sie jetzt gerade ist. Insofern ist die Einzelfallprüfung hier möglich.

Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW): Vom Grundsatz her, die Regelung komplett aufzuheben, war meines Erachtens auch nicht der Wunsch, den Herr Benger geäußert hat. Ich habe das eher so verstanden: Wir haben bei den Wasserschutzgebieten drei Zonen: Zone I, Zone II und Zone IIIA und IIIB. In IIIA und IIIB wird normalerweise auch Bebauung zugelassen, nur in Zone II darf man nicht „husten“, und in Zone I geht gar nichts, weil da die Wassergewinnungsanlage steht. Der Punkt ist, dass die heutige Regelung im Grundsatz eigentlich schon abbildet, dass man im Einzelfall, wie gerade dargestellt, prüfen muss, welche Auswirkungen das in dem Bereich hat. Wenn die Prüfung ergibt, dass es eigentlich keine Auswirkungen auf die Kernzonen I und II hat, dann wird die Wasserbehörde sicherlich in der Lage sein, dem zustimmen zu können. Das ist meines Erachtens die Lösung, die man sich zumindest in dem Bereich vorstellen könnte, dass man da differenziert.

Aber eine Komplettstreichung trägt dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung auch wiederum nicht Rechnung.

Markus Diekhoff (FDP): Ich möchte mich noch einmal an vero wenden. In der Öffentlichkeit wurde vielfach der Eindruck vermittelt, dass die Hürden für Unternehmen, eine wasserrechtliche Genehmigung zu erhalten, sehr gering seien und durch die Novelle noch einmal geringer werden. Wie stehen Sie dazu?

David Tigges (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Nein, es ist mitnichten so. Eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu bekommen, um in einem Wasserschutzgebiet abzubauen, ist im Moment per se nicht möglich. Natürlich ist es richtig, dass das Planungsrecht da mitgedacht werden muss. Wir könnten auch sagen: Theoretisch ist es im Landeswassergesetz vorgesehen. Aber wir haben nun einmal Planungsrecht, und das besagt im Moment, dass wir über die Tabuzone in gesamträumlichen Planungskonzepten zu Flächenausweisungen kommen müssen. In jedem einzelnen Regionalplan ist eine Tabuisierung der Wasserschutzzonen vorhanden. Das heißt, Sie kommen im Moment überhaupt nicht an eine wasserrechtliche Erlaubnis. Wenn wir jetzt das LWG ändern, ist es mitnichten so, dass wir einfach in Wasserschutzgebieten abbauen können. Dann besteht nur für den Regionalplan die kleine Möglichkeit zu sagen, in bestimmten Bereichen überlasse ich es dem Fachverfahren zu entscheiden, ob man eine Vereinbarkeit zwischen Rohstoffgewinnung und Wasserschutz hat. Ich habe es ja schon erwähnt: Das ist Umweltschutzrecht immanent, dass man bei heterogenen Verhältnissen, wo der Boden unterschiedlich ist, wo der geografische Standort unterschiedlich ist, die Möglichkeit haben muss, eine Überprüfung im Einzelfall vorzunehmen. Dafür haben wir die Fachbehörden, dafür haben wir das LANUV. Das ist wirklich keine massive Erleichterung, es ist einfach eine Möglichkeit, die den Flächenverzehr begrenzen wird.

Norwich Rüße (GRÜNE): Herr Gendries, ich würde Sie gerne etwas fragen. Abgeleitet vom § 126, in dem die Berichtspflicht auf zehn Jahre festgelegt wird und Bezug nehmend auf den Antrag, den wir gestellt haben, möchte ich Sie fragen – 2016 hatten wir das Landeswassergesetz geändert: Wie bewerten Sie die Grundlagen, auf denen jetzt diese Änderung stattgefunden hat? Wir haben eben über das Vorkaufsrecht gesprochen. Gibt es überhaupt genügend Fälle, um es bewerten zu können? Zum Wasserentnahmeentgelt haben wir einen Bericht bekommen. Wie bewerten Sie die Grundlagen, die wir im Gesamtbereich Wasser haben, um so ein Gesetz, um die Parameter festzusetzen?

Siegfried Gendries (Wasser-Blog – Lebensraumwasser): Ich möchte vielleicht den letzten Punkt aufgreifen, Stichwort Wasserentnahmeentgeltgesetz. Wir haben viel über §§ 35 und 37 gesprochen. Ich bringe ein wenig Abwechslung herein und greife das Wasserentnahmeentgeltgesetz und die Berichtspflichten auf.

Uns ist aufgefallen, dass es eigentlich nach § 12 Wasserentnahmeentgeltgesetz bis zum 31.12.2018 einen Bericht hätte geben müssen. Der hat nicht rechtzeitig vorgelegen, er ist nachgereicht worden. Es hätte durchaus die Möglichkeit bestanden, auch hier deutlich weiterzugehen und eine Evaluierung vorzunehmen. Die Fragestellung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes mag man durchaus auf den weiteren Rahmen des Landeswassergesetzes übertragen und überlegen, wo die Risiken, die uns drohen, sind, welche Chancen wir haben und insbesondere wo die Veränderungstreiber sind.

Die Berichte haben wir leider erst in der letzten Woche von der Landesregierung bekommen, zumindest ich als Außenstehender. Wir haben ein Wasserentnahmeentgelt-

aufkommen von 84 Millionen Euro im Jahr. Wir stellen fest, dass das sukzessive sinkt. Es wird im Zuge der Energiewende sinken, die Kraftwerke brauchen weniger Durchkühlwasser, der Steinkohlebergbau wird weniger Wasser brauchen. Daher werden die Einnahmen sinken, aber der Bedarf steigt. Im Übrigen ist es bemerkenswert, dass auch 8 Millionen Euro in den allgemeinen Haushalt fließen. Also schauen wir auf die Mittelverwendung. Da stellen wir fest, dass sich die Verwendung des Wasserentnahmeentgelts von 37,2 Millionen Euro auf mittlerweile 75,4 Millionen Euro in den letzten neun Jahren mehr als verdoppelt hat.

Wir wissen, dass die Herkunft momentan in der Größenordnung von 84 Millionen Euro liegt. Man darf davon ausgehen, dass dieses Mittelaufkommen drastisch sinken wird. Die Faktoren hatte ich gerade genannt. Man darf davon ausgehen, und das ist in dem Bericht ersichtlich, dass es um weitere 10 Millionen Euro in den nächsten zehn Jahren heruntergehen wird.

Wenn man das bilanziell gegenüberstellt, stellt man fest: Es wird immer mehr Geld gebraucht, aber über das Wasserentnahmeentgelt wird immer weniger eingenommen. Da entsteht der Vorschlag, nicht nur einen Bericht zu verfassen, rückblickend auf das, was in den letzten Jahren an Mitteln zur Verfügung stand, sondern darzulegen, wie es zukünftig sein wird. Wie wollen wir eigentlich das finanzieren, was wir im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie noch alles umzusetzen haben? Wenn wir schauen, welche Maßnahmenpakete da noch offen sind, muss ich jetzt schließen und sagen: Es ist jetzt der beste Moment, über eine Evaluierung nachzudenken. Nehmen Sie die Chance wahr, und wir haben die Möglichkeit, hier etwas für die Zukunft zu tun.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich springe zurück zum § 31, Gewässerrandstreifen, und richte mich an die Vertreter der Landwirtschaftsverbände, der Landwirtschaftskammer. Sie können sich aussuchen, wer antworten möchte. Sie begrüßen natürlich, dass die Gewässerrandstreifen außer im Außenbereich gestrichen werden, im Innenbereich sehen Sie das kritisch und plädieren dafür, dass es beibehalten wird. Könnten Sie das Ganze bitte erläutern?

Bruno Schöler (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen): Wir haben vor über zehn Jahren damals mit dem Ministerium und mit vielen anderen Beteiligten auch das sogenannte Strahlwirkungskonzept erarbeitet. Herr Professor Hering kann sich auch noch sehr gut daran erinnern, dass wir uns da sehr intensiv ausgetauscht haben. Es geht darum, dass man Regenerationsräume aufbaut. Weil wir ein bisschen flächenstärker sind, sind wir häufig in der Landwirtschaft, das geben wir zu und wir wehren uns auch gar nicht dagegen. Wir wehren uns allerdings dagegen, dass diese Fließstrecken durch die Bebauung mehr oder weniger gedeckelt werden, nach dem Motto: Ich kanalisiere innerhalb der Bebauung, und die Wasserrahmenrichtlinie befolge ich in der Landwirtschaft.

Wir müssen schon zusehen, dass wir den Organismen auch innerhalb der Städte Raum geben. Ich komme aus einer Stadt, die etwas länger ist, wenn wir da alles zunageln, kommen wir tatsächlich nicht mehr zum Trittstein oder zum Strahlwirkungskonzept. Ich hatte gerade einen Fall: Ein etwas größerer Händler, der seine Zentrale

in Essen hat, hat seinen Parkplatz bis zur Mitte des Gewässers gesetzt. Das sind Sachen, die uns innerhalb der Bebauung nicht gerade weiterhelfen.

Wir plädieren daher sehr stark dafür, dass Gewässerrandstreifen auch innerhalb der Bebauung geschützt sind.

Jochen Ritter (CDU): Ich möchte gerne noch einmal ein Statement von der IHK zu dem Stichwort „Bürokratieabbau“ hören. Darum bemühen wir uns ja auch in jedem Gesetzgebungsvorhaben. Nun sieht der Entwurf vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen in einem Planfeststellungsbeschluss die Geltungsdauer verlängert werden kann. In anderen Fällen, bei Überschwemmungsgebieten, kann eine wasserrechtliche Genehmigung Konzentrationswirkung entfalten Trägt das diesem Ansinnen bei? Wie beurteilen Sie das, Herr Winkelsträter?

Jörg Winkelsträter (IHK NRW): Aus Sicht der Industrie- und Handelskammern würde ich es so unterstreichen, dass es dazu beiträgt, dass es entsprechend vereinfachte Regelungen gibt. Wir haben beispielsweise zum § 22 auch darauf hingewiesen, dass es entsprechende Erleichterungen gibt und uns ähnliche Passagen bei der Durchsicht des Gesetzes aufgefallen sind. Ich gehe davon aus, dass es dieser Intention gerecht wird und es auf diese Art und Weise zur Rechtssicherheit und zu einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren kommen kann.

René Schneider (SPD): Es ist das letzte Mal, dass ich mit § 35 Abs. 2 anfange. Diese letzte Frage möchte ich an vero stellen. Ich versuche immer, Brücken zu bauen, möglichst aus Recyclingrohstoffen, wenn es irgendwann einmal geht, und in diesem Fall auch gerne aus Sand und Kies. Ich frage mich schon die ganze Zeit, ob Sie schon damit zufrieden sein könnten, wenn man bei § 35 Abs. 2 den ersten Satz stehen lässt, statt im zweiten Satz zu sagen: „Das regeln letzten Endes die zuständigen Behörden vor Ort, die Bezirksregierungen und die unteren Wasserbehörden.“ und das ersetzen würde durch: Die Landeswasserschutzverordnung regelt das künftig. – Das müsste Ihnen doch gelegen kommen und gleichzeitig den, wie ich finde, sehr viel kraftvolleren Ausdrucks des absoluten Schutzes eines Wasserschutzgebietes erhalten. Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren. Ich danke Ihnen allen für die Geduld mit mir heute.

David Tigges (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Der Vorschlag ist auf jeden Fall interessant, ich glaube nur, dass wir planungsrechtlich ein Problem haben. Wir haben eine ganz klare Systematik – davon könnte eine im LWG festgeschriebene Wasserschutzgebietsverordnung nicht abweichen –, dass der Regionalplaner immer auf eine solche Materie schauen und sich fragen muss, wo die konfliktärmsten Flächen sind. Solange im Gesetz geregelt ist, dass es ein pauschales Abgrabungsverbot gibt, ob das funktioniert oder nicht, wird er sagen, dass ein Restrisiko bleibt. Grundlage ist das pauschale Abgrabungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das ich weiter tabuisiere. Ich sehe nicht, wie wir aus dem „Dilemma“ herauskommen.

Wenn die Novellierung des LWG so kommen würde, dann hat der Regionalplaner immer noch einen riesigen Ermessenspielraum, gewisse Bereiche der Wasserschutzzonen zu tabuisieren. Dazu hat sich auf Antrag der Grünen die obere Wasserbehörde in Düsseldorf schon geäußert. Man kann dazu sicherlich unterschiedlicher Ansicht sein, aber es bleibt dabei: Der Regionalplaner hat einen riesigen Ermessensspielraum. Es ist aus meiner Sicht ein bisschen die Angst entstanden, wir könnten überall Anträge stellen. Aber das können wir nicht. Die BSAB-Ausweisungen brauchen wir weiterhin, und die werden auch weiterhin nur da stattfinden, wo eine sinnvolle Erweiterung möglich ist. Dann kommt noch das Genehmigungsverfahren. Ich sehe es gerade nicht, würde aber gerne mit Ihnen darüber nachdenken, jederzeit gerne.

Raimo Benger (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Dann möchte ich noch ergänzen, Herr Dr. Schneider, dass wir auch die Recyclingbranche vertreten. Wir können daher gemeinsam darüber nachdenken, aber wir brauchen die Einzelfallprüfung. Schon jetzt werden über 90 % recycelt, das deckt aber nur 12 % des Bedarfs. Wir setzen uns gerade dafür ein, dass Ausschreibungen künftig so erfolgen, dass wir immer mehr recyceltes Material einsetzen können.

Ihr Vorschlag war spontan, den muss man sich ansehen, aber wir brauchen auf jeden Fall die Flexibilisierung bei den Genehmigungsbehörden.

Stephan Haupt (FDP): Meine Frage geht an unternehmer nrw. Das Gesetz hat das Ziel der Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit. Könnten Sie uns Ihre Einschätzung zum vorliegenden Gesetzentwurf geben insbesondere mit Blick auf die Genehmigung von Anlagen und die gehobene Erlaubnis?

Dr. Stephan Cuypers (unternehmer nrw): Wir halten den Gesetzentwurf grundsätzlich für sehr gut und sehr wichtig. Uns muss allen bewusst sein, dass Wasserrecht auch Standortrecht ist. Das, was wir gerade in der Coronakrise, in einer ganz erheblichen Wirtschaftskrise im Standortrennen der Bundesländer untereinander brauchen, was wir aber auch grundsätzlich benötigen – der Kollege Dr. Schulte-Wrede greift dieses Thema gerne auf –, ist ein gutes und flexibles Wasserrecht. Firmen brauchen die Möglichkeit, Rechts- und Investitionssicherheit zu haben. Die erlangen sie am besten dann, wenn sie eine wasserrechtliche Bewilligung bekommen. Wenn Sie alte Wasserrechte haben, ist das der Maserati auf der Straße des Wasserrechts. Eine wasserrechtliche Bewilligung bietet Bestands-, Investitions- und auch Rechtsschutz. Deshalb ist es sehr, sehr wichtig, dass wir im Wasserrecht nach wie vor deutlich machen: Firmen, die das brauchen, bekommen wasserrechtliche Bewilligungen. Mit einer Erlaubnis wie der gehobenen Erlaubnis sind sie bei Weitem nicht so gut geschützt. Das ist ein Grund, warum wir § 37 Abs. 2 Landeswassergesetz ein bisschen kritisch sehen. Es klang immer mal wieder an, auch von Herrn Dr. Baer, dass das relativ undifferenziert ist.

Wir sind uns doch alle darüber einig, dass es einen Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung geben muss, das ist überhaupt keine Frage, aber wir müssen uns darüber Gedanken machen, in welchen Situationen es den geben muss. Das ist die

Situation der Wasserknappheit, und das kommt im Gesetzeswortlaut nicht so zum Tragen, dass es diese spezielle Situation ist.

Wir haben eine erhebliche Vollzugserfahrung. Ich mache mir große Sorgen um den Vollzug. Wenn eine Wasserbehörde § 37 Abs. 2 in der jetzigen Form liest, wird sie ihn viel zu undifferenziert lesen und denken: Das Unternehmen bekommt die Bewilligung, das produziert nicht mehr. Dann bekommt es nur die Bewilligung für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Das darf im Vollzug nicht passieren. Da sollte zumindest in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen.

Wir werden zu einem sehr klugen austarierten System bei den Wasserentnahmen für die Landwirtschaft, für die Industrie und für die öffentliche Trinkwasserversorgung kommen müssen. Vor dieser Aufgabe steht der § 37 Abs. 2. Brauchen tun wir ihn nicht, weil in der rechtsprechenden Literatur völlig anerkannt ist, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung, wenn es erforderlich ist, den Vorrang genießt.

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich möchte noch gerne eine Frage an Herrn Dr. Queitsch von den kommunalen Spitzenverbänden richten. Sie haben sich eben schon zur Frage hinsichtlich des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung geäußert. Sie haben aber in Ihrer Stellungnahme etliche andere Punkte, unter anderem den § 14, die gehobene Erlaubnis angesprochen und Sie haben sich zu den Gewässerrandstreifen geäußert. Aber vor allem haben Sie zum Vorkaufsrecht gesprochen. Ich hätte von Ihnen gerne eine Gesamteinschätzung zu dieser Gesetzesnovelle. Wenn Sie auf die Punkte, die ich angesprochen habe, eingehen könnten und uns erläutern würden, wie Sie diesen Gesetzentwurf sehen, wäre ich Ihnen dankbar.

Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW): Grundsätzlich geht es darum, dass wir in Deutschland auch durch das Wasserhaushaltsgesetz vorgeben, dass sich die kommunale Daseinsvorsorge auf den Bereich der Trinkwasserversorgung erstreckt hat. Das ist im § 50 Wasserhaushaltsgesetz geregelt, im § 38 LWG wird es dann heruntergeregelt, sodass die Städte und Gemeinden die Aufgabe der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschließlich einer angemessenen Löschwasserversorgung haben. Insofern ist es wichtig, dass man auch im Gesetz nach vorne bringt, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung von da an einen gewissen Schutz genießt, der bereits in der heutigen Regelung besteht.

In dem Gesetzentwurf wird noch einmal deutlich herausgestellt, und das begrüßen wir natürlich, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung auf jeden Fall an erster Stelle stehen muss und kein Wettlauf, nach dem Motto, wer am schnellsten ist, hat gewonnen, beginnen darf. Den darf es nicht geben. Deshalb ist es für uns noch einmal wichtig herauszuarbeiten, das haben wir in der Stellungnahme auch gemacht, dass die Bundestrinkwasserverordnung bestimmte Vorgaben macht, wann Trinkwasser eingesetzt werden muss und wann nicht und wann in welchem Bereich Brauchwasser ausreicht. Aber in erster Linie ist die Messlatte die Bundestrinkwasserverordnung. Es muss sichergestellt sein, dass sowohl im privaten Haushalt als auch bei einem lebensmittelproduzierenden Betrieb Trinkwasserqualität gewährleistet ist, wie es in der Bundestrinkwasserverordnung vorgesehen ist.

Der weitere Punkt der Löschwasserversorgung muss auch eine Selbstverständlichkeit sein, das steht außer Frage. Dazu gab es aber auch Irritationen, aber eigentlich ist es gerade schon gesagt worden. Ein Feuerwehrauto, das Hauptlöschfahrzeug 20 hat nur 1.600 Liter dabei, das ist in fünf Minuten verbraucht, und dann muss man an den Hydranten, um weiter löschen zu können. Wenn das mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz dargeboten werden kann, ist es in Ordnung. Wenn das nicht so ist, wie beispielsweise im Außenbereich, muss man Löschwasserteiche, Hochbehälter oder Ähnliches bauordnungsrechtlich anordnen. Diese beiden Varianten müssen von der öffentlichen Wasserversorgung sicher dargeboten werden können. Dafür machen wir auch das Wasserversorgungskonzept und prüfen den Wasserversorgungsbedarf.

In der Tat ist es so, dass man auch in Zukunft die Bürgerinnen und Bürger darauf hinweist, dass man mit Wasser sparsam umgehen muss. Das ist der Punkt. Das ist zu Corona-Zeiten ein bisschen aus dem Blick geraten, weil die Elefantenbecken im Garten, die aufgebaut werden, immer mehr zunehmen. Das Wasser in diesen Elefantenbecken ist Schmutzwasser, um es deutlich zu sagen. Das muss dem Kanal zugeführt werden. Man muss auch sehen, dass das Wasser da eingesetzt wird, wo es am nötigsten gebraucht wird. Das haben wir versucht, deutlich zu machen.

Man muss auch darüber nachdenken, ob man so viele Freistellungen beim Wasserentnahmeentgeltgesetz benötigt. Das kann man sich in dem Zusammenhang auch noch einmal überlegen.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Gellert. Wir haben eben gehört, dass die Problematik mit Pflanzenschutzmitteln für die Trinkwasserversorgung zumindest nicht schlimmer geworden ist, das Ganze ist rückläufig. Es kommt jetzt immer noch die Problematik des Nährstoffbedarfs von Pflanzen hinzu. Sie haben gefordert, in Wasserschutzgebieten sollte möglichst nur noch ökologischer Landbau betrieben werden. Nun hat eine Pflanze generell einen Nährstoffbedarf. Das heißt auch, dass Pflanzen wie Mais und Getreide, die ebenfalls zu den Kulturpflanzen gehören, einen hohen Nährstoffbedarf haben. Inwieweit ändert das den Nährstoffeintrag? Warum fordern Sie da ökologischen Landbau bezüglich des Nährstoffbedarfs? Das ist mir nicht ersichtlich.

Dr. Georg Gellert (BUND NRW): Jede Pflanze braucht Nährstoffe, das ist klar. Die Frage ist die, ob ich die Nährstoffe zur richtigen Zeit ausbringe. Es gibt bei der Pflanze bestimmte Entwicklungsstadien, die mehr oder weniger Nährstoff brauchen. Das meiste sind Stickstoffverbindungen und Phosphor natürlich, aber auch andere Mineralstoffe wie Calcium usw. Wenn ich jetzt Kahlschlag habe, weil ich geerntet habe und nichts Neues auf die Felder kommt, dann kann der Regen all das, was auf den Feldern liegt, abschwemmen, zum Teil ins Grundwasser, zum Teil in Gewässer.

Sie haben eben gesagt, die Pestizidanbindung sei rückläufig. Mengenmäßig haben Sie Recht, aber Sie müssen auch wissen, dass die Toxizität um das Tausendfache gestiegen ist im Vergleich zu vor 30 Jahren. Sie haben zwar weniger Mengen, aber die Verbindungen sind ungleich toxischer geworden. Daher haben wir aus ökologischer Sicht da nicht so viel gewonnen.

Deshalb sollte man nicht nur Mineralstoff nehmen, weil das ja gerade so schnell ausgewaschen werden kann, sondern organischen Dünger. Bei dem gehen die Nährstoffe und Mineralien nicht so schnell in den Boden, sondern die Pflanze kann nach und nach ihren Bedarf stillen. Deswegen ist organischer Anbau besser, weil die Mineralstoffe sich nicht so schnell bewegen und am Ort bleiben.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Cuypers. Wir haben eben über das Wasserentnahmeentgelt gesprochen. Ja, Herr Gendries, ich bin bei Ihnen, es gehen immer noch 9 Millionen in den Ausbau, aber es waren vor 5 Jahren 20 Millionen Euro. Wir sind von 100 Millionen Euro herunter auf 84 Millionen Euro. Ich teile Ihre Einschätzung, dass es weiter nach unten geht, ganz klar.

Auf der anderen Seite haben wir für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie immer noch einen Finanzbedarf von 2,7 Milliarden Euro. Da ist die Frage der Zeiträume schon erheblich. In welchem Zeitfenster will ich eine realistische Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie haben? Dann relativieren sich auch die zehn Jahre für ein Flurbereinigungsverfahren. Wenn ich das vor zehn Jahren eingeleitet hätte, könnte ich heute wie in Westfalen die berühmte Schere auspacken. Wenn ich den Zeitraum von 10 Jahren nehme, wäre es vielleicht gut, heute das eine oder andere Verfahren einzuleiten.

Gehen wir aber jetzt mal davon aus, dass diese Mittel sinken. Herr Cuypers, sagen Sie doch mal bitte aus Sicht eines Industriebetriebes, wie er die Mittel aufbringt, wir er mit dem Wasser in betrieblichen Abläufen umgeht und wie er behandelt wird, wenn er selber im Flusslauf entsprechende Sperrwerke hat. Welche Unterstützungsleistung kann er über die De-minimis-Regelung überhaupt erwarten, bevor der Vorschlag der Naturschutzverbänden greift, dass man das Vorkaufsrecht auch auf die Sperranlagen entsprechend ausdehnen dürfte. Vielleicht sagen Sie mal ein bisschen zu dem Wasserentnahmeentgelt aus der Sicht der Industrie.

Dr. Stephan Cuypers (Unternehmer nrw): Frau Vorsitzende, es waren drei Fragen. Ich denke, ich habe neun Minuten Zeit, um die Fragen zu beantworten?

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Leider nein.

Dr. Stephan Cuypers (Unternehmer nrw): Sie sprechen ein grundlegendes Thema und Problem an, Herr Abgeordneter. Ich sagte gerade, Wasserrecht ist Standortrecht. Wir sprechen hier über ein Gesetzgebungsverfahren, das aus Sicht der Wirtschaft absolut wichtig und opportun ist. Deregulierung ist angesagt, diese Deregulierung wird auch nicht gewässerökologische Maßnahmen verhindern.

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz ist eigentlich ein sehr wichtiges Instrument, um Einnahmen zu generieren. Aber ich stelle mir immer wieder die Frage, was mit den Einnahmen passiert, welche ökologischen Fortschritte wir aus Sicht der Industrie über das Wasserentnahmeentgeltgesetz haben. Wir stoßen an Grenzen. Ich kenne kein Verfahren, in dem auf eine sinnvolle Art und Weise die gewässerökologische Durchgängigkeit an einem Betriebsstandort in den letzten zehn Jahren geschaffen wurde,

obwohl Unternehmen durchaus willens und in der Lage sind, die gewässerökologische Durchgängigkeit an Querbauwerken zu schaffen. Woran liegt es, dass es nicht funktioniert? – Es liegt an überzogenen Anforderungen oft aus Sicht der zuständigen Wasserbehörden und auch aus Sicht anderer Beteiligter wie die Natur- und Umweltverbände, und es liegt einfach daran, dass Unternehmen nicht in den Genuss der Fördermittel kommen, die sie im Übrigen selbst aufbringen. Wer bezahlt denn das Wasserentnahmeentgelt? – Das zahlen die Unternehmen, die das Wasser nutzen. Also stelle ich mir die Frage, warum sie nicht selbst von dem Wasserentnahmeentgelt profitieren können.

Woran liegt das? – Wir haben die 200.000-Euro-Grenze über die De-minimis-Regelung über zwei oder drei Steuerjahre hinweg. Das ist ein Tropfen auf den heißen Stein. Mittlerweile sind Umbauten an Querbauwerken Millionen Euro schwer. Zwei, drei Millionen Euro sind da schnell verpulvert, dadurch wird einem Unternehmen nicht geholfen. Wenn ich dann eine finnische Papierfabrik habe, weiß ein Finne sehr wohl, wo hohe Kosten aufzubringen sind, um eine ökologische Durchgängigkeit an dem Querbauwerk zu schaffen oder wo man sie nicht aufbringen muss oder wie es ein einem Verfahren auch einfacher geht. Das ist ein Punkt, über den wir uns unterhalten sollten. Warum ist es so, dass das Wasserentnahmeentgelt reduziert wird? – Weil die Unternehmen die Ressource Wasser schonen. Sie gehen immer sparsamer damit um. Wir haben die Wasserentnahmen von 45 Unternehmen aus den 50er-Jahren mit den heutigen verglichen. Wir haben mittlerweile 50 % weniger Wasserbedarf. Das liegt daran, dass es einige Unternehmen nicht mehr gibt, das liegt aber auch daran, dass viele Unternehmen deutlich sparsamer mit der Ressource Wasser umgehen. Wir müssen uns klar darüber sein, worüber wir überhaupt noch reden.

Dann geht es um die Kernfrage, wie ich in den Vollzug gehe. Wie baue ich den Vollzug auf, sodass ich diese maßgeblichen Fortschritte mit dem Wasser und der ökologischen Durchgängigkeit in absehbarer Zeit erreichen kann? Über diese Fragen müssen wir uns unterhalten.

Inge Blask (SPD): Ich möchte gerne Herrn Dr. Queitsch ansprechen. Ich habe vorhin auf das Thema „Vorrang der Trinkwasserversorgung“ hingewiesen. Jetzt hätte ich gerne von Ihnen noch etwas ausführlicher gehört, welche Maßnahmen und Schritte Sie für ein zukunftsfähiges Wassermanagement auf der kommunalen Ebene sehen.

Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW): Ich hatte schon gesagt: Wir hatten bei der letzten Änderung des Landeswassergesetzes das Wasserversorgungskonzept eingeführt. Das ist ein Planungsinstrument, das gerade auch bei den trockenen Sommern 2018, 2019 und 2020 wichtig ist.

Die Städte und Gemeinden wirken natürlich darauf hin, dass man mit Wasser sparsam umgeht, das ist auch sinnvoll. Ich hatte gerade das Beispiel mit den immer größer werdenden Swimmingpools in den Gärten gebracht. Sie haben quasi eine Renaissance erlebt. Früher gab es nur die kleinen Pools mit den drei Ringen vom Discounter, heute sind es halbe mobile Schwimmbecken, die aufgestellt werden und in die Unmengen an Wasser passen. Das Mindeste ist ein cbm, und es geht bis zu acht cbm.

Es geht auch darum, dass die Städte und Gemeinden darauf hinweisen, dass man sachgerecht mit der Ressource Wasser umgeht, genauso dass es bei Trockenperioden so ist, dass der Zierrasen warten muss, bis Wasser wiederkommt. Der Rasen und auch die Wurzeln haben eine hohe Speicherkapazität. Er kommt wieder, auch wenn er gelb geworden ist, sodass man zumindest beim Zierrasen überlegen sollte, hier nicht Unmengen an Wasser im Garten zu „verplempern“. Hierbei muss man die Bevölkerung mitnehmen, um sie dafür zu sensibilisieren, wo Wassereinsatz wichtig oder weniger wichtig ist. Das muss auch das Ziel in den nächsten Jahren sein. Man muss darauf hinweisen, dass man mit dem kostbaren Gut Wasser sparsam umgeht. Natürlich ist das im Landeswassergesetz geregelt. In § 54 ist geregelt, dass der, der weniger Wasser verbraucht, auch weniger Schmutzwassergebühr bezahlen muss. Das ist bereits seit Jahren dort festgelegt, und dementsprechend sollte jeder versuchen, den Wasserverbrauch möglichst gering zu halten, soweit das möglich ist.

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich möchte Herrn Dr. Baer noch einmal fragen wollen und zum § 35 Abs. 2 zurückkehren. Ich bin ein wenig verwirrt, der Baustoffverband vero hat erklärt, dass sich eigentlich gar nichts verändert. Ich wüsste gerne, ob Sie das auch so sehen. Was verändert sich denn Ihrer Meinung nach konkret durch die jetzt geplante Veränderung gegenüber dem vorherigen Entwurf?

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Wir diskutieren ja gerade deswegen über diesen Punkt relativ lange, weil es eine Änderung mit sich bringt. Wir haben die unterschiedlichen Sichtweisen jeweils gehört, deswegen will ich gar nicht so viel dazu ergänzen. In der Tat ist es ein Zusammenspiel zwischen LWG und Regionalplanung. Ich habe für mich verstanden, dass auch nicht gewollt ist, dass der § 35 Abs. 2 gestrichen wird ohne eine adäquate Wasserschutzgebietsverordnung. Diese Verlinkung sollte man in irgendeiner Art und Weise herstellen. Aus meiner Sicht ist das auch machbar, und die Art und Weise muss man dann diskutieren.

Mit einer Wasserschutzgebietsverordnung hat man im Grunde eine andere Art des Wasserschutzes vor Ort, Sie haben eine bisschen andere Gewichtung in der Sache, aber ansonsten haben Sie § 35 in der Art und Weise gelöst.

Wo ich gerade die Gelegenheit habe, möchte ich noch gerne etwas zum Thema „Zukunftsfähige Wasserwirtschaft“ sagen. Ich würde davor warnen, die Frage mit den Pools und dem Zierrasen zu sehr zu polemisieren. Ich denke, dass es gerade in diesem Sommer sehr gut war, dass die Menschen Wasser hatten, und das in einer sehr hohen Qualität. Es war einer der wenigen Pfeiler, der kein Eintragspfad für Corona war und sicherstellte, dass wir diese Versorgung vor Ort haben, wenn schon die Menschen zuhause bleiben müssen. Ich möchte nicht jeden Sommer den Menschen erklären, wenn es demnächst heißt, es wird drei Wochen heiß, dass sie sich ab einem bestimmten Punkt ihr Wasser abfüllen sollten und danach womöglich kein Wasser mehr verwenden können.

Über die Mineralwasserversorgung sollten wir in Zukunft nicht die Versorgung der Menschen darstellen. Das ist natürlich auch eine wichtige Branche, aber das ist eine Lebensmittelbranche, die in einer ganz anderen Logik läuft. Ich finde es wichtig, dass

wir weiterhin dafür sorgen, auch künftig eine Komplettversorgung der Menschen zu haben. Da ist sicherlich eine Baustelle bei der Wasserversorgung angesiedelt.

Ich habe Herrn Cuypers jetzt nicht so verstanden, dass die Genehmigungen in diesem Bereich uneingeschränkt gelten sollen. Natürlich hat die Einschätzung des § 37 Abs. 2 Auswirkungen auf andere Genehmigungen. Demnächst wird bei jeder Vergabe von Wasserrechten erst einmal transparent geklärt, welche Nutzungen bestehen und wer wie viel nutzt, das kann auch über die Digitalisierung erfolgen, und dann wird entschieden, wer wie viel bekommt.

Wir müssen uns am Ende optimal aufstellen, und da bin ich mir ganz sicher. Durch die Verbände wurde auch immer wieder klar vorgetragen, dass wir uns über Benchmarking stetig verbessern. Daran sollte auch jeder Wasserversorger teilnehmen, und jeder sollte sich benchmarken und klären, dass solche Punkte wie Fernwasserversorgung geklärt sind, dass die Netzerneuerungsraten nach unten gehen – die sind aber übrigens europaweit spitzenmäßig, da sind wir schon ganz weit vorne, aber es geht immer noch besser. Wir werden auch die Wasserversorgungskonzepte, die Herr Queitsch zu Recht betont hat, weiterentwickeln, keine Frage.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Wir kommen jetzt in die neunte Fragerunde.

Bianca Winkelmann (CDU): Wir behandeln heute nicht nur den Gesetzentwurf, sondern auch den Antrag der Grünen, und auf den möchte ich jetzt mit Blick auf die Uhr noch ganz kurz eingehen. Meine Frage richtet sich an die Verbandsvertreter der Landwirtschaftskammer. Teilen Sie die Einschätzung aus dem Antrag, dass das Wasserdargebot zurückgeht und welchen Einfluss hat die Landwirtschaft auf den Grundwasserspiegel?

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Die Frage lässt sich relativ leicht beantworten. Zumindest aus unserer Sicht hat es hierzu seitens des zuständigen Ministeriums einen Workshop im LANUV gegeben. Hierzu folgt derzeit noch die Zusammenfassung. Basis dieses Workshops war eine Simulationsstudie des Forschungszentrums in Jülich, die hohe Expertise bei dem Thema „Wasser“ für sich reklamieren und entsprechend auf Basis aller gängigen Klimamodelle abgeschätzt haben, dass es deutliche Veränderungen von dem Wasserdargebot aufgrund der klimatischen Veränderungen gibt. Dies vorausgesetzt zeigte sich, dass sich das Dargebot gut darstellen lässt und dass die Wasserverbräuche der Landwirtschaft, die wir hier mit derzeit etwa 2 % angeben, natürlich steigend durch die Klimawandel, nicht zur signifikanten Verknappung führen, das sind eher andere.

Richtig allerdings, und das sollte man dem Antrag schon abnehmen, ist die Tatsache, dass wir mit dem Thema „Versiegelung“ und anderen Eingriffen die Wasserdargebote verknappen. Man muss auch sehen, dass man da die Balance hält und ein entsprechendes Management betreibt. Das sind die Punkte, die im Antrag durchaus richtig sind. Wenn man das Dargebot rechnet, geben die Klimamodelle derzeit ein anderes Bild ab als das, was wir auch – das sage ich ganz offen – im Vorfeld dieses Workshops vermutet hätten, wenn wir auf die Sommer der Jahre 2017 bis 2020 schauen, als wir

immer wieder mit diesen langen Trockenperioden zu kämpfen hatten. Aber wir unterschätzen scheinbar die Winterniederschläge. Ob die Modelle so richtig sind, muss man dann sehen. Aber diese Modelle wurden wissenschaftlich validiert. Ich denke, die Diskussion wird sich in den Expertenkreisen in den nächsten Jahren noch nachhaltig weitergestalten.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Das war der RLV. Was sagt der WLV? – Er schließt sich dem an.

Frank Börner (SPD): Ich habe noch eine Frage zum Thema „Wasserkraft“ an Herrn Gellert. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Energieerzeugung durch Wasser dem guten ökologischen Zustand einer höheren Priorität einzuräumen. Jetzt sind das ja zwei Ziele, einmal Klimaschutz und dann Wasserschutz. Wie bewerten Sie diese Veränderung?

Dr. Georg Gellert (BUND NRW): Eine sehr schöne Frage, die man eigentlich leicht beantworten kann. Die Kleinwasserkraftwerke haben keinerlei Bedeutung. Die Strommenge, die sie produzieren, ist relativ gering im Vergleich zu einer Windkraftanlage. Zum Zweiten sind die Zerstörungen im Lebensraum Wasser erheblich. Nicht nur, dass die Organismen nicht mehr auf- und abwandern können, sondern auch der Sedimenttransport ist gestört. Dieser ist für einen guten ökologischen Zustand erheblich. Nicht nur das. Sie haben einen Rückstau, der sich im Sommer stark erwärmt, dann sehr sauerstoffarm ist und Faulschlamm enthält. Das heißt, Sie zerstören durch ein Querbauwerk in einem fließenden Gewässer ungefähr mindestens einen Kilometer der Fließstrecke. Das ist nicht wiedergutzumachen, auch nicht durch den Bau einer Fischtreppe. Bis heute gibt es keine Fischtreppe, die den Abstieg gewährleistet. Das gibt es noch nicht. Die ist noch nicht erfunden. Es geht nur berghoch, bergab nicht. Das ist immer noch Forschungsgegenstand.

Mit Kleinwasserkraftwerken gewinnen Sie nichts. Sie zerstören nur, und deswegen ist das absolut abzulehnen.

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich möchte noch gerne ein neues Thema beginnen, weil wir im Rahmen des Klimawandels nicht nur über zunehmende Dürren, sondern auch über Starkregenereignisse sprechen. Dazu hätte ich gerne von Ihnen, Herr Professor Hering, eine Einschätzung, wie Sie die neuen Regelungen in den §§ 83 und 84 zu den Überschwemmungsgebieten sehen.

Prof. Dr. Daniel Hering (Fakultät für Biologie und Aquatische Ökologie): Die Klimamodelle, die gerade angesprochen wurden, sind gerade in dem Bereich Extremereignisse ein bisschen schwach auf der Brust. Das ist der Bereich des Klimas, der am schwierigsten vorhergesagt werden kann. Über die längeren Bilanzen von Niederschlag etc. geben sie sehr gute Auskunft, sie geben aber relativ wenig Auskunft über die Häufigkeit der Extremereignisse. Dennoch gibt es eine Tendenz, dass die Extremereignisse häufiger werden, auch im Hochwasserbereich.

Klar ist, da es auch über längere Zeiten wirkt, dass es starke Auswirkungen auf die Niedrigwasserphasen gibt. Das ist aus meiner Sicht fast der entscheidende Punkt. Wir haben immer stärkere Niedrigwasserphasen in den letzten Jahren gehabt, wir haben sehr viele austrocknende Gewässer mit all den Auswirkungen auf Grundwasser, aber vor allem auch auf den Zustand der Oberflächengewässer.

Was jetzt die §§ 83 und 84 betrifft, also die Regelungen zu den Überschwemmungsgebieten, muss ich sagen, dass ich dazu keine feste Ansicht habe. Ich habe mich dazu in meiner Stellungnahme auch nicht geäußert. Ich muss zugeben, dass ich da nicht im Thema bin. Vielleicht gibt es jemand anderen, der dazu besser etwas sagen kann. Da bin ich zu wenig auf der quantitativen Seite unterwegs.

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich würde vorschlagen, Herrn Dr. Queitsch oder Herrn Gellert dazu zu fragen.

Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW): Wir haben in unserer Stellungnahme unter 1.18. ausgeführt, dass wir zumindest dafür plädieren, alles so zu lassen wie es ist und nichts zu ändern. Der Punkt ist auch, und da schließt sich dann der Kreis, es ist nicht immer nur so, dass man Überschwemmungsgebiete aus Lust und Dollerei festlegt, sondern es geht darum, dass auch Personen und Sachschäden in diesen Gebieten vermieden werden, und das sollte man auch ernst nehmen. Wir haben heute ja auch viel über Gewässerrenaturierung gehört. Es ist auch das Mittel der Wahl, das man noch hat. Anstatt Deiche, Dämme, Hochwasserschutzwände usw. zu bauen, sollte man im ersten Schritt erst einmal prüfen, ob man ein Gewässer wieder mit Auen und Ähnlichem renaturieren kann, sodass mehr Wasser wieder in das Gewässer passt. Das erhöht auch, soweit ich informiert bin, die Selbstreinigungskraft des Gewässers, sodass man daher gesehen doppelspurig denken muss. Dass man den Hochwasserschutz vereinfacht, ist meines Erachtens nicht im Sinne des Erfinders, auch wenn die letzten drei Jahre sehr trocken waren, die Hochwasserereignisse haben wir alle in Erinnerung. Daher sollte man alle Möglichkeiten nutzen, um den Schutz möglichst umfassend bei dem zu belassen, was bisher in dem Gesetz steht.

Jochen Ritter (CDU): Die recht apodiktische Ansage von Herrn Dr. Gellert reizt mich, doch noch auf die Wasserkraft zurückzukommen. Wir halten Wasserkraft nach wie vor für ein relevantes Potenzial und haben insofern eine Frage an die Verbände der Wasserkraftwerke. Wie beurteilen Sie das vorgelegte Regelwerk, insbesondere was die neuen Regelungen für Überschwemmungsgebiete angeht, damit da künftig etwas mehr geht als bisher? Das würde die §§ 76,78 und 83 betreffen. Wie stehen Sie dazu?

Philipp Hawlitzky (Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e. V.): Wir werden uns die Antwort aufteilen. Vorhin wurden die Querbauwerke mit Wasserkraftwerken gleichgesetzt. Kurz zur Erläuterung: Wir haben in NRW 13.000 Querbauwerke laut Querbauwerkeinformationssystem, und wir haben 450 Wasserkraftanlagen in NRW. Das heißt, 3 % der Querbauwerke in NRW werden energetisch genutzt, die restlichen

Querbauwerke stehen aus Gründen der Gewässerregulierung, des Hochwasserschutzes, der Staurückhaltung für die Trinkwasserversorgung. Nur 3 % werden energetisch genutzt, zum Teil auch nur sekundär energetisch genutzt.

Wenn ich ein Querbauwerk habe, das aus Gründen der Gewässerregulierung sowieso schon da steht und aus diesen Gründen nicht rückbaubar ist, dann ist es aus unserer Sicht durchaus zielführend, als sekundäre Nutzung Wasserkraft zu installieren, um das energetische Potenzial des Staugefälles zu nutzen.

Ich hatte eingangs schon die ambitionierten Ziele, die es im Klimaschutzbereich gibt, genannt. Da darf aus unserer Sicht die Wasserkraft definitiv nicht fehlen, auch wenn wir alle wissen, dass die Hauptlastenträger der Energiewende Wind- und Solarindustrie sind, das ist klar, aber die Wasserkraft hat andere Qualitäten, die Wind und Solar gut ergänzen.

NRW liegt, was die Wasserkrafterzeugung angeht, auf Platz 4 in Deutschland hinter Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Daher hat die Wasserkraft hier in NRW durchaus eine Bedeutung.

Hubert Verbeek (Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e. V.): Aus unserer Sicht ist es ganz existenziell, dass wir § 28 im LWG weiter stärken. Bei laufenden Verfahren kommt es immer wieder darauf an, diese Punkte, die Herr Hawlitzky eben erwähnt hat, Erfordernisse des Klimaschutzes, aber auch das Wohl der Allgemeinheit noch stärker zu verankern; denn in der Praxis ist es immer wieder so: Ein wasserrechtliches Verfahren ist ohnehin schon kompliziert genug. Es würde im Vollzug schon sehr viel dem Thema bringen, wenn auch die entsprechenden Punkte aus anderen Rechtsgebieten im Wasserbereich stärker verankert wären.

Natürlich ist in der Tat das Ausbaupotenzial übersichtlich, es ist da, und wir sollten es auch in solchen Fällen, die Herr Hawlitzky eben genannt hat, heben. Aber darüber hinaus haben wir mit der bestehenden Wasserkraftinfrastruktur in der Regel Gewerbebetriebe, die auf mindestens 100, wenn nicht auf noch mehr Jahre zurückgreifen. Diese Wasserkraftstandorte haben auch ein gewisses Repowering-Potenzial. Für dieses Repowering-Potenzial brauchen wir im Vollzug unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Verbesserung entsprechende positive Randbedingungen. Entsprechend wäre es für uns sehr wichtig, das Thema „Gestattungen“ noch einmal aufzugreifen. Herr Dr. Cuypers hat das mit dem Thema „Bewilligung“ angesprochen. Die Änderung des Nutzungszweckes von bestehenden Wasserrechten in Richtung Wasserkraftnutzung wäre auch ein sehr positiver Aspekt, den wir wieder aufgreifen können. Das war schon einmal ein Punkt im Landeswassergesetz.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Sie müssen langsam zum Schluss kommen.

Hubert Verbeek (Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e. V.): Ein letzter Satz. Was in diesem Zusammenhang neu ist: Im Moment wird eine WHG-Novelle zur Verkürzung wasserrechtlicher Verfahren im Bereich der Energienutzung angestrebt,

und es wäre jetzt eine optimale Gelegenheit, die sowieso kommenden Regelungen des WHG auch in das Landeswassergesetz einzuführen.

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich habe noch eine letzte Frage an Herr Wulf oder an Frau Schäfer-Sack. Es geht um § 84. Da ist eine Fristverlängerung für Abwasseranlagen eingebaut worden, um sie hochwassersicher zu machen. Hierzu würde mich Ihre Einschätzung interessieren, ob diese Fristverlängerung sachlich richtig ist, und ob man mit dieser Frist am Ende auskommen wird.

Jennifer Schäfer-Sack (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Ich kann gar nicht so viel dazu sagen, außer natürlich, dass wir uns für die Verlängerung der Fristen in unserer Stellungnahme ausgesprochen hatten. Aber vielleicht kann Herr Wulf ergänzen.

Georg Wulf (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Die Frage der Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen ist ein Thema, das immer stärker in den Blick gerückt ist. Wenn Sie eine Kläranlage haben, ist sie logischerweise immer nah an einem Vorfluter gelegen. Unter dem Aspekt stellen sich schon Fragen der Hochwassersicherheit, dann wird auch das eine oder andere nachgerüstet werden müssen. Insofern ist es schon richtig und auch aus unserer Sicht wichtig, wenn die Frist entsprechend verlängert wird.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Ich sehe nun keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit schließe ich die Anhörung.

Meine Damen und Herren, liebe Expertin und liebe Experten, vielen herzlichen Dank für diese intensive Beratung und diese große Informationsdichte, die Sie uns gegeben haben. Wir werden das Protokoll abwarten und diese Anhörung im Ausschuss beraten. Ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg und sage einfach: Bleiben Sie bitte alle gesund.

gez. Dr. Patricia Peill
Vorsitzende

Anlage
18.12.2020/12.01.2021
23

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/12060**

08.12.2020

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zu dem **„Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts“**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/9942

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts“ (Drucksache 17/9942) wie folgt zu ändern:

Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Begründung

Das Inkrafttreten der Streichung des Bodenschatzgewinnungsverbots in § 35 Absatz 2 (Artikel 1 Nummer 12) soll mit dem Inkrafttreten der geplanten Verordnung zur Regelung der oberirdischen Bodenschatzgewinnung im Wasserschutzgebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes zeitlich zusammenfallen. Es ist damit zu rechnen, dass das Verordnungsgebungsverfahren im September 2021 abgeschlossen werden kann. Dementsprechend wird das Inkrafttreten der Streichung von § 35 Absatz 2 geregelt.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Rainer Deppe
Bianca Winkelmann

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Markus Diekhoff

und Fraktion

Datum des Originals: 08.12.2020/Ausgegeben: 09.12.2020

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 2 -

Aktueller Stand zum Landeswassergesetz (LWG) und zur Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO)

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 3 -

Modellprojekt „Klimaneutrales Leben in Nordrhein-Westfalen“ - Klimaschutz in Familien verankern

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/11167**

29.09.2020

Antrag

der Fraktion der AfD

Industriepolitik statt „Klima“-Politik – Die Landesregierung muss sich gegen die industriefeindlichen Vorschläge der EU- Kommissionspräsidentin von der Leyen wehren!

I. Ausgangslage

Durch ihre derzeitige „Klima“- und Energiepolitik richtet die Bundesregierung einen beispiellosen ökologischen und ökonomischen Schaden an. Mit den weltweit höchsten Stromkosten unter den Industrieländern, mit absehbaren Lücken in der Stromversorgung und mit immer höheren CO_2-Abgaben und CO_2-Steuern belastet die Regierung die Bürger zunehmend stärker. Zudem vernichtet sie zahllose Arbeitsplätze, indem sie wesentliche Teile der Industrie ins Ausland vertreibt.

Zugleich werde mit der geplanten Vervielfachung der Windindustrieanlagen die Zerstörung von Natur und Landschaft hemmungslos vorangetrieben, kritisiert der Energievernunft Mitteldeutschland e. V..[1] Energievernunft Mitteldeutschland spricht der „Klima“politik der Bundesregierung, aber auch derjenigen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und der EU ein vernichtendes Urteil aus.

Weitaus klarere Worte fand das Wall Street Journal schon Anfang des Jahres 2019, als es der deutschen Regierung in einem von der gesamten Redaktion getragenen Artikel die „World’s Dumbest Energy Policy“ (Die dümmste Energiepolitik weltweit) bescheinigte, da diese gigantische Beträge für den Kohleausstieg aufwende, um anschließend Kohlestrom aus Polen zu kaufen.[2] In der Tat gigantische Beträge, die allerdings nicht die Bundesregierung, sondern der deutsche Steuerzahler aufbringt. Gigantische Beträge, die nicht nur die Bundesregierung zu verantworten hat, sondern ebenfalls die ihr in blinder Gefolgschaft ergebene Laschet-Regierung. Gigantische Beträge, die besser zur Abfederung der Corona-Krise und des damit einhergehenden wirtschaftlichen Abschwungs angelegt wären.

Die negativen Auswirkungen der permanent gestiegenen Energiepreise, der ins Sinnlose erhöhten Grenzwerte für alle nur denkbaren Arten von Schadstoffen und der immer komplexeren und teureren Regeln etwa beim Bau von Gebäuden auf Deutschland als

[1] Vgl. EnergieVernunft Mitteldeutschland e.V., Klimaschutz mit der Natur, nicht gegen sie: Lieber Wälder als Windräder! , S.1, http://www.energievernunft-mitteldeutschland.com/.cm4all/uproc.php/0/Pressemitteilung%20W%C3%A4lder%20statt%20Windr%C3%A4der%2003092020.pdf?_=17455399c28&cdp=a&cm_odfile, abgerufen am 29.09.2020.

[2] Vgl. https://www.wsj.com/articles/worlds-dumbest-energy-policy-11548807424, abgerufen am 21.09.2020.

Datum des Originals: 29.09.2020/Ausgegeben: 29.09.2020

Investitionsstandort und damit auf Arbeitsplätze sind eindeutig, Trotzdem steht die nächste Runde an bürger- und industriefeindlicher sogenannter Klimapolitik ins Haus. Die von keinem Bürger gewählte Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen, hat eine Verschärfung der „Klimaziele" der EU verkündet, die weit über die bisherigen Ambitionen hinausgehen.[3] Bisher lautete das offizielle Ziel zur Einsparungen an Emissionen minus 40 Prozent bis zum Jahre 2030 ggü. dem Jahre 1990; von der Leyen möchte jetzt eine Minderung von 55 Prozent durchsetzen – ohne zu belegen, ob derlei überhaupt technisch und wirtschaftlich machbar ist).

Eine solche Verschärfung sorgt selbst beim CDU-Wirtschaftsrat für Unbehagen. Der lehnt die Anhebung der sog. Klimaziele ab: „*Die jetzt schon ambitionierten Ziele ausgerechnet in Zeiten wie diesen überzogen erhöhen zu wollen, ist eine politische Instinktlosigkeit*", kommentierte der Generalsekretär des Wirtschaftsrats.[4] Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer (CSU), weist darauf hin, dass das „Klimaprogramm" der EU zu einer Zeit entworfen wurde, als eine Corona-Krise noch nicht zu ahnen war, und warnt ebenso vor überzogenen „Klimazielen" der EU.[5]

Der ohnehin gebeutelten Automobilindustrie und ihren Zulieferern wird so der nächste Schlag versetzt. Der Verband der Automobilindustrie, dem mit 600 Mitgliedern nicht nur reine Hersteller, sondern insbesondere auch Zulieferer angehören, rechnet in Europa für das Jahr 2020 mit rund einem Viertel weniger Pkw-Verkäufen gegenüber dem Jahre 2019.[6]

Hoffnungen, eine wie auch immer elektrifizierte Mobilität könne dabei die Zukunft der Automobilindustrie, ihrer Zulieferer und so auch des Maschinenbaus retten, tritt der Chef des Verbandes der Maschinen- und Anlagenbauer VDMA entgegen: „*Elektrofahrzeuge sind nicht wettbewerbsfähig. Die Reichweiten sind zu gering, die Ladezeiten zu lang, die Lebensdauer der Batterien ist zu kurz, die Klimabilanz ist viel schlechter als angenommen und die Kosten sind zu hoch. Nirgendwo gibt es ein selbsttragendes Geschäftsmodell für Elektromobilität. Trotzdem versuchen unsere Politiker in Deutschland und Teilen Europas seit nunmehr vielen Jahren, die Elektromobilität herbei zu subventionieren*."[7] Auf die Frage, was das Ergebnis dieser Politik ist, antwortet der Verbandschef mit einem schonungslosen Urteil zu von der Leyens Plänen: „*Das Ergebnis ist eine Umverteilung vom deutschen Steuerzahler hin zu einigen wenigen Autoaktienbesitzern. Und die gleichen Politiker, die diese Umverteilung betreiben, beklagen anschließend die ungerechte Vermögensverteilung in der Welt. Ludwig Erhard würde im Grab rotieren. Genauso absurd sind die Flottenverbrauchsvorgaben und deren Berechnung oder die nun in Brüssel diskutierte Verschärfung von CO_2-Vorgaben für 2030*."[8]

Von der Leyens abgehobenen Visionen von verschärften „Klima"zielen erteilt auch das Freiburger Centrum für Europäische Politik eine klare Absage: „*Entgegen der Darstellung von*

---

3 Vgl. https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/ursula-von-der-leyen-verschaerft-eu-klimaschutzziel-mindestens-55-prozent-bis-2030-a-24fa9e96-f90d-414f-933e-2fbcf827f5cd, abgerufen am 21.09.2020.

4 https://app.handelsblatt.com/politik/international/green-deal-schaerfere-eu-klimaziele-stossen-bei-der-wirtschaft-auf-ablehnung/26167838.html?ticket=ST-2426628-PoiORj4kW7vYhNRmTCpn-ap4, abgerufen am 22.09.2020.

5 Vgl. https://www.sueddeutsche.de/politik/scheuer-kritik-klimaziele-eu-corona-1.5029616, abgerufen am 22.09.2020.

6 Vgl. https://www.vda.de/de/presse/Pressemeldungen/200703-VDA-erwartet-f-r-2020-rund-ein-Viertel-weniger-Pkw-Verk-ufe-in-Deutschland-und-Europa.html, abgerufen am 21.09.2020.

7 https://www.augsburger-allgemeine.de/wirtschaft/VDMA-Praesident-Elektro-Fahrzeuge-sind-nicht-wettbewerbsfaehig-id58077346.html, abgerufen am 21.09.2020.

8 Ebenda.

der Leyens ist die Verschärfung des EU-Klimaziels, die CO_2-Emissionen gegenüber 1990 bis 2030 statt um 40% um mindestens 55% zu reduzieren, eine immense Herausforderung für Bürger und Volkswirtschaften. Klimaziele sind leicht gesetzt. Aber gerade angesichts der Corona-Krise muss sichergestellt sein, dass dies die europäischen Unternehmen nicht überfordert und gegenüber ausländischen Konkurrenten benachteiligt.“ [9] Weiter heißt es dann: „*Zugleich jedoch CO_2- Grenzwerte für Pkw und Lkw weiter verschärfen oder gar Verbrennungsmotoren verbieten zu wollen, ist klimapolitischer Unsinn. Das zerstört unnötig Arbeitsplätze und ist letztlich wirtschaftspolitisches Harakiri.*" [10]

Die Zerstörung und der Verlust von Arbeitsplätzen sind dabei schon in vollem Gange. Egal ob 450 Arbeitsplätze bei Isringhausen in Lemgo[11] oder 1.000 Arbeitsplätze beim Kölner Maschinenbauer Deutz[12] oder 1.800 Arbeitsplätze bei Continental in Aachen bis hin zum flächendeckenden Abbau von 20.000 Arbeitsplätzen bei Daimler[13] – die Reihe ließe sich mit unzähligen weiteren traurigen Fällen beliebig fortsetzen.

Der Industrie und dem Gewerbe in dieser Situation regulatorisch weitere Lasten aufzubürden, muss Einhalt geboten werden.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Alle Bereiche von Industrie, Gewerbe und Dienstleistung durchleben derzeit sowohl auf Eigentümer- wie auch auf Beschäftigtenseite eine der schwersten Krisen seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.
2. Regulatorische Verschärfungen wie die seitens der EU-Kommissionspräsidentin beabsichtigten, weiter abgesenkten CO_2-Grenzwerte sind in dieser Situation nur dazu geeignet, weitere Verluste von Arbeitsplätzen und industrieller Struktur zu provozieren.
3. Wettbewerbliche Beschränkungen sind ein Feind einer weltoffenen Gemeinschaft.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. sich bei der EU gegen die geplante Verschärfung von CO_2-Zielen einzusetzen.
2. sich bei der EU generell für eine Abschaffung aller CO_2-Ziele einzusetzen (direkte und indirekte Ziele, z.B. Stromerzeugung, Flugverkehr, aber auch Autoindustrie).
3. sich bei der EU für ein Moratorium aller CO_2-Ziele einzusetzen (direkte und indirekte Ziele, z.B. Stromerzeugung, Flugverkehr, aber auch Autoindustrie), solange kein wissenschaftlicher Beweis, sondern lediglich weiterhin Hypothesen für die Annahme einer dominierenden, negativen Wirkung von CO_2 auf das Klima als Begründung für solche Ziele dienen.

---

9 https://www.cep.eu/cep-aktuell-archiv/artikel/von-der-leyens-rundumschlag.html, abgerufen am 21.09.2020.

10 https://www.cep.eu/cep-aktuell-archiv/artikel/von-der-leyens-rundumschlag.html, abgerufen am 21.09.2020.

11 Vgl. https://www.radiolippe.de/nachrichten/lippe/detailansicht/stellenabbau-bei-isringhausen-ig-metall-bringt-vier-tage-woche-ins-spiel.html, abgerufen am 21.09.2020.

12 Vgl. https://www.wn.de/NRW/4249107-Maschinenbau-Deutz-will-nach-Verlusten-bis-zu-1000-Jobs-abbauen, abgerufen am 21.09.2020.

13 Vgl. https://www.fnp.de/deutschland/daimler-ag-mercedes-benz-ceo-ola-kaellenius-krise-coronavirus-stellenabbau-sparmassnahmen-verluste-zr-90010651.html, abgerufen am 21.09.2020.

4. sich bei der EU für die Aufrechterhaltung eines freien Wettbewerbs und damit gegen jegliche Tendenzen von wettbewerbsverzerrenden Maßnahmen (z.B. Einfuhrverbote oder -zölle) im Rahmen ihrer CO_2-Minderungspolitik einzusetzen.

Christian Loose
Herbert Strotebeck
Sven Tritschler
Andreas Keith

und Fraktion

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 4 -

Vernunft statt Ideologie - Das geplante "Insektenschutzpaket" der Bundesregierung gefährdet die kooperative Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/12749**

23.02.2021

Antrag

der Fraktion der AfD

Vernunft statt Ideologie – Das geplante „Insektenschutzpaket“ der Bundesregierung gefährdet die kooperative Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz

I. Ausgangslage

Am 10. Februar 2021 hat das Kabinett der Bundesregierung ein sog. „Insektenschutzpaket“ beschlossen.[1,2] Bundesagrarministerin Klöckner (CDU) und Bundesumweltministerin Schulze (SPD) haben sich geeinigt und ihren Kompromiss am gleichen Tag in der Bundespressekonferenz vorgestellt.

Das Insektenschutzprogramm der Bundesregierung sieht weitreichende Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit vielen neuen ordnungsrechtlichen Verbotstatbeständen vor. BMU und BMEL haben sich darauf verständigt, den Einsatz von Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln im Grünland und in Wäldern in FFH-Gebieten bis auf wenige Ausnahmen zu verbieten. Laut BMU sind 4,9 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Deutschland von den Verboten für Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln in nationalen Schutzgebieten betroffen.[3] Ab dem Jahre 2024 gilt das Verbot auch für Ackerflächen in FFH-Gebieten. Bis dahin soll NRW neue förderfähige Naturschutzmaßnahmen schaffen.

Der Biotopschutz für Grünland und Streuobstwiesen wird ausgeweitet. Auf bestimmten Mähwiesen ist der Einsatz von Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln dann verboten. Es ist davon auszugehen, dass das Insektenschutzpaket die nachhaltige Produktion von heimischem Obst verteuert und vor allen Dingen die wirtschaftliche Existenz von kleineren und spezialisierten Agrarbetrieben gefährdet. Die FDP-Bundestagsabgeordnete Carina Konrad sprach von einer der „größten Enteignung[en] von Boden, Wissen und Erfahrungswerten". Kulturlandschaften, die über Jahrhunderte hinweg von Landwirten gepflegt wurden, würden mit den Entwürfen akut gefährdet, erklärte Konrad.[4]

Die Landwirtschaft beteiligt sich an der aktiven Weiterentwicklung praxistauglicher Lösungen für den Insektenschutz. Die geplanten umfangreichen Maßnahmen würden jedoch laut den Aussagen des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbands alle freiwilligen Kooperationsbemühungen gefährden und den Glauben der Landwirte an Zusagen der Politik zerstören.

[1] https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf
[2] https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.pdf?__blob=publicationFile&v=1
[3] https://www.topagrar.com/acker/news/insektenschutz-12476251.html
[4] https://www.topagrar.com/acker/news/bauern-erhoehen-nochmal-den-druck-wegen-dem-insekten-schutzpaket-12474630.html

Datum des Originals: 23.02.2021/Ausgegeben: 24.02.2021

Die Ausfälle für die Landwirte werden nicht in der Höhe kompensiert, wie sie durch ordnungspolitische Vorschriften entstünden. Die bayrische Landwirtschaftsministerin Kaniber (CSU) ging unterdessen deutlich auf Distanz zum Kabinettsbeschluss: „Finger weg vom Eigentum unserer Bäuerinnen und Bauern. Freiwilligkeit muss auch in Zukunft vor Ordnungsrecht stehen.“.[5]

Mit dem Maßnahmenpaket sollen auch bundesweite Gewässerrandstreifen von bis zu zehn Metern entstehen. Darüber hinaus soll den Ländern mit einer Länderöffnungsklausel mehr Spielraum gegeben werden. Somit wirft das geplante Insektenschutzprogramm schon jetzt seinen Schatten auf das Landeswassergesetz. Aktuell befindet sich die Novelle des Landeswassergesetzes im parlamentarischen Beratungsprozess, und es wird nötig sein, konkrete Anpassungen zu machen. Wird der Gewässerrandstreifen gesetzlich vorgeschrieben, gibt es in der Regel keine öffentlichen Fördergelder mehr. In diesem Sinne gefährdet Ordnungsrecht die kooperative Zusammenarbeit.

Das Bundesnaturschutzgesetz soll zukünftig auch die Landschaftsplanung strenger regeln, um die Lichtimmission für eine insektenfreundlichere Umgebung zu senken.

Darüber hinaus erklärte die Bundesumweltministerin Schulze noch mehr Fördermittel als bisher geplant in der Gemeinsamen Agrarpolitik für 2022 umwidmen zu wollen. Dazu möchte sie ca. 100 Mio. Euro mehr aus der Ersten in die Zweite Säule der GAP umschichten.[6] Die Erste Säule der GAP sind überwiegend Direktzahlungen, während die Zweite Säule der GAP überwiegend die sog. Agrarumweltmaßnahmen ausmachen. Bundesagrarministerin Klöckner sprach sich bisher noch gegen solche Pläne aus. In einem Interview bei topagrar hat NRW-Umweltministerin Heinen-Esser mitgeteilt, dass sie sich eine Aufstockung der Zweiten Säule auf acht Prozent, wie von Bundesumweltministerin Schulze gefordert, vorstellen kann.

Das im Bundeskabinett beschlossene Insektenschutzpaket muss ausführlich im Bund und in den Ländern beraten werden. Das Land NRW steht in der Pflicht, unseren Landwirten praxistaugliche Lösungen für mehr Insektenschutz anzubieten.[7]

II. Der Landtag stellt fest,

- dass eine Verminderung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auch zu geringeren Erträgen in der Landwirtschaft führt und damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Agrarbetriebe gefährdet;
- dass der kooperative Weg zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ein Erfolgsmodell ist und weitere ordnungsrechtliche Schritte diese Kooperation gefährden;
- dass die Verbote von Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln den menschlichen Handlungsspielraum zur Bekämpfung von Schädlingen, invasiven Arten und Problemunkräutern (z.B. Jakobskreuzkraut) immer mehr einschränken;
- dass die bisherigen agrarpolitischen Maßnahmen zur Extensivierung vor allen Dingen die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe treffen und ihre wirtschaftliche Existenz gefährden;
- dass es keine gesicherten positiven Auswirkungen des Insektenschutzpakets auf die Insektenfauna gibt.

[5] https://www.topagrar.com/acker/news/bauern-aus-westfalen-lippe-verfassen-resolution-zum-insektenschutzgesetz-12474235.html
[6] https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/gemeinsame-agrarpolitik-schulze-fordert-hoehere-umschichtung-in-2022-12478484.html
[7] https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/keine-seite-wird-sich-eins-zu-eins-durchsetzen-koennen-12479569.html

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. im Bundesrat gegen das Insektenschutzpaket der Bundesregierung zu stimmen und dies auf der Agrarministerkonferenz im März deutlich zu machen;
2. sich auf allen Ebenen für den Erhalt des Kooperationsmodells einzusetzen und die volle Förderfähigkeit der Flächen nach der EU-Agrarförderung (z.B. Agrarumweltmaßnahmen oder Naturschutzprogramme) sicherzustellen;
3. den geplanten Biotopschutz, inklusive der Ausbringungsverbote von Pflanzenschutzmitteln, nicht pauschal auf Grünland und Streuobstwiesen auszuweiten, um den Streuobstbetrieb auch eine wirtschaftliche Grundlage zu ermöglichen sowie die Definition für Grünland und Streuobstwiesen unter dem Aspekt der Bewirtschaftungsmöglichkeit generell zu überarbeiten;
4. die weitere Umschichtung von der Ersten in die Zweite Säule der GAP-Mittel zu verhindern;
5. die zusätzlichen Auflagen für die Notfallzulassung zur begrenzten Saatgutbehandlung von Zuckerrüben mit dem Wirkstoff Thiamethoxam abzubauen und für weitere Anbaugebiete die Notfallzulassung zu ermöglichen.

Dr. Christian Blex
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 5 -

Wachsende Waldbrandgefahr in NRW ernst nehmen – Brandprävention optimieren und effektive Brandbekämpfung ermöglichen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/9797**

16.06.2020

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wachsende Waldbrandgefahr in NRW ernst nehmen – Brandprävention optimieren und effektive Brandbekämpfung ermöglichen

I. Waldbrandgefahr nimmt zu

Waldbrände bedeuten ein großes Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier und verursachen immer wieder schwere wirtschaftliche und ökologische Schäden. Riesige Waldflächen, die über Generationen gewachsen sind, können dabei innerhalb weniger Tage oder Stunden zerstört werden.

Die Auswirkungen des Klimawandels haben die Vitalität unserer Wälder in den vergangenen Jahren maßgeblich beeinträchtigt. Insbesondere die Jahre 2018 und 2019 waren geprägt durch ein über Monate hinweg anhaltendes Niederschlagsdefizit, das bis heute seine enormen Auswirkungen in den Wäldern zeigt. Auch die ergiebigen Niederschläge im vergangenen Winter konnten das entstandene Niederschlagsdefizit nicht ausgleichen. Viele Baumbestände sterben ab, vertrocknen regelrecht und Schädlinge wie der Borkenkäfer breiten sich in den geschwächten Beständen aus wie nie zuvor.

Die erneut extreme Trockenheit zu Beginn der Vegetationszeit von Mitte März bis April hat die Situation weiter verschärft. Insbesondere der Oberboden ist schwer betroffen und nahezu komplett ausgetrocknet. Im Zuge dessen kam es in Nordrhein-Westfalen bereits im April dieses Jahres zu einer vergleichsweise hohen Anzahl an Waldbränden mit bisher noch nicht abschließend bilanziertem Verlust an Wald. In einem Bericht der Landesregierung vom 29.04.2020 (Vorlage 17/3304) wurden bis zum 28.04.2020 in Nordrhein-Westfalen 18 Waldbrände mit einer Waldbrandfläche von etwa 70 Hektar verzeichnet. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Schätzung.

Eine Statistik des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen listet für das Jahr 2019 insgesamt 94 Waldbrände mit einer Schadfläche von insgesamt 27,3 Hektar auf. Die zerstörte Fläche ist in den ersten vier Monaten dieses Jahres also bereits fast drei Mal so groß, wie im vergangenen Jahr. Allein bei einem Waldbrand bei Gummersbach vor wenigen Wochen, waren nach Aussage der Stadt 40 Hektar betroffen. Das zeigt, wie groß die Waldbrandgefahr geworden ist. Zusätzlich verschärft der hohe Anteil abgestorbener Fichtenbestände, die nach dem Borkenkäferbefall noch nicht vollständig eingeschlagen worden sind, die Waldbrandgefahr deutlich.

Datum des Originals: 16.06.2020/Ausgegeben: 17.06.2020

Die meisten Brände werden durch menschliches Handeln ausgelöst. Die häufigsten Ursachen sind Brandstiftungen, Fahrlässigkeit von Waldbesucherinnen und -besuchern, vereinzelt aber auch Forstarbeiten. Bei derart trockenen Böden reicht oft ein Funke oder eine achtlos weggeworfene Zigarette, um Brände in Wald und Landschaft auszulösen.

Klar ist, dass Waldbrände im Zuge des voranschreitenden Klimawandels zunehmen werden. Dies haben Modellrechnungen speziell für Nordrhein-Westfalen gezeigt[1]. Am Ende ist es ein Zusammenspiel der unterschiedlichen Maßnahmen, die eine erfolgreiche Prävention und Bekämpfung von Waldbränden versprechen.

II. Waldumbau naturnah und präventiv gestalten

Um im Falle eines Waldbrandes die Ausbreitung des Feuers begrenzen zu können, ist der Entzug von leicht brennbarem Material in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko erforderlich. Daher müssen die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer intensiver unterstützt werden, Schadholz und bei Rodungen durch sogenannte Harvester zurückgelassenes Astwerk und Zweige aus den Wäldern zu entfernen.

Das Risiko von Waldbränden ist zusätzlich abhängig von der Baumartenwahl. Besonders bei harzhaltigen Nadelbäumen – allen voran Kiefer und Fichte – ist das Risiko besonders hoch. Im Gegensatz zu Nadelholzforsten halten natürliche Laubholzmischwälder mehr Feuchtigkeit in Boden und Luft und trocknen daher weniger schnell aus. Der Waldumbau hin zu naturnahen sowie arten- und strukturreichen Wäldern muss daher auch im Sinne der Waldbrandprävention das Ziel der nordrhein-westfälischen Waldwirtschaft sein. Es ist unerlässlich, jetzt vorausschauend mit diesen waldbaulichen Maßnahmen zu beginnen, da ihre vorbeugende oder schadensmindernde Wirkung erst nach Jahrzehnten eintreten kann. Somit bietet sich für die Prävention von Waldbränden eine Förderung von Baumarten mit geringem Waldbrandrisiko an.

Neben den Maßnahmen der Baumartenauswahl helfen auch klassische präventive Maßnahmen. Die Landesregierung sollte in diesem Zusammenhang gemeinsam mit beteiligten Akteuren aus Naturschutz und der Forstwirtschaft ein Konzept entwickeln, wie beispielsweise Waldbrandschneisen und Löschwasserentnahmestellen arten- und naturschutzgerecht gestaltet werden können. Bereits vorhanden sind örtliche Kooperationen zwischen der Feuerwehr und zum Beispiel landwirtschaftlicher Betriebe, die Wassertanks für die Feuerwehr zur Verfügung stellen. Solche Kooperationen gilt es bekannter zu machen und für die Übernahme in weiteren Kommunen zu werben.

Ebenso wichtig ist es, dass die Feuerwehr mit ihren Löschfahrzeugen und anderen Einsatzmitteln ungehinderten Zugang zu Waldgebieten hat. Nach aktueller Rechtslage sollen die Forstämter zusammen mit den Feuerwehren darauf hinwirken, dass Wegesperren im Wald durch die Feuerwehr ohne Weiteres geöffnet oder beseitigt werden können.[2] Es gibt jedoch noch zu viele Fälle, in denen Wege mit unüberwindbaren Hindernissen, wie etwa große Steinblöcke, versperrt werden, um eine Durchfahrt für PKW zu verhindern. Diese verhindern auch, dass die Feuerwehr mit ihren Fahrzeugen in den Wald gelangt. Die Waldbesitzerinnen

[1] https://www.lanuv.nrw.de/klima-alt/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/wald-und-forstwirtschaft/parameter#c7163

[2] Nummer 1.2.2 des Erlasses über die Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden (ZFK 2017) vom 20.03.2017 – https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2133&bes_id=36464&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=ZFK%202017#det0 (08.06.2020).

und Waldbesitzer müssen darüber hinaus dafür sorgen, dass durch Fällarbeiten zurückgelassenes Astwerk und Zweige nicht ebenfalls dazu führen, dass Bereiche von Wäldern für die Feuerwehr unzugänglich werden. Die Landesregierung muss ihre Bemühungen intensivieren, dass die Wege in Wäldern für die Einsatzkräfte zugänglich und befahrbar sind. Dazu gehört zum Beispiel, die Waldbesitzerinnen und -besitzer über die Problematik unüberwindbarer Hindernisse für die Feuerwehr aufzuklären.

Um Waldbrände möglichst früh erkennen zu können, sind in Absprache mit den beteiligten Akteuren weitere Instrumente hinzu zu ziehen. So sind beispielsweise optische Sensorsysteme zur Waldbrandfrüherkennung und -überwachung denkbar, wie sie in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt verwendet werden. Ergänzend ist die Durchführung von Überwachungsflügen in Zeiten hoher Waldbrandgefahr sinnvoll.

Um das Waldbrandrisiko für die Wälder in Nordrhein-Westfalen abschätzen und diesem präventiv entgegen wirken zu können, braucht es ein interdisziplinär ausgearbeitetes Waldbrandkonzept NRW, das für die einzelnen Standorte die Umsetzung dieser Maßnahmen in den Blick nimmt. Besonders vom Waldbrand gefährdete Waldflächen müssen systematisch erfasst und hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen zum präventiven Brandschutz überprüft werden. Dies soll in Abstimmung mit allen beteiligten Akteuren erstellt werden.

III. Erforderliche Maßnahmen im Bereich der Feuerwehren

Der Schutz und die Sicherheit der Einsatzkräfte stehen bei der Bekämpfung von Waldbränden im Vordergrund. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Waldbrände, müssen so gestaltet werden, dass die Gefährdung für die Einsatzkräfte möglichst gering gehalten werden. Eine Voraussetzung, damit dies gelingen kann, ist eine angemessene technische Ausstattung vor Ort sicher zu stellen. Um Waldbrände zukünftig noch effektiver bekämpfen zu können, braucht es genügend Löschfahrzeuge in den Kommunen, die in der Lage sind, Waldgebiete zu befahren. In den vergangenen Jahren wurden – auch bereits unter der Rot-Grünen Koalition – Mittel für die Anschaffung neuer Löschfahrzeuge bereitgestellt. Die Landesregierung muss den Bedarf geländegängiger leichter Löschfahrzeuge ermitteln und deren Beschaffung vor Ort über die Feuerschutzsteuer landesseitig unterstützen. Da die Anschaffungskosten sehr hoch sind, soll geprüft werden, wie diese Fahrzeuge über das Land verteilt in einzelnen Gemeinden für die Mitnutzung auch durch andere Gemeinden vorgehalten werden können. So kann erreicht werden, dass beispielsweise kleine Kommunen mit kleinem Haushaltsbudget aber großen Waldflächen einen besseren Waldbrandschutz gewährleisten können.

Vom Innenministerium wurden im April dieses Jahres vier sogenannte Löschwasseraußenlastbehälter des Typs „Bambi Bucket“ für die Fliegerstaffel der Polizei angeschafft, wovon einer als Reserve dient. Jedoch gab es in den vergangenen Monaten zumindest einen Fall, bei dem ein Waldbrand in Nordrhein-Westfalen nicht mit Unterstützung aus der Luft gelöscht werden konnte, weil sämtliche Hubschrauber der Polizei an anderen Stellen zu Brandlöschung oder für polizeiliche Zwecke eingesetzt wurden. Vor dem Hintergrund eines stetig steigenden Waldbrandrisikos und dem Umstand, dass Hubschrauber der Polizeifliegerstaffel wegen ihrer Verwendung in anderen Einsätzen bei kurzfristig auftretenden Waldbrandlagen nicht eingesetzt werden können, muss das Innenministerium prüfen, wie weitere Kapazitäten für die Brandbekämpfung aus der Luft geschaffen werden können. Denkbar wäre eine entsprechende Vergrößerung der Hubschrauberflotte der Polizei samt Ausstattung mit „Bambi Buckets“.

Die Brandbekämpfung aus der Luft ist auch mit Blick auf den besonderen Fall von Wald- oder großflächigen Vegetationsbränden in munitionsbelasteten Gebieten sehr wichtig. Mit dem Truppenübungsplatz Senne nördlich von Paderborn, dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wahner Heide bei Köln und Flächen im Ruhrgebiet, liegen nicht wenige Verdachtsflächen mit nicht beräumter Munition auch in Nordrhein-Westfalen vor. Laut einer Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) aus 2018 ist die Brandbekämpfung aus der Luft dort die einzige Möglichkeit wegen des großen Risikos für die Einsatzkräfte[3]. Die großflächigen Wald- und Vegetationsbrände auf den Truppenübungsplätzen von Lübtheen in Mecklenburg-Vorpommern und Jüterbog in Brandenburg im Juni und Juli 2019 zeigten dies deutlich, als dort eine nicht unerheblich Menge an Munition unkontrolliert detonierte.

Damit die Einsatzkräfte die Gefahrenlage und ihren Einsatz besser einschätzen und planen können, braucht es außerdem die Bereitstellung aktueller Kartenwerke, die unter anderem befahrbare Wege, Wegesperren, genaue Ortsbezeichnungen, forstliche Rettungs- und Sammelpunkte sowie Wasserentnahmestellen ausweisen (Waldbrandeinsatzkarten – WBEK). Die Karten sollen auch Waldbrandrisikogebiete vermerken, in digitalen Versionen aktive Waldbrände verzeichnen und online aufrufbar sein, wie dies beispielsweise in Sachsen-Anhalt und anderen Bundesländern der Fall ist.

Um bei einem Unfall im Wald den Unfallort und verletzte Personen leichter aufzufinden und um die Hilfsfristen zu verkürzen, wurde das System der forstlichen Rettungspunkte entwickelt. Sie sind definierte Orte im Wald und beschreiben Treffpunkte, die mit Koordinatenangaben versehen sind. In der der Kommunikation mit dem Rettungsdienst helfen sie, den genauen Standort im Wald zu beschreiben. Zugleich dienen sie vor allem ortsunkundigen Personen der besseren Orientierung. Forstliche Rettungspunkte können im Fall von Waldbränden allerdings auch zur bessern Beschreibung von Bränden im Wald verwendet werden. Einige Kommunen haben ein gutes Netz forstlicher Rettungspunkte in ihren Waldgebieten ausgeschildert. Viele Flächen sind indes noch nicht erfasst. Die Landesregierung soll die Ausdehnung des Netzes forstlicher Rettungspunkte ermitteln und die betreffenden Kommunen zum Ausbau anhalten.

Der DFV rät in einer Fachempfehlung aus dem Jahr 2018 dazu, bei Einsätzen der Waldbrandbekämpfung bei warmer Witterung keine mehrlagigen Feuerschutzjacken und -hosen als persönliche Schutzausrüstung zu tragen, da dies zu einer zu großen Belastung für die Einsatzkräfte führt. Empfohlen werden stattdessen einlagige Feuerschutzjacken und -hosen. Um zu gewährleisten, dass die Feuerwehrfrauen und -männer gerade in den Kommunen mit gefährdeten Waldgebieten entsprechend ausgestattet sind, soll die Landesregierung eine Abfrage landesweit zum Bestand der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrleute vornehmen und die Kommunen dazu anhalten, entsprechende Schutzausrüstung für ihre Feuerwehr vorzuhalten.

Zudem muss die Bekämpfung von Waldbränden und großflächigen Vegetationsbränden in der Grundausbildung der Feuerwehren, die durch die Kommunen durchgeführt wird, stärker berücksichtigt werden, sowohl bei ehrenamtlichen als auch bei hauptamtlichen Kräften. Insofern sollte die Landesregierung auf diese Notwendigkeit aufmerksam machen und entsprechende Fortbildungsinhalte durch das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF) bereitstellen.

[3] Deutscher Feuerwehr Verband, DFV-Fachempfehlung Nr. 2 vom 10.07.2018, Sicherheit und Taktik im Waldbrandeinsatz, Seite 5 unten – http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHARBEIT/Arbeitskreise/DFV-Fachempfehlung_Waldbrand_2018.pdf (09.06.2020).

In NRW gibt es nur eine sehr geringe Zahl von Waldbrandfachleuten. Da wesentliche Entscheidungen zur Eindämmung und Bekämpfung von Waldbränden und großflächigen Vegetationsbränden am Anfang von Einsätzen getroffen werden, sollte die Zahl von Waldbrandexpertinnen und -experten in den Kreisen und kreisfreien Städten erhöht werden. Die Landesregierung soll daher zusammen mit dem Institut der Feuerwehr NRW und dem Verband der Feuerwehren NRW ein Konzept erarbeiten, wie effektiv mehr Waldbrandfachleute ausgebildet werden können. Denkbar sind Kooperationen mit anderen Bundesländern, anderen Mitgliedsstaaten der EU oder die Einrichtung einer eigenen Aus- und Fortbildung in NRW.

Um sicherzustellen, dass die Vorbereitungsmaßnahmen und Einsätze im Fall von Waldbränden reibungslos ablaufen, soll der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Feuerwehren in den Kommunen gemeinsame Übungen durchführen, wie es die aktuelle Erlasslage bereits erfordert. Die Landesregierung soll insofern die Planung und Durchführung entsprechender Übungen anstoßen. Diese Übungen sollten auch mit weiteren Kooperationspartnern, wie etwa dem THW oder in der Grenzregion zu den Niederlanden und Belgien mit der dortigen Feuerwehr, durchgeführt werden.

Besonders beim Thema Waldbrand ist die Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzerinnen und -besitzern, Verwaltungen und Feuerwehren von Bedeutung. Daher muss der Austausch zwischen den zuständigen Landesministerien, dem Verband der Feuerwehren NRW, den Forstbehörden und den Waldbesitzerinnen und -besitzern sowie den Verbänden aus dem Bereich des Naturschutzes intensiviert werden. Die Landesregierung sollte mit allen beteiligten Akteuren in einen strukturierten Prozess eintreten, um beispielsweise Fragen des Waldumbaus, der Zugänglichkeit zu Waldbereichen, der Wirksamkeit von Löschmaßnahmen, der Errichtung von Schneisen und anderen Themen interdisziplinär anzugehen, um eine bestmögliche Vorbereitung auf weitere Waldbrände zu erreichen. Eine regelmäßige Auswertung des Waldbrandgeschehens und eine Aktualisierung der Einsatzpläne sind in diesem Kreis ebenfalls zu organisieren. Da die Feuerwehren und der Naturschutz in Bezug auf Waldbrände dasselbe Ziel verfolgen, die Wälder zu erhalten, ist ein Austausch dieser Bereiche besonders wichtig.

IV. Feststellungen

Der Landtag stellt fest,

1. dass die Waldbrandgefahr in NRW, bedingt durch die Trockenheit der letzten Jahre, noch nie so akut wie derzeit war. Im Zuge des Klimawandels wird sie weiter zunehmen.

2. dass waldbauliche Maßnahmen, wie der Waldumbau hin zu Mischwäldern oder das Anlegen von Schutzstreifen mit brandhemmender Vegetation die Waldbrandgefahr deutlich reduzieren.

3. dass die Feuerwehren zur Bekämpfung von Waldbränden gut aufgestellt sein müssen, um Gefahren für die Bevölkerung abzuwenden.

V. Forderungen an die Landesregierung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. ein Waldbrandkonzept NRW im Dialog mit allen beteiligten Akteuren zu entwickeln, in dem besonders vom Waldbrand gefährdete Waldflächen erfasst und hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen zum präventiven Brandschutz überprüft werden. Hierzu soll die Landesregierung mit den betreffenden Stellen, Organisationen und Institutionen eine Arbeitsgruppe gründen.

2. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei der Räumung des Schadholzes aus den Wäldern weiterhin durch Landesförderprogramme zu unterstützen, um somit die Brandgefahr zusätzlich zu reduzieren.

3. durch eine Erhöhung des Laubholzanteils in den Wäldern das Waldbrandrisiko zu senken und sämtliche Landesförderprogramme an eine Bereitschaft zur klimaangepassten Waldbewirtschaftung zu binden.

4. dafür zu sorgen, dass die Wege in Wäldern für die Feuerwehr befahrbar sind und unüberwindbare Hindernisse beseitigt werden.

5. Instrumente zur Waldbrandfrüherkennung und -überwachung auszuarbeiten.

6. den Bedarf in den Kommunen an geländegängigen leichten Löschfahrzeugen zu ermitteln und deren Beschaffung ggf. landesseitig durch die Feuerschutzsteuer zu unterstützen.

7. zu prüfen, wie die Kapazitäten der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung aus der Luft erhöht werden können.

8. für die Feuerwehren aktuelle Waldbrandeinsatzkarten bereitzustellen, die online aufrufbar sind.

9. die Ausdehnung des Netzes forstlicher Rettungspunkte in den Kommunen zu ermitteln und die Kommunen in betreffenden Fällen zum Ausbau anzuhalten.

10. eine landesweite Abfrage zum Bestand der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrleute durchzuführen und die Kommunen anzuhalten, für eine einsatzangemessene Ausstattung der Einsatzkräfte zu sorgen.

11. die Bedeutung der Behandlung der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung in der Grundausbildung der Feuerwehr zu betonen.

12. zu prüfen, wie effektiv die Anzahl von Waldbrandfachleuten in NRW vergrößert werden kann.

13. gemeinsame Übungen zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit den örtlichen Feuerwehren auszuarbeiten und durchzuführen.

14. mit allen beteiligten Akteuren in einen strukturierten Prozess einzutreten, um beispielsweise Fragen des Waldumbaus, der Zugänglichkeit zu Waldbereichen, der Wirksamkeit von Löschmaßnahmen, der Errichtung von Schneisen und anderen Themen interdisziplinär anzugehen, um eine bestmögliche Vorbereitung auf weitere Waldbrände zu erreichen.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Wibke Brems
Norwich Rüße

und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/13171**

23.03.2021

Neudruck

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wachsende Waldbrandgefahr in NRW ernst nehmen – Waldbrandprävention und -bekämpfung weiter effektiv verbessern

zu dem Antrag „**Wachsende Waldbrandgefahr in NRW ernst nehmen – Brandprävention optimieren und effektive Brandbekämpfung ermöglichen**“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9797

I. Ausgangslage – Waldbrandgefahr nimmt zu

Waldbrände bedeuten ein großes Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier und verursachen immer wieder schwere wirtschaftliche und ökologische Schäden. Riesige Waldflächen, die über Generationen gewachsen sind, können dabei innerhalb weniger Tage oder Stunden zerstört werden.

Die Auswirkungen des Klimawandels haben die Vitalität unserer Wälder in den vergangenen Jahren maßgeblich beeinträchtigt. Insbesondere die Jahre 2018, 2019 und 2020 waren geprägt durch ein über Monate hinweg anhaltendes Niederschlagsdefizit, das bis heute seine enormen Auswirkungen in den Wäldern zeigt. Trotz zum Teil ergiebiger Niederschläge in den vergangenen Wintern konnte das entstandene Niederschlagsdefizit nicht ausgeglichen werden. Viele Baumbestände sterben ab, vertrocknen regelrecht und Schädlinge wie der Borkenkäfer breiten sich in den geschwächten Beständen aus wie nie zuvor.

Die erneut extreme Trockenheit zu Beginn der Vegetationszeit von Mitte März bis April 2020 hat die Situation weiter verschärft. Insbesondere der Oberboden war schwer betroffen und nahezu komplett ausgetrocknet. Im Zuge dessen kam es in Nordrhein-Westfalen bereits zu Beginn des Jahres zu einer vergleichsweise hohen Anzahl an Waldbränden mit gewaltigen Schäden am Waldbestand. Laut Waldzustandsbericht 2020 wurden im Zeitraum April bis September insgesamt 45 Waldbrände mit einer Waldbrandfläche von mehr als 44 Hektar (reine Brandfläche) verzeichnet. Statistiken, u.a. des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, zeigen, wie stark die Waldbrandgefahr in den vergangenen Jahren wieder angestiegen ist. Zusätzlich verschärft der hohe Anteil abgestorbener Fichtenbestände, die nach dem Borkenkäferbefall noch nicht vollständig eingeschlagen worden sind, die Waldbrandgefahr deutlich.

Datum des Originals: 23.03.2021/Ausgegeben: 15.04.2021 (24.03.2021)

Die meisten Brände werden durch menschliches Handeln ausgelöst. Die häufigsten Ursachen sind Brandstiftungen, Fahrlässigkeit von Waldbesucherinnen und -besuchern, vereinzelt aber auch Forstarbeiten. Bei derart trockenen Böden reicht oft ein Funke oder eine achtlos weggeworfene Zigarette, um Brände in Wald und Landschaft auszulösen.

Um wirksam gegen die aufgrund des fortschreitenden Klimawandels zunehmenden Waldbrände vorgehen zu können, ist ein Zusammenspiel der unterschiedlichen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden notwendig.

II. Waldumbau naturnah und präventiv gestalten

Um im Falle eines Waldbrandes die Ausbreitung des Feuers begrenzen zu können, ist der Entzug von leicht brennbarem Material in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko erforderlich. Daher müssen die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer intensiver unterstützt werden, Schadholz und bei Rodungen durch Harvester zurückgelassenes Astwerk und Zweige aus den Wäldern zu entfernen.

Das Risiko von Waldbränden ist zusätzlich abhängig von der Baumartenwahl. Besonders bei harzhaltigen Nadelbäumen – allen voran Kiefer und Fichte – ist das Risiko besonders hoch. Im Gegensatz zu Nadelholzforsten halten natürliche Laubholzmischwälder mehr Feuchtigkeit in Boden und Luft und trocknen daher weniger schnell aus. Der Waldumbau hin zu naturnahen sowie arten- und strukturreichen Wäldern muss daher auch im Sinne der Waldbrandprävention das Ziel der nordrhein-westfälischen Waldwirtschaft sein. Es ist unerlässlich, diese waldbaulichen Maßnahmen fortzuführen und zu intensivieren.

Neben den Maßnahmen der Baumartenauswahl helfen auch klassische präventive Maßnahmen. Im Rahmen einer Anfang 2020 gegründeten Projektgruppe, bestehend aus dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Ministerium des Innern, den zuständigen Behörden von Feuerwehr und Forstverwaltung sowie den verantwortlichen Waldbesitzerinnen und -besitzern ist ein ganzheitliches Konzept zu entwickeln, das die unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungshaltungen bündelt und in einen verantwortungsbewussten Ausgleich bringt. Akteure aus Naturschutz und der Forst- und Waldwirtschaft sollen ebenso in die Projektgruppe eingebunden werden. Die Projektgruppe, die sich der Verbesserung der Waldbrandprophylaxe und der Waldbrandbekämpfung widmet, hat sich im Hinblick auf die Erarbeitung eines Konzepts mit zahlreichen Einzelaspekten auseinanderzusetzen, von denen einige im Folgenden näher beleuchten werden

Ein wichtiger Baustein der Waldbrandbekämpfung besteht in der regelmäßigen Überprüfung des ungehinderten Zugangs zu Waldgebieten für die Feuerwehr mit ihren Löschfahrzeugen und anderen Einsatzmitteln. Forstämter wirken bereits gemeinsam mit den Feuerwehren darauf hin, dass Wegesperren im Wald durch die Feuerwehr ohne Weiteres geöffnet oder beseitigt werden können. Es gibt jedoch noch zu viele Fälle, in denen Wege mit unüberwindbaren Hindernissen, wie etwa großen Steinblöcken, versperrt werden, um eine Durchfahrt für PKW zu verhindern. Diese verhindern auch, dass die Feuerwehr mit ihren Fahrzeugen in den Wald gelangt.

Auch die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind in der Pflicht, darüber hinaus dafür zu sorgen, dass durch Fällarbeiten zurückgelassenes Astwerk und Zweige nicht zu einer Unzugänglichkeit der Waldflächen führen. Die Landesregierung muss ihre Bemühungen intensivieren, dass die Wege in Wäldern für die Einsatzkräfte zugänglich und befahrbar sind. Dazu gehört

zum Beispiel, die Waldbesitzerinnen und -besitzer über die Problematik unüberwindbarer Hindernisse für die Feuerwehr aufzuklären.
Dies geht jedoch nur dort, wo ein Befahren des Waldes auch erlaubt ist. In Nordrhein-Westfalen gibt es Waldgebiete, die gerade keine Wege aufweisen sollen. Dies ist bei einigen Teilen von Naturparks oder dem Kerngebiet des Nationalparks Eifel der Fall. In diesen Waldgebieten sind Fällungen verboten, Straßen dürfen nicht angelegt werden, da ein Teil des Nationalparkgebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik erleben und wiedergeben soll. In diesen Bereichen ist jeglicher vorbeugende Brandschutz durch menschliche Eingriffe, beispielsweise durch Entsorgen von Totholz, verboten. Für diese besonders geschützten Waldbereiche müssen örtliche Konzepte erarbeitet werden, um einen effektiven Schutz vor Waldbränden dauerhaft zu erzielen.

Ebenso wichtig ist die sog. Waldbrandfrüherkennung. So sind beispielsweise optische Sensorsysteme zur Waldbrandfrüherkennung und -überwachung denkbar, wie sie in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt verwendet werden. Im Rahmen der Konzeptionierung ist eine Prüfung zielführend, welche Möglichkeiten zur Waldbrandfrüherkennung genutzt und eingeführt werden können, wie beispielsweise die Durchführung von Überwachungsflügen in Zeiten hoher Waldbrandgefahr oder der Einsatz von Drohnen über unzugänglichem und geschützten Geländen.

Die Bedeutung eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts wird auch an einem weiteren Aspekt deutlich. Nordrhein-Westfalen als Flächenland hat auch aufgrund seiner Naturstruktur eine große Landschaftsvielfalt zu bieten: Neben weitreichenden landwirtschaftlich geprägten Feldern und Wiesen zählen beispielsweise die Eifel, das Sieger- und Sauerland zu den waldreichsten Regionen in Deutschland. Ziel muss es sein, dass besonders vom Waldbrand gefährdete Waldflächen, etwa durch digitale Waldbrandgefahrenkarten, systematisch erfasst und hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen zum präventiven Brandschutz überprüft werden, um das Waldbrandrisiko für die Wälder in Nordrhein-Westfalen in Zukunft besser abschätzen zu können.

III. Erforderliche Maßnahmen im Bereich der Feuerwehren

Der Schutz und die Sicherheit der Einsatzkräfte stehen bei der Bekämpfung von Waldbränden im Vordergrund. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Waldbrände müssen so gestaltet werden, dass die Gefährdung für die Einsatzkräfte möglichst gering gehalten wird. Daher zählt eine angemessene technische Ausstattung vor Ort zu den Grundvoraussetzungen für eine effektive Waldbrandbekämpfung. Sinnvoll erscheint es, zu klären wie technische Ausstattungsgegenstände, die für die Waldbrandbekämpfung notwendig sind, aufgrund von interkommunalen Mitbenutzungsregelungen vorgehalten werden können. So kann erreicht werden, dass auch bei großen Waldflächen, die ggf. auch Gemeindegrenzen überschreiten, in Zusammenarbeit auch an dieser Stelle für einen besseren Waldbrandschutz gesorgt wird.

Im vergangenen Jahr konnten die Anschaffungen des Landes von sogenannten Hochleistungswasserförder-Systemen und Löschwasseraußenlastbehälter des Typs „Bambi Bucket“ bei der Bekämpfung der großen Waldbrände im Bereich Gummersbach und Meinerzhagen zum Einsatz gekommen. Vor allem die Löschwasseraußenlastbehälter, die an die Hubschrauber der Fliegerstaffel der Polizei angebracht werden, tragen dazu bei, dass Waldbrände auch aus der Luft gelöscht werden können. Vor diesem Hintergrund und auch dem stetig steigenden Waldbrandrisiko ist zu prüfen, wie weitere Kapazitäten für die Brandbekämpfung aus der Luft geschaffen werden können. Denkbar wäre eine entsprechende Vergrößerung der Hubschrauberflotte der Polizei samt Ausstattung mit „Bambi Buckets“.

Die Brandbekämpfung aus der Luft ist zur Bekämpfung gegen Feuer im Nationalpark aber auch mit Blick auf den besonderen Fall von Wald- oder großflächigen Vegetationsbränden in munitionsbelasteten Gebieten bedeutsam. Mit dem Truppenübungsplatz Senne nördlich von Paderborn, dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wahner Heide bei Köln, Flächen im Ruhrgebiet sowie dem ehemaligen Truppenübungsplatz Vogelsang liegen nicht wenige Verdachtsflächen mit nicht beräumter Munition auch in Nordrhein-Westfalen vor. Hier ist jedoch die Luftbekämpfung aufgrund des notwendig einzuhaltenden Sicherheitsabstandes auch in der Luft nur bedingt effektiv. Für eine sinnvolle Lösung dieses nicht irrelevanten Sonderproblems soll die Projektgruppe Konzepte für Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung von in anderen Ländern oder auf Bundesebene erarbeiteten Vorschlägen entwickeln.

Des Weiteren ist auch die Bereitstellung aktueller Kartenwerke, die unter anderem befahrbare Wege, Wegesperren, genaue Ortsbezeichnungen, forstliche Rettungs- und Sammelpunkte sowie Wasserentnahmestellen und Waldbrandrisikoflächen ausweisen und online aufrufbar sind, (Waldbrandeinsatzkarten – WBEK) essentiell für die Waldbrandbekämpfung.

Gleiches gilt für das Netz sog. forstlicher Rettungspunkte. Diese definierten Orte im Wald, die mit Koordinatenangaben versehen sind, beschreiben Treffpunkte, die der besseren Orientierung und zielgenauen Rettungsmöglichkeit dienen. Sie können bei Waldbränden der genaueren Verortung von Bränden dienen. Einige Kommunen haben bereits ein gutes Netz forstlicher Rettungspunkte in ihren Waldgebieten ausgeschildert. Hier soll jedoch eine Ausdehnung auf die noch nicht erfassten Flächen vorangebracht werden.

Der DFV rät in einer Fachempfehlung aus dem Jahr 2018 dazu, bei Einsätzen der Waldbrandbekämpfung bei warmer Witterung keine mehrlagigen Feuerschutzjacken und -hosen als persönliche Schutzausrüstung zu tragen, da dies zu einer zu großen Belastung für die Einsatzkräfte führt. Empfohlen werden stattdessen einlagige Feuerschutzjacken und -hosen. Die Bereitstellung angemessener, den Anforderungen des Arbeitsschutzes entsprechender Schutzkleidung für unterschiedliche Einsatzsituationen, auch der Vegetationsbrandbekämpfung, ist Aufgabe der Kommune als Arbeitgeber. Denn diese müssen für ihre Feuerwehrfrauen und -männer gerade in Kommunen mit gefährdeten Waldgebieten eine angemessene Ausstattung gewährleisten. Die Landesregierung soll für die Kommunen einschlägige Empfehlungen zur Ausrüstung, etwa mit leichter persönlicher Schutzausrüstung, für die Waldbrandbekämpfung erarbeiten, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und sie dadurch unterstützen.

Eine verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Konzeption zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Waldbränden kann nur zielführend umgesetzt werden, wenn auch entsprechend geschultes Personal und ausgebildete Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Daher muss die besondere Bedeutung der Waldbrandgefahr, die in einigen Regionen NRWs besonders hoch ist, auch im Rahmen der Grundausbildung der Feuerwehr eine stärkere Berücksichtigung finden. Das Institut der Feuerwehr bietet entsprechende Schulungen für Führungskräfte an. Für die Weiterentwicklung der Grundausbildung ist auch im Rahmen der Konzeption zur Waldbrandprophylaxe und Waldbrandbekämpfung darauf einzugehen, wie ein strukturiertes Angebot für Grundausbildungen für Wald- und Vegetationsbrände geschaffen werden kann (z.B. Schulungen von Multiplikatoren für Ausbildungskräfte).

Für die Ausbildung von mehr Waldbrandexpertinnen und -experten ist die Ausarbeitung eine Konzepts sinnvoll. Denkbar sind Kooperationen mit anderen angrenzenden Bundesländern und Partnern in Anrainerstaaten der deutsch-belgisch-niederländischen Grenzregion. Darüber hinaus bietet sich ein fachlicher Austausch mit Mitgliedsstaaten der EU an, die eine besondere Fachkompetenz auf dem Gebiet der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung haben, wie beispielswiese Frankreich, Italien oder Portugal. Es ist außerdem zu prüfen, inwiefern bereits bestehende Strukturen und Expertisen für die Aus- und Fortbildung von Waldbrandexpertinnen

und -experten in NRW genutzt und vernetzt werden können und ggf. erweitert werden müssen.

Um sicherzustellen, dass die Vorbereitungsmaßnahmen und Einsätze im Fall von Waldbränden reibungslos ablaufen, soll der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Feuerwehren in den Kommunen gemeinsame Übungen durchführen, wie es die aktuelle Erlasslage bereits erfordert. Diese Übungen sollten auch mit weiteren Kooperationspartnern, wie etwa dem THW oder in der Grenzregion zu den Niederlanden und Belgien mit der dortigen Feuerwehr, durchgeführt werden. Bereits vorhandene Netzwerke und Gemeinschaften sind zu stärken, wofür es auch bereits vielfältige Beispiele gibt. Denn nur mit einem starken Netzwerk und einer guten Gemeinschaft kann diesen Gefahrenlagen vorgebeugt werden und nur so können die Einsatzlagen im Ernstfall bewältigt werden.

Besonders beim Thema Waldbrand ist die Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzerinnen und -besitzern, Verwaltungen und Feuerwehren von Bedeutung. Daher muss der Austausch zwischen den zuständigen Landesministerien, der kommunalen Spitzenverbände, dem Verband der Feuerwehren NRW, den Forstbehörden und den Waldbesitzerinnen und -besitzern sowie den Verbänden aus dem Bereich des Naturschutzes und der Forst- und Waldwirtschaft intensiviert werden. Die Landesregierung befindet sich bereits mit allen beteiligten Akteuren in einem strukturierten Prozess, um beispielsweise Fragen des Waldumbaus, der Zugänglichkeit zu Waldbereichen, der Wirksamkeit von Löschmaßnahmen, der Errichtung von Schneisen und anderen Themen interdisziplinär anzugehen, um eine bestmögliche Vorbereitung auf weitere Waldbrände zu erreichen. Eine regelmäßige Auswertung des Waldbrandgeschehens und eine Aktualisierung der Einsatzpläne sind in diesem Kreis ebenfalls zu organisieren. Da die Feuerwehren und der Naturschutz in Bezug auf Waldbrände dasselbe Ziel verfolgen, die Wälder zu erhalten, ist ein Austausch dieser Bereiche besonders wichtig.

IV. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest,

1. dass die Waldbrandgefahr in NRW, bedingt durch die stärker zu spürenden Auswirkungen des Klimawandels und längeren Trockenphasen im Frühjahr und Hochsommer mit trockener Bodenvegetation, sich signifikant erhöht,

2. dass waldbauliche Maßnahmen, wie der Waldumbau hin zu Mischwäldern oder das Anlegen von Laubholzriegeln die Waldbrandgefahr deutlich reduzieren,

3. dass die Feuerwehren zur Bekämpfung von Waldbränden gut aufgestellt sein müssen, um Gefahren für die Bevölkerung abzuwenden.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

1. die gemeinsame Projektgruppe unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums des Innern, den örtlich zuständigen Behörden (wie Feuerwehr und Forstverwaltung), den Akteuren aus Naturschutz und Forst- sowie Waldwirtschaft eine ganzheitliche, interdisziplinäre Konzeption zur Waldbrandprophylaxe und Waldbrandbekämpfung zu erarbeiten, die sich u.a. mit der Prüfung, Bewertung und Weiterentwicklung folgender Aspekte auseinandersetzt:

   a) Erfassung der vom Waldbrand gefährdeten Waldflächen sowie Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen zum präventiven Brandschutz,

b) Gewährleistung der Befahrbarkeit der Waldwege für die Feuerwehr sowie Beseitigung von Hindernissen,

c) Ausarbeitung weiterer Instrumente zur Waldbrandfrüherkennung und -überwachung für die verschiedenen, in NRW bestehenden Vegetations- und Waldbereiche sowie für den Nationalpark, Naturparks, Biosphärenreservate etc.

d) Erarbeitung von Empfehlungen für die Kommunen zur Nutzung von Ausstattungsgegenständen (z.B. geländegängiger leichter Löschfahrzeuge und erforderlicher leichter Schutzausrüstung), die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen,

e) Weiterentwicklung der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung aus der Luft,

f) Aktualisierung der Waldbrandeinsatzkarten unter Berücksichtigung von Waldbrandgefahrgebieten, die für die Feuerwehr zur Nutzung bereitgestellt werden samt einer digitalen Online-Fassung,

g) Überprüfung und Verbesserung der Erreichbarkeiten im Digitalfunk insbesondere in peripheren Lagen z.B. der Eifel und des deutsch-/niederländisch-/belgischen Grenzgebietes,

h) Weiterentwicklung und Ausdehnung des Netzes forstlicher Rettungspunkte,

i) Weiterentwicklung der Feuerwehrgrundausbildung im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Wald- und Landschaftsbrandbekämpfung,

j) Förderung der Ausbildung ggf. unter Anwerbung weiterer Waldbrandfachleute für Nordrhein-Westfalen,

k) Durchführung gemeinsamer Übungen zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit den örtlichen Feuerwehren sowie den zuständigen Behörden der angrenzenden Bundesländer und derjenigen auf belgischer und niederländischer Seite,

2. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei der Räumung des Schadholzes aus den Wäldern weiterhin durch Landesförderprogramme zu unterstützen, um somit die Brandgefahr zusätzlich zu reduzieren,

3. durch eine Erhöhung des Laubholzanteils in den Wäldern das Waldbrandrisiko zu senken und sämtliche Landesförderprogramme an eine Bereitschaft zur klimaangepassten Waldbewirtschaftung zu binden.

Bodo Löttgen Matthias Kerkhoff Gregor Golland Rainer Deppe Dr. Christos Katzidis Thomas Schnelle	Thomas Kutschaty Sarah Philipp Sven Wolf André Stinka Hartmut Ganzke	Christof Rasche Henning Höne Marc Lürbke Dr. Werner Pfeil Alexander Brockmeier	Josefine Paul Verena Schäffer Mehrdad Mostofizadeh Norwich Rüße
und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen, Elektronische Sitzungsmappe zur Einladung Nr. 17/1764

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 6 -

Die Verfahrensbeschleunigung beim Windindustrieausbau belastet Grundstückeigentümer und führt zu unkalkulierbaren Gesundheitsrisiken – Der Entwurf des Investitionsbeschleunigungsgesetz der Bundesregierung belastet Mensch und Natur

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/10854**

08.09.2020

Antrag

der Fraktion der AfD

Die Verfahrensbeschleunigung beim Windindustrieausbau belastet Grundstückeigentümer und führt zu unkalkulierbaren Gesundheitsrisiken – Der Entwurf des Investitionsbeschleunigungsgesetz der Bundesregierung belastet Mensch und Natur

I. Ausgangslage:

Die Bundesregierung hat am 12.08.2020 den Entwurf für das Investitionsbeschleunigungsgesetz (InvBeschlG)[1] beschlossen. Ziel des Gesetzesentwurfs sind unter anderem Verfahrensbeschleunigungen beim Bau von Windindustrieanlagen, um die sogenannte Energiewende weiter voranzutreiben.[2]

Diesem Gesetzentwurf nach sollen die Rechte der Bürger eingeschränkt werden. Vordergründig plant die Bundesregierung mit dem Gesetzesvorhaben eine grundsätzlich begrüßenswerte erleichterte Realisierung von Infrastrukturprojekten. Dabei gehen die geplanten Änderungen jedoch in Wahrheit mit weitreichenden negativen Folgen für alle Bürger einher, die, ganz gleich ob als Grundeigentümer, als Mieter, als Gewerbetreibende oder als Stromkunden, vom Bau von Windindustrieanlagen beeinträchtigt sind.

Zerstörungen des Landschaftsbilds, Waldrodungen, Eingriffe in die Bodenqualität durch massive Stahlbetonfundamente sowie die damit einhergehende Wertminderung von Grundstücken und Immobilien, welche durch Windindustrieanlagen verursacht werden, ganz zu schweigen von Lärmbelästigung, Infraschall und Schattenwurf, welche zu gesundheitlichen Schäden der Menschen führen, gaben bereits in der Vergangenheit oftmals berechtigten Anlass, gegen den Bau von Windindustrieanlagen zu klagen.

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Änderungen bereits bestehender Gesetze vor.

Mit Blick auf den Windindustrieausbau sollen unter anderem das Bundesimmissionsgesetz (BImschG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angepasst werden.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz soll insbesondere vor schädlichen Umwelteinflüssen auch auf die Gesundheit schützen. Aber durch eine Neufassung des § 63 BImschG werden Widersprüche und Klagen gegen die Genehmigung von Windindustrieanlagen an Land mit

---

1 Vgl. https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-19/investitionsbeschleunigungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile

2 Vgl. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200812-investitionsbeschleunigungsgesetz-im-kabinett-verabschiedet.html, abgerufen am 01.09.2020 um 12:30 Uhr.

Datum des Originals: 08.09.2020/Ausgegeben: 08.09.2020

einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung mehr haben.[3] Gerade durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung würden Eigentümer vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Schutz von Mensch und Natur wird damit nur noch nachrangig behandelt.

Auch die Verwaltungsgerichtsordnung soll auf Linie gebracht werden. § 48 VwGO wird dergestalt verändert werden, dass für Klagen betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windindustrie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nicht mehr die Verwaltungsgerichte, sondern die Oberverwaltungsgerichte erstinstanzlich zuständig sein sollen. Durch diese Verschiebung der Zuständigkeit auf das Oberverwaltungsgericht in der ersten Instanz entstünden für die betroffenen Bürger deutliche Mehrkosten. Die klagenden Bürger sind gezwungen, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen und tragen damit ein deutlich größeres Prozessrisiko als bisher. Die drohenden Kosten werden vielerorts Betroffene davon abhalten, gegen die mächtigen Windindustrieanlagenbetreiber oder -projektierer zu klagen und ihre berechtigten Interessen wahrzunehmen. Wer hat schon den Mut, gegen Multimillionäre oder gar Milliardäre vor Gericht zu ziehen?[4]

Das deutsche Ärzteblatt[5] sowie das Bundesumweltamt[6] räumen negative gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen durch von Windindustrieanlagen erzeugte Umweltbelastungen ein. Anwohner würden mit der Verfahrensänderung bis zum Abschluss eines Verfahrens der gesundheitsschädlichen Umweltbelastung durch die Windindustrieanlagen ausgesetzt sein.

Anwohner von Windindustrieanlagen erleiden bereits jetzt einen massiven Wertverlust ihrer Grundstücke. Eine Studie des RWI-Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung von Anfang 2019 führt aus, dass Windindustrieanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Haus errichtet werden, zu einem Wertverlust der Immobilie in Höhe von sieben Prozent führt. Bei älteren Häusern kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Der Wertverlust wird mit Lärm und mit der Störung des Landschaftsbildes erklärt.[7]

Windindustrieanlagen tragen durch ihre Einspeisecharakteristik (Volatilität) zudem nicht zu einer sicheren Energieversorgung bei. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kritisierte bereits im Jahre 2012, dass der Bau von Windindustrieanlagen „offenbar zu Lasten des Gemeinwohls“ [8] geschehe.

Im Jahre 2020 gibt es etwas mehr als 62.000 MW an installierter Leistung in Deutschland. Am 8. August 2020 speisten um 10:30 Uhr alle Windindustrieanlagen in Deutschland lediglich 153 MW ein – weniger als 0,25 Prozent der installierten Leistung. Dieser Wert zeigt eindrucksvoll, dass die Windindustrie kaum etwas zur Versorgungssicherheit von Bürgern und Industrie beiträgt. Die Landes- und die Bundesregierung bleiben allerdings von dieser Tatsache unbeeindruckt. Sie planen in den nächsten Jahren mit dem Kohle- und Kernenergieausstieg 50 Prozent der gesicherten Energieleistung abzuschalten. Einen adäquaten Ersatz durch Gaskraftwerke zu schaffen, ist über Absichtserklärungen kaum herausgegangen.

Der Ausbau der Windindustrie in Deutschland führt zudem zu keinen CO_2-Einsparungen, sondern äußerstenfalls zu einer lokalen und sektoralen Verlagerung von Emissionen. Der Grund

[3] Vgl. https://www.achgut.com/artikel/deutschlands_neues_rechtsverkuerzungs_gesetz, abgerufen am 01.09.2020 um 10:40 Uhr.
[4] Vgl. https://www.welt.de/wirtschaft/article205643061/Milliardaere-Der-Klimawandel-hat-diese-Maenner-reich-gemacht.html, abgerufen am 02.09.2020 um 20:10 Uhr.
[5] Vgl. Lenzen-Schulte, Martina; Schenk, Maren, Dtsch.Ärzteblatt 2019; 116(6).
[6] Umweltbundesamt, Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen, 2016.
[7] Vgl. https://www.rwi-essen.de/presse/mitteilung/342/, abgerufen am 02.09.2020 um 19:53 Uhr.
[8] Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Stabile Architektur für Europa – Handlungsbedarf im Inland, Jahresgutachten 2012/13, S. 261.

liegt im System des Europäischen Emissionshandels (EU ETS). Die Menge an CO_2-Zertifikaten wird von der EU bereits im Vorfeld für die folgenden Jahre festgelegt und ist somit nach oben gedeckelt! CO_2 Einsparungen im deutschen Stromsektor, die durch die Errichtung von Windindustrieanlagen hervorgerufen werden, bewirken lediglich, dass weniger CO_2-Zertifikate im deutschen Stromsektor benötigt werden. Diese frei gewordenen Zertifikate gelangen wieder in den Emissionshandel, was an der Börse zu einer Erhöhung der Zertifikatsmenge und c.p. damit zu einem sinkenden Zertifikatspreis führt. Anderen Stromerzeugern in anderen Sektoren oder anderen Ländern wird daher im Ergebnis der Anreiz genommen, auf technischem Wege teuer in die Emissionsreduktion zu investieren, da es günstiger ist, Zertifikate zu kaufen und einzusetzen.[9]

II. Der Landtag stellt fest:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Investitionsbeschleunigung steht den berechtigten Interessen der Bürger entgegen.

2. Windindustrieanlagen in der Nähe von Wohnbebauung haben negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner.

3. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Windindustrieanlagen führt dazu, dass mit einem Bau von Windindustrieanlagen bereits Fakten geschaffen werden, die das nachbarschaftliche Verhältnis massiv und dauerhaft stören.

4. Durch die direkte Verweisung an das Oberverwaltungsgericht werden die Kosten und Rechtsrisiken für die betroffenen Anwohner massiv erhöht.

5. Die Subventionierung von Windindustrieanlagen widerspricht den marktwirtschaftlichen Prinzipien und konterkariert den Wettbewerb im Stromsektor.

6. Der Ausbau von Windindustrieanlagen leistet keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

7. Eine fehlende Versorgungssicherheit belastet die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts NRW.

8. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Investitionsbeschleunigung leistet keinen Beitrag zur CO_2-Reduzierung.

9. Die Eigentümer von Immobilien, in deren Nähe Windindustrieanlagen errichtet werden, erleiden einen massiven Wertverlust ihrer Grundstücke, der nicht durch die Betreiber der Windindustrieanlagen entschädigt wird.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf:

1. sich auf Bundesebene für eine weitreichende Überarbeitung des Gesetzentwurfs einzusetzen, indem alle gesundheitlichen Bedenken hinsichtlich der Nähe von Windindustrieanlagen, insbesondere in der Nähe zu Wohnbebauung auf wissenschaftlicher Basis ausgeräumt werden können;

2. sich dafür einzusetzen, dass der Schutz der Anwohner und Anlieger durch das Immissionsschutzgesetz nicht verwässert wird sowie Widerspruch und Klage gegen den Bau von

[9] Vgl. https://www.vernunftkraft.de/mythos-1/, abgerufen am 01.09.2020 um 14:20 Uhr.

Windindustrieanlagen weiterhin eine aufschiebende Wirkung zum Gesundheitsschutz der Anwohner und Anlieger erzielt;

3. sich für ein Moratorium hinsichtlich des weiteren Ausbaus von Windindustrie- und Solaranlagen zugunsten des Gesundheitsschutzes und der Versorgungssicherheit einzusetzen;

4. sich auf Bundesebene für ein Entschädigungsgesetz nach dänischem Vorbild einzusetzen, damit die geschädigten Eigentümer von Immobilien, in deren Nähe Windindustrieanlagen errichtet werden, angemessen entschädigt werden.

Christian Loose
Herbert Strotebeck
Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 7 -

Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter der Kunststoff-Kreislaufwirtschaft machen – Ein Forschungsinstitut für Kunststoffrecycling fördern

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/10840**

08.09.2020

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter der Kunststoff-Kreislaufwirtschaft machen – Ein Forschungsinstitut für Kunststoffrecycling fördern

I. Ausgangslage:

Nordrhein-Westfalen ist das Kunststoffland Nummer 1. Hier sind zahlreiche Unternehmen angesiedelt, die von der Kunststoffherstellung, über die Verarbeitung und Herstellung von Kunststoffmaschinen, bis hin zum Kunststoffrecycling die gesamte Bandbreite an Technologien in diesem Bereich abbilden. Die über 1.000 Kunststoff herstellenden Unternehmen in NRW erzielten 2019 fast 34 Milliarden Euro Umsätze und beschäftigten rund 144.000 Menschen. An mindestens 14 Hochschulen und drei außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in NRW wird sich mit Themen im Bereich Kunststoffe befasst[1].

Das Umweltbundesamt stellt dar[2], dass in Deutschland im Jahr 2017 rund 6,1 Millionen Tonnen Kunststoffabfälle anfielen, was erneut eine Steigerung gegenüber den Vorjahren bedeutete. Im gleichen Jahr wurden fast 47 Prozent der gesammelten Kunststoffabfälle werkstofflich und nur 0,6 Prozent rohstofflich verwertet; knapp 53 Prozent wurden energetisch verwendet in Müllverbrennungsanlagen, Zement- oder Kraftwerken.

Die Kunststoffindustrie bezifferte die Herstellungsmenge im Jahr 2017 auf 12,6 Millionen Tonnen Kunststoffe aus Primärrohstoffen und dem Einsatz von 1,8 Millionen Tonnen Rezyklaten[3]. Neu hergestellte Kunststoffe wurden vor allem für Verpackungen (30,5 Prozent) und im Bausektor (24,5 Prozent) eingesetzt. Hier wurden zwei Drittel der Rezyklate eingesetzt.

Die Recyclingquote von Kunststoffabfällen ist in Deutschland längst nicht so gut, wie landläufig behauptet. Die Verschiffung von Plastikmüll ist seit vielen Jahren Praxis. Das Statistikamt der Europäischen Union stellte in einer Meldung vom 9. Juli 2020 dar, dass die Verringerung der Exporte von Kunststoffabfällen nach China – aufgrund der durch das Land erlassenen Einfuhrbeschränkungen – einhergehe mit steigenden Exporten insbesondere nach Malaysia und in die Türkei. Zwar ging die Menge der aus der EU exportierten Kunststoffabfälle insgesamt deutlich zurück, sie lag im Jahr 2019 aber noch bei 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr[4]. Diese Exporte müssen aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes und im Sinne einer Stärkung der Eigenverantwortung beendet werden.

[1] www.kunststoffland-nrw.de
[2] https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewaehlter-abfallarten/kunststoffabfaelle#unterschiede-bei-der-stofflichen-verwertung
[3] Zit. n. ebd.
[4] https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/DDN-20200709-01

Datum des Originals: 08.09.2020/Ausgegeben: 09.09.2020

Das Duale System Deutschland meldete im Juni 2020, dass das Recyclinggeschäft trotz gestiegener Kunststoffmengen einbreche. Das Unternehmen sprach von Marktversagen und forderte eine gezielte Förderung der Kreislaufwirtschaft. „Der extrem niedrige Ölpreis und die Folgen der Corona-Pandemie gefährden massiv alle Erfolge und Bemühungen, Plastik zu recyceln und im Kreislauf zu führen“, warnte der CEO des DSD. „Deutschland sollte seine EU-Ratspräsidentschaft nutzen, um sich für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft bei Kunststoff einzusetzen“[5].

Als Nebenfolge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie seien die Abfallmengen der Privathaushalte gestiegen. Zwar gäbe es insgesamt weniger Abfälle aus der eingeschränkt tätigen Wirtschaft, aber die Menge an Kunststoffverpackungen nehme zu. Während der niedrige Ölpreis die Kosten für neu geschaffene Kunststoffe drücke, hänge der Preis von Rezyklaten von anderen Faktoren ab. Außerdem sei es bislang nicht gelungen die Produktion auszuweiten und dadurch günstiger zu machen. Kunststoffrecycling sei noch immer ein Nischengeschäft, müsse aber ausgebaut werden, um die Ziele in Klima- und Umweltschutz zu erreichen. Recyclingkunststoff spare bis zur Hälfte der Treibhausgasemissionen gegenüber neuem Kunststoff.

Die Europäische Kommission hat im Januar 2018 eine Strategie für Kunststoffe verabschiedet, die dazu dienen soll die Umwelt vor Verschmutzung zu schützen und gleichzeitig die Wirtschaft zu stärken, durch einen Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (circular economy). Bis 2030 sollen alle Kunststoffverpackungen in der EU recyclingfähig sein, der Verbrauch von Einwegkunststoffen reduziert und die Verwendung von Mikroplastik beschränkt werden. Die Kommission erläuterte, es gäbe große wirtschaftliche Argumente dafür die Art und Weise zu ändern, wie Produkte entworfen, hergestellt, verwendet und wiederverwendet werden. Wenn die EU hier eine Führungsrolle übernähme, ergäben sich neue Möglichkeiten für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Recycling solle zu einem lohnenden Geschäft gemacht werden. Die notwendigen neuen Denkansätze und eine Verbesserung der Funktionsweise einer so komplexen Wertschöpfungskette erforderten Anstrengungen und mehr Zusammenarbeit aller Akteure. Die Kunststoffindustrie sei für die europäische Wirtschaft von großer Bedeutung und die Verbesserung ihrer Nachhaltigkeit könne neue Chancen für Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit eröffnen.[6]

Im Rahmen einer im Juni 2019 abgeschlossenen schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Europa und Internationales des Landtags zur EU-Kunststoffstrategie erklärten unter anderem mehrere Unternehmen und Unternehmensverbände sowie eine Forschungseinrichtung wie wichtig der Schritt hin zu einer stärkeren Kreislaufwirtschaft im Bereich der Kunststoffe ist, auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik beschrieb unter anderem die Vorteile eines solchen Wandels: „Die Transformation des linearen Wirtschaftens mit Kunststoffen zu einer Circular Plastics Economy wird zu innovativen Lösungen und systemischen Verbesserungen in neuen Wertschöpfungsketten führen. Eine Chance der Circular Economy ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze, da Reparatur, Recycling, Wiederverwendung unter Einschluss moderner Technologien (z. B. 3D-Druck) etc. wertschöpfender sein können als die schlichte Neuwarenproduktion im Megatonnenmaßstab (...) Nordrhein-Westfalen muss als starkes und hochvernetztes Industrie- und Wissenschaftsland Vorreiter der Circular Plastics Economy sein“ (Stellungnahme 17/1443). Das Institut betonte aber auch, dass nicht nur die Marktteilnehmenden umdenken müssten, sondern es auch Herausforderungen gäbe, unter

[5] https://www.zfk.de/entsorgung/abfallwirtschaft/artikel/d90e5a588f4f5fae4ca4e21595d14968/dsd-fordert-kunststoffrecycling-retten-2020-06-08/
[6] https://ec.europa.eu/commission/news/first-ever-europe-wide-strategy-plastics-2018-jan-16_de

anderem was die Beschaffenheit und das Material betrifft. Dies ist auch eine entscheidende Frage für Unternehmen. „Dies betrifft neben dem Produktdesign und der Produktverantwortung auch die Frage nach dem richtigen Umgang mit Kunststoffabfällen, um diese an deren Lebensende (...) in Stoffkreisläufen zu führen bzw. hochwertig zu verwerten“, wie die Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW in ihrer Stellungnahme schrieb (Stellungnahme 17/1444). Der Verband der Kunststofferzeuger betonte in der Anhörung (Stellungnahme 17/1445): „Für die Kunststoffindustrie in Deutschland ist Kreislaufwirtschaft ein zentrales Thema, denn dieses ist ein essentieller Beitrag zum Erhalt der Zukunftsfähigkeit der Unternehmen und der Branche“.

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. zeigte den Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen auf (Stellungnahme 17/1424): „Über die hochwertige stoffliche Verwertung von Kunststoffverpackungen und den Einsatz der Recyclingrohstoffe kann eine vielfache Menge an natürlichen Ressourcen eingespart werden. Gleichzeitig benötigt die Verwertung der Abfälle nur einen Teil der Energie, die zur Gewinnung von Primärrohstoffen erforderlich wäre. Deutschland hat als vergleichsweise rohstoffarmes Land aufgrund seiner hohen Industrieintensität einen erheblichen Rohstoffbedarf. Der deutschen Recyclingwirtschaft kommt daher als Rohstofflieferant große Bedeutung für die Versorgung der verarbeitenden Betriebe im In- und Ausland zu. Angesichts der Chance einer Verringerung der Abhängigkeit von Rohstoffimporten ist die Substitution von Primärrohstoffen nicht nur umwelt-, sondern auch handels- und industriepolitisch geboten. Während u. a. die Deponierung von Verpackungsabfällen klimaschädliche Emissionen produziert, trägt das Recycling wesentlich zur Senkung der deutschen $C0_2$-Emissionen bei und betreibt damit aktiven Klimaschutz. Kunststoffrecyclate sparen aus Erdöl hergestellte Neuware ein und die Herstellung von Kunststoffrecyclaten verbraucht weniger Energie und ist damit klimafreundlicher. Für die Bemühungen zur Senkung der Emissionen und das Gelingen der Energiewende ist das Kunststoffrecycling somit unverzichtbar.“

Hinzu kommt, wie das Umweltbundesamt[7] ausführt: „Aus Umweltschutzsicht ist es sinnvoll, vermehrt Altkunststoffe aus dem Restmüll ‚abzuschöpfen‘ und einer möglichst hochwertigen werkstofflichen Verwertung zuzuführen. Denn diese Verwertung ist, wie viele Ökobilanzen zeigen, vorwiegend die umweltgünstigste Entsorgungsvariante“.

Aufgrund der immer mehr von Plastik verschmutzten Weltmeere, dem zunehmenden Ressourcenverbrauch in allen Teilen der Erde und gleichzeitiger Endlichkeit der natürlichen Ressourcen, gewinnen Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft in der heutigen Zeit enorm an Bedeutung. In Politik, Wirtschaft und Gesellschaft findet immer mehr ein notwendiges Umdenken statt, hin zu einem nachhaltigeren Umgang mit Ressourcen. Um unsere Natur zu schützen, aus Verantwortung für den Planeten und für die kommenden Generationen bedarf es neben einer stärkeren Abfallvermeidung und biologisch abbaubaren Kunststoffen, eines besseren Recyclings von Kunststoffen.

Vor diesem Hintergrund müssen künftig hierzulande etablierte Prozesse anders und global gedacht, modifiziert und neu gelebt werden. Neben gesellschaftlichen und politischen Anforderungen sind hierbei auch große technische Herausforderungen zu meistern. Die kunststoffverarbeitenden Unternehmen in NRW brauchen dafür konkrete Lösungen.

Die bisher auf diesem Gebiet forschenden Einrichtungen sollten sinnvollerweise ergänzt werden, um ein eigenständiges Institut für Kunststoffrecycling, dass sich schwerpunktmäßig mit der Recyclingfähigkeit der immer stärker verbreiteten hybriden Strukturen im Baubereich

[7] Umweltbundesamt, ebd.

beschäftigt und technische Lösungen erarbeitet, die das effiziente Recycling moderner Baugruppen ermöglichen. Kunststoffverarbeiter in NRW spielen eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung dieser Baugruppen. Um den Fehler aus der Geschichte nicht zu wiederholen, sich erst spät mit dem Recycling zu beschäftigen, müssen heute auch bereits Lösungen für das Recycling der Bauteile von morgen erarbeitet werden.

Neben dem Recycling technischer Kunststoffe sollte sich das Institut ebenfalls gewichtig mit dem Thema des Recyclings von Kunststoffen im Verpackungsbereich beschäftigen. Im Bereich der Prozesstechnik könnte ein solches Institut einen Beitrag dazu leisten, um die Maschinenhersteller und die Zulieferer zu stärken und global wettbewerbsfähiger zu machen.

Da sich die Europäische Union derzeit auf den Weg zu einer umfassenden Kreislaufwirtschaft begibt, sollten die Forschungskapazitäten in NRW darauf ausgerichtet werden. Wichtig ist, dass das Institut konkrete Projekte in Zusammenarbeit mit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft durchführt und dadurch Forschungswissen in die Unternehmen transferiert. Hinzu kommt, dass ein solches Institut wichtige Aufklärungsarbeit gegenüber Entsorgern, Aufbereitern, dualen Systemen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern leisten könnte.

An der Universität Paderborn liegt ein Konzept für ein solches Institut vor. Mit dem an der Universität vorhandenen Institut für Leichtbau mit Hybridsystemen und den Kunststoff-Lehrstühlen bestehen entsprechende Grundlagen in Knowhow, Forschungsergebnissen und Kontakten in die Wirtschaft.

Angesichts der positiven wirtschaftlichen Effekte und der positiven ökologischen Effekte, welche wiederum positive wirtschaftliche Effekte haben werden, kann sich das Land Nordrhein-Westfalen den vergleichsweise geringen Beitrag zur institutionellen Förderung eines solchen Instituts leisten.

II. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Gründung eines Instituts für Kunststoffrecycling durch die Universität Paderborn zu unterstützen und zeitnah eine verbindliche Zusage zu geben, das Institut durch Landesmittel dauerhaft institutionell zu fördern.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auch darüber hinaus stärker dafür zu engagieren, Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter für eine Kreislaufwirtschaft im Bereich der Kunststoffe zu machen, um einen besseren Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten und gleichzeitig die Wirtschaft zu stärken und zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Dafür müssen auch über ein Institut für Kunststoffrecycling hinaus Lehre, Forschung und Entwicklung an Hochschulen und in Unternehmen sowie die Verbraucherbildung und -beratung im Land stärker gefördert werden.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Matthi Bolte-Richter
Sigrid Beer
Norwich Rüße

und Fraktion

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/1295
03.02.2021

Wissenschaftsausschuss

65. Sitzung (öffentlich)

3. Februar 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 15:25 Uhr

Vorsitz: Helmut Seifen (AfD)

Protokoll: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkt:

Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter der Kunststoff-Kreislaufwirtschaft machen – Ein Forschungsinstitut für Kunststoffrecycling fördern **3**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/10840

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

* * *

Vorsitzender Helmut Seifen: Sehr geehrte Gäste! Etwaige Vertreter der Landesregierung begrüße ich ebenfalls sehr herzlich, die Zuhörerinnen und Zuhörer und natürlich auch die Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Seien Sie alle ganz herzlich begrüßt. Wir beginnen mit fünf Minuten Verspätung, weil wir gehofft haben, dass die noch Fehlenden möglicherweise eintreffen, aber ich denke, das wird vielleicht noch passieren. Für die Kolleginnen und Kollegen, die blauen Unterschriftenlisten liegen beim Eingang aus. Nur nochmal der Vollständigkeit halber der Hinweis, dass gemäß Beschluss des Parlamentarischen Krisenstabes Sitzungen und Abstimmungen in Ausschüssen weiterhin in Fraktionsstärke erfolgen. Die Anhörung wird auch live im Internet übertragen. –

Die Einberufung des Ausschusses erfolgte mit Sitzungseinladung 17/1671 vom 27. Januar 2021. Dann treten wir in die Tagesordnung ein. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Anhörung von Sachverständigen. Gegenstand der Anhörung ist der Antrag

Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter der Kunststoff-Kreislaufwirtschaft machen – Ein Forschungsinstitut für Kunststoffrecycling fördern

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/10840

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

Dazu begrüßte ich nochmal alle persönlich erschienenen und zugeschalteten Gäste recht herzlich. Sie sind auch im Einzelnen hier im Tableau angeführt. Ich danke Ihnen auch für die schriftlich vorab eingereichten Beiträge. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns. Überdrucke der Stellungnahmen liegen auch schon im Eingangsbereich aus.

Ein mündliches Statement jetzt hier zu Beginn der Anhörung ist nicht vorgesehen. Vielmehr werden die Abgeordneten in Kenntnis der von Ihnen eingereichten Stellungnahmen direkt Fragen an Sie richten. Wir haben hier im Ausschuss den Modus gefunden, der sich bewährt hat, dass Sie von einem Abgeordneten gefragt werden. Es wird eine Frage gestellt an bis zu drei Sachverständigen, und die Sachverständigen beantworten dann sofort in der Reihenfolge, wie sie genannt werden, die Frage. Das hat sich bewährt. Jede Fraktion kann eine Frage stellen, für deren Beantwortung ich den Sachverständigen im Anschluss sofort das Wort erteilen werde.

Zu meiner Rolle muss ich noch sagen, ich bin Vorsitzender des Wissenschaftsausschusses und moderiere diese Sitzung, aber ich bin gleichzeitig wissenschaftspolitischer Sprecher der AfD und werde dann, wenn der Sprecher der AfD mit der Frage dran ist, das auch kenntlich machen und dann als Sprecher die Frage stellen. Aber das hat bisher noch zu keinen Problemen geführt.

Genug der Vorbemerkungen. Wir können mit der Fragerunde beginnen. Hier im Landtag ist es dann eben üblich, dass die antragstellende Fraktion als Erstes das Fragerecht hat. Insofern rufe ich Herrn Bolte-Richter auf, die erste Frage zu stellen.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Das mache ich gerne, Herr Vorsitzender! Vielen Dank auch von unserer Seite, der Grünen, für die eingereichten Stellungnahmen im Vorfeld. Schön dass Sie hier sind und uns mit Ihrem Rat und Ihrem Sachverstand zur Seite stehen. Unsere erste Frage geht an Prof. Schöppner und Herrn Prof. Ujma. Könnten Sie uns noch einmal klar darlegen, was die Besonderheiten und die Alleinstellungsmerkmale des in Paderborn geplanten Instituts sind und warum es so sinnvoll ist, dieses so zu gründen, wie es dort geplant ist, und wie es sich von anderen Projekten, die es in diesem Sektor auch gibt, dann konkret abgrenzt?

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Herr Bolte-Richter. – Herr Prof. Schöppner, Sie haben das Wort, bitte.

Prof. Dr. Volker Schöppner (Universität Paderborn, Fakultät für Maschinenbau, Kunststofftechnik Paderborn): Das Thema „Kunststoffrecycling“ ist ja sehr vielschichtig. Das geht los bei Fragen der Abfalllogistik, geht weiter mit den Fragen der Bauteilkonstruktion und hat zwischendurch den Aspekt, dass wir diese Bauteile auch fertigen müssen und die Produkte auch auf herkömmlichen Maschinen hergestellt werden müssen.

In diesem breiten Feld des Kunststoffrecyclings haben wir uns in Paderborn auf die maschinenbauliche Fragestellung eingeschossen. Das heißt: Wie verarbeitet man rezyklierten Kunststoff auf, welche Weiterentwicklung im Maschinenbau sind notwendig, damit rezyklierter Kunststoff, der qualitativ schlechter ist als die Neuware, trotzdem zu hervorragenden Produkten gemacht werden kann? Das ist die Baustelle, auf die wir uns in Paderborn spezialisieren wollen an dieser Stelle. Das ist ein Thema, das für die Exportwirtschaft, für den Maschinenbau wichtig ist, weil wir das Kunststoffrecyclingthema ja nicht nur in Nordrhein-Westfalen haben, sondern auch weltweit haben, wie man an der Vermüllung der Meere sieht.

Andere sind auf anderen Baustellen unterwegs. Das ist auch gut so und erfreulich und erwünscht. Herr Kollege Ujma kann sicherlich gleich selber erzählen, was in seinem Umfeld dort gemacht wird. Aber es gibt eben viele Initiativen im Moment, die sich mit gelbem Sack, mit Aufarbeitung, mit Trennung, mit Sortierung, mit Regulatorien und gesetzlichen Randbedingungen beschäftigen. Das ist auch alles wichtig, aber nicht unser Thema.

Unser Thema ist die maschinenbauliche Seite. Wenn wir denn dann die Kunststoffe soweit sortiert, gesammelt, zerkleinert usw. haben, dann gucken wir, dass man aus diesen Materialien hochwertige Bauteile auf normalen Kunststoffverarbeitungsmaschinen auch hinkriegt mit Regelungstechnik, Steuerungstechnik und modifizierten Konstruktionen dieser Maschinen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Herr Prof. Schöppner. – Herr Prof. Ujma, bitte.

Prof. Dr. Andreas Ujma (Fachhochschule Südwestfalen, Dekan Fachbereich Maschinenbau, Institut für Kunststofftechnik): Wie es der Kollege Schöppner schon sagte, möchte sich das Institut, über das wir hier sprechen, auf die maschinenbaulichen Aspekte fokussieren. Hier ist es so, dass an der Universität Paderborn erhebliches Erfahrungspotenzial, was diesen Bereich der Kunststoffverarbeitung angeht, vorliegt und dass, wie der Kollege Schöppner es auch ausgeführt hat, hier erhebliche Herausforderungen liegen, gut rezykliertes Material und dergleichen wirtschaftlich und qualitativ hochwertig zu verarbeiten zu neuen Endprodukten, sodass – so habe ich das in meiner Stellungnahme auch formuliert – diese Gründung sehr begrüßenswert ist, weil sie sich wirklich sehr stark auf die maschinenbaulichen Aspekte fokussiert.

Selbst bei den maschinenbaulichen Aspekten kann man sicherlich auch noch weiter differenzieren, wie umfangreich solche Anlagen sein müssen bzw. welche Investitionsvolumen solche Anlagen haben müssen, sodass vielleicht auch verschiedene Niveaus von Anlagentechnik entwickelt werden sollen, um es zum Beispiel auch Schwellenländern oder Dritte-Welt-Ländern später für den Export zugänglich und erschwinglich zu machen, um eine Kreislaufwirtschaft in den dortigen Ländern auch dementsprechend zu etablieren.

Vorsitzender Helmut Seifen: Ganz herzlichen Dank, Herr Prof. Ujma. – Herr Dr. Nacke, bitte schön.

Dr. Stefan Nacke (CDU): Ganz herzlichen Dank von der CDU-Fraktion für Ihre Anwesenheit und Ihre Expertise und Ihre schriftlichen Eingaben. Meine Frage richtet sich an alle drei, insbesondere aber an Herrn Dr. Wilts. Ich nehme Bezug auch auf die Eingabe von Prof. Koch von der Landesrektorenkonferenz, der sagte: Wenn wir als Ziel in Nordrhein-Westfalen Vorreiter in diesem Bereich sein wollen, müssten wir einen integrierten Ansatz machen. Es gibt 20 hochschulische und außeruniversitäre Einrichtungen in diesem Bereich. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auch davon gesprochen, eine integrierte strategische Planung wäre hilfreich.

Jetzt haben Sie schon gerade benannt, was Ihre Spezialität sozusagen ist. Die Frage ist: Wie kriegen wir den gesamten Rahmen formuliert, dass wir dann tatsächlich NRW-weit ein Vorreiter sein können? – Danke.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Herr Dr. Nacke. Ich frage nur nochmal nach, die Frage war jetzt nur an Herrn Dr. Wilts gestellt?

Dr. Stefan Nacke (CDU): An alle drei.

Vorsitzender Helmut Seifen: An alle drei, okay. Da war ich mir nicht ganz sicher. – Herr Dr. Wilts, fangen Sie dann an, bitte.

Dr. Henning Wilts (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH): Aus unserer Sicht hat Nordrhein-Westfalen die optimalen Voraussetzungen, um zum Vorreiter für das Thema Kunststoff in der Kreislaufwirtschaft zu werden. Wir haben sowohl auf der Industrieseite, auf der Abnehmerseite als auch auf der Forschungsseite alle notwendigen Kompetenz hier. Von daher haben wir versucht darzustellen, dass es sehr viel Sinn macht, nochmal zu schauen: Wo sind die Lücken, um das auch auf der Forschungsseite zu unterstützen? Aus unserer Sicht wäre es eine Chance, wenn wir das Ganze sowohl aus der wirtschaftlichen als auch der ökologischen Begründung betrachten, so etwas wie eine Kunststoffstrategie für Nordrhein-Westfalen zu entwickeln.

Es sind Länder wie die Niederlande, die das sehr erfolgreich vorgemacht haben, die bei den Anteilen von Rezyklaten in der verarbeiteten Menge deutlich vor Nordrhein-Westfalen aktuell liegen. Das heißt, für uns besteht die besondere Herausforderung darin, die verschiedenen Puzzlesteine vielleicht noch effizienter zu kombinieren, als wir das bisher tun.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Herr Prof. Schöppner, bitte.

Prof. Dr. Volker Schöppner (Universität Paderborn, Fakultät für Maschinenbau, Kunststofftechnik Paderborn): Das Thema ist vielschichtig. Es sind ja fast alle dort forschenden Einrichtungen mit dem Thema auch unterwegs, weil die Kunststoffrecycling-Fragestellung natürlich seit einigen Jahren in jedem Institut, das auf dem Sektor etwas tut, eine große Relevanz hat.

Natürlich wäre es wünschenswert, dass das landesweit koordiniert wird. Wir haben zum Beispiel den Clustermanager Kunststoffland Nordrhein-Westfalen, der auch zum Teil in den gerade laufenden Initiativen eine koordinierende Rolle hat. Wir haben den Verband der Chemischen Industrie, der netzwerkt, und wir sind sowieso untereinander vernetzt. Das heißt, wir tauschen uns aus und lernen auch voneinander die unterschiedlichen Fragestellungen, die an den unterschiedlichen Instituten behandeln werden. Das heißt, es ist nicht so, dass wir uns in diesem Land, so groß ist es dann, Gott sei Dank!, auch nicht, nicht auch kennen würden. Wir wissen natürlich so ungefähr, was an den anderen Instituten läuft.

Das ändert nichts daran. Ich gebe Ihnen da vollkommen Recht: Das ganzheitlich zu betrachten, wäre wünschenswert für das Land Nordrhein-Westfalen. Nun stehe ich hier für einen kleinen Anteil, aber mit dem ist das nicht getan. Das ist vollkommen richtig. Eine gesamtheitliche Sichtweise auf die Akteure des Landes wäre aus Landessicht nützlich.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Herr Prof. Ujma, bitte.

Prof. Dr. Andreas Ujma (Fachhochschule Südwestfalen, Dekan Fachbereich Maschinenbau, Institut für Kunststofftechnik): Ich schließe mich den Vorrednern an,

bin auch der Meinung, dass das ganzheitlich betrachtet werden muss. Stoffstromanalyse zum Beispiel: Wo fallen die Kunststoffabfälle an? In welcher Form fallen sie an? Und wie können wir sie dementsprechend wieder zu neuen Bauteilen aufbereiten? Verkehrswege, alles was damit einhergeht, das sollte dementsprechend auch betrachtet werden, spielt jetzt aber bei dem Antrag von der Uni Paderborn in dem Sinne jetzt erst einmal nicht die primäre Rolle. Sie kümmern sich schon um die teils vorsortierten Kunststoffabfälle. Aber es wäre sehr wünschenswert, wenn das vom Land und von der Politik da auch koordiniert wird, Abstimmungen getroffen werden, welches Forschungsinstitut sich um welche Teilbereiche dieser zirkulären Kreislaufwirtschaft kümmert, um dann, wie ich auch schon in meinem schriftlichen Statement geschrieben habe, möglichst schnell und effizient eine funktionierende Kreislaufwirtschaft zu etablieren, vielleicht als Modellregion für die Bundesrepublik, vielleicht auch für andere Regionen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Herr Bell, Sie haben das Wort, bitte schön.

Dietmar Bell (SPD): Erst einmal herzlichen Dank für Ihr Kommen. Schön, dass Sie heute bei uns sind, dass wir Sie auch hier im Namen der SPD-Fraktion begrüßen können. Ich will nur noch mal vom Verständnis für uns alle klarstellen. Wir reden ja jetzt nicht über den Antrag der Hochschule Paderborn, sondern über einen Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, die entsprechend ein Institut beschreiben, das aber offensichtlich nicht das Gleiche ist, das Sie entsprechend anstreben. Wenn man den Antrag liest, dann kann man erkennen, dass es da um die Frage effizientes Recycling moderner Baugruppen geht, es geht um die relativ große Bedeutung auch recyclingtechnischer Kunststoffe, entsprechend da auch heraus zu präparieren als ersten Schwerpunkt.

Sie haben in ihrer Stellungnahme geschrieben, es wäre ein redaktionelles Versehen – habe ich gelesen. Deswegen für mich nur noch mal zur Klarheit: Was die Uni Paderborn will, wie ich ihre Stellungnahme verstanden habe, als Frage jetzt: Streben Sie ein An- oder In-Institut an im Bereich Maschinenbau mit dem Schwerpunkt Maschinenbau für kunststoffrecycelnde Maschinen?

Insgesamt wird durch Ihre Stellungnahme klarer, um welche Größenordnung an Geld es geht, das war ja auch nicht näher beschrieben, das war ja relativ abstrakt. Sie definieren sogar 300.000 Euro Grundfinanzierung pro Jahr, die notwendig wären, um das Institut entsprechend auf den Weg zu bringen.

Da ich nicht zu der OWL-Connection gehöre – wir reden jetzt mal so offen hier, sonst macht es ja keinen Sinn –, ist für mich die Frage, warum dieser für ein An- oder In-Institut relativ ungewöhnliche Weg gegangen wird, jetzt über Politik zu versuchen, hier die Grundfinanzierung sicherzustellen. Meistens läuft das über hochschulinterne Vergabestrukturen. Ich habe halt zur Kenntnis genommen, dass es auch keine Stellungnahme der Universität Paderborn gibt, sondern eine Stellungnahme Ihres Fachbereiches.

Und deswegen ehrliche Frage: Wie viel Unterstützung haben diese Pläne innerhalb der Universität Paderborn, und warum ist es da zurzeit nicht möglich, aktuell die Gelder für die Gründung des An- oder In-Institutes, welche Rechtsform man dann auch sucht, entsprechend u akquirieren? Wir sind uns alle einig, dass die Frage Kunststoffrecycling eine gewichtige Rolle spielt und dass die Frage, wie NRW sich da aufstellt, aus unserer Sicht auch eine sehr wichtige Frage ist. Aber die Frage würde ich einfach gerne beantwortet wissen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Die Frage ist natürlich an Herrn Prof. Dr. Schöppner gerichtet. Ich darf Herrn Prof. Hopmann begrüßen, der jetzt eingetroffen ist. Seien Sie herzlich willkommen. – Herr Prof. Dr. Schöppner, Sie sind dran.

Prof. Dr. Volker Schöppner (Universität Paderborn, Fakultät für Maschinenbau, Kunststofftechnik Paderborn): Die Größenordnung ist einfach zu erklären. Wir wollen nicht sofort die ganze Welt retten, sondern mit einem Volumen anfangen, was wir bei uns im Bereich der Kunststofftechnik auch erfolgreich darstellen können. Und deshalb haben wir uns einen Teilaspekt an der Stelle rausgegriffen. Die Hochschulleitung sitzt ja quasi mit dabei, weil ich – das hat allerdings mit den Inhalten nichts zu tun – nicht nur Kunststofftechnik in Paderborn mache, sondern auch als Vizepräsident Mitglied des Präsidiums bin.

Die Fragestellung ist sogar über die Hochschulleitung an uns herangetragen worden in Form der Präsidentin. Das heißt, die Rückendeckung der Hochschulgremien, des Präsidiums, des Hochschulrates und des Senates liegt uns vollständig war. Das leitet nämlich über auf die Frage nach dem An-Institut oder dem In-Institut. Von allen Leitungsgremien der Universität ist uns für die Gründung eines An-Institutes grünes Licht erteilt worden – und das ist für uns in Paderborn eine recht ungewöhnliche Angelegenheit. Wir würden auf die Art und Weise eine juristische Form außerhalb der Hochschule finden, die auch von der Kontrollierbarkeit und von der Abgrenzbarkeit aus Sicht des Landes klarer wäre. Andererseits wäre es natürlich auch vorstellbar, das Ganze als In-Institut innerhalb der Hochschule zu machen. Es ist für die tägliche Arbeit nicht entscheidend, ob wir das in einem An-Institut oder in einem In-Institut machen.

Allerdings muss ich noch die Frage beantworten, warum wir das nicht einfach tun. Das war ja auch ein Aspekt der Beratung im Landtag vor einigen Monaten. Wenn denn die Universität Paderborn meint, dass das wichtig sei, das möge sie es doch tun. Da muss ich sagen, zumindest die Universität Paderborn tickt so nicht. Wir sind im Maschinenbau ein relativ industrienah arbeitender Bereich, und wir haben an der Universität natürlich ein buntes Leben von der Philosophie über die Musikwissenschaft und Kunsthistoriker und die Informatiker im Heinz Nixdorf Institut bis hin zu den Maschinenbauern.

Wenn die Universität anfängt, einzelne Bereiche, die recht umsetzungsnah arbeiten und nicht von der hehren Grundlagenforschung her anfangen, explizit zu unterstützen, dann wird das universitätsintern schwer, insbesondere weil wir nicht nur über Forschung und Technologietransfer, sondern auch über den Bereich Lehre, über den Bereich Auslastungsquoten diskutieren. Jetzt sind die Maschinenbaustudierenden im

Erstsemester letztes Jahr weniger geworden, nicht nur bei uns, sondern an anderen Universitäten auch, und die Universität Paderborn – ich glaube, da kann ich stellvertretend für andere Universitäten auch sprechen – tickt nicht so, dass sie solche Themen top down setzt und finanziert. Und gerade bei den Maschinenbauern gibt es eine deutliche Erwartungshaltung, dass der Maschinenbau auch außerhalb der Universität in der Lage ist, argumentativ zu überzeugen, zum Beispiel bei solchen Veranstaltungen heute hier.

Aber um kurz darauf zurückzukommen, es handelt sich hier nicht um eine singuläre Initiative der Kunststofftechnik an der Uni Paderborn, sie ist übers Präsidium reingekommen und ist in den Hochschulgremien, Hochschulrat, Senat und Präsidium mit entsprechenden Vorratsbeschlüssen für die Gründung eines An-Instituts bereits ausgestattet. Ob diese Gründung eines An-Instituts notwendig ist, das hängt natürlich von Ihrer Beschlusslage und Ihrer Entscheidung dann mittelfristig ab. Dem folgen wir natürlich.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schöppner. – Frau Freimuth, bitte schön.

Angela Freimuth (FDP): Herr Vorsitzender! Liebe Kollegen! Kolleginnen sind ja heute nicht dabei. Sehr geehrte Herren Sachverständige! Erstmal herzlichen Dank für die Stellungnahmen, die, wie das bei technikaffinen Menschen häufig zu sehen ist, auch sehr kurz, knapp und präzise sind, insofern herzlichen Dank. Das hat es auch sehr erleichtert.

Wir haben in der parlamentarischen Debatte zur ersten Lesung dieses Antrags auch fraktionsübergreifend deutlich gemacht, dass wir der Kunststoffwirtschaft auch eine hohe Bedeutung, einen hohen Stellenwert beimessen, dass wir auch dem Werkstoff Kunststoff, jedenfalls fraktionsübergreifend, sozusagen die Notwendigkeit nicht abstreiten, auch die perspektivische, und genauso natürlich auch die Frage, diesen kostbaren Rohstoff auch in die Kreislaufwirtschaft zu überführen.

Eine Frage, die sich bei mir aus den Stellungnahmen bereits ergeben hat, die sich jetzt insbesondere auch aus Ihren Erläuterungen, Herr Prof. Schöppner, ergibt, ist: Haben wir in Nordrhein-Westfalen schon eine Übersicht darüber, wo wir tatsächlich Forschungslücken haben, insbesondere wenn jetzt auch die Frage erläutert wird, wie man zum Beispiel den Nutzen und den Mehrwert von einem solchen Institut oder der Forschung im Bereich Kunststoffrecycling bestimmen kann? Ich stelle mir jedenfalls vor, dass das auch gerade im Interesse der anwendenden Industrie sein dürfte. Jetzt haben wir mit der RWTH Aachen, Herrn Prof. Hopmann, oder auch der Fachhochschule Südwestfalen, Herrn Prof. Ujma, auch im Grunde genommen welche, die auch schon ganz eng auch mit der Industrie in dem Bereich zusammenarbeiten, sodass sich mir die Frage stellt, was der Mehrwert eines solchen expliziten Instituts innerhalb der Universität Paderborn wäre, ob das tatsächlich einen Mehrwert bringt oder ob das nicht besser im Grunde von den vorhandenen Forschungsinstituten und Fachbereichen schon mitgearbeitet oder mitbearbeitet werden kann. Da würde mich von Ihnen Dreien eine Bewertung oder eine Beantwortung interessieren.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Frau Freimuth. – Herr Prof. Schöppner, bitte schön.

Prof. Dr. Volker Schöppner (Universität Paderborn, Fakultät für Maschinenbau, Kunststofftechnik Paderborn): So ganz neu sind wir ja nicht an der Universität Paderborn in der Kunststofftechnik. Wir sind auch eine von den Forschungseinrichtungen, die sich mit der Kunststofftechnik beschäftigen. Insofern würde hier kein neuer Mitspieler im Wissenschaftsbereich, an dieser Stelle in der Kunststofftechnik, entstehen, sondern es wäre lediglich eine intensive Förderung mit auch einer institutionellen Förderung. Aber generell würde kein neuer Mitspieler entstehen. Wir sind ja da und machen auch herkömmliche Kunststofftechnik seit einigen Jahrzehnten.

Die Forschungslücke, die Sie gerade angesprochen haben, ist natürlich groß. Streng genommen ist die Kunststoffkreislaufwirtschaft eine große gesamte Forschungslücke. Das, was in Deutschland im Gegensatz zu beispielsweise den Ländern, die uns die Müllproblematik im Meer bringen, funktioniert, ist ja, dass wir generell schon mal in der Lage sind, Stoffe einzusammeln. Auf diese Art und Weise ist zumindest die völlige unkontrollierte Abfallentsorgung hier schon lange Geschichte. Und das ist gut so.

Das ändert aber nichts daran, dass wir in der Kunststofftechnik an allen möglichen Stellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt im großen Stil noch scheitern. Wir sammeln Kunststoffe im gelben Sack, und dann schmeißen wir ihn am Ende doch in die Müllverbrennungsanlage, weil es keine vernünftigen, qualitativ hochwertigen Bauteile gibt, die aus diesen Rohstoffen entstehen, die sich am Markt nicht durchsetzen. Das ist auch der Grund, warum nicht nur wir jetzt auf diesem Weg vorstellig sind, sondern andere Initiativen auch ihre Beiträge zu diesem großen Thema leisten. Die Forschungslücke im Bereich der Kunststoffkreislaufwirtschaft ist riesig. Die Sortierung ist da noch das große Lichtthema.

Wenn Sie mit den Unternehmen sprechen, die dann tatsächlich dort stehen mit dem, was aus dem gelben Sack rausgefischt worden ist, dann wird deutlich, dass es uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gelingt, vernünftige, hochwertige Bauteile daraus zu machen, die dafür sorgen, dass der Kreislauf auch tatsächlich anteilig funktioniert. An dieser Stelle ist das immer noch vorteilhaft gegenüber „wir schmeißen es auf die Deponie“ oder „wir werfen es ins Meer“, oder es wird hineingespült. Also, insofern ist die Situation in Deutschland nicht so schlecht, aber wir sind von einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft so weit entfernt im Kunststoffbereich, dass die Forschungslücke nicht im Detail herausgearbeitet und identifiziert werden muss.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Herr Prof. Schöppner. – Herr Prof. Hopmann, bitte.

Prof. Dr. Christian Hopmann (Institut für Kunststoffverarbeitung [IKV] in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen): In der Tat, in vielen Punkten kann ich Herrn Schöppner absolut zustimmen. Ich muss auch sagen, Paderborn ist ein seit Jahrzehntes etabliertes Institut in der Kunststoffforschung und auch aktiv in Recyclingfragen.

Insofern sollte man, wenn man auf NRW und die Forschungslandschaft schaut, Paderborn unbedingt auch erwähnen. Das würde ich schon für wichtig halten.

In Paderborn ist auch der Industriebezug, den Sie angesprochen haben, vorhanden. Da gibt es langjährige Kontakte mit einem Verein, der in dem Umkreis des Institutes aktiv ist, um bestimmte Maschinentechnologien zu entwickeln. Da baut man also auf Vorhandenes auf. Das ist sicherlich der Fall. Paderborn ist hervorragend vernetzt in der Kunststoffbranche sowohl wissenschaftlich als auch in der Industrie. Das ist für mich völlig unzweifelhaft.

Ob wir einen Überblick über das haben, was in NRW in Sachen Kreislaufwirtschaft schon unterwegs ist, das weiß ich nicht so richtig. Ich bilde mir ein, ein gewisses Bild davon zu haben. Ich habe im Moment nicht den Eindruck, dass es umfassende Studien gibt über das, was es schon gibt, sowohl auf der Industrieseite als auch auf der wissenschaftlichen Seite. Denn Kunststoffkreislaufwirtschaft hat, Herr Schöppner hat es ausgeführt, sehr viele Fassetten. Das ist – die Recyclingtechnologie ist nur ein Aspekt – das Design for Recycling, also das Gestalten von Produkten, die Etablierung von Stoffströmen, Wertschöpfungsketten, die Frage, wo kommen unsere Rohstoffe her?, konventionelle Rohstoffe gegenüber bio based materials. Es gibt so viele Fassetten, die dort zu behandeln sind.

Ich bin mir sicher, dass wir zu den meisten Punkten in NRW in der Forschungslandschaft mindestens gute Ansätze, wenn nicht sogar sehr fundierte Forschung aufseiten der wissenschaftlichen Einrichtungen wie auch aufseiten der Industrie, häufig auch in der gemeinsamen Zusammenarbeit, finden.

Insofern ist die Frage nach der Forschungslücke natürlich sehr berechtigt. Sie muss gestellt werden. Ich habe verstanden aus den Papieren und aus Gesprächen, dass hier der Fokus insbesondere auf die Maschinentechnik gelegt werden soll. Das ist vielleicht tatsächlich ein Bereich, der im Moment nicht sehr stark im Fokus steht. Ich glaube wir sind, was die Prozesse anbelangt, die Verfahrenstechnik – da passiert eine Menge –, was die Werkstofftechnik anbelangt, da passiert eine Menge aufseiten der Forschung, auch im Bereich der systemischen Forschung, Akzepttanzforschung, da passiert eine Menge. Im Bereich der Maschinentechnik, wo der Fokus hier, wenn ich das richtig verstanden habe, gesetzt werden soll, da haben wir im Moment in der Tat eine Lücke. Wenn die hier gefüllt werden soll, ist das zunächst mal zu begrüßen, was sicherlich aber auch Herr Kühmann vom VDMA, so er zugeschaltet ist, noch viel besser kommentieren kann aus Sicht der Industrie, der Maschinenindustrie.

Man muss daran denken, dass wir, wenn wir über Maschinenindustrie reden, dann sind das nicht kleine „Maschinchen“, sondern das sind große Anlagen, die aus ganz vielen Komponenten bestehen und in der Regel von ganz vielen Zulieferern entwickelt werden. Um diese Zulieferer zusammenzuführen, also die Anlage aus den Einzelkomponenten zusammenzuführen und dann Forschung zu betreiben, wie man hier mit Regenerat, das ganz andere Eigenschaften hat als Neuware, die Stoffströme besser darstellen kann, also, die Fördermöglichkeiten solcher Werkstoffe, das Einzugsverhalten in der Maschine – ich will gar nicht in Details gehen –, solche Dinge zu erforschen, ist aus meiner Sicht lohnenswert. Es ist ein Teilaspekt, der integriert in die Forschungslandschaften durchaus einen Mehrwert schaffen kann. Das würde ich so meinen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Herr Prof. Hopmann. – Herr Prof. Ujma, bitte schön.

Prof. Dr. Andreas Ujma (Fachhochschule Südwestfalen, Dekan Fachbereich Maschinenbau, Institut für Kunststofftechnik): Ich möchte mich meinen beiden Vorrednern im Prinzip auch wieder anschließen. Ich habe immer das Los, als Letzter antworten zu dürfen, aber kein Problem. Herr Schöppner und Herr Hopmann haben im Prinzip auch gesagt, dass von der Forschungslandschaft hier noch erheblicher Bedarf vorliegt, die Aspekte, die Herr Hopmann eben aufgezählt hat, näher zu beleuchten. Ich glaube, keiner der Kollegen wie auch ich würden behaupten, einen umfassenden Überblick zu haben, wie die Kreislaufwirtschaft gerade in NRW mit welchen Stoffströmen funktioniert, wo man hier effizient angreifen kann.

Insofern finde ich den Ansatz von der Uni Paderborn, hier einen Teilaspekt von der Maschinentechnik zu beleuchten, sehr lobenswert. Wir Herr Hopmann es auch schon ausgeführt hat, liegt erhebliches Erfahrungspotenzial in der Uni Paderborn in diesem Bereich vor, jahrzehntelange Arbeit. Ich spreche da aus eigener Erfahrung. Ich habe da nämlich auch mal studiert und promoviert und mich mit solchen Fragestellungen beschäftigt, sodass es aus meiner Sicht hier sehr wünschenswert ist, diesen Aspekt des Kreislaufwirtschaft hier im Fokus detailliert zu behandeln.

Helmut Seifen (AfD): Vielen Dank. – Jetzt möchte ich als Sprecher der AfD meine Fragen stellen. Ich nehme die Reihenfolge Herr Prof. Ujma, Herr Prof. Hopmann und Herr Prof. Schöppner.

Ich bin ein bisschen irritiert, weil der Antrag mich auch in eine ganz andere Richtung gelenkt hat. Da steht die Gründung eines Instituts für Kunststoffrecycling durch die Universität Paderborn. So war dann auch meine Rede bei der Einbringung des Antrags angelegt, so nach dem Motto, wir haben schon 36 Institute, warum brauchen wir das 37.? – Ich übertreibe jetzt mal.

Jetzt habe ich aber aufgrund der Stellungnahmen festgestellt, es geht nicht um die Gründung eines neuen Instituts, wenn ich das richtig verstanden habe, sondern um ein An- oder In-Institut in Anlehnung an das Institut für Maschinenbauforschung in diesem Bereich Kunststoffrecycling usw. Deswegen meine Frage, wir sind relativ abstrakt geblieben. Ich verlange jetzt auch nicht, dass Sie uns alle hier in zehn Minuten in das Ingenieurwesen für Maschinenbau einführen, aber so ein bisschen möchte ich es schon wissen, wenn das geht.

Und zwar: Inwiefern können Forschungen im Maschinenbau – darum geht es ja, verbesserte Maschinentechnik – dazu führen, dass vielleicht sogar schon bei der Herstellung von Kunststoffen/oder bei der Verwendung eingesammelter Kunststoffe von vornherein Maschinen geschaffen werden, die sowohl bei der Herstellung von Kunststoffen wie auch bei der Möglichkeit, Kunststoffe zu recyceln, Dinge leisten, die andere Maschinen noch nicht leisten können? Ich weiß nicht, ob Sie das jetzt in der kurzen Zeit hinbekommen, bezogen auf Laien, die jetzt von – ich will jetzt keinem zu nahe treten - von Maschinenbau vielleicht nicht so viel verstehen wie Sie. – Herr Prof. Ujma, bitte schön.

Prof. Dr. Andreas Ujma (Fachhochschule Südwestfalen, Dekan Fachbereich Maschinenbau, Institut für Kunststofftechnik): Ja, Maschinenbaustudium, Fachrichtung Kunststoff, …. nicht im Schnelldurchgang. So wie ich aus Gesprächen von Herrn Prof. Schöppner in Erfahrung bringen dürfte, geht es unter anderem auch darum, hybride Bauteile, das sind also Multimaterialverbünde, also Kunststoff mit irgendwelchen anderen Werkstoffen, im technischen Bereich sehr häufig Edelstahl und Aluminium, aus optischen Gründen, aus Designgründen und im Verpackungsbereich natürlich viel Kartonage. Ja, das kennen wir alle aus der Batterieverpackung, wenn man da an der Kasse von irgendwelchen Discountern mal ein paar Batterien kauft, dann sind das auch Multimaterialverbünde.

In der Forschung tun wir sehr viel, um hier eine gute Haftung zu erzeugen. Kunststoff möchte sich mit nichts verbinden, mit keinem anderen dieser Werkstoffe. In den letzten Jahren sind sehr viele Forschungsprojekte gelaufen, wie wir eine gute Haftung kriegen für die Gebrauchseigenschaften. Ja, wenn dieses Produkt dann am Lebenszeitende ist, dann haben wir das Problem, was wir mit viel Mühe dann geschafft haben, eine gute Haftung zu kriegen, das wieder auseinander zu kriegen. Und da will sich auch das Kunststoffinstitut bzw. die Uni Paderborn darum bemühen, wie man solche hybride Strukturen auch im technischen Bereich … Zum Beispiel werden im Automobilinterieur, -exterieur solche hybriden Bauteile sehr viel verbaut. Unsere hochästhetischen Innenräume in Autos sind alle solche Kunststoffhybridbauteile, und irgendwann ist es mit diesen Bauteilen auch mal am Ende, wie man da im Prinzip eine stoffliche Trennung hinkriegt.

Und wenn man das geschafft hat, dann haben wir eben eine Materialfraktion vorliegen, die auch sehr herausfordernd ist, um wirtschaftlich verarbeitet zu werden, auch gerade in der Verpackungsindustrie, wo die Maschinen wirklich am Limit permanent betrieben werden, um da überhaupt noch wirtschaftlichen Nutzen von zu ziehen für die Industrieunternehmen. Diese technischen Fragestellungen, wie kriege ich hybride Bauteile separiert, die Werkstoffe wieder separiert und dann diese separierten Bauteile dann dementsprechend wirtschaftlich und qualitativ hochwertig weiter verarbeitet?, das will die Uni Paderborn in diesem zu gründenden In- oder An-Institut erforschen.

Ich halte das für sehr wichtig als ein Baustein in dieser ganzen Kreislaufwirtschaft. Die Herausforderung wird auch sein, dass vom Investitionsvolumen ebenso überschaubar zu machen, dass es interessant ist auch für Schwellenländer oder auch dementsprechend andere Länder, die wirtschaftlich nicht ganz so gut dastehen wie das Land Nordrhein-Westfalen oder Deutschland.

Ich denke jetzt daran, wenn man jetzt eine Modellanlage hat, die erheblichen Investitionsbedarf hat, dann muss diese Anlage natürlich auch ausgenutzt werden, also von der Tonnage her. Es macht ja gar keinen Sinn, über Hunderte von Kilometern die Grundstoffbauteile dann zu der Anlage zu transportieren. Ich glaube, da haben wir auch nicht allzu viel gewonnen, sodass zum Beispiel mein Wunsch es wäre, viele kleine Anlagen in Nordrhein-Westfalen platziert zu haben, um da, wo der Müll anfällt, dementsprechend auch weiterzuverarbeiten. Auch das ist ein Ansatz, der hier mit Sicherheit verfolgt werden kann, durch eine intelligente und von den Investitionen her

überschaubare Anlagentechnologie zu entwickeln. Und das sind schon erhebliche Anstrengungen, die hier zu leisten sind, aus maschinenbaulicher Sicht.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Herr Prof. Hopmann, bitte schön.

Prof. Dr. Christian Hopmann (Institut für Kunststoffverarbeitung [IKV] in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen): Wenn wir uns die heutige Maschinentechnik anschauen, dann ist die gemacht für neue Ware. Und neue Ware hat sehr definierte, sehr konstante Eigenschaften. Das ist der große Charme. Zudem sind sie auch noch kostengünstig, und das ist das große Problem.

Wenn wir jetzt auf Recyclingware gehen, wenn wir Recyclingware verarbeitungsfähig machen wollen, dann können wir zwei Dinge tun. Entweder wir versuchen, das recycelte Material qualitativ zu einem Werkstoff zu entwickeln, der Neuware ebenbürtig ist – das ist wahrscheinlich nicht erreichbar, mindestens nicht mit endlichem Aufwand –, oder wir schaffen eine Verarbeitungstechnik, eine Maschinentechnik, die in der Lage ist, mit solchen Werkstoffen umzugehen. Und das ist, glaube ich, das Problem, das wir heute haben. Wir haben eine extrem hochentwickelte Maschinentechnik, die ja nicht unerheblich auch in NRW hergestellt wird. Da gibt es einige namhafte Hersteller solcher Anlagen, die sind aber eben alle auf Neuware, vielleicht mit ein bisschen Recyclinganteil, optimiert worden und entwickelt worden.

Wir müssen jetzt schauen, dass wir sowohl von der Hardware, von der harten Maschinentechnik, also das was in Stahl und Eisen da steht, als auch und insbesondere von der regelungstechnischen Seite die Prozesse so fahren können, dass sie mit diesen deutlich stärker schwankenden Eigenschaften umgehen können. Wir müssen uns außerdem darauf einstellen, dass wir, wenn wir Recyclingware haben, auch nicht mehr diese großen Mengen zur Verfügung haben. Die Losgrößen werden einfach kleiner sein. Wenn ich eine Anlagentechnik baue für einige tausend Tonnen Kunststofffolie, die ich im Jahr produziere, dann ist das eine andere Aufgabe, als wenn ich nur kleine Häppchen kriege, weil die Materialvielfalt, die vom Recyclingmarkt zurückkommt, vielleicht nur einige zehn oder hundert Tonnen ermöglicht.

Da müssen wir robuste Prozesse entwickeln. Dafür braucht man eine Maschinentechnik, die in der Lage ist, nicht mehr dieses gleichförmige Granulat, sondern irgendwie Partikel mit einer weniger definierten Oberfläche überhaupt in die Maschine hineinzubringen. Dafür braucht man eine Maschine, die in der Lage ist, mit unterschiedlichen Fließfähigkeiten, also dünnflüssig gegenüber zähflüssig, umzugehen und dennoch immer zu einer definierten Produktqualität zu kommen.

Und das haben wir in den letzten Jahren – ehrlicherweise – nicht gemacht, weil wir es nicht brauchten, weil wir mit geringen Recyclinganteilen ganz gut zurechtgekommen sind. Es gibt durchaus neuere Ansätze, vor allem auch in der Regelungstechnik, um mit größeren Schwankungen effizienter umzugehen. Aber die so weit zu entwickeln, dass sie an der Kunststoffverarbeitungsmaschine hinterher auch funktionieren und das zu verbinden mit einer Maschinentechnik – da ist insbesondere in Paderborn im Bereich der Schneckenentwicklung, jetzt komme ich ins Detail, ich will es nicht zu einer Vorlesung entwickeln lassen, aber das ist so ein Herzstück der Maschine ... Da ist in

Paderborn seit 30 Jahren oder noch mehr ein Know-how entstanden, auf das aufgesattelt werden kann, das aus meiner Sicht wirklich gewinnbringend, gerade für dieses Themenfeld Maschinentechnik, eingesetzt werden kann.

Dazu kommt, Herr Ujma hat es angesprochen, wir haben es gerade, wenn wir auf Verpackungen schauen, mit Hochleistungsmaschinen zu tun. Man glaubt es nicht, wenn man das Produkt in der Hand hat, wenn Sie die Margarinebecher in der Hand haben, denkt man sich wenig dabei, was an Anlage dahinter steht. Aber das sind hochentwickelte Prozesse, und die müssen wir robust gestalten.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Herr Prof. Hopmann. – Herr Prof. Schöppner, bitte schön.

Prof. Dr. Volker Schöppner (Universität Paderborn, Fakultät für Maschinenbau, Kunststofftechnik Paderborn): Ja, so ist das. Der Kollege hat es gesagt. Das Problem sind die Schwankungen. Wenn ich nicht den ganzen Tag bei Bayer Leverkusen oder ähnlichen Firmen herausragende qualitätsgesicherte Superneuware kaufe, sondern Abfälle, aufbearbeitet Abfälle verarbeite, dann sind die Rohstoffeigenschaften schwankend, und die Maschinen erzeugen dann nach heutigen Stand der Technik eine schwankende Bauteilqualität, die der Endkunde nicht haben will. Wir müssen also an der Robustheit der Maschinen arbeiten.

Ein zweiter Aspekt ist natürlich der weltweite Aspekt. Während in Deutschland die Verarbeitung von rezyklierten Kunststoffen wirtschaftlich schwierig ist, weil bei uns der Einsammelprozess und Sortierprozess so teuer ist, stellt sich das in fernen Ländern zum Teil anders da, wo der Import von Rohöl belastend ist und der interne Müllberg groß ist. Es gibt also ein weltweites Interesse daran, Maschinen in Deutschland zu kaufen, die robust genug sind, um diese Sachen zu vernünftigen Bauteilen verarbeiten zu können. Und das ist eben auch so ein Thema. Es geht, wie der Kollege ausgeführt hat, um die Robustheit gegenüber schwankenden und schlechten Rohmaterialeigenschaften.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Herr Bolte-Richter, bitte schön.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Vielen Dank für diese erste Runde. Ich würde dann zu Beginn der zweiten Runde gerne noch eine Frage an Herrn Dr. Wilts richten. Sie haben zum einen in Ihrer Stellungnahme beschrieben, wie notwendig der Weg in eine Kreislaufwirtschaft ist, dass NRW dafür ideale Voraussetzungen bietet und es aber noch Forschungsbedarf gibt. Dann haben Sie gefordert, dass es eine integrierte, strategische Planung dafür gibt. Mich würde interessieren, was genau damit gemeint ist. An welcher Stelle nimmt die Landesebene keine koordinierende Funktion zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bei diesem Thema Kreislaufwirtschaft und Kunststoffe wahr? Wo würden Sie sich da was wünschen, was fehlt da?

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Herr Dr. Wilts, bitte schön.

Dr. Henning Wilts (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH): Das Problem ist, glaube ich, kein NRW-spezifisches Problem, sondern, glaube ich, tief verwurzelt in der Art und Weise, wie wir in Deutschland dieses Thema Kreislaufwirtschaft angehen. Wir sind extrem gut, das haben die Kollegen schon ausgeführt, in der Sammlung, wir sind bei der Maschinentechnik extrem gut, trotzdem sehen wir, dass andere Länder beim tatsächlichen Schließen von Stoffkreisläufen am Ende erfolgreicher sind. Ich denke, das notwendige Vorgehen, das wir hier brauchen, ist eine stärkere Koordinierung der Akteure, die dann in der Abfallwirtschaft aktiv sind, mit zum Beispiel den Verarbeitern, mit den Herstellern, aber auch mit denen, die dann die Sammel- und Sortierprozesse koordinieren.

Das sind bei uns in einzelnen Silos optimierte Prozesse, die ihre Funktionen auch extrem gut erfüllen, gerade in der Abfallwirtschaft. Wir sind sehr gut darin, Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Wir sind sehr gut darin, sichere Kunststoffe herzustellen. Aber da fehlt es an einem gemeinsamen Rahmen, dass man definiert, wo möchte man mit diesem Thema Kunststoff hin? Wir haben jetzt eine öffentliche Debatte, die sehr allergisch darauf reagiert, wieviel Kunststoffabfälle wir haben. Wir haben gerade im Verpackungsbereich einen erkennbaren Run raus aus den Kunststoffen hin zu diesen Mischkunststoffen, die dann am Ende aber noch viel weniger recycelbar sind. Ich glaube, da brauchen wir einen Prozess, uns stärker abzustimmen, Industrie, Zivilgesellschaft, Forschung, um zu überlegen, wo wollen wir mit dem Thema eigentlich 2030, 2050 hin? Brauchen wir mehr Kunststoffe, brauchen wir weniger Kunststoffe? Mit Blick auf Ressourceneffizienz brauchen wir wahrscheinlich in vielen Bereichen mehr Kunststoffe, die dann aber sinnvoller im Preis geführt werden müssen.

Wenn wir so ein geteiltes Bild haben, kann man, glaube ich, viel eher definieren: Wo müssen wir von staatlicher Seite, auf welchen Ebenen tatsächlich dann auch mit innovativen Instrumenten rangehen? Bisher fehlt, glaube ich, diese abstimmende Ebene. Wie gesagt, man kann da in die Niederlande gucken, man kann nach England gucken. Das sind alles Länder, die in vielen Teildisziplinen um Lichtjahre hinter uns liegen, es dann aber schaffen, diese Dinge besser zusammenzubringen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Herr Dr. Wilts. – Herr Tigges, bitte schön.

Raphael Tigges (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank erst einmal für die Bereitschaft, uns heute hier Rede und Antwort zu stehen, um uns das ganze Themenfeld näherzubringen. Wir haben schon sehr viel interessante Aspekte gehört. Für mich stellt sich nochmal die Frage: Wir haben jetzt zwei unterschiedliche Teilaspekte. Zu dem Thema Gesamtstrategie: Wie bindet man das passend zusammen, wie bringt man das dann auch in einen Kontext übers Land und wie führt man es weiter bis hin zur praktischen Umsetzung in den Instituten oder an den Hochschulstandorten selber, wo man an diesen Themen ganz konkret forscht? Deswegen wäre es für mich jetzt nochmal wichtig, vielleicht eine Frage an Herrn Prof. Schöppner, zu wissen: Wie sind Sie aufgestellt? Sind Sie da eher im Bereich der Grundlagenfor-

schung unterwegs oder arbeiten Sie auch wirklich sehr konkret mit Firmen an gewissen Prozessen oder an bestimmten Aufträgen, die Sie auch aus der Wirtschaft erhalten?

Sind Sie da eher praxisorientiert? Sind es eher kurzfristig umsetzbare Ergebnisse, die Sie da präsentieren? Wie funktioniert das tatsächlich? Damit verknüpft natürlich auch die Frage, ob es für diese Aktivitäten, die Sie da an Ihrem Institut machen würden oder jetzt auch schon machen an der Hochschule in Paderborn, tatsächlich andere Fördermöglichkeiten gibt als die des Landes? Ich könnte mir vorstellen, dass es sehr konkret auch über Drittmittel, die dann entsprechend akquiriert werden können, möglich ist, gewisse Förderungen zu erhalten. Zur Aufgabe des Landes an dieser Stelle: Sie fordern eine Grundfinanzierung, was Sie hier auch dargestellt haben, die Sie da erwarten. Aber wäre das kompensierbar auch über andere Felder? Das zum einen. Das wollte ich gerne nochmal von Ihnen wissen.

Und nochmal eine Frage an Prof. Hopmann nochmal direkt auch: Sie legen den Fokus nochmal sehr auf den Verpackungsbereich, dass der eher sehr wichtig ist, auch in dem gesamten Kontext. Sehen Sie das ausreichend technisch hier in dieser Landschaft abgebildet, was dann auch tatsächlich in Paderborn passiert? Sie wünschen sich ein bisschen mehr das Augenmerk auf diesen Bereich. Fühlen Sie das dann tatsächlich hier ausreichend abgebildet und berücksichtigt in der Ausrichtung dieses Institutes, das wir hier auch im Idealfall fördern sollten? – Danke.

Vorsitzender Helmut Seifen: Bitte schön, Herr Tigges. – Ausnahmsweise mal zwei Fragen, machen wir, alles in Ordnung. Herr Prof. Schöppner, bitte schön.

Prof. Dr. Volker Schöppner (Universität Paderborn, Fakultät für Maschinenbau, Kunststofftechnik Paderborn): Da muss ich differenzieren zwischen den beiden Themenbereichen, die wir eben schon gehört haben. Im Bereich des Auseinandermontierens, wenn ich das mal so sagen darf, von Metallkunststoffverbunden oder Faser, Glasfaser, Carbonfaser, Kunststoffverbunden sind wir noch im Bereich der Grundlagenforschung unterwegs. Das ist neu, da müssen wir erstmal schauen, wie man dort technische Prinzipien entwickeln kann, um diese, Herr Ujma hat es eben ausgeführt, gut haftenden Verbunde wieder auseinanderzubekommen.

Im Bereich der Maschinentechnik arbeiten wir intensiv mit den Maschinenbauunternehmen zusammen, auch heute schon. Und da geht es um kurzfristig umsetzbare Themen, weniger um den Grundlagenbereich, weil die Fragestellungen, die von den Unternehmen an uns herangetragen werden, in der Regel marktgetrieben sind. Das heißt, man schaut sich die Anforderungen und Spezifikationen der potenziellen Kunden unserer Maschinenbauer an. Wenn sich dort daraus Forschungsbedarf oder Entwicklungsbedarf ergibt, der von den aktuellen Lösungen im Maschinenbau nicht bedient werden kann, dann kommen wir oder andere dort ins Spiel, um das mit den Firmen zusammen zu erarbeiten. Wir sind dort also wesentlich näher an der industriellen Umsetzung als in grundlagenorientierten Themen.

Das führt dann auch zu einer entsprechenden anderen Finanzierung. Das ist vollkommen richtig. Natürlich wollen wir hier auch entsprechende Hebelverhältnisse herstellen. Wir wissen aus Erfahrung, dass es uns nicht gelingt, in einem Forschungssektor erfolgreich zu arbeiten, wenn wir nur und ausschließlich auf industrielle Kooperation angewiesen sind. Dort ist die Erwartungshaltung der Unternehmen, bereits einigermaßen erprobte Lösungen zu haben, in der Regel recht groß. Und das funktioniert nicht, das sehen wir ja auch bei anderen institutionell geförderten Einrichtungen wie beispielsweise in der gesamten Fraunhofer-Welt oder in anderen Institutsstrukturen selbst. Recht industrienah arbeitenden Forschungseinrichtungen gelingt es nicht, die Zusammenarbeit so lukrativ zu gestalten, dass sie ihre notwendigen Vorarbeiten aus diesen Geschichten finanzieren können. Ohne eine ca. 20-, 25-, 30%ige Grundfinanzierung gelingt die industrienahe Forschung erfahrungsgemäß nicht.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Herr Prof. Hopmann, bitte schön.

Prof. Dr. Christian Hopmann (Institut für Kunststoffverarbeitung [IKV] in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen): Ich hatte ja in meiner Stellungnahme im Prinzip zwei Szenarien aufgemacht. Das eine Szenario geht mehr in Ihre Richtung, wie Sie es gerade formuliert haben, dass wir das wirklich gesamtheitlich angehen. Das ist aus meiner Sicht ein sehr dickes Brett und erfordert sehr große Ressourcen. Ich habe mal ganz plakativ ein paar Zahlen reingeschrieben. Aber ich habe verstanden, inzwischen verstanden, muss ich sagen, weil mir das aus dem Antrag nicht so deutlich geworden ist, dass es hier um etwas anderes geht.

Und deswegen wäre meine Empfehlung, wenn man hier tatsächlich sagt, wir haben begrenzte Ressourcen, wollen damit etwas tun, da würde ich persönlich empfehlen, den Fokus auf den Verpackungsmarkt zu legen, weil wir da heute die drängenden Fragen haben. Es ist einfach die größte Menge, die meisten Kunststoffe gehen in die Verpackung rein, und die Produkte leben auch noch am kürzesten. Das heißt, die Abfallmenge, die hier zur Verfügung steht, ist mit allen Abfallmengen, Stand heute, nicht vergleichbar. Und es gibt noch weitere Argumente meines Erachtens für den Fokus auf die Verpackung.

Wir haben eine vergleichsweise große Einheitlichkeit in den Werkstoffen, also die Kunststoffe sind ganz viele, zigtausende verschiedene, die wir da kennen. Aber bei den Verpackungen, wenn man das auf die Verpackungen fokussiert, hat man die vielfach schon ein wenig eingegrenzt. Und es ist einfach schon ein Unterschied, ob ich eine Anlage zur Herstellung von irgendwelchen carbonfaserverstärkten Teilen für die Luftfahrtindustrie mache oder ob ich Joghurtbecher mache. Offensichtlich brauche ich eine andere Maschinentechnik. Aus der Überlegung, im Vergleich zu den Ressourcen, die mutmaßlich zur Verfügung gestellt werden könnten, glaube ich persönlich, dass es zielführend wäre, sich auf diese Verpackungen zu fokussieren.

Jetzt die Frage, ist in Paderborn dafür eine Basis vorhanden? Ja, sicher, absolut, in Paderborn gibt es aus meiner Sicht ist sehr viel Forschung in dem speziellen Segment Extrusion. Ich verweise auf die sogenannten flexiblen Verpackungen, die wir als Folienlösung im Supermarkt sehen, in allen Bereichen, die haben in den letzten Jahr ja

deutlich zugenommen gegenüber den sogenannten rigid packeding, also den steifen Verpackungen.

Die Extrusionsforschung ist in Paderborn ein ganz wesentliches Element mit den eben schon angesprochenen Industriekontakten. Das zahlt alles darauf ein, aber auch im Spritzgießbereich, auch im Verpackungsbereich wird eine Menge Spots gegossen. Auch da gibt es ein sehr gutes Fundament. Ich hab es mir, ehrlich gesagt, nicht im Detail angeguckt, aber ich vermute, dass in Paderborn auch schon eine ganze Reihe Recyclingprojekte gemacht werden, sodass aus der Kompetenz, Verarbeitung von Neuware, der Brückenschlag in das Recycling hinein, aus meiner Sicht durchaus aussichtsreich ist.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Herr Prof. Hopmann. – Herr Bell, bitte schön.

Dietmar Bell (SPD): Ich habe dann auch nochmal eine Frage an Herrn Prof. Dr. Schöppner. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, die angestrebte Institutsgröße erfordere jährlich eine Grundfinanzierung von 300.000 Euro bei einem Levelrating von 4:1, also eine Finanzierung, wenn ich das jetzt richtig verstanden habe, von ca. 1,2 bis 1,5 Millionen Euro zur Finanzierung des Instituts. Können Sie etwas dazu sagen, wie Sie dann die Stellen aufbauen wollen, mit wieviel Mitarbeitern Sie da entsprechend arbeiten wollen? Also rechnerisch, wenn ich das überschlage, 150.000 Euro. Aber Sie werden wahrscheinlich nicht alles für das Personal brauchen. Wir kennen das Konzept nicht. Deswegen wäre es vielleicht hilfreich, Sie würden dazu etwas ausführen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Herr Bell. – Herr Prof. Schöppner, bitte.

Prof. Dr. Volker Schöppner (Universität Paderborn, Fakultät für Maschinenbau, Kunststofftechnik Paderborn): Wir streben eine Institutsgröße mit ca. 20 Mitarbeitern an und müssen hinsichtlich der apparativen Ausstattung, die dort nicht finanzierbar ist, natürlich mit der Industrie zusammenarbeiten und mit unserem bestehenden Maschinenpark arbeiten. Wenn es um apparative Ausstattung geht, wären diese Summen dramatisch zu klein. Das ist vollkommen richtig.

Da kommt uns aber entgegen, dass wir nicht in dem Bereich Sortierung und Zerkleinerung einsteigen wollen, sodass wir mit unserem bestehenden Maschinenpark und entsprechenden Modifikationen da durchaus was machen können. Das heißt, wir fangen maschinentechnisch nicht bei null an und trauen uns maschinentechnisch in Kooperation mit unseren Maschinenbauunternehmen dadurch das eine oder andere zu.

Von der Personalstärke stellen wir uns ungefähr 20 Mitarbeiter vor. Das knüpft natürlich an die gesamte Sichtweise der Dinge aus nordrhein-westfälischer Sicht an. Wir können damit nicht das gesamte Thema des Kunststoffrecyclings für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen retten. Dafür wären erheblich größere Anstrengungen auch hier notwendig, die wir begrüßen würden, natürlich. Aber wir müssen auch in Pader-

born schauen, wir sind natürlich auf die grundsätzliche Größenordnung dort angewiesen: Wie viel Studenten haben wir im Maschinenbau? Wie groß ist die Fakultät? Wie groß ist das da in Paderborn? Was kann man da so machen?

Da sind wir natürlich signifikant kleiner als beispielsweise die RWTH Aachen, sodass wir uns an dieser Stelle auf das für uns Machbare konzentrieren wollen. Wir stellen uns das in dieser Größenordnung vor und glauben, dass wir das in dieser Größenordnung effizient machen können. Und darüber hinaus gehende Aktivitäten für den Bereich des Kunststoffrecyclings im Land Nordrhein-Westfalen begrüßen wir sehr. Aber, ich glaube, eine gesamte Steuerung des Themas aus Paderborn wäre vielleicht nicht die ideale Lösung.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Frau Freimuth, bitte schön.

Angela Freimuth (FDP): Herr Vorsitzender! Liebe Kollegen! Liebe Sachverständige! Ich habe nochmal eine Verständnisfrage aus den bisherigen Einlassungen der Sachverständigen. Herr Wilts hat gesagt, er gehe davon aus, dass wir perspektivisch mehr Kunststoff benötigen würden. Gleichzeitig habe ich in der Stellungnahme von Herrn Prof. Ujma gelesen, dass es im Augenblick, ich sage jetzt mal, eher eine Missachtung des Kunststoffes gibt, zum Beispiel, dass es schwierig ist, Studierende, ich kenne es auch von der regionalen Wirtschaft, was die entsprechenden Ausbildungsberufe angeht, Ausbildungswillige oder Studierwillige zu finden, weil Kunststoff so ein bisschen verpönt ist. Das wäre also sicherlich so eine Frage.

Aber die entscheidende ist: Kunststoffland in Verbindung mit der RWTH Aachen und dem Verband der Chemischen Industrie haben ein Exzellenzzentrum „Zirkuläre Kreislaufwirtschaft“ beantragt. Mich würde jetzt, weil ich Sie einfach so wunderschön alle hier in der Runde sitzen habe, nochmal interessieren: Was soll denn dann in diesem Exzellenzzentrum „Zirkuläre Kreislaufwirtschaft“ gemacht werden? Ich weiß nicht, ob wir dann hinterher den zweiten Schritt vor dem ersten machen, wenn wir das in Paderborn auf den Weg bringen. Und da würde mich jetzt einfach nochmal die Fachkunde, mit der Bitte um Erhellung, interessieren.

Vorsitzender Helmut Seifen: Ja, ich schätze, dass Herr Prof. Hopmann beginnt und wahrscheinlich die Fragen auch beantworten kann. – Bitte schön, Herr Professor.

Prof. Dr. Christian Hopmann (Institut für Kunststoffverarbeitung [IKV] in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen): Wenn die RWTH Aachen schon angesprochen ist, fühle ich mich berufen, dazu etwas zu sagen. Diese Initiative, dieses Exzellenzzentrum, das Sie angesprochen haben, ist eine Initiative, die mit dem VCI, Verband der Chemischen Industrie, etabliert werden soll. Das deutet schon darauf hin, was hier im Vordergrund steht, nämlich die Werkstoffe. Da steht nicht so sehr die Verarbeitung im Vordergrund, schon gar nicht die Maschinentechnik, sondern es geht um die Werkstoffe. Und wir erfassen die Kunststofftechnik aus Zusammenschluss dieser drei Teildisziplinen Maschinenbau, Verarbeitungstechnik und Gestaltung der Produkte. Und wir können, glaube ich, im Exzellenzcluster eine Menge Beiträge zu den

Werkstoffen erarbeiten, wie wir Werkstoffe umweltfreundlicher produzieren, wie wir die Werkstoffvielfalt vielleicht substituieren können, wie wir intelligentere Werkstoffe schaffen, um Werkstoffverbunde wieder auflösbar zu machen. Und ähnliche Dinge sind hier im Spiel. Aber die Maschinen- und Anlagentechnik, die ist nun gerade nicht im Spiel, wenn es um dieses Exzellenzzentrum geht.

Angela Freimuth (FDP): Darf ich einen Zwischenruf machen? – Aber wenn ich sozusagen auf der Werkstoffseite eine Harmonisierung erreiche, brauche ich denn dann überhaupt noch so diverse Möglichkeiten im Bereich Maschinenbau?

Prof. Dr. Christian Hopmann (Institut für Kunststoffverarbeitung [IKV] in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen): Erst einmal muss man sagen, dieser Wettbewerb ist völlig offen. Ich glaube, es wäre völlig falsch, jetzt zu sagen, wir haben das Ziel vor Augen und wir müssten nur noch den Weg sozusagen hin auf dieses Zielfoto entwickeln. Wir wissen überhaupt nicht, welche Werkstoffvielfalt wir in zehn Jahren, 15 Jahren haben werden.

Ich persönlich gehe auch davon aus, wie Dr. Wilts sage, wir werden eher mehr Kunststoff einsetzen. Ich persönlich gehe nicht davon aus, dass die Werkstoffvielfalt sich reduzieren wird. Da glaube ich nicht dran. Denn auch heute werden ja diese vielen Werkstoffe nicht eingesetzt, weil wir nichts Besseres zu tun haben, sondern weil sie eine Funktion erfüllen. Und es ist wird unglaublich schwer, die Funktionen, die wir haben, Produkte schützen, eine Sauerstoffbarriere für eine Käseverpackung zum Beispiel herzustellen, auf einem anderen Weg zu erzeugen, auf einem besseren, umweltfreundlicheren und dennoch bezahlbaren wirtschaftlichen Weg. Deswegen, glaube ich, ist es total wichtig, dass wir da eine gewisse Offenheit auch haben und uns nicht von vornherein darauf festlegen, was sein könnte.

Es gibt, glaube ich, auf der Welt verschiedene Ansätze dazu. Es gibt auch in Deutschland, in Nordrhein-Westfalen, verschiedene Ansätze, und wir tun gut daran, diese Vielfalt auch zuzulassen. Ich würde da von vornherein nichts ausschließen wollen, das wäre mir ganz wichtig.

Vor dem Hintergrund, glaube ich, dass wir von allen Angriffspunkten, also von der werkstofflichen Seite, von der Produktgestaltungsseite und auch von der Maschinenseite dieses Thema angehen müssen. Wir haben dann bestimmte Foren und Gremien, in denen Abstimmungen stattfinden. Auch wenn wir nicht das eine übergeordnete Gremium haben, das alles hinterher entscheidet, was ich übrigens auch nicht unbedingt für erstrebenswert halte, nebenbei bemerkt, aber wir haben ja durchaus Foren, in denen wir uns abstimmen werden. Da gibt es einen wissenschaftlichen Arbeitsteil Kunststofftechnik, wo man sich trifft. Da gibt es einen VDI, wo man sich trifft und abstimmt. Da gibt es den VCI. Da gibt es Kunststoffland NRW, wo man sich abstimmt zwischen Wissenschaft und Industrie.

In diesen verschiedenen Foren diskutieren wir die verschiedenen Ansätze, die sich dann entwickeln. Insofern, glaube ich, wäre es fehlerhaft zu sagen, wir müssen jetzt in NRW das **eine** Zentrum machen und nur dies eine Zentrum macht alles. Lassen wir

die Vielfalt zu. Nochmal in Bezug auf dieses Exzellenzzentrum, gerade die Maschinentechnik ist jetzt nicht Gegenstand dieses Projektes dort. Ich hoffe, dass ich Ihre Frage damit einigermaßen getroffen habe.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – War noch jemand anders gefragt, Frau Freimuth? – Okay. Ich wollte nur sichergehen, dass ich das ausführe, was Sie hier wünschen. Vielen Dank.

Ich melde mich jetzt wieder als Sprecher der AfD. Sowohl Herr Tigges wie auch Frau Freimuth haben meine Fragen auch bereits vorweggenommen. Und Sie haben, Herr Prof. Hopmann, auch schon zu einer Anschlussfrage, die ich an das hatte, was Frau Freimuth gefragt hat, ausgeführt, nämlich ich hätte jetzt nach dem Grad der Vernetzung gefragt. Die Frage von Frau Freimuth zielte ja darauf hin zu überlegen: Ist es nicht so, dass wir an zwei verschiedenen Stellen Dinge einrichten, die dann dasselbe tun? Und dann haben Sie die Antwort gegeben, dass das eben nicht der Fall ist.

Jetzt haben Sie aber auch schon darauf hingewiesen, dass es natürlich bestimmte Gremien gibt, in denen Sie sich austauschen. Meine Frage ist: Vielleicht können Sie das beantworten, jetzt Sie drei, Herr Prof. Hopmann, Herr Prof. Ujma und Herr Prof. Schöpper. Wie tief geht da der Austausch? Ist das ein oberflächlicher Austausch? Wir sind jetzt schon so weit und soweit, oder ist es tatsächlich so, dass man tatsächlich intensiv Forschungsstände, denn Sie sind ja alles Fachleute, Sie verstehen sich, mitteilt und man sich gegenseitig wissenschaftlich befruchtet? – Herr Prof. Hopmann, bitte.

Prof. Dr. Christian Hopmann (Institut für Kunststoffverarbeitung [IKV] in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen): Ich mache gern den ersten Aufschlag. Also wir teilen Forschungsstände, ich hätte beinahe gesagt, jeden Tag aus, weil wir uns natürlich in verschiedenen wissenschaftlichen Konferenzen treffen. Weil wir Paper schreiben, die begutachtet werden. Wir schreiben Anträge. Prof. Schöppner ist Vorsitzender der Gutachtergruppe I Werkstatttechnik für die Kunststoffe in der AiF. Ich bin Fachvertreter in einem Kollegium bei der DFG. Da begutachten wir uns gegenseitig. Insofern geht das sehr tief bis hin zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern, die sich zum großen Teil persönlich kennen.

Wir haben Sonderforschungsbereiche gemeinsam zwischen Aachen, Bochum und Paderborn, wo wir auch gemeinsame Projekte erarbeiten. Will heißen, also der fachliche Austausch, das ist nicht nur mal eben eine Oberfläche darstellen, sondern das geht schon sehr tief.

Vorsitzender Helmut Seifen: Ja, Herr Prof. Schöppner dazu? – Bitte.

Prof. Dr. Volker Schöppner (Universität Paderborn, Fakultät für Maschinenbau, Kunststofftechnik Paderborn): Ja, so ist das. Und auf die Art und Weise kriegen wir natürlich mit, was die anderen bearbeiten. Wir können auch sicher sein. Auf der Kun-

denseite seitens der Kunststoffverarbeiter oder der Kunststofferzeuger oder der Kunststoffmaschinenbauer haben wir auch dieselben Ansprechpartner. Das heißt, wenn wir beispielsweise im Extrusionsbereich mit den Unternehmen sprechen, sind das ja dieselben Leute, die auch mit den Kollegen sprechen. Sie brauchen nicht zu befürchten, dass man an zwei Stellen dasselbe an Forschungsarbeiten erzeugt. Da sind wir durchaus in der Lage, uns abzustimmen.

Natürlich freuen wir uns immer, wenn wir Projekte bekommen und bemühen uns darum. Da gibt es natürlich auch überlappende Arbeitsgebiete, das ist, glaube ich, vollkommen klar. Das ändert aber nichts daran, wir treffen uns oft genug bei den verschiedenartigsten Gelegenheiten sowohl auf Professorenebene als auch auf Mitarbeiterebene, um dort an dieser Stelle Doppelarbeit sicher vermeiden zu können.

Das hängt auch damit zusammen, dass wir ja nicht nur Landesgeld ausgeben wollen, sondern – Herr Bell hat es eben gesagt – es geht auch darum, Projekte zu akquirieren, Projekte, die von anderen Förderinstitutionen oder direkt von der Industrie kommen. Und dort gibt es immer ein Vier-Augen-Prinzip und eine gegenseitige Begutachtung, was zeigt, dass es nicht sehr klug wäre, an zwei Stellen dasselbe zu machen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Herr Prof. Ujma, bitte.

Prof. Dr. Andreas Ujma (Fachhochschule Südwestfalen, Dekan Fachbereich Maschinenbau, Institut für Kunststofftechnik): Als Fachhochschulprofessor bin ich da ein bisschen außen vor neben meinem universitären Kollegen. Ich mache sehr viel praxisorientierte Forschung oder industrienahe Forschung natürlich mit einem Kunststoffinstitut Lüdenscheid auch zusammen. Aber auch auf dieser Ebene gibt es natürlich zu den Universitäten RWTH Aachen und Uni Paderborn regelmäßigen Austausch, was dann eben diese Arbeiten geht.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Nächste Fragerunde? – Frau Freimuth, bitte schön.

Angela Freimuth (FDP): Sie sind natürlich alle befangen als Kunststoffbefürworter. Jetzt habe ich aber trotzdem sowohl den Stellungnahmen, aber teilweise natürlich auch hier den Gesprächen, entnommen, dass Kunststoffe – Herr Wilts hat es gesagt – die Zukunft sind. Die anderen Herren haben sich dem angeschlossen. Gleichwohl gibt es natürlich hier ein gewisses Kommunikationsproblem, weil das viele Menschen in unserer Gesellschaft so noch nicht nachvollzogen haben.

Was könnten wir gemeinsam miteinander tun – hier hat der Landtag sicherlich auch noch über die Wissenschaft hinausgehende Möglichkeiten, die Bedeutung von Kunststoffen, die Notwendigkeit, Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft einzubringen –, welche Erwartungshaltung würden Sie über Ihre eigene Forschungstätigkeit hinaus auch an die Politik zum Beispiel adressieren wollen? Die Frage richtet sich an alle.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank, Frau Freimuth. – Herr Dr. Wilts, bitte schön.

Dr. Henning Wilts (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH): Die Frage ist, wievviel Zeit ich habe, aber das ist natürlich das spannende Thema. Wie kriegt man jenseits der notwendigen technischen Forschung diesen Transformationsprozess zur Kreislaufwirtschaft hin?

Wenn Sie mich fragen, was ist da die Rolle von Nordrhein-Westfalen?, dann hätte ich mir schon vor ein, zwei Jahren, als die Europäische Kommission ihre Kreislaufwirtschaftsstrategie für Kunststoffe herausgebracht hat und explizit nach Modellregionen gefragt hat, gewünscht, dass wir in NRW da vielleicht etwas prominenter aufgetreten wären und gesagt hätten: Wir verpflichten uns auf einen Pfad hin zu mehr Rezyklat, zu besseren Verwertungsquoten, zu besseren Kunststoffen. Wir versuchen die Akteure da an einen Tisch zu bringen. Kunststoffland NRW hat sich da sehr bemüht. Ich glaube, am Ende haben wir da unser Potenzial nicht ganz ausgeschöpft.

Es ist auch immer die Frage, was kann man davon tatsächlich dann auf Landesebene tun. Ein Verpackungsgesetz gibt es auf der Bundesebene, in dem man Anreize setzen könnte für recyclingfreundlichere Verpackungen. Ein Thema, das wir uns gerade in der Umsetzung des Programms „Ressourceneffizienz“ und auch hier für verschiedene Ministerien in NRW angucken, ist die öffentliche Beschaffung. Es hindert niemanden in Nordrhein-Westfalen daran, nochmal genauer hinzugucken: Wo könnte die öffentliche Beschaffung im Bereich Kunststoffe Vorgaben für Rezyklatanteile machen? Es wäre ein Anreiz für die Unternehmen, genauer zu schauen: Wo lohnt es sich für uns, in diese Maschinenbautechnik zu gucken? Was sind die Potenziale, um mehr Kunststoff aus den Recyclingprozessen einzusetzen? Wir haben 16 % öffentliche Beschaffung in NRW. Das wäre ein echter Hebel.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Herr Prof. Ujma, bitte schön.

Prof. Dr. Andreas Ujma (Fachhochschule Südwestfalen, Dekan Fachbereich Maschinenbau, Institut für Kunststofftechnik): Die öffentliche Wahrnehmung von Kunststoffen ist eine ganz andere als die technische Wahrnehmung. Ich bezeichne den Kunststoff ein bisschen ketzerisch aus öffentlicher Wahrnehmungssicht als den „Schmuddelwerkstoff“ des 21. Jahrhunderts. Und das ist er beileibe nicht.

Wie Herr Dr. Wilts auch sagte, ökologisch wäre es sinnvoll, möglichst viel Kunststoff herzustellen, die Kunststoffbauteile möglichst lange zu benutzen und einer intelligenten Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Die Energie ist immer noch in dem Bauteil drin. Die kann man also auf jeden Fall nutzen. Hier ist eine Riesendiskrepanz zwischen der langläufigen öffentlichen Wahrnehmung der Kunststoffe und im Prinzip der technischen Notwendigkeit unserer Kunststoffe. Es vergeht wahrscheinlich keine Sekunde unseres Lebens, in der wir nicht mit Kunststoffen in Berührung kommen – und sei es nur in unserer Bekleidung. Die ist nämlich auch nicht nur aus reiner Baumwolle.

Ich würde mir wünschen, dass die Politik dahingehend auch Initiativen möglicherweise startet, diesem Schmuddelimage vor allen Dingen bei den jungen Leuten entgegenzuwirken. Ich habe auch schriftlich niedergelegt, dass die Industrieunternehmen – ich habe da wirklich einen sehr engen Kontakt zu den Industrieunternehmen in Südwestfalen und auch in Westfalen-Lippe – massiv Probleme haben, Fachkräfte zu gewinnen, Ausbildungsplätze zu besetzen für ihre Unternehmen, um die Technologie weiter fortzuführen, von der wir ja auch alle leben. Genauso haben wir im universitären bzw. Fachhochschulbereich Probleme, auch Studierende für unsere Studiengänge zu gewinnen.

Die Technikverdrossenheit bei Jugendlichen ist schon relativ hoch, und sie ist richtig hoch, wenn es um die Kunststofftechnik geht. Da würde ich mir von der Politik wünschen, dass sie dem vielleicht mit dem einen oder anderen, wo es möglich ist, entgegenwirkt, diesem Image zu helfen, dem Kunststoffimage.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. – Das Problem fängt schon in den Schulen an, wenn sie kaum einen Chemieleistungskurs zustande bekommen in der Oberstufe. – Herr Prof. Hopmann, bitte.

Prof. Dr. Christian Hopmann (Institut für Kunststoffverarbeitung [IKV] in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen): Das ist in der Tat der Beginn des Übels, wenn wir in der Schule keine vernünftige naturwissenschaftliche Grundlagenlehre haben, dann brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn die Schülerinnen und Schüler in andere Fächer hineingehen.

Was entscheidend ist, was ich mir wünschen würde, ist vor allem eine differenzierte Kommunikation. Ich glaube, wir haben in den vergangenen Jahren erlebt, dass wir eine sehr polarisierte Kommunikation haben. Die einen haben gerne über die ganzen Probleme von Kunststoffen gesprochen, die auch zum erheblichen Teil unbestreitbar da sind. An denen wir arbeiten müssen. Und die anderen haben dagegengestellt, was Kunststoff alles Gutes kann. Beides ist irgendwo richtig. In beiden ist ein Kern Wahrheit. Ich glaube, wir müssen beides miteinander verbinden.

So erlebe ich das übrigens auch im Hörsaal. Im Hörsaal sitzen auch junge Menschen, die Maschinenbau studieren oder andere Studienrichtungen belegen, die sich aber nicht unbedingt mit großer Freude mit Kunststoffen jetzt beschäftigen. Also ist es meine Aufgaben, denen zu erklären, welche Chancen in diesem Werkstoff liegen. Warum brauchen wir den eigentlich? Warum halten wir den für unersetzbar? Ich halte den aus Überzeugung für unersetzbar, wenn es um Ressourcenschonung geht. Ich meine, wir trinken alle Wasser schön aus der Glasflasche. Es gibt Länder der Erde, da wäre man froh, wenn man Wasser aus irgendeinem Behältnis sauber bekommt – und das wird ohne Kunststoff nicht machbar sein.

Wir werden heute Abend möglicherweise alle irgendwie eine Scheibe Käse aufs Brot legen, möglicherweise aus Frankreich oder Holland, ohne Kunststoff undenkbar, solche Dinge zu machen. Ich glaube, das muss klar werden. Wenn wir das moderne Leben haben wollen, wenn wir uns kostengünstig mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln versorgen wollen, wenn wir eine hochwertige Medizintechnik haben wollen, wenn

wir mobil sein wollen, wenn Corona kommt, auf einmal solche Masken alle tragen müssen – das kann man weiter spielen bis zu verpackten Lebensmitteln, die gerade jetzt auch unter Coronaeinfluss an Bedeutung gewinnen. Wenn wir das alles haben wollen, dann müssen wir akzeptieren, dass wir solche Werkstoffe brauchen. Wenn wir die massiv wachsende Weltbevölkerung mit vernünftigem Leben versorgen wollen, auf dem Niveau, das wir für uns selbst in Anspruch nehmen, dann können wir das nur mit Kunststoffen machen.

Also kann es nur darum gehen, das anzuerkennen und dann zu sagen: Okay, diese Werkstoffe haben auch eine Schattenseite, so wie jede Technologie ihre Schattenseiten hat. Es gibt keine risikofreie Technologie. Auch mit dem Gedanken müssten wir uns, glaube ich, mal wieder auseinandersetzen und auch vertraut machen. Es geht darum, diese Technologien so zu gestalten, dass die Risiken minimiert werden. Dazu ist Recycling natürlich ein ganz wichtiger Ansatzpunkt, die Kreislaufwirtschaft ein ganz wichtiger Ansatzpunkt, eine intelligente Nutzung dieser Werkstoffe, all diese Themen. Deswegen, glaube ich, ist hier eine sehr differenzierte Kommunikation wirklich von großer Bedeutung. Und das habe ich von verschiedenen Seite, wie ich das eben angedeutet habe, in den letzten Jahren doch etwas vermisst.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank und das Schlusswort, falls keine andere Frage mehr da ist, Herr Prof. Schöppner, bitte.

Prof. Dr. Volker Schöppner (Universität Paderborn, Fakultät für Maschinenbau, Kunststofftechnik Paderborn): Kleine Wünsche sind einfacher zu erfüllen als große Wünsche an dieser Stelle. Bleiben wir bei der Glasflasche. Es ist ökologisch unter der Klimadiskussion, die irgendwann wiederkommt – das Klima ist immer noch so, wie es vorletztes Jahr war –, natürlich ein Wahnsinn mit dieser Glasflasche. Da ist die Verpackung schwerer als der Inhalt. Das geht ja weiter mit anderen Produkten auch.

Wir finden jetzt alle eingeschweißte Gurken blöd. Aber als Alternative zur in Plastik eingeschweißten Gurke fahren Kühllaster von Spanien. Man kann angesichts des Benzinverbrauchs dann natürlich darüber nachdenken, welch Wahnsinn es ist, auf die kostengünstigen leichten, flexiblen Kunststoffverpackungen aus Imagegründen zu verzichten. Wenn wir hier was tun wollen – dieser Wunsch ist ja verschwindend klein –, wechseln Sie auf eine moderne Kunststoffverpackung bei den Glasflaschen im Landtag und leisten Sie einen Beitrag zur Reduzierung des Benzinverbrauchs der Lkws. Sie kriegen den Lkw ja noch nicht mal voll. Der Lkw ist noch nicht mal voll, wenn er diese Glasflaschen durch die Gegend fährt, weil das so schwer ist. Wenn Sie das mit Kunststoffverpackungen machen, dann kriegen Sie den Container auf dem Lkw wenigstens voll mit Produkt. Aber das ist natürlich jetzt ein etwas unsachlicher Beitrag dazu.

Wir haben ein Imageproblem. Das ist richtig. Wenn ich dann die Autobahnauffahrt hochfahre, dann hilft mir das auch nicht, weil die McDonalds-Verpackungen, die die Leute da alle aus dem Fenster schmeißen, alle aus Papier sind. Das reißt uns doch gar nicht richtig nach vorne, weil auch die Papierverpackung an der Autoauffahrt nicht fünf Jahre da liegen soll, bis sie von alleine verrottet ist. Da kommt ja irgendeiner und

sammelt die wieder ein, was ja bedauerlich ist. Insofern bleiben wir bei der Überzeugung, dass Kunststoffe ein ökologisch wertvoller Werkstoff sind, und das Imageproblem ist katastrophal. Da kommt dann wieder – und das ist ja auch richtig – ein Wal aus dem Pazifik, der an der fehlenden Kreislaufwirtschaft kaputtgegangen ist, und schon kriegen wir keine Studenten mehr. Das ist so, das wissen wir. Wenn wir kleine Wünsche haben: Seien Sie dem Werkstoff aufgeschlossener gegenüber! Er ist nicht so schlecht, auch bei den Ökobilanzen. Wir gewinnen mit unseren Kunststoffverpackungen bei Produkten, die verpackt werden müssen, jede Ökobilanz. – Danke.

Vorsitzender Helmut Seifen: Vielen Dank. - Zumal man bei den Glasflaschen noch bedenken muss, dass sie gereinigt werden. Und ob die Reinigung immer so günstig für die Umwelt ist, weiß man ja auch nicht so genau.

Ja, vielleicht wünschen wir uns alle ein bisschen mehr okzidentalen Rationalismus anstatt irgendwelche kurzfristigen irrationalen Impulse und Bewegungen. Aber, das ist ein weites Feld, und da haben die Menschen schon ihr Leben lang dran gearbeitet, über alle Jahrhunderte hinweg.

Es gibt keine Fragen mehr. Ich bedanke mich bei allen herzlich für die Ausführungen. Ich denke, wir sind heute durch die Anhörung tatsächlich kenntnisreicher geworden. Das Protokoll der Anhörung wird in einiger Zeit im Internet angeboten, abrufbar sein. Nach Vorlage des Protokolls wird sich dann der Ausschuss weiter mit dem Antrag befassen. Ich schließe damit jetzt die Sitzung.

gez. Helmut Seifen
Vorsitzender

Anlage
15.02.2021/15.02.2021
26

Anhörung

des Wissenschaftsausschusses

Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter der Kunststoff-Kreislaufwirtschaft machen – Ein Forschungsinstitut für Kunststoffrecycling fördern

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/10840

am Mittwoch, dem 3. Februar 2021
- 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr -
E 3 D 01

T a b l e a u

eingeladen	**Redner/in** Weitere Teilnehmer/-innen	**Stellungnahme**
Professor Dr.-Ing. Volker Schöppner Fakultät für Maschinenbau Kunststofftechnik Paderborn Fachgebiet Kunststoffverarbeitung Universität Paderborn	**Professor Dr. Volker Schöppner**	**17/3533**
Professor Dr.-Ing. Christian Hopmann Leiter des Instituts für Kunststoffverarbeitung (IKV) in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen	**Professor Dr. Christian Hopmann**	**17/3534**
Professor Dr.-Ing. Manfred Fischedick Wissenschaftlicher Geschäftsführer Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH	**Dr. Henning Wilts**	**17/3523**
Thorsten Kühmann Geschäftsführer Fachverband Kunststoff- und Gummimaschinen	keine Teilnahme	**17/3539**
Dr. Yvonne Hilgers Kompetenznetzwerk Zirkuläre Wertschöpfung /:metabolon	keine Teilnahme	**---**

eingeladen	**Redner/in** Weitere Teilnehmer/-innen	**Stellungnahme**
Professor Dr. Ing. Andreas Ujma Dekan Fachbereich Maschinenbau Institut für Kunststofftechnik Fachhochschule Südwestfalen	**Professor Dr. Andreas Ujma**	**17/3532**
Professor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW Rektor der Bergischen Universität Wuppertal	Keine Teilnahme	**17/3550**

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 8 -

Maßnahmenpaket intelligente Flächennutzung

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4677

A17

Ursula Heinen-Esser

19.02.2021

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

LMR Dr. Leifer
christoph.leifer@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-377
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Maßnahmenpaket intelligente Flächennutzung –
Sitzung des AULNV am 24. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum Maßnahmenpaket intelligente Flächennutzung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am

24.02.2021

Schriftlicher Bericht

Maßnahmenpaket intelligente Flächennutzung

Vorbemerkung

Nordrhein-Westfalen hat als großes Industrieland und als bevölkerungsreichstes Land in der Bundesrepublik besondere Herausforderungen bei der Bewältigung der damit verbundenen Probleme im Flächenschutz. Hier ist der Druck auf die Fläche besonders groß. Unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum für Wohnen, Gewerbe, Freizeit und Erholung lassen die natürliche Ressource Boden immer knapper werden. Dies geht überwiegend zu Lasten landwirtschaftlicher Fläche. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zum Insektensterben hat das Thema eine aktuelle Bedeutung.

Das Landeskabinett hat daher am 15. September 2020 ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket für eine intelligente und effiziente Flächenentwicklung beschlossen. Es wurde unter der Federführung des Umweltministeriums ressortübergreifend erarbeitet und abgestimmt. Es baut auf den bisherigen Anstrengungen der Ressorts für eine effiziente Flächenentwicklung, wie etwa der Landesinitiative "Bau.Land.Leben", flächensparenden Kompensationskonzepten im Straßenbau oder Programmen zur Aufwertung von Dorfkernen auf. Mit dem Maßnahmenpaket werden weitere Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, um mit intelligenten und modernen Mitteln einen Beitrag zur Sicherung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Naturräumen zu leisten.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. **Wie hat sich seit dem letzten LANUV-Bericht „Flächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen“ von 2017 die Flächennutzung in NRW, die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen, der Verlust von Landwirtschaftsfläche und die Zunahme an Ausgleichsfläche entwickelt?**

   Die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen lag im Jahr 2017 bei 6,3 ha, im Jahr 2018 bei 5,2 ha und im Jahr 2019 bei 8,1 ha pro Tag. Im Jahr 2016 erfolgte eine Umstellung der Datenerhebung von der Auswertung der Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB) auf die neuen Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssysteme (ALKIS). Die neuen Flächen für Siedlung und Verkehr entsprechen nicht mehr der bisherigen Abgrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV). Die Werte nach der Umstellung sind methodisch bedingt nicht mit den Werten vor der Umstellung vergleichbar. Auch wirkt die Umstellung in den folgenden Jahren noch fort, so dass aus den Werten keine Tendenz abzuleiten ist.

   In den Jahren 2017 bis 2019 betrug der Verlust landwirtschaftlicher Fläche insgesamt 240 km². Die Abnahme der landwirtschaftlichen Flächen lag im Jahr 2017 bei 23,7 ha / Tag, im Jahr 2018 bei 23,1 ha / Tag und im 2019 bei 19,0 ha / Tag.

2. **Wie oft hat bislang die ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Maßnahmenpakets getagt? Welche Arbeitsergebnisse wurden dabei erzielt?**

3. **In wie weit wurden die betroffenen Verbände (Kommunale Spitzenverbände, Landwirtschaft, Wirtschaft und Naturschutz etc.) bislang in die Beratung einbezogen? Welche Verbände wurden eingebunden?**

4. **Welche Ergebnisse ergaben sich aus diesen Beratungen?**

   Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat coronabedingt Anfang Dezember als Videokonferenz getagt. Die nächste Sitzung steht in der ersten März-Woche an. Neben den Arbeitsgruppensitzungen finden bilaterale Austausche statt.

   Zu den einzelnen Maßnahmen werden je nach Bedarf die jeweils fachlich betroffenen Verbände einbezogen. Bis spätestens Ende des Jahres soll das Maßnahmenpaket eine Umsetzungsreife besitzen, das im Rahmen einer öffentliche Veranstaltung als Grundlage für einen fachlichen Austausch mit den genannten Verbänden dienen kann. Hierzu sollen auch die Mitglieder des Landtags eingeladen werden.

5. **Wann wird die Landesregierung abschließende Ergebnisse zur Untersuchung von Flächenströme vorlegen können?**

   Die Untersuchung soll in Kürze beauftragt werden. Der abschließende Bericht wird dann im Herbst 2021 erwartet.

6. **Wann wird die Landesregierung abschließende Ergebnisse zur Mobilisierung von Brachflächen für die Ansiedlung von Unternehmen vorlegen?**

   Bei der Mobilisierung von Brachflächen für die Ansiedlung von Unternehmen handelt es sich um einen laufenden Prozess auf Grundlage diverser Fördermaßnahmen der Landesregierung.

   Eine wesentliche und gesetzlich geregelte Aufgabe des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) ist die Reaktivierung von Brachflächen und Altlastengrundstücken für eine neue Nutzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AAVG).

   Dafür stellen das Land und die Kommunen dem AAV gesetzlich festgelegte Finanzmittel und die Wirtschaft freiwillige Beiträge zur Verfügung. Seit 2002 (Inkrafttreten des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz – AAVG) hat der AAV aus diesen Mitteln 63 laufende und abgeschlossene Maßnahmen nach der Sanierung und Aufbereitung im Sinne des Flächenrecyclings mit einer geplanten Folgenutzung auch für die Ansiedelung von Unternehmen bearbeitet bzw. aktuell noch in Bearbeitung. Die Gesamtfläche beträgt ca. 172 Hektar.

   In 2020 hat das Land dem AAV weitere Mittel in Höhe von 7 Mio. € aus dem Programm zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind insbesondere

zur Aufbereitung von industriell und gewerblich vorbelasteten Brachflächen in integrierter städtebaulicher Lage zur Vorbereitung einer Ansiedelung von neuen Nutzungen und hier ausdrücklich auch für Gewerbe und Dienstleistung zu verwenden.

Zudem werden über die Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie des Landes Maßnahmen der Gefahrenermittlung und der Altlastensanierung sowie die Erfassung von Brachflächen als Grundlage für eine Flächenmobilisierung gefördert.

Auch im Rahmen der Förderung der Stadtentwicklung stehen erfolgreiche Instrumente zur Verfügung:

- Bau.Land.Partner ist eine Initiative des Landes, die Kommunen und Gemeinden mit Know-how unterstützt, wenn sie über Flächen verfügen, die ein Potenzial für eine städtebauliche Entwicklung darstellen, deren Aufbereitungs- und Entwicklungsaufwand aber auch für den Eigentümer nicht ohne weiteres ersichtlich ist.
- Der BahnflächenPool NRW initiiert und begleitet die Standortentwicklung auf Bahnflächen. Dies zeigt, dass Paketlösungen mit großen Grundstückseigentümern auch erfolgreich gestaltet werden können, ohne dass ein Grunderwerb durch das Land erfolgt. Paketlösungen mit Konzernen wie der STEAG (Steinkohlekraftwerke) oder der RWE Power AG (Rheinisches Revier), aber auch mit mittelständischen Unternehmen mit mehreren Standorten sind entsprechend zu bedenken.
- Das Instrumentarium des Landes wird demnächst durch das Programm Bau.Land.Konvers erweitert. Durch diese Initiative werden die Kommunen bei der Entwicklung und Wiederverwendung ihrer Brachflächen – auch mit Landesmitteln - unterstützt und gleichzeitig in ihrer Mitverantwortung gestärkt.

Auch zukünftig wird die Landesregierung der Mobilisierung von Brachflächen für die Ansiedlung von Unternehmen bei der Ausgestaltung der Förderprogramme einen bedeutenden Stellenwert beimessen.

7. Wann wird die Landesregierung abschließende Ergebnisse zum landesweiten Brachflächeninformationssystem (Brachflächenkataster) vorlegen?

Auf der Basis des Leitfadens zur Erfassung von Brachflächen (LANUV-Arbeitsblatt 26) soll ein landesweites Brachflächeninformationssystem (Brachflächenkataster) aufgebaut werden. Über das bestehende Siedlungsflächenmonitoring hinaus sollen freiwillig auch Brachflächen unter 2.000 m² erfasst werden, um auch gezielt weiteres Innenentwicklungspotential für eine Bebauung oder Maßnahmen nutzen zu können.

Die Erfassung von Brachflächen ist bereits zu 80 % vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW über die Altlasten- und Bodenschutz-Förderrichtlinie förderfähig. Um einen weiteren Anreiz zu schaffen, das Förderprogramm zu nutzen, ist geplant landesweit auf Basis von Luftbildauswertungen und weiteren Zusatzinformationen eine Grundlage „light“ zu schaffen, auf denen die Kommunen die Erfassung von Brachflächen konkretisieren und aufbauen sowie die weitere Förderung in Anspruch nehmen können.

Im Vorfeld ist im Einzelnen noch zu prüfen, welche Rahmenbedingungen zugrunde gelegt werden sollen. Hieraus kann dann abgeleitet werden, wann mit ersten Ergebnissen zu rechnen ist.

8. Wann wird die Landesregierung abschließende Ergebnisse zur Anwendung der Eingriffsregelung vorlegen?

Im ersten Halbjahr 2021 soll eine Verwaltungsvorschrift zur Eingriffsregelung, die u.a. Aussagen zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen enthält, veröffentlicht werden. Außerdem ist geplant, im ersten Halbjahr 2021 einen Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erarbeiten.

9. Wann wird die Landesregierung abschließende Ergebnisse zum flächensparenden Bauen in der Logistik vorlegen?

Die Landesregierung ist gemeinsam mit dem Kompetenznetz Logistik.NRW und geeigneten Fachverbänden in einen Diskurs eingestiegen, um z. B. bei den Themen mehrgeschossige Logistikbauten, gemeinsame Nutzung neuer Verteilzentren/Urban Hubs (u.a. im Rahmen des Onlinehandels) flächensparende Modellprojekte zu entwickeln oder entsprechende Untersuchungen anzustoßen. Das Problem ist, dass weltweit mehrgeschossige Logistikbauten kaum existieren, da aufgrund der technologischen Entwicklungen bei Hubfahrzeugen/Staplern die Regalhöhen zwischenzeitlich regelmäßig mehr als 12 Meter betragen. Ein mehrgeschossiger Logistikbau auf diese Höhe von über 12 Metern erfordert rein von der Statik und Kosten her einen unverhältnismäßigen Aufwand, so dass mehr Gewicht auf die Optimierung der Flächenausnutzung gelegt wird.

10. Wann wird die Landesregierung abschließende Konzept zur Grünen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen erarbeitet haben?

Zum Konzept "Grüne Infrastruktur NRW" werden derzeit strukturelle Vorüberlegungen getätigt. Wichtige Fragestellungen in diesem Kontext sind beispielsweise, welche Rolle das Konzept im Verhältnis zur formellen Planungslandschaft des Landes und auf regionaler Ebene einnehmen kann und welche thematischen Bereiche abgedeckt werden sollen. Auch gilt es das Konzept im Einklang mit laufen-

den Prozessen zu bringen, zu denen beispielsweise die Erarbeitung einer "Strategie grüne Infrastruktur" für die Metropole Ruhr zählt, deren Zwischenergebnisse noch nicht vorliegen, aber wichtige Erkenntnisse für den Ansatz eines landesweites Konzeptes bieten könnten.

11. Wann wird die Landesregierung abschließende Ergebnisse zur Evaluierung der Möglichkeiten zur flexibleren Verortung von Bauflächen im Bereich der Regionalplanung vorlegen?

Eine Evaluierung der in Teilen des Landes geplanten Ansätze zur Umsetzung einer flexibleren, gleichzeitig aber nach wie vor bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung in der Regionalplanung ist erst dann möglich, wenn die entsprechenden Regionalpläne auch in Kraft getreten sind. Gleichwohl wurde im Wirtschaftsministerium bereits damit begonnen, ein Evaluierungsprogramm aufzusetzen. Dies steht jedoch noch ganz am Anfang, so dass noch keine Ergebnisse vorgestellt werden können.

12. Mit welchen landesweiten Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung das in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerte 30h-Ziel im Land umsetzen?

Das Maßnahmenpaket der Landesregierung stellt einen wirksamen Beitrag zu Erreichung des bundesweiten 30ha-Ziels dar.

13. Mit welchen Beiträgen unterstützt die Landesregierung die in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerte Zielsetzung, dass bis 2030 20% der landwirtschaftlichen Flächen ökologisch bewirtschaftet sein sollen?

Die Landesregierung beabsichtigt, den vielfältigen Ansatz zur Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus – in der Flächenförderung, der Berufs- und Weiterbildung, der Beratung, der Forschung, des Versuchswesens, der Absatz- und Vermarktungsförderung und der Verbraucherinformation – verlässlich fortzusetzen und dabei deutlich weiterzuentwickeln.

Dazu gehören u.a. folgende Beiträge:

- Verlässliche Fortsetzung der Förderung der Umstellung auf den ökologischen Landbau und dessen Beibehaltung im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (Öko-Flächenprämien)
- Neben der Fachschule für ökologischen Landbau auf Haus Riswick wird eine stärkere Integration des Ökolandbaus in den Unterricht an Berufs- und Fachschulen sowie Intensivierung der Fortbildung der Lehrkräfte gefördert; hierzu werden die Ressourcen bei der Landwirtschaftskammer (LWK) verstärkt

- Ausbau der Beratungsangebote im Rahmen der ELER-Beratungsförderung und weiterer Beratungsprojekte bei LWK und der Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW (LVÖ NRW)
- Ausbau des Versuchswesens bei der LWK und Förderung des Projektes „Leitbetriebe Ökologischer Landbau NRW“ in Zusammenarbeit mit der Universität Bonn
- Besondere Berücksichtigung von regionalen und ökologischen Erzeugnissen bei der Förderung der Verbesserung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen; umfasst ist die Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen, der Zusammenarbeit für kurze Vermarktungsketten und von Investitionen
- In Planung befindet sich die Einführung von Öko-Modellregionen als neue Maßnahme zur Förderung lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten
- Fortsetzung der Initiative „NRW kocht mit Bio“ als Maßnahme zur Förderung des Absatzes regionaler Ökoprodukte in der Außer-Haus-Verpflegung
- Unterstützung von Unternehmen aus NRW im Rahmen des Gemeinschaftsstands NRW auf der BioFach
- Fortsetzung und Ausbau der Öko-Aktionstage als wichtige Maßnahme zur Verbraucherinformation in Zusammenarbeit mit LVÖ, LWK und Erzeugerbetrieben.

14. Mit dem Flächeninformationssystem Ruhr (ruhrFIS) steht dem RVR ein detailliertes Instrument zur siedlungsbezogenen Raumbeobachtung zur Verfügung. Inwieweit kann ein solches System für das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt weiterentwickelt werden?

Das auch im ruhrFIS enthaltene Siedlungsflächenmonitoring wird bereits in allen Regionen des Landes in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden erfolgreich praktiziert. Landesweit werden dabei mindestens alle drei Jahre die in den Flächennutzungsplänen enthaltenen Wohn- und Wirtschaftsflächenreserven sowie (mittlerweile) deren erfolgte Inanspruchnahmen erhoben. Zusätzlich zu den landesweit einheitlich erfassten Kernkriterien werden außerdem in jeder Region weitere, für die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte benötigte Daten und Kriterien zur Siedlungsentwicklung erfasst.

15. Die vorhandenen Portale im Bereich Umwelt und Fläche (z.B. www.umweltportal.nrw.de, www.flaechenportal.nrw.de) weisen veraltete Daten, Best-Practice-Beispiele etc. auf. Plant die Landesregierung eine Aktualisierung, um zentrale Informationssysteme für eine wirkungsvolle Wissensvermitt-

lung zum Flächenverbrauch, seinen Wechsel- und Folgewirkungen sowie Instrumenten und Maßnahmen einer nachhaltige Flächenentwicklung zu vermitteln?

Das Flächenportal NRW soll Informationen über Strategien, Instrumente, Werkzeuge und Praxisbeispiele sowie Veranstaltungshinweise zum Thema Flächensparen und zum Schutz von Böden geben. Hierzu ist es natürlich wichtig, aktuelle Informationen bereit zu stellen. Eine Aktualisierung des Flächenportals ist für dieses Jahr vorgesehen. Gleiches ist für das Umweltportal NRW geplant.

16. **Welche Erkenntnisse zieht die Landesregierung aus dem „Modellversuch Flächenzertifikatehandel“ des Umweltbundesamtes im Hinblick auf die Einführung eines solchen Handelssystems unter nordrhein-westfälischen Kommunen?**

Der im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführte Modellversuch zum Flächenzertifikatehandel ist bekannt. Im Rahmen des Maßnahmenpaketes soll u. a. ergänzend geklärt werden, ob ein weitgehend automatisierter Handel durch digitale Systeme möglich wäre und dies auch zu Erleichterungen im Vollzug führen würde.

17. **Plant die Landesregierung weitere Anreizsysteme zur Einführung nachhaltiger kommunaler Flächenmanagementsysteme zu unterstützen, bzw. bereits bestehende Instrumente (wie z.B. das Zertifizierungssystem „Meilenstein“ für flächensparende Kommunen) weiterzuentwickeln?**

Das Maßnahmenpaket zur intelligenten Flächennutzung bietet bereits einen umfangreichen Instrumentenkasten, der auch indirekt das Flächenmanagement der Kommunen unterstützt. Eine Verstetigung und stärkere Verbreitung eines Flächenmanagementansatzes in den nordrhein-westfälischen Kommunen ist ein wichtiger Beitrag für ein quantitatives und qualitatives flächensparendes kommunales Handeln.

Dies soll mit dem vom Umweltministerium geförderten Lehrgang zum integrierten kommunalen Nachhaltigkeitsmanagement in Nordrhein-Westfalen (NaMa NRW) im Modul „Innenentwicklung und Flächenschutz“ gezielt erfolgen. Dieser Lehrgang wird in Kooperation vom Bildungswerk für die Ver- und Entsorgungswirtschaft (BEW) und der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW (LAG 21 NRW) zusammen ausgerichtet. Aktuelle Flächenmanagementsysteme sind Inhalte des Lehrgangs, die die Kommunen dann aktiv auch anwenden können. Diese Unterstützung erscheint effektiver, um eine flächendeckendere Information über Flächenmanagementsysteme bei den Kommunen zu erzielen. Im Lehrgang findet so auch ein Austausch unter den Kommunen statt. Mit dem integrierten Kurskonzept werde in erster Linie auch Akteure der kommunalen Verwaltungen angesprochen. Da der Kurs insbesondere Fähigkeiten zur querschnittsorientierten Betrachtung

kommunaler Herausforderungen im Kontext der Agenda 2030 vermittelt, wird der Ansatz des Flächenmanagementsystems in das kommunale Handeln integriert.

Des Weiteren fördert das Wirtschaftsministerium im Rahmen des Regio.NRW Wirtschaftsflächen beispielsweise das Projekt „Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr“, das im Ruhrgebiet dazu beiträgt, Brachflächen zu mobilisieren und damit die Flächeninanspruchnahme von Freiflächen zu reduzieren. Der Fokus des aktuellen Teilprojektes liegt insbesondere auf der:

- Nachverdichtung und Anpassung an aktuelle Anforderungen mit dem Ziel der Mobilisierung und zukunftsfähigen Optimierung von Gewerbe- und Industriegebieten im Zuge einer innovativen, regionalen Strategie zur Bestandssicherung,
- digitalen Erfassung von gewerblichen Flächenanfragen und Entwicklung und Umsetzung eines nachfrageorientierten Systems für Gewerbe und Industrie,
- Mobilisierung von zukünftig planerisch im Regionalplan Ruhr zu sichernden Flächenpotenzialen für eine kurzfristige Vermarktung und
- Entwicklung von regionalen Kooperationsstandorten mit unterschiedlichen Spezialisierungen.

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 9 -

Tierschutz - Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbetrieb im Kreis Unna

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4904

A17

Ursula Heinen-Esser

23.03.2021

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
VI-5-65.01.02.06-AULNV
Frau Dr. Heesen
sylvia.heesen@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-367
Telefax 0211 4566-432
poststelle@mulnv.nrw.de

Tierschutz – Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbetrieb im Kreis Unna

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zum Thema „Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbetrieb im Kreis Unna“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftlicher Bericht

Tierschutz - Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbetrieb im Kreis Unna

Vorbemerkung zur Zulässigkeit des Schächtens von Tieren:

Schächten ist definiert als betäubungsloses Schlachten nach den rituellen Regeln einer Glaubensgemeinschaft. Es handelt sich dabei um eine altorientalische Schlachtform, bei der Tiere ohne vorherige Betäubung mittels eines Halsschnitts und der daran anschließenden Entblutung getötet werden (siehe Hirt, Maisack, Moritz: Tierschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage, § 4 a TierSchG, Rn5).

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es Tieren weniger Schmerzen und Leiden bereitet, wenn sie vor dem Blutentzug betäubt werden. Diese Einschätzung teilen auch die Europäische Union (siehe EU-Tierschutz-Schlachtverordnung (EG) Nr. 1099/2009, Erwägungsgrund Nr. 20) und die Vertragsparteien über das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren (Art. 12 Übk.). Demgemäß ist das Schächten auch auf europäischer Ebene grundsätzlich verboten.

Am 17.12.2020 urteilte auch der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-336/19, dass die Mitgliedstaaten zur Förderung des Tierwohls ein Verbot der betäubungslosen Schlachtung vorschreiben können, ohne dabei gegen die in Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Freiheit, seine Religion zu bekennen, zu verstoßen.

In Deutschland dürfen Tiere nach dem Tierschutzgesetz nur geschlachtet werden, wenn sie zuvor betäubt worden sind, so dass eine tiefe Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit vor dem Entbluten der Schlachttiere eintritt. Eine Ausnahme hiervon ist nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) nur zulässig, wenn bestimmte religiöse Vorschriften dies zwingend erforderlich machen. Hierfür bedarf es jedoch in jedem konkreten Einzelfall einer behördlichen Ausnahmegenehmigung, für die in Nordrhein-Westfalen die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 (BvR 1783/99) hatte sich die zugrunde liegende Rechtslage insoweit geändert, als inzwischen durch die Änderung von Artikel 20a Grundgesetz der Schutz der Tiere als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen worden war. Dem ethischen Tierschutz kommt seitdem in der Rechtsgüterabwägung ein größeres Gewicht als vor 2002 zu. Daraus folgen eine strenge Prüfungspflicht und umfassende Kontrollrechte und -pflichten der Behörden.

Bei der Auslegung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG müssen die in Verfassungsrang erhobenen Belange des Tierschutzes mit den Grundrechten der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Berufsfreiheit und der Religionsfreiheit unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausgleich gebracht werden. An die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind somit sehr hohe Hürden geknüpft.

In Nordrhein-Westfalen wurden in den letzten 13 Jahren keine Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) für eine Schlachtung ohne vorherige Betäubung erteilt.

An der Erheblichkeit des Leidens von Tieren beim Schächten kann kein Zweifel bestehen. Leiden, Schmerzen und Schäden entstehen den Tieren im Schächtvorgang zum einen durch die Fixation vor dem Schächtschnitt bei vollem Bewusstsein, den betäubungslosen Schächtschnitt selbst, sowie die Zeit, die der Entblutevorgang dauert, bis das Bewusstsein des Tieres schwindet. Vorsätzliches betäubungsloses Schlachten, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein, erfüllt daher in Deutschland einen Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz, da den betroffenen Tieren durch das betäubungslose Schlachten länger anhaltende erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.

Im Rahmen des islamischen Opferfestes (Kurban Bayram) wird muslimischen Religionsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bereits seit langem ermöglicht, Schafe und Rinder unter amtlicher Überwachung entsprechend den religiösen Vorgaben schlachten zu lassen, ohne dabei auf die Betäubung zu verzichten. Schafe werden dabei in der Regel mittels Elektrobetäubung betäubt, Rinder mit einem Bolzenschussapparat. Diese Vorgehensweise wird seit Jahren auch von hier lebenden Muslimen akzeptiert und genutzt. Der Tierschutz wird dabei in vollem Umfang gewahrt. Die Schlachtungen erfolgen unter ständiger amtlicher Aufsicht.

Illegaler Schächtverdacht im Kreis Unna – Sachverhalt:

Im Laufe des Vormittags des 18. März 2021 wurden sowohl das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) als auch der zuständige Kreis Unna durch eine Tierrechtsorganisation (Soko Tierschutz e. V., vertreten durch die Anwaltskanzlei

Röttgen, Kluge & Hund, Berlin) über den Verdacht des illegalen Schächtens (betäubungsloses Schlachten) von Rindern und Schafen in einem kleineren Schlachtbetrieb in Selm im Kreis Unna informiert. Die Rede ist hier von 117 Schafen und 31 Rindern, die mutmaßlich im Jahr 2021 an mehreren Tagen nachts außerhalb der regulären Schlachtzeiten ohne amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung in dem Betrieb geschächtet wurden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) wurde unmittelbar sowohl durch das LANUV wie auch durch die leitende Amtstierärztin des Kreises Unna über den aktuellen Sachstand in Kenntnis gesetzt.

Parallel hierzu hat die Tierrechtsorganisation mit gleichem Datum Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Dortmund erstattet und dort auch umfangreiches Beweismaterial in Form von Videoaufzeichnungen mitübersandt. Auf Nachfrage wurden auch den Behörden Links zum Videomaterial zur Verfügung gestellt. Eine erste Sichtung des Videomaterials lässt erschreckende Filmaufnahmen über Aufhängen von Tieren bei vollem Bewusstsein und Töten durch Kehlschnitt ohne Betäubung erkennen.

Bei dem betroffenen Betrieb handelt es sich um ein kleineres Schlachtunternehmen. Es werden nach Bericht des Kreises Unna monatlich ca. 100 Schafe und Rinder regulär mit Betäubung unter amtlicher Überwachung (Schlachttier- und Fleischuntersuchung inklusive Betäubungskontrolle durch nebenamtlichen Tierarzt) geschlachtet. Das Unternehmen beliefert den Einzelhandel im Dortmunder Umfeld. Bereits in der Vergangenheit gab es Hinweise beim Veterinäramt des Kreises Unna auf ein mögliches illegales Schächten sowie Schwarzschlachtungen (ohne amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchungen) im Betrieb, die aber jeweils mangels Beweisen nicht zu einer Verurteilung des Schlachthofbetreibers führten. Während der regulären Schlachtungen, die unter amtlicher Überwachung stattfanden, konnte eine fehlende Betäubung von Schlachttieren nicht festgestellt werden.

Behördliche Maßnahmen:

Das den Behörden übersandte Videomaterial der Tierrechtsorganisation hat ein sofortiges behördliches Handeln erfordert. Noch am Abend desselben Tages hat der zuständige Kreis Unna nach Abstimmung mit MULNV und LANUV dem Schlachthofbetreiber bis auf Weiteres jeglichen Umgang mit lebenden Tieren, insbesondere das Halten, Betreuen, Transportieren und Töten von Rindern, Schafen und Ziegen auf der Grundlage des § 16 a Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) untersagt. Die sofortige Untersagung umfasst auch die Verpflichtung sicherzustellen, dass ein entsprechender Umgang mit lebenden Tieren im Betrieb durch dort Beschäftigte oder sonstige Personen unterbleibt.

Über das LANUV wird zudem der Entzug der hygienerechtlichen Zulassung des Schlachtbetriebes geprüft.

Der Kreis Unna hat nach erster Auswertung des vorliegenden Beweismaterials und Feststellung, dass es sich bei dem vorliegenden Filmmaterial tatsächlich um Aufnahmen aus dem besagten Schlachtbetrieb handelt, ebenfalls Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG bei der Staatsanwaltschaft Dortmund erstattet.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und alle beteiligten Behörden sind entsetzt über die vorliegenden Informationen zum Verdacht der illegalen Schächtung von Tieren, insbesondere in Bezug auf die Rohheit im Umgang mit Schlachttieren in einem Schlachtbetrieb in Nordrhein-Westfalen.

In der Gesamtbewertung wird allerdings davon ausgegangen, dass es sich hierbei um einen kriminellen Einzelfall handelt. Um das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nicht zu beeinträchtigen, können weitere Details zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt gegeben werden.

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 10 -

Ergebnisse der Agrarministerkonferenz zur Nationalen Ausgestaltung der GAP ab 2023

Landtag Nordrhein-Westfalen, Elektronische Sitzungsmappe zur Einladung Nr. 17/1764

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 11 -

Stand der Umsetzung „Öko-Modellregionen“

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 12 -

Stand des Waldverkaufs für die Erweiterung von Phantasialand

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 13 -

Sicherheit beim Einsatz von Saisonarbeitskräften

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 14 -

Ein Jahr Corona – die Zukunft der Fleischbranche

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 15 -

Kleine Erft, was nun?

Landtag Nordrhein-Westfalen, Elektronische Sitzungsmappe zur Einladung Nr. 17/1764

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 16 -

Stand der Umsetzung des Bürokratieabbaus bei den Förderprogrammen LEADER und VITAL.NRW

Neudruck

Dr. Patricia Peill MdL

- TOP 17 -

Sachstand Merkblatt Reitböden